STUDIEN

AUS DEM

CLASSISCHEN ALTERTHUM

VON

DR. ARNOLD HUG

[illegible]

ERSTES HEFT.

FREIBURG I. B. UND TÜBINGEN 188[illegible]
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
[illegible]

Philologischer Anzeiger

der

Akademischen Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck)

in Freiburg i. B. und Tübingen.

No. 1.

Classische Philologie und Geschichte des Alterthums. I.

Ausgegeben im Juli 1881.

No. 2. — Germanische Philologie I. — unter der Presse,
No. 3. — Classische Philologie II — in Vorbereitung.

I. Künftig erscheinende Werke.

C. Iuli Caesaris

Belli Gallici libri septem.

Accessit

A. Hirti liber octavus.

Recensuit

Alfred Holder.

Die Nothwendigkeit einer neuen eritischen Ausgabe von Caesar's Gallischem Kriege dürfte unter Philologen, Historikern und Geographen wol von Niemanden bestritten werden. Die im Jahre 1847 erschienene Ausgabe von Nipperdey ist im Buchhandel vollständig vergriffen; Schneider's, Frigell's und Dübner's Bearbeitungen gewähren kein hinreichend klares Bild der Ueberlieferung. Durch eingehende Untersuchung des handschriftlichen Materials ist es dem neuen Herausgeber gelungen, bis zur letzten Quelle der Ueberlieferung vorzudringen. Zwei bisher für selbständig angesehene Handschriften haben sich als unmittelbare Copieen anderer, im Apparat bereits vertretener erwiesen, und behufs Ergänzung der Defecte der ältesten Codices ist anderweitig passender Ersatz gefunden worden. Hat demnach der Apparat, durch Streichung alles Ueberflüssigen, an Knappheit gewonnen, so sind dagegen die Lesarten der beiden ältesten Vertreter der Ueberlieferung ihrem ganzen Umfange nach mitgetheilt. Ein vollständiges Wort-Register am Schluss des Buches wird für grammatische Untersuchungen gewiss Vielen willkommen sein.

A. Holder.

Studien aus dem classischen Alterthum

von

Arnold Hug.

Erstes Heft.

Das I. Heft der „Studien“ von Arnold Hug enthält zunächst zwei an der Universität Zürich gehaltene Rectoratsreden. Die erste „Bezirke, Gemeinden und Bürgerrecht in Attika“ beschäftigt sich mit den Hauptpunkten der Verfassungsänderung des Kleisthenes; mit absichtlicher Weglassung der schwierigern und controversen Punkte, insbesondere der Frage, welche Stellung die Phratrien in der Kleisthenischen Organisation einnehmen (worauf der Verfasser bei einer anderen Gelegenheit zurück zu kommen gedenkt), beschränkt sich die Arbeit auf die Darstellung der Phylen- und Demeneintheilung und der Zwecke, die Kleisthenes bei der Einrichtung derselben im Auge hatte. Die Vergleichung mit modernen Verhältnissen besonders in den Bürgerrechts- und Gemeindeverhältnissen ergab sich dem Verfasser dabei ganz ungesucht. Die zweite Festrede: „Demosthenes als politischer Denker“ versucht aus den Reden des Demosthenes eine Art politischen Glaubensbekenntnisses zusammenzustellen. Dabei ergab sich, dass Demosthenes als der Bannerträger der Demokratie des fünften Jahrhunderts erscheint, deren politisches credo er im vierten Jahrhundert einerseits selbständig ausgestaltet, andererseits gegenüber den mannigfachen theoretischen und praktischen Angriffen, denen dasselbe ausgesetzt war und schliesslich erlag, mit unerschütterlicher Ueberzeugungstreue aufrecht hält. Ueberraschend ist dabei manche Uebereinstimmung mit — Aristoteles. Das dritte Stück ist ein vor circa 2 Jahren gehaltener Vortrag über die von einem hochachtbaren Forscher, Hartel in Wien anfgestellte Theorie von der doppelten Lesung in der athenischen Ekklesie; wobei der Verfasser sich auf die Seite der Gegner stellt: die neuerlich über diesen Punkt in den Jahrb. f. Philologie 1880 von G. Gilbert und A. Höckh erschienenen Aufsätze veranlassten den Verfasser, die Behandlung einiger Puncte aus seinem Vortrag zu streichen, liessen aber doch den Abdruck des Ganzen nicht als überflüssig erscheinen. An vierter Stelle reproducirt der Verfasser eine historische Studie Antiochia und der Aufstand des Jahres 385 n. Ch., welche seinerzeit als Programm des Gymnasiums Winterthur erschien, aber durch den Buchhandel nicht mehr erhältlich ist.

Arnold Hug.

Studien zu den Biographika des Suidas.

Zugleich ein Beitrag zur griechischen Literaturgeschichte.

Erstes Heft.

Von

A. Daub, Dr. phil.

Der Unterzeichnete gedenkt hiermit ein Heft kritischer und literarhistorischer Beiträge zu den biographischen Artikeln des Suidas (Hesychius von Milet) zu veröffentlichen, welche als Fortsetzung der jüngst im 4. Heft von Fleckeisens Jahrbüchern für class. Philologie (1881) erschienenen, zahlreiche Dichterbiographien erörternden Abhandlung, „zu den Biographika des Suidas" betrachtet werden mögen. Die vorliegenden „Studien", welche eine stattliche Reihe von Viten der Historiker, Rhetoren, Sophisten und Grammatiker z. Th. eingehend behandeln, waren ursprünglich für dieselbe Zeitschrift zur Veröffentlichung bestimmt. Allein die Erwägung, dass dieselben der in Bälde erscheinenden Ausgabe der Fragmente des Hesychius (Suidas) von H. Flach (Leipzig, bei B. G. Teubner) in mancher Hinsicht zu Gute kommen möchten, liess eine frühere und darum auch eine separate Publikation dieser Beiträge als wünschenswerth erscheinen. Die verehrliche Verlagsbuchhandlung hat diesem Wunsche des Verf. in der dankenswerthesten Weise entsprochen.

Seit dem Erscheinen seiner Schrift „de Suidae biographicorum origine et fide (Lipsiae 1880)" hat der Unterz. sich unausgesetzt der Kritik und Erklärung der biographischen Glossen des Suidas zugewendet. Nachdem dort mit Berücksichtigung aller früheren Arbeiten die hauptsächlichsten Quellen des Suidas eruiert worden waren, ist er zu einer sorgfältigen Betrachtung der einzelnen Artikel des Lexikographen übergegangen, welche der literarhistorischen Forschung ein weites Feld eröffnen. Er hat sich nun in diesen Untersuchungen, bei welchen das gesammte, z. Th. weit auseinanderliegende Material gewissenhaft zusammengestellt worden ist, neben der kritischen Gestaltung des Textes vor allem bemüht, in die Arbeitsmethode des Suidas (Hesychius) einzudringen, seinen Quellen noch weiter nachzugehen, die zahlreichen Missverständnisse aufzudecken und aufzuklären, Verwirrungen in's Reine zu bringen, Echtes und Unechtes zu scheiden, überhaupt die ursprüngliche Gestalt und Fassung der Ueberlieferung zu ermitteln.

Der Verf. gibt sich der Hoffnung hin, dass aus diesen „Studien" auch für die griech. Literaturgeschichte und Chronologie ein kleiner Ertrag abfallen werde. So können denn diese Beiträge, nachdem auf alle Schwierigkeiten der Ueberlieferung hinreichend Rücksicht genommen worden ist, in mehrfacher Beziehung auch als Commentar der *Βίοι* des Suidas und demnach als eine Ergänzung der Flach'schen Arbeit angesehen werden.

Sobald es die mir knapp zugemessene Zeit gestattet, werde ich diesen „Studien" weitere folgen lassen, welche die Biographieen der Philosophen und Aerzte, sowie die noch nicht behandelten Viten anderer Schriftsteller untersuchen werden.

Freiburg im Breisgau, 17. Juni 1881.

Dr. A. Daub.

II. Neu erschienene Werke.

Im Mai 1881 ist erschienen:

Thukydideische Studien

von

Dr Julius Steup

Oberbibliothekar der Universität zu Freiburg i. B.

Erstes Heft.

1881. 8. (VI. 92 Seiten.) Mark 2. 40.

Inhalt: I. Zu der Urkunde des peloponnesisch-attischen Waffenstillstandsvertrags von 423. — II. Zu der Urkunde des 50jährigen Friedens. — III. Zu der Urkunde des spartanisch-attischen Bündnissvertrags von 421.

Die in diesem Hefte enthaltenen Bemerkungen zn den drei ersten Vertragsurkunden, welche uns Thukydides mitgetheilt hat, waren bis auf die Auseinandersetzungen über die Abfassungszeit von V 21—24 und das Verhältniss von V 25 zu V 26 und der späteren Darstellung vollständig ausgearbeitet, als mir das September- und Octoberheft des Jahrgangs 1880 der Monatsberichte der Berliner Akademie zu Gesichte kam. In demselben hat A. Kirchhoff S. 834—854 in einem ersten Artikel ‚Über die von Thukydides benutzten Urkunden‘ eine Besprechung des Waffenstillstandsinstruments von 423 gegeben, welcher Erörterungen über acht weitere Actenstücke folgen sollen. Durch das von Kirchhoff begonnene Unternehmen sehe ich mich veranlasst, meine Bemerkungen zu den drei die Beziehungen Athens zu Sparta betreffenden Verträgen, mit welchen ich noch eine etwas umfangreichere Abhandlung zu vereinigen gedachte, hiermit für sich der Öffentlichkeit zu übergeben, und zwar erscheinen dieselben ganz so, wie ich sie nrsprünglich niedergeschrieben hatte.

Es hat mich gefreut, in meinem ersten Abschnitte mehrfach mit Kirchhoff zusammengetroffen zu sein. Ich erwähne in dieser Hinsicht die Bestimmung des Umfangs der Waffenstillstandsurkunde, die Vermuthung *ἐκελεύετε* zu IV 118, 10 und die Annahme der Manso-Krüger'schen Auffassung von *τοὺς ἀδικοῦντας* C. 118, 3. In einer Anzahl anderer Puncte, welche sowohl von Kirchhoff als von mir behandelt worden sind, weichen meine Ergebnisse von denen Kirchhoffs ab. Die sachkundige Kritik wird zu entscheiden haben, wer in diesen Fragen der Wahrheit näher gekommen ist. Doch glaube ich mich wenigstens über die wichtigste Meinungsverschiedenheit hier noch ganz kurz aussprechen zu sollen. Kirchhoff fasst den ersten Theil des Waffenstillstandsinstruments, indem er *τοῖς παροῦσι* C. 118, 2 in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen Ansicht auf eine

Anwesenheit in Athen bezieht, als von Gesandten der Spartaner und der C. 119, 2 genannten Verbündeten dieser mündlich in Athen abgegebene, aber von einem Athener, wahrscheinlich dem Schreiber des Raths, protokollirte Erklärungen auf. Bei dieser Annahme bleibt einmal der Übergang C. 118, 4 räthselhaft, sodann müsste nach derselben der peloponnesische Bund sich im Frühjahre 423 in einer noch grösseren Zerrüttung, als die war, welche nach dem 50 jährigen Frieden eintrat, befunden haben, wogegen das Schweigen des Thukydides entschieden spricht. Wäre freilich die Meinung Kirchhoffs, dass der Historiker die Waffenstillstandsurkunde noch nicht gekannt habe, als er seinen Bericht über die Ereignisse von 424 und 423 schrieb, richtig, so könnte wohl auch angenommen werden, dass Thukydides damals noch keine Kenntniss von jenen Wirren im Innern des peloponnesischen Bundes gehabt habe. Ich kann aber die Ansicht, dass der Waffenstillstandsvertrag, der doch auf allen Theilen des Kriegsschauplatzes mit Ausnahme von Thrake in Kraft getreten und auch in Thrake wenigstens verkündigt worden ist, nur im Metroon zu Athen zugänglich gewesen sei, nicht wahrscheinlich finden, wesshalb ich an die nachträgliche Einlegung des Actenstücks nicht zu glauben vermag. Auf der anderen Seite muss ich die Beweiskraft des Ausdrucks *προσκηρυκευόμενοι* C. 118, 2 für die Beziehung von *παροῦσι* auf Athen bezweifeln (vgl. z. B. II 6, 2 f.) und meine, dass der Umstand, dass die ganze Urkunde attischen Dialekt zeigt, sich auch bei meiner Auffassung von C. 118, 1—10 unschwer erklärt.

In Bezug auf Benutzung der vorhandenen Literatur lassen neuerdings auch deutsche Thukydideskritiker und Thukydideserklärer zu wünschen übrig, wie z. B. selbst J. M. Stahl in der jüngst im Münsterer Index lectionum für den Sommer 1881 erschienenen Abhandlung ‚de sociorum Atheniensium iudiciis' S. 3 f. die von mir im Rhein. Museum Bd. 35 S. 328 Anm. als nothwendig bezeichnete Streichung der Worte *καὶ φόρου ὑποτελῶν* VII 57, 4 als etwas Neues in Vorschlag gebracht hat. Ich hoffe, dass mir wenigstens keine wichtigere Schrift, in welcher in diesem Hefte behandelte Fragen erörtert sind, entgangen ist, habe mich aber keineswegs verpflichtet erachtet, alle in neuerer Zeit aufgestellten Ansichten, die sich mir als unannehmbar ergaben, ausdrücklich zurückzuweisen.

Sobald es bei dem geringen Masse von Zeit, welches mir mein Amt für wissenschaftliche Thätigkeit übrig lässt, möglich sein wird, gedenke ich ein zweites Heft dieser Studien erscheinen zu lassen.

Freiburg i. B., 1. April 1881.

J. Steup.

Im December 1880 erschien:

Ueber den Namen Italien.

Eine historische Untersuchung

von

Bernhard Heisterbergk.

8. (IV. 166 S.) Preis 4 M.

Aus der Vorrede: Durch den Zusatz zum Titel hat bereits darauf hingewiesen werden sollen, dass der Gegenstand der vorliegenden Schrift nicht ein sprachwissenschaftlicher ist. Es handelt sich um die Frage, auf welches Landgebiet sich der Name Italien in seiner ersten Anwendung bezogen habe. Insofern aber von Anderen aus der sprachlichen Ableitung des Landesnamens Folgerungen in Bezug auf jene historisch-geographische Frage gezogen worden waren, musste ich, wenn auch wesentlich nur in negativer Weise, auch auf die Worterklärung des Namens eingehen.

Wie der Gegenstand, so liegen auch die Quellen der Untersuchung auf dem historischen Gebiete im engeren Sinne des Wortes: sie gehören ausschliesslich der literarischen Ueberlieferung an. Insbesondere kann die Schrift als ein Commentar zu den Fragmenten von Antiochus' von Syracus Geschichte der Besiedelung Italiens gelten. Auf materielle Ueberreste des Alterthums (zu denen ich auch den Wörtervorrath der Sprachen als solchen rechne) war ich nur insoweit genöthigt Bezug zu nehmen, als frühere Bearbeiter eine Entscheidung der Frage, welcher ich nicht beitreten konnte, auf Beweismittel von numismatischer Herkunft oder auf jene allgemeinen historischen Schlüsse gestützt hatten, welche aus den Ergebnissen der Sprachvergleichung abgeleitet zu werden pflegen.

Recensionen in: la rassegna settimanale di politica, scienze etc. 1881. vol. 7. No. 169.
Le livre. Quatrième livraison. 10 Avril 1881.
Literarisches Centralblatt. 1881. No. 26.
Triester Zeitung. 1881. No. 142.

III. Alphabetisches Verzeichniss

ausgewählter Werke

aus dem Gebiet der

Classischen Philologie

und

der Geschichte des Alterthums,

welche im

Verlag der akademischen Verlagsbuchhandlung

von

J. C. B. MOHR (Paul Siebeck)

in

FREIBURG i. B. und TÜBINGEN

erschienen sind.

Ein Verzeichniss meiner sämmtlichen philologischen Verlagswerke ist in meinem Verlags-Katalog enthalten.

Bachofen, J. F., die Sage von Tanaquil. Eine Untersuchung über den Orientalismus in Rom. 8. 1870. (LVI. 356 S.) M. 5. —

— — Beilage. Theodor Mommsen's Kritik der Erzählung von Cn. Marcius Coriolanus. 8. 1870. (31 S.) „ 1. —

Bähr, J. C. F., de Apolline patricio et Minerva primigenia Atheniensium. 4. 1820. (33 S.) „ — 90.

Baur, F., sprachwissenschaftliche Einleitung in das Griechische und Lateinische für obere Gymnasialklassen. 8. 1874. (XII. 110 S.) „ 2. —

Bionis et Moschi carmina ex codicibus Italis a se collatis edidit Chr. Ziegler. 8. 1868. (VII. 51 S.) „ 1. 50.

Böckhii, A., specimen editionis Timaei Platonis dialogi. 4. 1807. (XXXIII S.) „ — 50.

— — Graecae tragoediae principum Aeschyli, Sophoclis, Euripidis, num ea, quae supersunt, et genuina omnia sint et forma primitiva servata, an eorum familiis aliquid debeat ex iis tribui. 8. 1808. (XVI. 330 S.) „ 4. 50.

Fehlt! Kann durch mich antiquarisch bezogen werden.

Böckhii, A., commentatio academica de Platonica corporis mundani fabrica conflati ex elementis geometrica ratione concinnatis. 4. 1810. (XXXII S.) M. — 50.

— — commentatio academica altera de Platonico systemate coelestium globorum et de vera indole astronomiae philolaicae. 4 1810. (XXXII S.) „ — 50.

— — Simonis Socratici, ut videtur, dialogi quatuor, de lege, de lucri cupidine, de iusto ac de virtute. Additi sunt incerti auctoris dialogi Eryxias et Axiochus. Accedit varietas lectionis Stephanianae. 8. 1810. (XL. 124 S.) „ 1. —

Ciceronis, M. T., epistolarum ad Quintum fratrem libri tres. Recognovit, selectam lectionum varietatem adjecit et perpetua adnotatione scholarum in usum illustravit J. Hoffa. 8. 1843. (VIII. 157 S.) „ 1. —

Codicis Ambrosiani 222 Scholia in Theocritum primum edidit Chr. Ziegler. 8. 1867. (VIII. 104 S.) „ 2. 40.

Creuzer, Fr., das academische Studium des Alterthums, nebst einem Plane der humanistischen Vorlesungen und des philologischen Seminarium auf der Universität zu Heidelberg. 8. 1807. (140 S.) „ 1. 50.

— — Dionysus, sive commentationes academicae de rerum Bacchicarum Orphicarumque originibus et causis. Vol. 1. fasc. 1. 2. cum figuris aeneis. 4. 1808—1809. (178 & 308 SS.) „ 6. —

Festschrift zur XXIV. Versammlung deutscher Philologen u. Schulmänner in Heidelberg. Zwei Abhandlungen von Köchly und Stark. Mit 2 Tafeln. 4. 1865. (XXVII. 44 S.) „ 1. 60.

I. De Musaei grammatici codice Palatino scripsit variarum lectionum lancem saturam adiecit Köchly.

II. Zwei Mithraeen der grossherzoglichen Alterthümersammlung in Carlsruhe. Stark.

Fragmenta historicorum graecorum antiquissimorum collegit, emendavit, explicuit ac de cujusque scriptoris aetate, ingenio, fide commentatus est F. Creuzer. Hecataei historica itemque Charonis et Xanthi omnia. 8. 1806. (XX. 236 S.) „ 3. 70.

Fragmenta libri VII. Geographicorum Strabonis Palatino-Vaticana. Novis curis emendavit et illustravit T. L. F. Tafel. 4. 1844. (42 S.) M. 1. 10.

Göler, A. v., Generalmajor. Der Bürgerkrieg zwischen Cäsar und Pompejus im Jahre 50—49 vor Christus nach Cäsar's bellum civile lib. I. bearbeitet, nebst einem Anhang über römische Daten. Mit 2 Tafeln. 8. 1861. (V. 94 S.) „ 2. 40.

— — Cäsar's gallischer Krieg und Theile seines Bürgerkriegs nebst Anhängen über das römische Kriegswesen und über römische Daten. Zweite durchgesehene und ergänzte Auflage. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Freiherrn Ernst August von Göler. Zwei Theile, mit 17 Tafeln. gr. 8. 1880. (XII. 374 S. u. VII. 287 S. 38. S.) „ 18. —
Erster Theil apart mit Tafel I—XI. „ 10. —
Zweiter Theil apart mit Tafel XII—XVII. „ 10. —

— — Atlas zu Cäsar's gallischem Kriege und Theilen seines Bürgerkrieges. Entworfen und mit erläuterndem Text versehen von Freiherrn Ernst August von Göler. 8. 1880. (17 Tafeln. 38 S.) Cartonnirt. „ 2. —

— — Übersichtskarte zu Cäsar's gallischem Krieg, entworfen und mit erläuterndem Text begleitet von Ernst August von Göler. Maassstab: 1 : 2,500,000. 8. 1880. (14 S.) „ 1. —

Heisterbergk, B., über den Namen Italien. Eine historische Untersuchung. 8. 1881. (IV. 166 S.) „ 4. —

Hermann, K. F., quaestionum de jure et auctoritate magistratuum apud Athenienses capita duo. 8. 1829. (VIII. 70 S) „ 1. 50.

— — Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. Erster Theil: Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer aus dem Standpunct der Geschichte entworfen. Fünfte Auflage, unter Benützung des vom Verfasser hinterlassenen Handexemplars neu bearbeitet von Professor J. C. F. Bähr und Professor K. B. Stark. 8. 1875. (XXXI. 879 S.) „ 12. —

— — Zweiter Theil: Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen. Zweite Auflage, unter Benützung des vom Verfasser hinterlassenen Handexemplares bearbeitet von Professor K. B. Stark. 8. 1858. (XXVI. 506 S.) „ 6. —

Hermann, K. F., Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. Dritter Theil: Lehrbuch der griechischen Privatalterthümer mit Einschluss der Rechtsalterthümer. Zweite Auflage unter Benützung des vom Verfasser hinterlassenen Handexemplares neu bearbeitet von Professor K. B. Stark. 8. 1870. (XIII. 595 S.) M. 8.—

Über die in Vorbereitung befindliche neue Auflage des Hermann'schen Lehrbuches wird ein besonderer Prospect ausgegeben.

Kayser, C. L., notae criticae in Philostrati vitas Sophistrarum. Klein 8. 1831. (54 S.) „ — 80.

— — disputatio de diversa Homericorum carminum origine. Klein 8. 1835. (23 S.) „ — 30.

— — lectiones Pindaricae. 8. 1840. (IV. 99 S.) „ 1.50.

— — P. Hordeonius Lollianus, geschildert nach einer noch nicht herausgegebenen athenischen Inschrift. 4. 1841. (14 S.) „ — 50.

— — de interpolatore Homerico. Klein 8. 1842. (36 S.) „ — 80

— — de Pinacotheca quadam Neapolitana. 4. 1844. (12 S.) „ — 50.

Kayser, Fr., de Crantore academico. 8. 1841. (VI. 63 S.) „ 1.—

Kortüm, Fr., römische Geschichte von der Urzeit Italiens bis zum Untergang des abendländischen Reichs übersichtlich und mit steter Beziehung auf die Quellen für den Privat- und Lehrgebrauch dargestellt. 8. 1843. (520 S.) „ 3.—

— — de societatis Atticae origine atque institutis. 4. 1844. (14 S.) „ — 50.

— — Geschichte Griechenlands von der Urzeit bis zum Untergang des Achäischen Bundes. Fünf Bücher in 3 Bänden. 8. 1854. (VIII. 575 S. VI. 387 S. VI. 352 S.) „ 9.—

Mureti, M. A., scripta selecta. Curavit C. Ph. Kayser. Accedit F. Creuzeri epistola ad editorem. 8. 1809. (XXXIV. 616. S.) „ 1.50.

— — institutio puerilis. Ad. M. Antonium fratris filium et in eam Antonii Constantini notae. In usum tironum seorsum edidit C. Ph. Kayser. Klein 8. 1815. (32 S.) „ — 40.

Musaeos, Hero und Leandros. Von A. L. Danquard. Klein 8. 1809. (34 S.) „ — 60.

Nonni Dionysiacorum libri sex, ab VIII. ad XIII. res Bacchicas ante expeditionem Indicam complectentes. Emendavit omnium Nonni librorum argumenta et notas mythologicas adjecit G. H. Moser. Praefatus est Fr. Creuzer. 8. 1809. (VIII. 281 S.) M. 2. 50.

Φιλοστράτου Φλαουίου βίοι σοφιστῶν. Flavii Philostrati Vitae Sophistarum. Textum ex codd. Romanis, Florentinis, Venetis, Parisinis, Londinensibus, Mediolanensi, Hauniensi, Oxoniensi, Gudiano, Heidelbergensi recensuit epitomam Romanam et Parisinam ineditas adiecit, commentarium et indices concinnavit Carolus Ludovicus Kayser, Ph. Dr. Insertae sunt notae ineditae I. Casauboni, Bentleii, Huetii, Salmasii, Jacobsii Th. Heysii; editae Valesii, Olearii, Jacobsii, A. Jahnii. Accedit libellus Galeni *περὶ ἀρίστης διδασκαλίας* ex cod. Florentino emendatus, et qui vulgo inter Lucianeos fertur, *Νέρων* Philostrato vindicatus et ex cod. Palatino correctus. 8. 1838. (XLII. 416 S.) „ 2. 50.

Φιλόστρατος περὶ γυμναστικῆς. Philostrati libri de gymnastica, quae supersunt nunc primum edidit et interpretatus est C. L. Kayser, Ph. Dr. Accedunt Marci Eugenici imagines et epistolae nondum editae. 8. 1840. (XVI. 192 S.) „ 1. —

Plotini liber de pulcritudine. Ad codicum fidem emendavit, annotationem perpetuam, interjectis Danieli Wyttenbachii notis, epistolamque ad eundem ac praeparationem cum ad hunc librum tum ad relipnos ceteros adjecit Fr. Creuzer. Accedunt anecdota graeca: Procli disputatio de unitate et pulcritudine, Nicephori Nathanaelis antitheticus adversus Plotinum de anima itemque lectiones Platonicae maximam partem ex codd. mss. enotatae. 8. 1814. (XLVIII. CXLII. 574 S.) „ 2. 50.

Preuner, A., Hestia Vesta. Ein Cyclus religionsgeschichtlicher Forschungen. 8. 1864. (X. 508 S.) „ 8. 50.

Prudentius: Aurelii Clementis Prudentii carmina. Recensuit et explicavit Dr. Th. Obbarius. 8. 1845. (XLVIII. 324 S. 1 Tafel.) „ 4. 50.

Ritter, C., über die quintilianischen Declamationen. Mit 2 Handschriften — Facsimiles in Holzschnitt und 4 Tabellen. 8. 1881. (XIV. 272 S.) „ 8. —

Schlegel, A. W. v., Recension von Niebuhr's römischer Geschichte. (Aus den Heidelberger Jahrbüchern.) 8. 1816. (178 S.) M. 1. 50.

Schorn, L., über die Studien der griechischen Künstler. Klein 8. 1818. (VII. 343 S.) „ 4. —

Schwegler, A. römische Geschichte. Ersten Bandes erste Abtheilung. Römische Geschichte im Zeitalter der Könige. Erste Abtheilung. Zweite unveränderte Auflage. 1867. (X. S. 1—537.) „ 7. —

— — ersten Bandes zweite Abtheilung. Römische Geschichte im Zeitalter der Könige. Zweite Abtheilung. Zweite unveränderte Auflage. 8. 1869. (V. S. 539 bis 803.) „ 3. 80.

— — zweiter Band. Römische Geschichte im Zeitalter des Kampfs der Stände. Von der Gründung der Republik bis zum Decemvirat. Zweite unveränderte Auflage. 8. 1870. (VII. 755 S.) „ 9. 60.

— — dritter Band. Römische Geschichte im Zeitalter des Kampfs der Stände. Vom ersten Decemvirat bis zu den licinischen Gesetzen. Zweite unveränderte Auflage, herausgegeben von F. F. Baur. 8. 1872. (XLV. 380 S.) „ 6. —

— — Geschichte der griechischen Philosophie. Herausgegeben von Dr. Karl Köstlin. Dritte vermehrte Auflage. 8. 1881. Erste Hälfte. „ 3. —

Sophoclis Ajax, Electra, Oedipus Rex emendatae et illustratae ex codicibus Palatinis XL et CCCLV. Edidit C. L. Kayser. Auch unter den Titel: Actia senis rorii philologici Heidelbergensis Fasc. I. 8. 1839. (VII. 111 S.) „ 2. —

Stark, K. B., Gigantomachie auf antiken Reliefs und der Tempel des Jupiter Tonans in Rom. Festschrift Herrn Dr. J. C. F. Bähr, Geh. Hofrath, Professor und Oberbibliothekar, zur Feier seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums am 26. Juni 1869 im Namen der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg dargebracht. Nebst einer lithographischen Tafel 4. 1869. (27 S.) „ 1. —

— — Friedrich Creuzer, sein Bildungsgang und seine bleibende Bedeutung. Eine Prorektoratsrede nebst Beilagen aus Creuzers handschriftlichem Nachlasse. 4. 1875. (64 S.) „ 1. 20.

— — zwei Mithraeen der Carlsruher Alterthumssammlung, *s. oben Festschrift zur XXIV. Philologenversammlung.*

Steup, thukydideische Studien. Erstes Heft. 8. 1881. (VI. 92 S.) M. 2. 40.

Studien von C. Daub und F. Creuzer. 6 Bände. 8. 1805—1810. (XV. 461 S. —. 421 S. und 6 Tafeln. — 480 S. — 396 S. u. 1 Tafel. — VIII. 264 u. 294 S. —. 466 S.) Jeder Band „ 6. —

Hierin enthaltene

Aufsätze aus dem Gebiete der Philologie und der Geschichte des Alterthums:

Böckh, von dem Übergang der Buchstaben in einander. Band IV.
— über Platons Timäos. Band III.
Creuzer, das Studium des Alterthums. Band I.
— Plotinos von der Natur, von der Betrachtung und von dem Einen. Band I.
— Idee und Probe alter Symbolik. Band II.
Görres, Religion in der Geschichte. Band III.
Hartmann, Aufsätze und Briefe von und an Winckelmann. Band V. VI.
Schneider, über das elegische Gedicht der Hellenen. Band IV.
Über die parodische Poesie der Griechen. Band VI.
Welcker, über die Hermaphroditen der alten Kunst. Band IV.

Jeder Band wird einzeln abgegeben.

Tafel, T. L. F., dilucidationum Pindaricarum specimen primum. Klein 4. 1819. (IV. 37 S.) M. 1. 10.

— — de via militari Romanorum Egnatia, qua Illyricum, Macedonia et Thracia jungebantur. 4. 1841. 1842. (CV. 60 S.) „ 6. 40.

— — Michaelis Acominati Athenarum metropolitae panegyricus Isaacio Angelo post Andronicum commenum regno pulsum dictus Constantinopoli. 4. 1846. (58 S.) „ 1. 75.

— — Constantinus Porphyrogenitus de provinciis regni Byzantini. Liber secundus, Europa. Accedit appendix aliorum libellorum, cum civilium, tum ecclesiasticorum, veterem geographiam cum media imprimis Byzantina, illustrantium. Novis curis edidit epistolamque criticam praemisit. 4. 1847. (XXV. 56 S.) „ 3. —

Theocriti carmina ex codicibus Italis denuo a se collatis tertium edidit Christophorus Ziegler. 8. 1879. (XII. 200 S.) M. 5. —

Theognidis elegiae. Secundis curis recognovit Christophorus Ziegler. 8. 1880. (VIII. 79 S.) „ 2. 40.

Voss, H., curarum Aeschylearum specimen I. 4. 1812. (49 S.) „ 1. 50.

— — notae in Theocritum. 4. 1813. (50 S.) „ 1. 50.

— — Friedrich August Wolf, der Metriker. 8. 1816. (16 S.) „ — 70.

Weber, G., de Gytheo et Lacedaemoniorum rebus navalibus. Klein 8. 1833. (98 S.) „ 2. —

Bestellungen

auf sämmtliche in dieser Nummer angezeigte Werke wollen der nächstgelegenen Buchhandlung zur Ausführung übergeben werden.

Druck von Leopold & Bär in Leipzig.

STUDIEN

AUS DEM

CLASSISCHEN ALTERTHUM

VON

DR. ARNOLD HUG
O. Ö. PROFESSOR DER PHILOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH.

ERSTES HEFT

FREIBURG I/B UND TÜBINGEN 1881
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Druck von H. Laupp in Tübingen.

DEN LIEBEN JUGENDFREUNDEN

CARL CRAMER

PROFESSOR DER BOTANIK IN ZÜRICH

UND

HEINRICH KESSELRING

PROFESSOR DER THEOLOGIE EBENDASELBST

IN ALTER TREUE

DER VERFASSER.

Inhalt.

Errata.

S. 8 Zle 5 v. o. ist »ferner« zu streichen.
S. 16 Note 1 Zle 1 lies: R. Schöll.
S. 17 Zle v. o. schiebe »an« ein vor »diesem Ortscultus«.
S. 23 Zle 3 v. u. lies: Pandionis.
S. 24 ist die Parenthese Z. 9—11 v. o. (nur für — werden) in Zle 14 nach »Geschwornengerichte« zu versetzen.
S. 25 Zle 15 u. 14 v. u. lies: »Kerameikos«.
S. 40 Note 1 lies: Böotos.
S. 41 Zle 11 v. u. lies: »etwas weniger« für: »etwas mehr«.
S. 43 Zle 13 v. u. lies: »sahen«.
ibid. Zle 3 v. u. ist nach »Todten« einzuschieben: »zu sorgen«.
S. 72 Note 1 Zle 5 lies: »ἐλευθερίᾳ«.
ibid. Zle 5: τῶν.
ibid. Note 2 Zle 15 lies τί statt τὶ.
S. 76 Note 1 Zle 2 lies: συμβούλῳ.
ibid. Zle 4: τελευτήσαντι.
S. 94 Note 2 Zle 1 lies: ἔστιν, ὧ.
S. 99 Note 1 Zle 9 lies: συνῄδειν.
S. 108 Zle 8 v. o. lies: »des Satzes« statt »der Regel«.
S. 110 Note 1 Zle 2 lies: »civitas« statt »vintas«.

Nachtrag zu S. 30: Dagegen vermuthet allerdings Koehler Hermes VI 110, dass die Burg zum Demos Kydathenaeon, also zur Pandionis gehört habe. Ebenso v. Wilamowitz, Phil. Unters. I. S. 228.

Nachtrag zu S. 30: die Angabe betreffend die 3000 Hopliten von Acharnae (Thuc. II, 20) wird freilich von einzelnen Neuern als auf »Schreibfehler« beruhend bezeichnet. Der ganze Zusammenhang beweist aber jedenfalls, dass eine ungewöhnlich grosse Zahl angegeben war.

Vorwort.

Das I. Heft der vorliegenden Studien, deren Fortsetzung in zwangloser Weise erfolgen soll, enthält zunächst drei Beiträge zur Kenntniss des attischen Staatsrechtes. Die ersten zwei sind akademische Festreden, welche freilich in kürzerer Form, als sie hier vorliegen, gehalten wurden, denen ich aber auch in dieser erweiterten Fassung den Charakter der Rede vor einem weitern Publicum, als demjenigen der Fachgenossen, nicht entziehen wollte: die hiedurch sich ergebende Nothwendigkeit, neben dem weniger Bekannten auch allgemeiner Bekanntes in Erörterung zu ziehen — eine Nöthigung, die sich besonders in der ersten Rede über die Phylen und Demen ergab — gewährt den Vortheil einer gewissen Vollständigkeit und Uebersicht des Ganzen, während eingehende Behandlung controverser Punkte ausgeschlossen ist. Die erste Rede bemüht sich, die schöpferischen Gedanken des eigentlichen Gründers der attischen Demokratie, des Kleisthenes, und die auf Jahrhunderte fortwirkende Kraft derselben ins Licht zu setzen. Die zweite versucht die politischen Gedanken des Demosthenes, des letzten Ritters und Beschützers der attischen Demokratie, losgelöst von ihrer praktischen Anwendung auf die einzelnen Fälle, schärfer als es bis jetzt geschehen ist zu präcisiren. Demosthenes erweist sich als der Bannerträger der Demokratie des fünften Jahrhunderts, deren politisches Glaubensbekenntniss er im vierten Jahrhundert einerseits selbständig ausgestaltet, andrerseits gegenüber den mannigfachen Anfeindungen, denen dasselbe schliesslich erlag, mit unerschütterlicher Ueberzeugungstreue festhält. Vergleichend wird dabei öfters auf Aristoteles hingewiesen.

Die dritte Abhandlung nimmt eine neuerer Zeit mehrfach behandelte Streitfrage wieder auf; sie war geschrieben, bevor die letzten beiden Aufsätze von Gilbert und Höck über denselben Gegenstand in den Jahrbüchern für Philologie 1880 erschienen waren *). Diese beiden Arbeiten, auf die in den Noten nachträglich gelegentlich noch hingewiesen wird, veranlassten mich zu mehreren Streichungen, liessen aber doch den Abdruck des Ganzen nicht als überflüssig erscheinen.

Das vierte Stück ist der Wiederabdruck einer durch den Buchhandel nicht erhältlichen historischen Studie. Von einigen untergeordneten Redactionsänderungen abgesehen erscheint die Arbeit unverändert; denn dass die Grundlagen derselben, die von Tillemont nicht selten abweichende Combination der Quellenberichte, unangefochten geblieben sind, beweist die später erschienene, kürzere, im Wesentlichen durchaus übereinstimmende Darstellung desselben Ereignisses durch Sievers im Leben des Libanius (Berlin 1868), welche er S. 172, Note * mit den Worten einleitet: „dieser Abschnitt ist eigentlich durch die inzwischen erschienene Abhandlung Antiochia und der Aufstand des Jahres 387 n. Chr. von A. Hug überflüssig geworden, und doch durfte er in einer Lebensbeschreibung des Libanius nicht ausgelassen werden.“ Auf einige Abweichungen in untergeordneten Punkten oder genauere Präcisirung einzelner Details durch Sievers habe ich bei Anlass der Revision der Noten hinzuweisen nicht unterlassen.

---

*) Die Arbeit von Emil Lenz, das Synedrion der Bundesgenossen im 2. Athenischen Bunde Königsberg 1880, die dieses Thema ebenfalls berühren soll, war mir nicht zugänglich.

Zürich im September 1881.

Arnold Hug.

I.

Bezirke, Gemeinden und Bürgerrecht in Attika.

(Rectoratsrede, gehalten an der Stiftungsfeier der Universität Zürich den 29 April 1881.)

Allen hellenischen Staaten ist schon von der Heroenzeit an bis hinunter in die römische Kaiserzeit gemeinsam die Eintheilung in Phylen. So heisst ausnahmslos, wo überhaupt griechische Zunge ertönt, die Haupt- oder oberste Abtheilung des Gemeinwesens und wir haben Kunde hierüber aus mehr als 50 hellenischen Staaten, während in den Unterabtheilungen nicht dieselbe Uebereinstimmung herrscht. Der Name, der bekanntlich nichts anders als «Wuchs, Stamm» bedeutet, weist darauf hin, dass das Prinzip der Eintheilung wenigstens ursprünglich dasjenige der Abkunft, das gentilicische war. Am durchsichtigsten tritt uns dieses Princip da entgegen, wo auch die Namen der Unterabtheilungen derselben Begriffssphäre entnommen sind: es ist dies der Fall in Attika vor der in das Jahr 509 vor Christo fallenden Verfassungsänderung des Kleisthenes; die Gliederung der Bürgerschaft war bis auf diese Zeit so durchgeführt, dass diese 4 altattischen Phylen in Phratrien «Verwandtschaften» oder Sippen, die Phratrien in Geschlechter eingetheilt waren, die Geschlechter sodann in Familien oder Hausstände zerfielen. Diese Gliederung in Stamm, Sippe, Geschlecht, Haus stimmt in ihrer Bedeutung und Vierzahl vollkommen mit der römischen in tribus, curia, gens, familia zusammen, übertrifft dieselbe aber an Durchsichtigkeit der Namengebung insofern, als in

Rom nur die beiden untersten Abtheilungen gens und familia das gentilicische Prinzip bezeichnen, tribus «Drittel», curia «Pflegschaft», die Namen für die beiden obern Abtheilungen, verschiedenen Begriffssphären angehören. In den übrigen griechischen Staaten ausser Athen sind die Phratrien oft verschwunden oder durch andere Abtheilungen (z. B. durch die Oben in Lakedämon, durch die Symmorien in Teos) ersetzt; oft schliessen sich unmittelbar an die Phylen die untersten Abtheilungen an, mit Namen wie Dorf, Burg, Platz (κώμη, δῆμος, χῶρος, πύργος), die auf ein anderes Eintheilungsprinzip hindeuten: eine Erscheinung, die auf historische Entwicklung, allmälige Veränderungen schliessen lässt. Bevor wir auf solche, die in Athen selbst sich geltend machten, hinweisen, seien uns noch einige Bemerkungen allgemeiner Art gestattet.

Die Zahl der Phylen d. h. der Oberabtheilungen ist in den verschiedenen Staaten verschieden, was uns zunächst als sehr natürlich erscheint, da dieselbe wie die Zahl der Provinzen, Districte moderner Staaten aus historischen und geographischen Zufälligkeiten entstanden sein muss, an welche die Herrscher oder Gesetzgeber wenigstens anzuknüpfen sich gezwungen sehen. Nähere Prüfung aber ergibt, dass je weiter wir zurückgehen, wir auf die nicht näher zu erklärenden Grundzahlen von 3 bei den Doriern (und hievon sind schon in Homer Spuren zu finden) und 4 bei den Joniern stossen: am deutlichsten sind jene repräsentirt bei den Lakedämoniern, diese bei den Athenern, aber beide nachweisbar auch in andern dorischen Staaten ausser Lakedämon, jonischen Staaten ausser Athen. Diese Grundzahlen wurden im Laufe der Zeiten vielfach verlassen bei den Einen in Folge von Zuwanderungen, Eroberungen, kurz dem Hinzukommen neuer Elemente, die jeweilen wieder als neue

Phyle anerkannt und eingeordnet wurden, bei den Andern durch radicale Verfassungsänderungen. Das Maximum der Phylenzahlen, auf das wir stossen, sind die 12 Phylen von Milet und von Elis.

Von noch grösserem culturhistorischem Interesse sind die uns bekannten numerischen Verhältnisse, welche zwischen den Ober- nnd Unterabtheilungen existiren. Auch hier tritt uns das vorkleisthenische Athen am deutlichsten entgegen: 1 Phyle hat 3 Phratrien, 1 Phratrie 30 Geschlechter, 1 Geschlecht 30 Familien, was also für Attika, dessen Flächeninhalt circa 40 Quadratmeilen betrug, im Ganzen 4 Phylen = 12 Phratrien = 360 Geschlechter = 10800 Familienväter oder Hausstände ergiebt. Am auffallendsten erscheint auf den ersten Blick die bestimmte Zahlangabe bei der untersten Abtheilung, der Familie, die doch naturgemäss jeden Augenblick durch Todesfälle, Heirathen, Geburten dem Wechsel unterworfen war. Allein sie lässt sich einmal nicht wegdisputiren und findet wiederum ihre Analogie in dem für Rom ebenso fest überlieferten Ansatz: 1 Tribus hat 10 Curien, 1 Curie 10 Geschlechter, 1 Geschlecht 10 Hausstände: der älteste Patricierstaat besteht demnach aus 3 Tribus = 30 Curien = 300 Geschlechtern = 3000 Familien oder wehrfähigen Hausvätern. Aus der Luft gegriffen sind dergleichen Zahlen nicht; einmal muss man diese Familienzahl als approximative Durchschnittszahl fixirt haben, vielleicht zu einem militärischen oder politischen Zwecke, um die Repräsentation der Geschlechter für irgend eine politische Behörde festzustellen; «und wenn man» sagt Mommsen über die römischen Verhältnisse, «jene Normalzahlen nicht völlig fallen liess, nachdem sie durch die Zufälligkeiten der menschlichen Dinge ins Schwanken gekommen waren, so lag der Grund lediglich in der dem latinischen Wesen tief einge-

pflanzten Richtung auf logische oder vielmehr schematische Zurechtlegung der Verhältnisse.» Wir unsererseits müssen den Griechen in dieser Richtung wenigstens die gleiche Neigung beimessen, und es ist auffallend, dass Mommsen, um eine «feste Zahl von Häusern», die Eine Corporation bilden, sich zu erklären, wohl auf moderne Analogieen in Slavonien [1], hinweist, an die der Zeit nach so nahe liegende von Altattika nicht denkt. Immerhin darf denn bei Erwähnung der Analogie auch auf die Kehrseite, den Unterschied aufmerksam gemacht werden: in Latium bilden 10 Häuser, in Altattica dagegen 30 Häuser Ein Geschlecht; dies weist auf grössern Umfang der ursprünglich als untheilbar erklärten Höfe in Attika hin: die patriarchalische Gewalt des jeweiligen Geschlechtsvorstehers muss in Attika eine ausgedehntere gewesen sein als in Latium: seine Monarchie umfasste dreimal mehr Unterthanen. Aehnlich wie in Attika scheinen auch in Lakedämon 30 Familien zu Einem Geschlechte gehört zu haben. Der latinischen Proportion 1 : 10 begegnen wir auf hellenischem Boden blos noch in Samos, sodann in Athen selbst von Kleisthenes an, ferner in etwas späterer Zeit auch noch in Lampsakos und einigen andern Staaten, wo uns Chiliastyen (Abtheilungen von 1000) und Hekatostyen (Abtheilungen von 100) entgegentreten. Andere Proportionen ausser 1 : 3, 1 : 30, 1 : 10 sind uns nicht überliefert.

Zur Unterscheidung der coordinirten Abtheilungen unter einander wurden ihnen Eigennamen zuertheilt. Die einfachste Bezeichnung der Phylen durch Ordinalzahlen in der Weise wie wir etwa von einem ersten, zweiten, dritten eidgenössischen Wahlkreis, einem ersten, zweiten Militärbezirk u. s. w. sprechen, ist meines Wissens bloss in Ankyra

1) Mommsen, R. G. I. 67.

in Kleinasien vorgekommen; sie erscheint in relativ späten Inschriften, wie denn in der That eine so nüchterne Benennungsart, wie die mit blossen Zahlen ist, erst in einer Zeit vorkommen kann, welche in der Namengebung nicht mehr erfinderisch ist. Weitaus die Mehrzahl der jüngern Phylennamen sind von Ortschaften oder Volksstämmen abgeleitet, die erstern von naheliegenden Gegenden, die letztern von zugewanderten Fremden, wie z. B. in später Zeit die Stadt Tomi am schwarzen Meere eine Phyle der Römer zählt. Andere weisen auf verschiedene Berufsthätigkeit oder vorherrschende Beschäftigung hin, so unter den 4 altattischen Phylen der Geleonten, Aegikoreis, Argadeis, Hopleten wenigstens die 3 letzten: die Ziegenhirten, Landarbeiter, Kriegsleute. Sie erinnern an unsere Zunftnamen; noch deutlicher die Phylennamen von Philadelphia und Thyateira in Lydien: wo Gerber, Schuster, Töpfer, Bäcker, Leinwandarbeiter, Purpurfärber als Phylennamen uns entgegentreten, bei welcher Gelegenheit Böckh auf die Purpurkrämerin Lydia in der Apostelgeschichte hinweist. Andere hinwiederum deuten auf eine Rangstufe und bezeichnen die Stellung Einer Phyle als eine vor der andern bevorzugte, so heisst die erste der altattischen Phylen die Geleonten d. h. «die Strahlenden» u. s. w. Noch andere sind nach hervorragenden Persönlichkeiten, Göttern, Heroen, mächtigen Fürsten u. s. w. entweder wirklich genannt, so die Kleisthenischen Phylen in Athen selbst und diejenigen, die später zu denselben hinzugefügt wurden; oder sie werden im Laufe der Zeiten zu solchen umgedeutet und aus ihnen mythische Stammväter zuerst fingirt, hernach wirklich geglaubt. Diese Umdeutung geschah auch mit den oben genannten vier altattischen oder vorkleisthenischen Phylen, aus denen man die Söhne des Jon, des

Ahnherrn des jonischen Stammes herauslas, genau so wie die 3 dorischen Phylen, die Hylleer, Dymanen und Pamphylen von Hyllos dem Sohne des Herakles und den Söhnen des Aegimios genannt sein sollten.

Wir haben oben die gentilicische Bedeutung der genannten Abtheilungen als selbstverständlich vorausgesetzt. Dieser Erklärung hat man aber vielfach die territoriale entgegengestellt, die Phylen als örtliche Bezirke gefasst; und eine Reihe von Beispielen namentlich aus späterer Zeit zeigen die Richtigkeit auch dieser Auffassung. Ja selbst für die älteste Periode müssen wir dieselbe zugeben: in der Urzeit trifft eben beides zusammen: die Familie ist zugleich ein territorialer Begriff, insofern die Glieder eines Hauses dasselbe Gut bebauen und bewohnen, dasselbe gilt vom Geschlecht und von den Oberabtheilungen: die genticilische Bedeutung ist jedoch die primäre, die territoriale secundär. In einer folgenden Periode bleibt die erstere als die primäre bestehen, die territoriale Einheit wird aber durch die Beweglichkeit des Verkehrs, durch die sich bahnbrechende Freizügigkeit der Einzelnen unterbrochen: während die Bedürfnisse der Administration nach gewissen Richtungen hin durchaus territoriale Districte erheischen. Diesen Bedürfnissen zu genügen werden nun verschiedene Wege eingeschlagen. Man gründet entweder eine territoriale Eintheilung, die ihre eigenen Wege geht und jene genticilische vielfach kreuzt: so wurden in Attika vor Solon und Kleisthenes die 48 Naukrarien oder Steuerbezirke, in welche das ganze Land für die Kriegsleistungen getheilt wurde, errichtet, daneben bestanden die vier alten genticilischen Phylen in ihrer politischen Bedeutung, ihrer Repräsentation im Rathe der Vierhundert, fort. Oder man schafft solche rein territoriale Abtheilungen, in die

man nur die Bürger aufnimmt und ertheilt dann diesen neuen örtlichen Phylen die politischen Functionen der alten; dadurch wird die Gefahr des Dualismus im Staatsleben beseitigt. Aber das gemüthvollere genticilische Princip macht sich auch in diesem Falle gegenüber dem prosaischen territorialen noch geltend: die neuen territorialen Phylen werden durch ideale Fiction zu genticilischen umgestempelt, und erhalten für die Nachkommen diese Bedeutung wieder. Diesen zweiten Weg schlug Kleisthenes ein.

Eine so einschneidende Aenderung wäre ohne die Wirren des Bürgerkrieges nicht möglich gewesen, der Boden musste zu derselben durch Blut gedüngt werden; es waren die Kämpfe, die sich an die Vertreibung der Peisistratiden und an die hierauf folgenden Reactionsbewegungen derjenigen Aristokraten knüpften, die nichts gelernt und nichts vergessen hatten und sich mit Hülfe der aristokratischen Lakedämonier das Vergnügen einer hinter Solon zurückgehenden Restauration verschaffen wollten. Da erwachte der Freiheitsmuth der Bürgerschaft, es schaarte sich um den aufgeklärten Aristokraten Kleisthenes und adoptirte dessen Reformpläne. Doch nicht der Umstand, dass eine vollständig neue Organisation erst auf dem Boden eines vorangegangenen Krieges sich aufbauen kann, ist uns besonders auffällig — der neue schweizerische Bund von 1848, das neue deutsche Reich sind nns hinlängliche Beispiele hiefür, dass auch heute noch dieser Satz Gültigkeit hat — sondern darauf darf man als auf eine spezifisch hellenische Erscheinung hinweisen, dass die Eintheilung des Landes oder der Bürgerschaft damals in noch höherm Masse als wichtig angesehen wurden denn heutzutage: obschon auch unsern modernen praktischen Politikern der Begriff der Wahlkreisgeometrie geläufig genug ist: im hellenischen Alterthum sind Veränderungen

im Staatsleben, Eroberungen, Revolutionen wenigstens in der ältern Zeit fast immer mit Veränderungen dieser Landeseintheilung verbunden. Insbesondere rechnet Aristoteles dieselben zu den beliebten Mitteln der Volksführer: «ferner, sagt er, sind auch ferner solche Veranstaltungen für diese Art von Demokratie förderlich, wie sie Kleisthenes in Athen zur Stärkung der Demokratie anwandte und die Begründer der demokratischen Verfassung in Kyrene. Man muss nämlich andere und zahlreichere Stammes- und Geschlechtsverbände einrichten und die Spezialgottesdienste auf wenige zurückführen und sie zu gemeinsamen machen und überhaupt alles Thunliche aussinnen, was dazu dient alle Volksklassen mit einander zu vermischen und die frühern Genossenschaften aufzulösen.»

Kleisthenes gehörte väterlicherseits dem erlauchten attischen Geschlechte der Alkmäoniden an, welches die Schuld eines seiner Vorfahren, der von wildem politischen Fanatismus getrieben, Kylon und seinen Anhang am Altare, wohin sie sich geflüchtet hatten, morden liess, durch jahrelanges Exil bitter hatte büssen müssen, diese Zeit der Verbannung aber zur Erwerbung von Lebensklugheit und unermesslicher Reichthümer weise benutzt hatte. Mütterlicherseits war Kleisthenes der Enkel des gleichnamigen aufgeklärten Tyrannen von Sikyon. Dergestalt der Erbe grosser politischer Traditionen, der Stolz und die Hoffnung seiner Familie, begann er seine Laufbahn damit, dass er mit den übrigen Aristokraten vereint den Sturz der Peisistratiden betrieb und durchsetzte; sodann aber als seine Standesgenossen eine kurzsichtige Restaurationspolitik betrieben, mit Widerwillen sich von ihnen abwandte, zum Führer der nunmehr durch ihn vereinigten zwei Fractionen der demokratischen Partei wurde. Die Blutschuld, die sein Vorfahr auf sich geladen hatte,

nahm er sich vor aus der Erinnerung der Menschen zu tilgen durch Weiterentwicklung der in Solons Verfassung niedergelegten demokratischen Keime, durch Sicherstellung derselben vermittelst einer Reihe neuer Einrichtungen. Von sämmtlichen athenischen Staatsmännern ersten Ranges vor ihm, von Solon, Peisistratos und dessen Söhnen, und von all' denjenigen, die nach ihm kamen, von Aristeides, Kimon, Perikles, Kleon, Alkibiades bis auf Demosthenes hinab ist keiner persönlich so unbekannt, wie Kleisthenes; er ward weder im Liede verherrlicht, noch von den Historikern ausführlich geschildert, noch von den Biographieenschreibern wie Nepos und Plutarch zum Gegenstand einer Monographie erwählt, während der letztere Stoff genug fand das Leben des mythischen Theseus zu beschreiben: ihn hat nicht einmal die Sage umsponnen, kein Witzwort, weder ein freundlicher, noch ein harter menschlicher Zug wird von ihm berichtet: wir kennen auch nur wenige äussere Facta aus seinem Leben, ausser den obengenannten nur noch etwa das Eine, welches, nachdem es erst jüngst durch ein neuaufgefundenes Bruchstück des Aristoteles aus der πολιτεία Ἀθηναίων [1]) an Autorität gewonnen hat, nun kaum mehr bezweifelt werden wird, dass er selbst das erste Opfer des durch ihn eingeführten Ostrakismus wurde: wir wissen nicht ob Ehrgeiz oder wirklich ideale Begeisterung für die Volksherrschaft, ehrliche Hoffnung auf eine segensreiche Wirksamkeit derselben sein Handeln in erster Linie bestimmte: aber er gehörte zu denjenigen seltenen Persönlichkeiten der Weltgeschichte, die bloss durch ihr Werk sich in dieselbe mit unvergänglichen Zügen eingeschrieben haben: seine Schöpfung ist in ihrer Conception so-

1) in einem Berliner Papyrus, veröffentlicht von Blass Hermes XV 366 ff. und XVI 42, dem Aristoteles vindicirt von Bergk, Rh. Mus. XXXVI, Heft 1.

wie in ihren Folgen von so überwältigender Bedeutung, dass sie gleichsam seine Person selbst in den Hintergrund gedrängt hat.

Die vier altattischen Phylen bestanden zwar nicht mehr ausschliesslich aus Eupatriden, hatten aber schon in ihren Namen, die man einmal — wohl oder übel — von den Söhnen des Jon ableitete, ein aristokratisches Gepräge und liessen die von Solon ihnen eingeschobenen nichtadeligen Neubürger als ein blosses Anhängsel derselben erscheinen. Solon hatte diese vier Phylen nicht bloss bestehen lassen, sondern ihren politischen Einfluss dadurch befestigt, dass er den Rath der Vierhundert auf dieselben basirte: je eine Phyle stellte 100 Repräsentanten im Rathe. Dieser konnte um so weniger anders als aristokratisch ausfallen, als nur die 3 ersten Vermögensclassen wählbar waren, die Mehrzahl der Neubürger, auch wenn sie das active Wahlrecht besassen, konnten nur für Vertreter des Adels oder einzelner leicht mit jenen sich amalgirenden reichgewordenen Neubürger stimmen. Nun war es zwar Kleisthenes nicht selbst, der auch der untersten Vermögensclasse die Wahlfähigkeit einräumte, er konnte das ruhig der weitern Entwicklung überlassen, aber er wolte nicht länger dulden, dass durch die Benennung der Hauptgliederung selbst einer doch demokratisch angelegten Verfassung eine aristokratische Sanction ertheilt wurde, an die reactionären Bestrebungen sich immer wieder anklammerten, und welche ausserdem noch gerade an diejenige Fraction des Adels erinnerte, welche selbst den andern Eupatriden gegenüber den Typus des übermüthigen Sieges über die autochthonen Elemente trug.

Die obersten Abtheilungen des Staates sollten keine aristokratischen Namen mehr tragen. Namengebung und Namenänderung sind im Allgemeinen im

Alterthum eindrucksvoller und werden lebhafter empfunden als bei uns; doch haben neuere Vorgänge in Paris und Genf, Fragen, die über Benennungen von Quartieren und Strassen sich erhoben, gezeigt, dass auch die moderne Menschheit sich keineswegs gleichgültig in diesen Dingen verhält. Herodot weist mit vollem Rechte darauf hin, dass unser Staatsmann in dieser Richtung durch das Beispiel seines Grossvaters, des Tyrannen Kleisthenes von Sikyon, angeregt wurde, welcher dem Sturz der verhassten Dorierherrschaft durch eclatante Namensänderung der Phylen öffentlichen Ausdruck gab. Der bis anhin unterdrückten vierten Phyle der Eingebornen, zu der er selbst gehörte und welche die Dorier die «Küstenbewohner» genannt hatten, gab er den stolzen Namen der Archelaer oder der Ersten im Volke, die drei dorischen Phylen aber nannte er mit höhnender patronymischer Endung Schweinlinge, Ferkelinge und Eselinge, wie Curtius annimmt, in Verspottung des rohern Geschmackes der Dorier, deren Lieblingsnahrung diese Thiere bildeten, während die Achäer an feinen Fischen Gefallen fanden. Es entspricht der mehr romantisch angelegten als politisch scharf überlegenden Denkweise des Herodot, dass er wohl die Aehnlichkeit im Verfahren des Enkels und des Grossvaters herausfindet und bei dieser Gelegenheit uns ausführlich mittheilt, auf welche Weise der Alkmäonide Megakles, der Vater unsers Kleisthenes dazu kam, der Schwiegersohn des Sikyonischen Tyrannen zu werden, — dass er aber den grossen Unterschied zwischen den beiden nicht gewahr wird. Während nämlich Kleisthenes der ältere in Sikyon die gleichen Phylen beibehielt und nur die Namen änderte, indem er der nicht dorischen einen auszeichnenden, den drei dorischen rohe Spottnamen gab, drückte er hiemit der dorischen Bevölkerung das Brandmal der Schande auf und ver-

ewigte den Hass zwischen den beiden Bestandtheilen der Einwohnerschaft. Gerade in dem Jahre 510, als Kleisthenes der Enkel in Athen mit Hülfe der lakedämonischen Dorier die Peisistratiden vertrieb, musste er die Erfahrung machen, dass dieselben Dorier nur so im Vorbeigehen das mühsame Werk seines inzwischen verstorbenen Grossvaters zerstörten, die Dorierherrschaft und die alten Phylennamen in Sikyon wiederherstellten. Kleisthenes der Enkel gedachte aus den neuen Namen, die er den alten Phylen ertheilen wollte, alles fernzuhalten, was eine Provocation irgend einer Partei, sei es des Adels oder des Volkes, enthalten konnte, seine Namengebung sollte pacificatorisch wirken; er benannte seine neuen Phylen nach Persönlichkeiten der attischen Tradition (Erechtheus, Pandion, Aegeus und andern weniger bekannten Figuren), die weit in die Vorgeschichte zurückgriffen und doch auch in der Sage nicht in so individueller Weise hervortraten, dass irgend Jemand durch Ideenassociation sie auch nur scheinbar mit Parteitendenzen in Verbindung bringen konnte; nur aus dieser Neutralitätsabsicht lässt sich der bisher kaum beachtete auffällige Umstand erklären, dass er sogar den berühmtesten Namen der Vorzeit, den Theseus, ausschloss, weil dieser gerade als der Hauptträger der jonischen Einwanderung erscheinen konnte und einzelnen Geschlechtern verhasst war. Wie ernst Kleisthenes es mit dieser Auswahl der Phylennamen genommen hat, beweist auch die durch den neuen Fund aus Aristoteles bezeugte Thatsache, dass er sorgfältig darüber mit seinen Freunden, der delphischen Priesterschaft, Berathungen pflog; aber dass er die Phylen nicht nach Localitäten oder Beschäftigungsarten, sondern nach mythischen Personen, die um das Gesammtvaterland oder um einzelne Theile desselben sich verdient gemacht hatten, benannte, ermöglichte ihm die ideale Fiction, auf die

er Werth legte, dass diejenigen, die er zu Einer Phyle vereinigte, sich als Nachkommen desselben Stammvaters, und durch den gemeinsamen Stammcultus, den er für jeden dieser Heroen einrichtete, als Eine Familie denken sollten. Die patriotische Wirkung war dieselbe, wie wenn in der Schweiz irgend ein Gesetzgeber in einer weniger prosaisch denkenden Zeit als die gegenwärtige zu neuen officiellen Benennungen der Landestheile die etwa poetisch noch gebrauchten Bezeichnungen: «Land des heiligen Fridolin» oder «des heiligen Gallus» oder «Enkel Winkelrieds» gewählt hätte. Ja der «Tellgau» in dem freilich nicht verwirklichten Plane Brune's, die Eidgenossenschaft in 3 Bundesstaaten zu theilen (1798), bietet hiezu eine wirkliche historische Analogie.

Zu gleicher Zeit beschloss aber Kleisthenes auch die Zahl der Phylen beträchtlich zu vermehren; es sollten in jeder Richtung seine Phylen sich von den frühern unterscheiden, im Bestand, im Namen, in der Zahl und im Wesen. Er griff auch nicht zu dem anderwärts, z. B. besonders in Elis beliebten Mittel, jeweilen wenn ein Zuwachs der Bevölkerung geschehen war, zu den alten Phylen eine oder zwei neue hinzuzufügen; eine solche äusserliche Anreihung hätte bloss den Antagonismus der alten und neuen Phylen, den Kampf um den Vorrang zwischen ihnen hervorgerufen: ihm lag vielmehr daran, die alten Verbindungen zu sprengen, und in neuen Abtheilungen alte und neue Elemente zu vermischen. Er verfiel auf das Decimalsystem, das gegenüber der Vierzahl einen gründlichen Bruch mit der Vergangenheit darstellte; was für factische Verhältnisse ihm die Zehnzahl nahe legten, wird sich im weiteren Verlaufe zeigen.

Sollte zudem die neue Eintheilung Organ für die gesammte Administration werden, so konnte sie sich nur auf

territorialer Grundlage gestalten. Die Atome aber, die zu gruppiren waren, bleiben auch bei ihm die wehrpflichtigen, genauer genommen die civilrechtlich mündigen, d. h. zur Uebernahme einer Erbschaft fähigen Bürger vom 18. Jahre an: die sonstige Bevölkerung: Weiber, Kinder, Sclaven, freie Fremde (Metöken) wurden bloss als Anhängsel zu den Männern (ἄνδρες πολῖται) angesehen. Als der passendste unterste Verband, die Basis des ganzen Staates ergab sich ihm unter den jetzigen Verhältnissen der grössere Complex von Wohnhäusern, zu dem jeder gehörte oder an den er grenzte; in Lakedämon hiess er κώμη Dorf, anderwärts χῶρος Platz, oder auch πύργος Burg; in Attika speziell wurde er schon vorher δῆμος «gemeines Volk» (im Gegensatz zum Vornehmen oder zum Städter) genannt. Kleisthenes erhob diesen Begriff des Demos zuerst zu einem politischen im Sinne einer Gemeinde, Commune; diese trat jetzt in ihrer staatlichen Bedeutung an die Stelle des Geschlechtes, welches wohl noch als sacrale und gemüthliche Genossenschaft privater Natur blieb, sich aber, nachdem durch die Freizügigkeit das Zusammenwohnen vielfach durchbrochen war, nicht mehr zum Organe einer straffen einheitlichen Organisation eignete. In jedem Demos wurde ein Bürgerverzeichniss, das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον, d. h. das Verzeichniss der civilrechtlich Mündigen angelegt; dieses bildete von da ab das officielle Grundbuch für alle Forderungen des Staates, der Behörden und der Einzelnen. Nach den Einträgen dieses Buches ward von Gemeinden-, Bezirks- und Staatsbehörden wie von öffentliehen oder Privatauklägern jeder Bürger aufgerufen nach seinem Eigennamen, dem Namen seines Vaters und des Demos, dessen Bürger er war als «Demosthenes, Sohn des Demosthenes, von Paeania; Mantitheos, Sohn des Mantias der Thorikier»; Demosthenes bei

der Erwähnung des letztern Beispiels [1]) bemerkt ausdrücklich: dass weder im Bürgerverzeichniss noch sonst irgend ein anderer Zusatz üblich war; auch der Name der Mutter oder irgend ein sonstiges Erkennungszeichen wurde nicht hinzugefügt. Zu bemerken ist aber, dass das eigentliche Civilstandregister, in welchem die Ehen, die Neugebornen, Mädchen wie Knaben, eingeschrieben wurden, auch in der Kleisthenischen Verfassung nicht von den politischen Gemeinden, sondern von den von Kleisthenes wohl vermehrten, aber ihrer politischen Bedeutung fast ganz beraubten Phratrien geführt wurde: ähnlich wie bis zu unserer neusten Bundesverfassung die Civilstandsregister nicht vom Staate, sondern von der Kirche besorgt zu werden pflegten: während allerdings in Athen das Verzeichniss der stimmfähigen Bürger Sache der politischen Gemeindsbehörde war. Alle diejenigen Bürger nun, die zufällig in dem Momente, in welchem Kleisthenes seine Anordnung traf, in dem zum politischen Demos creirten Kreise bei einander wohnten, mochten sie nun vorher welcher Phyle, Phratrie und welchem Geschlechte sie immer wollten, angehört haben, wurden jetzt als Bürger dieser selben Gemeinde eingeschrieben. Diese war auch das Organ, in welches der von Kleisthenes von Anfang an beabsichtigte massenhafte Einschub von Neubürgern bewerkstelligt wurde. Hier dürfen wir uns wohl das Verfahren aus der Analogie mit spätern Vorgängen so denken: Kleisthenes liess mit Beziehung auf diejenigen Fremden, deren Aufnahme in den Bürgerverband er und seine Freunde für erspriesslich erachteten, den betreffenden Antrag in der souveränen Volksgemeinde stellen: nachdem daselbst der Antrag durchgegangen war, wurden die Gemeindebehör-

1) Dem. gegen Böotos über den Namen § 7.

den derjenigen Gemeinde, in der sie damals gerade niedergelassen waren, angehalten, sie in Bausch und Bogen in ihr Bürgerverzeichniss einzutragen; auch Solon hatte seine Verfassungsänderung dazu benutzt, der Bürgerschaft neue Elemente zuzuführen: indem er aber diese Neubürger in die Geschlechter einordnete, konnte er ihnen innerhalb derselben nur die untergeordnete Stellung von sog. Orgeonen oder Gottesdienstgenossen verschaffen, während die Altbürger sich in die engere Verbindung der «Milchbrüder» zusammenzogen. In der ganz neuen, auf territorialer Grundlage sich aufbauenden Gemeinschaft der Demen[1]), wie sie Kleisthenes schuf, hatten die Altbürger vor den Neubürgern ebenso wenig Vorrechte, als die Adeligen überhaupt vor dem gemeinen Mann, der Reiche vor dem Armen.

War demnach die politische Organisation der Gemeinden durch Kleisthenes an sich eine neue Schöpfung, so schloss er sich in der Abgrenzung und Benennung derselben mit wenigen Modificationen an die factisch bestehenden Verhältnisse. Die Demen oder Gemeinden erhielten einfach diejenigen Namen, die sie als Dörfer oder Städte schon vorher im Munde der Leute und auch in der Steuerorganisation, im Grundkataster gehabt hatten. Während die Namen der Phylen systematisch neu erfunden sind, zeigen die Namen der Gemeinden dieselbe Mannigfaltigkeit der Entstehungsweise und Ableitung, wie sie in allen Ländern bei den Ortsnamen zu constatiren ist. Der religiöse Sinn verlangte, dass man auch dieser neuen Corporation eine sacrale Weihe gab, und gewiss hat Kleisthenes auch hierüber

1) wohl auch in den neuen Phratrien, vgl. A. Schöll de communibus et collegiis quibusdam Graecorum p. 8; doch ist das Verhältniss der Kleisthenischen Phratrien zu den Demen noch als eine offene Frage zu betrachten.

mit der delphischen Priesterschaft Rath gepflogen. Man gab auch den Gemeinden ihre «Heroen», d. h. Ortsheilige und Schutzpatrone, in Anlehnung an die mannigfaltigen Localsagen und an schon vorhandene Privatgottesdienste; Götter und Heroen, die durch den Privatgottesdienst einzelner Familien bereits gefeiert worden waren, wurden jetzt zu Gemeindeheroen erhoben; es konnte ihr Ansehen nur erhöhen und die Priesterschaft mit der neuen Ordnung der Dinge befreunden, wenn vielfach der Privatcultus zu einem wenn auch noch so bescheidenen öffentlichen Cultus erhoben wurde. Dies ist der einfache Sinn der oben citirten Stelle des Aristoteles, worin er als weiteres Mittel der Volksführer anführt: «Specialgottesdienste numerisch reduciren und sie zu gemeinsamen machen.» Es lag auch hierin eine gewisse Demokratisirung der Religion; auch der gemeine Bürger nahm von jetzt an diesem Ortscultus activen Theil, während vorher bloss vornehmere Geschlechter sich den Luxus eigener Gottheiten und Opfer hatten erlauben können.

Es wird uns nun durch Herodot, durch eine Notiz der Grammatiker über 100 Heroen der Demen, endlich nach Bergks Restitution auch durch eine Stelle des neuen Fundes aus Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athens übereinstimmend angegeben, dass Kleisthenes h u n d e r t solcher politischer Gemeinden constituirt habe. Die Angabe ist früher mit Unrecht angezweifelt worden; es ist aber weder an sich unwahrscheinlich, dass Kleisthenes durch die factisch bestehenden Dörfer auf diese Zahl geführt wurde, die er dann passend abrundete; noch entbehrt ein solches Verfahren der Analogieen, Bergk erinnert mit Recht an die Hundertstädte Lakoniens und Kretas [1]; noch kann uns der Umstand Be-

1) Rh. Mus. 36, S. 104.

denken erwecken, dass wir in der römischen Kaiserzeit über 180 solcher Demen in Attika zählen: ein solcher Zuwachs entspricht den veränderten Zeitverhältnissen und Kleisthenes hatte sicherlich nicht im Sinne die Zahl 100 zur Normalzahl für alle Zeiten zu machen. Es empfahl sich dieselbe auch deswegen, weil die neue Eintheilung sich leicht an die bestehenden 48 Steuerbezirke, die von Kleisthenes auf 50, je 2 Demen umfassend, erhoben wurden, anlehnen konnte. Erst nachdem Kleisthenes durch die zufälligen äussern Verhältnisse auf die runde Zahl von 100 Demen gekommen war, führte ihn dies nach unserer Ansicht auf den Gedanken, gerade 10 neue Phylen zu schaffen, von denen jede 10 Gemeinden enthielt. Damit war ein leicht zu handhabendes Decimalsystem geschaffen, das denn auch in einer Reihe von Behörden und Beamtencollegien von ihm durchgeführt wurde. Der neue Rath, zu welchem jede Phyle 50 Mitglieder zu stellen hatte, wurde von 400 auf 500 erhöht. Man hat auch mit Recht in neuerer Zeit darauf hingewiesen, dass einige hervorragende Ortschaften für ihr Verhalten in den letzten Kämpfen damit bestraft wurden, dass man sie nicht zu eigenen Demen erhob, sondern mit andern zusammenlegte, so Brauron «weil es eine Burg der Peisistratiden gewesen war« [1]).

Sehen wir uns nun die Beschaffenheit dieser Phylen etwas genauer an. Eine Einheit, die sich aus verschiedenen, im vorliegenden Fall 10 territorialen Einheiten zusammensetzt, muss consequenter Weise selbst auch ein territoriales Ganze bilden und es würden demnach diese 10 Phylen Attikas, welches etwa um $^1/_5$ grösser war als der Kanton Zürich, praeter propter unsern 11 Bezirken entsprechen. In der That finden wir z. B. die Gemeinden Aphidna, Psaphis,

1) v. Willamowitz Hermes XII, 343, Note.

Rhamnus, Marathon, sämmtlich im Nordosten gelegen, demselben Bezirke, der Aiantis zugetheilt, ebenso Gemeinden des Südens, wie Anaphlystos, Besa, Amphitrope demselben Bezirke Antiochis [1]). Aber es ist seiner Zeit von Schömann im Greifswalder Progr. v. 1835 zum ersten Mal darauf aufmerksam gemacht worden, dass auch umgekehrt: «Demen einer und derselben Phyle oft weit auseinanderlagen und durch andere, zu andern Phylen gerechnete, getrennt waren»; und es ist dies seitdem durch eine Reihe von Beobachtungen, inschriftliche Funde u. s. w. bestätigt worden: *Die Kleisthenischen Bezirke waren zwar territorial, aber bildeten nicht fortlaufende Gebietsstrecken*: gelegentlich hatte der eine Bezirk Enclaven im andern. Eine Karte der attischen Districte, wenn sie überhaupt zu machen wäre, was vielleicht doch im Laufe der Zeit, wenn die inschriftlichen Funde sich in demselben Grade vermehren, wie es die letzten Jahre geschah, noch möglich werden kann, müsste sehr bunt aussehen, ungefähr so bunt wie die Karte von Deutschland in der Gegend von Thüringen auch jetzt noch aussieht. Während nun hier die sofort dem Auge sich darstellende Irrationalität erklärlich wird, wenn man das historische Werden verfolgt, haben wir bei der Bezirkseintheilung des Kleisthenes den viel exorbitantern Fall, dass der Gesetzgeber von vornherein es förmlich darauf angelegt hat, ein künstliches System zu schaffen, welches auf den ersten Blick als Künstelei erscheint. Soweit unsere Kunde reicht, steht die Kleisthenische Bezirkseintheilung ganz einzig in ihrer Art da, besitzt also jedenfalls den Vorzug der Originalität. Möglich aber, dass, wenn wir auch nicht im Stande sind, alle einzelnen

---

1) Ein anderes Beispiel siehe jetzt bei Milchhöfer in der Abhandlung über den Piraeus (Curtius u. Kaupert, Carten v. Attica I S. 28).

Motive herauszufinden, schon deswegen, weil wir auch nicht alle Details der Eintheilung kennen, wir doch die Grundgedanken dieses eigenthümlichen Verfahrens zu entdecken vermögen.

Hatte Kleisthenes durch Schaffung der Demen als staatlicher Corporation, in welcher bisheriger Adel, bisheriges Volk und eine stattliche Anzahl von Neubürgern unerbittlich durcheinander gewürfelt wurden, ferner durch Ausmerzung der 4 Phylen aus dem Staatsorganismus, d. h. dadurch, dass er denselben das Recht der Repräsentation im Rathe benahm, dem Adel seine, trotz der Solonischen Verfassung factisch fortbestehende Präponderanz geraubt, so galt es nun ferner auch den Einfluss gewisser grösserer Landesgebiete ebenfalls aufzuheben oder wenigstens zu paralysiren durch eine dieselbe kreuzende Eintheilung der Phylen. Scheute er sich auch nicht, ein paar kleinere benachbarte Gemeinden demselben Bezirke zuzutheilen, so vermied er es dagegen grössere Gebietscomplexe zu vereinigen, damit nicht eine dem Ganzen schädliche Gemeinsamkeit der materiellen und politischen Interessen in denselben die Oberhand erhalte. Das alles erklärt sich aus der Geschichte der vorhergehenden Decennien: hatte ja doch die Zeit Solons und die nachfolgende bis auf Kleisthenes selbst hinunter schwere Kämpfe zwischen territorialen Parteien erlebt: den Pediäern, Bewohnern der Ebene oder den grossen Gutsbesitzern, die aristokratische Tendenzen verfolgten, den Diakriern oder Bergbewohnern, den Hirten und kleinen Bauern, die demokratisch gesinnt waren, und den Paraliern, den Küstenbewohnern, den Handwerkern und Gewerbtreibenden des Mittelstandes, welche die gemässigte Demokratie zu ihrer Devise erhoben. Kleisthenes kannte das Verderbliche dieser örtlichen Fractionen, hatten ja seine Ahnen und Verwandten und schliesslich er

selbst an der Spitze der einen derselben gestanden: aber gerade deswegen sollten seine Bezirke diese localen Verbände sprengen und das erreichte er, wie eine freilich späte und etwas übertriebene Fassung einer einen echten Kern enthaltenden Tradition sagt, indem er jeden der Bezirke (wir müssen wohl beschränkend sagen den grössern Theil derselben) an diesen drei Landestheilen participiren liess.

Noch ein anderer Gegensatz hatte in noch frühern Zeiten verhängnissvoll gewirkt: der Antagonismus zwischen Stadt und Land. So dunkel auch die Vorgänge sind, welche der ersten Centralisation Attikas, dem sog. Synoikismos des Theseus zu Grunde liegen, und so wenig wir denselben als eine blosse Eroberung oder Vergewaltigung der Landschaft durch die Stadt ansehen können, so hatte sich doch in Folge dessen, dass die Akropolis und ihre nächste Umgebung zum Centralpunkt der Regierung geworden war, ein solcher Gegensatz herausgebildet. Wer Einfluss und Macht gewinnen wollte, siedelte nach Athen über. Die Stadt wurde der Sitz der reichsten und vornehmsten Geschlechter. In Plutarch's Theseus wird diesem letztern eine Ständeeintheilung zugeschrieben: in die Eupatriden, d. h. die ersten Adelsgeschlechter, die Geomoren oder Landbauer, die Demiurgen oder Handwerker. Dabei ist es bedeutsam, dass in einzelnen unserer Quellen die Eupatriden kurzweg die Städter (ἀστοί) heissen: so in Solon's Versen [1]), so bei Grammatikern [2]), so nach einer wahrscheinlichen Conjectur Bergk's auch im neu aufgefundenen Frag-

1) Bergk fr. 4, v. 5.

2) Em. M. s. v. εὐπατρίδαι ἐκαλοῦντο οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους, τὴν τῶν ἱερῶν ἐπιμέλειαν ποιούμενοι. Lex. Seguer. p. 257.

ment des Aristoteles [1]). Von demselben Autor wird an derselben Stelle für die Geomoren der Ausdruck: ἄποικοι, d. h. die ausserhalb oder fern von der Stadt wohnenden gebraucht. Jener neulich gemachte Fund berichtet uns nun das bisher gänzlich unbekannte Factum, dass wirklich jene 3 Stände schon in früherer Zeit eine derart geschlossene Corporation bildeten, dass zwischen denselben über die Betheiligung bei der Wahl der Archonten lange Kämpfe geführt wurden. Ol. 35, 2 oder 638 v. Chr. schlossen die 3 Stände mit einander ein Abkommen: während vorher zwar bereits alle 3 Stände actives Wahlrecht hatten, die Archonten aber allein aus dem ersten Stande, den Städtern, gewählt werden durften, sollten von nun an von den 9 Archonten 4 aus den Städtern = Eupatriden, 3 aus den Geomoren oder ἄποικοι, 2 aus den Demiurgen genommen werden. Dieses Abkommen wurde freilich von den extremen Eupatriden bald wieder über den Haufen geworfen und war vor Drakon (620 v. Chr.) wieder beseitigt. Von da wogte der Kampf um die Archontenwahl weiter, bis Solon durch seine 4 Steuerclassen diese 3 Stände durchkreuzte und ersetzte. Aber auch so blieb der Antagonismus zwischen dem Lande und den Städtern und tauchte in etwas anderer Gestalt in dem Kampfe der 3 sich nunmehr durch private Vereinigung zusammenschaarenden territorialen Parteien, von denen wir schon gesprochen haben, zum Theil wieder auf, unter denen die Pediäer den frühern Eupatriden oder Städtern entsprachen. Kleisthenes erachtete seine Aufgabe noch nicht für gelöst, wenn er gerade die unter Einem Banner vereinigten Landesgegenden in die verschiedensten Bezirke vertheilte; er wollte es auch verhüten, dass die Hydra der Zwietracht wieder in ihre

1) Rh. Mus. 36, S. 99, Note 1.

ältere Gestalt, die des Antagonismus zwischen Stadt und Land, sich zurückverwandle. Es leuchtet ein, dass er diese Gefahr nicht vermieden hätte, wenn er die ländlichen Bezirke zersprengt, die entfernteren Landschaftstheile durch seine Bezirke zerstückelt, dagegen im Centrum des Landes in der Stadt und Umgegend einen grossen einheitlichen Bezirk geduldet hätte. Dann hätte sich dieser durch Reichthum, Bevölkerung, Intelligenz, Bildung bald über die andern erhoben, der Gegensatz zwischen Stadt und Land wäre in verschärfter Gestalt wieder aufgewacht, die Landschaft aber hätte in diesem Kampf noch weit mehr als unter den frühern Verhältnissen den Kürzern gezogen. Dies vermied er in folgender Weise:

Athen sollte wie bisanhin die gemeinsame Burg aller sein; ja es scheint, dass die Akropolis gar keinem Demos und also auch gar keinem Bezirke angehörte. Die Stadt Athen, in geographischem Sinne genommen, d. h. die nächste Umgebung der Burg war der gewöhnliche Versammlungsort des Souveräns, der Landesgemeinde, sie war der Sitz der meisten Staatsgebäude und der in ihnen tagenden Staatsbehörden. Diese schon vorgefundene Centralisation wurde von Kleisthenes nicht etwa geschwächt, sondern eher noch verschärft. Die Stadt wurde durch ihn zugleich zum Hauptort wo nicht aller, so doch der meisten Bezirke gemacht. Die Annahme von Sauppe und Hanriot, dass in der Stadt sich die 10 Bezirke wie in einem Brennpunkt vereinigt hätten, ist allerdings noch nicht in allen Einzelnheiten nachgewiesen, kann aber auch nicht als widerlegt angesehen werden. Nicht weit vom Prytaneum befanden sich die 10 Statuen der Phylenheroen oder der Bezirksheiligen. Das Archiv der Pandionsi befand sich (nach einer Inschrift) sicher in der Stadt, und zwar auf der Burg; in der Stadt haben sich auch in Stein

protokollirte Beschlüsse der Erechtheis, der Aegeis und der Kekropis vorgefunden. Die offiziellen Versammlungen der Phyleten oder die Bezirkslandsgemeinden (ἀγοραί) wurden in der Regel in der Stadt abgehalten. Indem Kleisthenes auf diese Weise sich der Nothwendigkeit enthob, eigene Bezirkshauptorte zu schaffen, verhinderte er es, dass kleinere Centren in der Landschaft entstunden, die etwa mit einander oder gar mit der Hauptstadt in Rivalität getreten wären. Durch die glänzenden Staatsfeste (nur für Bagatellsachen unter 100 Drachmen konnte auf dem Lande durch die sog. Gemeinderichter Prozesse entschieden werden), durch die regelmässigen und ausserordentlichen Volksversammlungen, zu denen aus allen Landestheilen die Bürger von über zwanzig Jahren, durch die vielen Geschwornengerichte, zu denen die Bürger von über 30 Jahren durch einfache Meldung sich als Richter stellen konnten, durch die Einrichtungen, dass auch die Bezirkslandsgemeinden in Athen sich versammelten, durch diese und andere Veranstaltungen, welche einen äusserst lebhaften Verkehr des Landes mit der Stadt, ein stetes Hin- und Zurückwandern auch auf stundenweite Distanzen zur Lebensgewohnheit machten (und für gute Strassen nach Athen hatte schon die Peisistrateische Zeit gesorgt), wurde immer mehr das Gefühl gepflanzt, dass die Stadt Athen gemeinsames Eigenthum sämmtlicher attischer Bürger sei. Ein Bürger Attikas heisst offiziell ein Athener; ebenso wie bei uns ein Kantonsbürger kurzweg ein Züricher genannt wird; aber neben dem Ausdruck: «Athener» finden wir in der classischen Zeit, die eben auf den Institutionen des Kleisthenes beruht, eigenthümlicherweise auch synonym den Ausdruck «Städter» ἀστός verwendet; wenn z. B. in der Rede des Demosthenes gegen Eubulides der Sprecher sein Bürgerrecht in der Landgemeinde Halimus erweist, führt er Zeugen dafür

auf, dass schon sein Vater «Städter» gewesen sei; während, wie wir gesehen haben, dasselbe Wort in der frühern Zeit den Gegensatz zum einfachen Landbürger bezeichnete. Bei uns unterscbeiden wir den Staatsbürger vom Stadtbürger; in der Verfassung des Kleisthenes sind diese Begriffe identisch; oder, was dasselbe besagt, es gibt keine Stadtbürger im engern Sinne, wie es auch keine Stadtbehörden und keine Stadtgemeinde gibt: die Stadt Athen existirt nur als geographischer Begriff; Stadt und Vorstädte wurden in der Gemeindeordnung des Kleisthenes unbarmherzig zerstückelt. Wäre uns der Mauerring, der zu Kleisthenes Zeit wenigstens noch theilweise existirte (vgl. v. Wilamowitz phil. Unters. S. 109), besser bekannt, würde sich die Sache noch genauer illustriren lassen; nach der spätern Themistoklesmauer ergibt sich u. A., dass die Vorstädte Koile und Keiriadae eigene Gemeinden sind; als innerstädtische Gemeinden kennen wir Melite, Kollytos, Diomeia, Kydathenaeon; endlich ist die Vorstadt «äusserer Keramaikos» mit dem Stadtbestandtheil «innerer Kerameiko» zu einer politischen Gemeinde verbunden. Alle diese vorstädtischen, städtischen, sowie die aus Vorstadt und Stadt gemischten Gemeinden wurden sodann auch insofern von Kleisthenes auseinander gerissen, als er sie unter verschiedene Bezirke vertheilte: wirklich nachweisbar sind 6 Bezirke in der Stadtgegend, es ist aber möglich, dass nach der oben angeführten Annahme Sauppe's sämmtliche 10 Bezirke durch mindestens Eine Gemeinde in der Umgegend der Burg vertreten waren. Jede dieser städtischen Gemeinden hat allerdings ihre Beamten, aber sie sind nur Gemeindebeamten, nicht Stadtmagistrate, und treten an Bedeutung hinter denjenigen der grössern Landgemeinden oder einzelnen Städten auf dem Lande, die Demen bildeten, zurück.

Aehnliches Verfahren, wie das eben beschriebene des

Kleisthenes, ist allerdings auch schon von modernen Politikern gegenüber grössern Städten eingeschlagen worden; so hat auch unter der neuen französischen Republik die Stadt Paris für die Ausschreitungen ihrer Commune zunächst dadurch gebüsst, dass für mehrere Jahre der Sitz der Kammer und des Senates von ihr weg verlegt wurde; aber auch nachdem man diese Strafmassregel wieder zurückgenommen, fand man es doch noch opportun, ihre Zerreissung in 20 Arrondissements beizubehalten, obgleich ein gemeinsamer Gemeinderath existirt. Wenn dann aber weiter darüber geklagt wird, wir wissen nicht ob mit Recht oder mit Unrecht, dass die Vorsteher eines jeden dieser Theile weit weniger Befugnisse hätten als die Bürgermeister des kleinsten Dorfes in den Ardennen, so erfahren wir von einer solchen Benachtheiligung der städtischen Gemeinden durch Kleisthenes nichts: sie hatten genau dieselbe Autonomie wie alle andern. Offenbar gieng Kleisthenes bei dieser Einrichtung, welche es verhindern sollte, dass Eine Gemeinde übermächtig würde, von dem gleichen Grundgedanken aus wie bei der ihm ebenfalls von Aristoteles zugeschriebenen Einführung des Ostrakismus, welche gegen die allzugrosse Machtstellung eines einzelnen Bürgers gerichtet war. Von dem Vorwurfe eines gehässigen Verfahrens gegen die Stadt befreit ihn schon die oben angeführte Thatsache, dass diese Schwächung derselben in politischer Hinsicht auf der andern Seite eine desto straffere Centralisation ermöglichte, welche den in der Stadt wohnenden Bürgern theils individuell zu Gute kam, indem sie für sie eine Quelle des Wohlstandes, der Cultur wurde, und ihm, wenn er Ehrgeiz besass, die politische Laufbahn besonders nahe legte, theils auch den einzelnen städtischen Gemeinden manche Last abnahm, die grössere Landgemeinden zu tragen hatten. Die städtischen Gemeinden hatten an die Kosten der grossen

in ihnen sich abspielenden Feste, für Opfer, gymnische und musische Agonen, an Theatergebäude, nichts beizutragen, da ihnen dieselben vom Staat und den Bezirken abgenommen wurden; während einige grössere Gemeinden wie Piraeus, Aexone, Myrrhinus ausserdem eigene Feste hatten und sich den Luxus eigener Theatergebäude auferlegten.

Es ist unumstössliche Thatsache, dass Kleisthenes seinen dreifachen Hauptzweck, den er bei der neuen Gliederung des Staates im Auge hatte, erreichte: die Brechung der Macht des Adels, die Beseitigung des Antagonismus zwischen einzelnen Landesgegenden und insbesondere desjenigen zwischen dem Lande und der Stadt. Nirgends finden wir während der ganzen classischen Zeit irgend welchen Parteikampf von localer oder territorialer Färbung, und wenn allerdings der rein principielle Gegensatz zwischen aristokratischer und demokratischer Anschauung nicht verschwindet, so gewannen wenigstens die aristokratischen Elemente die Ueberzeugung, dass ihnen auf dem Boden der Kleisthenischen Verfassung keine Rosen erblühen und dass nur durch den Umsturz dieser Grundlage selbst ihre Pläne auch nur halbwegs zu verwirklichen seien: bekanntlich hat die oligarchische Partei in zwei acuten Revolutionen, der Herrschaft der 400 und der Herrschaft der dreissig erst hundert Jahre nach Kleisthenes einen ephemeren Sieg gefeiert, und auch dieser kurze Triumph konnte nur mit Hülfe der Landesfeinde errungen werden.

Die ganze klassische Zeit bietet das schönste Bild eines freundlichen Verhältnisses zwischen Stadt und Land, welches nur im peloponnesischen Kriege zeitweilig getrübt wurde. Durch den intimen und lebhaften Verkehr zwischen denselben, durch die politische Gleichberechtigung und die vollständige Freizügigkeit wurden die Talente auf dem Lande geweckt und gewöhnten sich früh an den Gedanken, ihre ganze Kraft für das Wohl der alten

gemeinsamen πόλις Ἀθηναίων einzusetzen und den Ruhm derselben unter Hellenen und Barbaren zu fördern. Ein deutlicher Beweis für diese Thatsache, dass das Land die Blüthe und den Ruhm der Stadt vermehrte, ist die Wahrnehmung, dass unter den bedeutenden Männern jeder Richtung uns fast lauter Bürger von Landgemeinden begegnen, die freilich in der Stadt ihren Wohnsitz aufschlugen. Aristeides, Thukydides der Staatsmann wie Sokrates der Philosoph waren Bürger der Landgemeinde Alopeke, aus der Landgemeinde Erchia stammten Xenophon und Isokrates; Themistokles, Perikles, Antiphon, Alkibiades, Nikias, Phokion, Demosthenes, Aeschines, Lykurgos, Epikur, auch die Tragiker Aeschylos und Euripides waren nachweislich Bürger von Landgemeinden: ja die städtischen und vorstädtischen Gemeinden sind im Ganzen durch wenige Celebritäten repräsentirt, die Stadtgemeinde Kydathenaeon durch den Komiker Aristophanes und durch den Staatsmann Andokides, Kollytos durch den Staatsmann Hypereides, die Vorstadtgemeinde Kolonos durch den Tragiker Sophokles.

Begreiflich dass das innere Leben der Stadtgemeinden hinter dem in denselben Localitäten sich abspielenden Bewegungen des Staatslebens, wie sie besonders in Rath und Volk pulsirten, zurücktritt nnd von demselben vielfach absorbirt wurde. Unter den Gemeindebeschlüssen, die durch Steininschrift verewigt wurden, ist, so viel mir bekannt, ein einziger nachweisbar einer Stadtgemeinde, dem Kollytos, angehörig [1]), die meisten rühren von grössern ausserstädtischen Gemeinden her, die durch die kostspielige Sitte, wichtigere Beschlüsse in Stein zu publiciren, sich vor den übrigen Landgemeinden hervorthaten, wie heutzutage bei uns einzelne

1) CIA II 586.

grössere Gemeinden auf dem Lande sich den Luxus gestatten, Weisungen und Rechenschaftsberichte durch den Druck zu verewigen. Treten einzelne attische Gemeinden durch gewisse Beschäftigungen, geschickte Ausbeutung von Landesproducten in den Vordergrund, so die Einwohner von Phaleron als Fischer, die von Phrygia als Schafzüchter, die von Marathon als Seiler, die von Kephisia als Gemüsepflanzer, der Ort selbst als Curort, die von Oinoe als Weinzüchter, die von Acharnae als Kohlenbrenner und Holzhändler, die von Piraeus als Kaufleute und Schiffer, so haben wieder andere Orte als Cultstätten, Sitze berühmter Tempel ihre Bedeutung. Unter den letztern ist in erster Linie Eleusis zu nennen, ein erst später und nach grossen Kämpfen von den Athenern erworbener Ort, unstreitig die zweite Stadt Attikas, und unter andern Umständen, wenn die Kleisthenische Verfassung ihm hiezu Raum gewährt hätte, dazu angethan, mit Athen in erfolgreiche Rivalität zu treten. Der Staat fühlte auch jederzeit die Nothwendigkeit, diesen Ort mit besonderer Rücksicht zu behandeln: er errichtete daselbst auf seine Kosten den grossen Weihetempel, den er unter Perikles von dem gleichen Architekten Iktinos erbauen liess, welcher den Parthenon erbaut hatte [1]). Der Staat sorgte auch, wie eine neuerlich aufgefunde Inschrift aus dem Jahre 446 v. Chr. besagt, dafür, dass ganz Attika und die auswärtigen Bundesgenossen eine bestimmte Quote des Ertrages von Waizen und Gerste an das dortige Heiligthum der Demeter abliefere und übernahm die Oberaufsicht über diese Lieferungen, welche die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden von den Grundbesitzern einzuziehen hatten. Neben Eleusis wurde auch die Gemeinde Piraeus vom Staate um so mehr bedacht, als die dortige

1) Strabo IX, 395.

Bevölkerung eine Stütze des demokratischen Regimentes bildete, wie uns Aristoteles ausdrücklich bezeugt: «die den Piräus bewohnen sind demokratischer, als die in der Stadt [1]).» Wir finden im Piraeus eine Menge von Staatsbauten: die Häfen selbst, die Seezeughäuser, die langen Hallen für den Getreidehandel sind Bauten des Perikles [2]), also Staatsbauten. Dasselbe gilt natürlich von den Festungsbauten und wahrscheinlich auch von dem nach seinem Erbauer, dem Architekten Hippodamos aus Milet benannten Hippodamischen Marktplatz. Das auf Munichia von der Gemeinde erbaute Theater ist dadurch berühmt, dass etwa in besondern Kriegszeiten auch die staatliche Volksgemeinde in derselben tagte: kaum wird die Gemeinde des Piraeus, die eine Ehre drein setzen musste, hiefür Miethzins verlangt haben, sosehr wir andrerseits wissen, dass sie bemüht war, die Zinsen für ihr Theater herauszuschlagen. Die volkreichste Gemeinde Attikas scheint Acharnae gewesen zu sein, welche einmal nicht weniger als 3000 Hopliten stellte; deren Bewohner waren auch sonst als tapfer und handfest bekannt und von mehr conservativer Gesinnung als die Piräer, oder wie Aristophanes sagt, als «Griesgrame, Marathonsschläger, eichenklotzige, hagebuchene Kerl.»

Dies alles nur zum Beweise, dass auch unter der offenbar auf politische Gleichheit äusserst stark hinzielenden Kleisthenischen Verfassung es doch an individuellem Leben in Attika keineswegs gebrach.

Von einem Theile der obenangeführten Celebritäten des Attischen Staates, welche Bürger von Landgemeinden waren, wissen wir freilich, dass schon ihre Eltern in der Stadt ihren

---

1) Arist. Pol. V. 3, 1303b 11.
2) Schol. Arist. Acharn. 548.

Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Es führt uns dies auf einen weitern Punkt, das Bürgerrecht. Hier begegnen wir einer sehr conservativen Anschauung. Das Bürgerrecht ist ein doppeltes, ein Staatsbürgerthum und ein Gemeindebürgerthum. Beide sind erblich. Eine so radicale Massregel die Zutheilung der Einzelnen an die Gemeinden zur Zeit des Kleisthenes gewesen war, rein territorial nach dem zufälligen Wohnort, so streng familienrechtlich war die Sache für die Nachkommen gefasst. Für die beiden von ihm geschaffenen Einheiten, der natürlichen, territorialen des Demos, der rein künstlichen der Phyle oder des Bezirkes wollte nun einmal Kleisthenes die ideale Fiction der Abstammung durchführen: was keineswegs Blutsverwandtschaft gewesen war, das sollte durch das Zusammenleben von den spätern Generationen als solche empfunden werden. Bürger des Staates ist nur, wer in legitimer Ehe von Eltern erzeugt ist, die beide schon Bürger waren oder wenn der Vater Bürger war, die Mutter aber einem Staate angehörte, welchem von Athen das conubium, die Epigamie durch ausdrücklichen Beschluss zuertheilt worden war. Ueberschreitung dieser Schranke, d. h. Aufnahme eines Fremden, sei er Grieche oder Barbar, in die Staatsfamilie ist nur auf dem Wege der Adoption durch den Staat möglich: die Neubürger heissen nach dem officiellen Ausdruck Demopoietoi d. h. Adoptivsöhne des Volkes. Aber der Staatsbürger muss zugleich Bürger einer Gemeinde sein. Bei den Neubürgern macht sich die Sache so, dass der durch Volksbeschluss Aufgenommene das Recht hat, irgend eine Gemeinde zu wählen: sie darf ihm die Aufnahme nicht verweigern. Die Altbürger sind und bleiben bis zu den Kindern und Kindeskindern Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher zufällig ihr Ahnherr zur Zeit der Kleisthenischen Gemeindeorganisation gewohnt hat; Uebergang aus dem

Bürgerrecht der Einen Gemeinde in die andere (und damit auch der Einen Phyle in die andere, so die Gemeinden verschiedenen Phylen angehören) ist für die weiblichen Descendenten durch die Verheirathung mit dem Bürger einer andern Gemeinde gegeben, da die Frau dem Gemeindebürgerrecht des Gatten folgt und von Kleisthenes an unter allen Gemeinden Epigamie (conubium) herrscht, was früher nicht durchweg der Fall gewesen war. Für die männlichen Descendenten der Bürger ist der Uebergang aus dem Bürgerrecht der einen Gemeinde in die andere wieder nur auf dem Wege der Adoption, und zwar durch einen einzelnen Bürger einer andern Gemeinde gestattet: die Gemeinde selbst kann weder durch Beschluss, noch durch Entgegennahme einer Kaufsumme weder einen attischen Bürger noch einen Fremden aufnehmen: bloss der Volksgemeinde oder dem Staate steht das erstere zu; das zweite, der Einkauf des Bürgerrechts, gilt als verpönt und wird, wo er vorkommt, als Betrug taxirt: den Küstengemeinden Halimus, Sunion, Potamoi wird allerdings gelegentlich der Vorwurf gemacht, dass sie leichtsinnig oder aus Habsucht Fremde in ihre Bürgerlisten eingeschwärzt hatten; dem Gemeindevorsteher von Halimus wird in einem Prozesse vorgeworfen, dass er von zwei Fremden um je 5 Drachmen bestochen wurde, sie in die Bürgerliste einzutragen (Dem. gegen Eubnlides § 59). In der klassischen Zeit werden die dnrch Fälschung oder Bestechung eingeschmuggelten Bürger mit einem eigenen technischen Ausdruck als die «Nebenbeieingeschriebenen» bezeichnet. Erst die Schmach der spätern Zeit und die völlige Verarmung Athens nach Sullas Eroberung führte die Stadt dazu, das Bürgerrecht offen zu verkaufen; Augustus fand sich bewogen, den Athenern diesen Schacher zu verbieten [1]). Die starre Erblichkeit

1) Dio Cass. 54, 7.

des Heimatbürgerrechtes hindert aber die Freizügigkeit nicht, in der Zeit des Demosthenes wohnt vielleicht die Mehrzahl der Bürger nicht in der Heimatgemeinde. Das Recht der Niederlassung war dem attischen Bürger unbedingt gewährleistet: wir erfahren nichts von irgend welcher polizeilichen Beschränkung oder von einer erst durch die Gemeinde erfolgenden Erlaubniss hiezu. Der Nichtattiker hatte freilich seine Niederlassungssteuer, das μετοίκιον zu entrichten, welches eine nicht unbedeutende Finanzquelle bildete; der attische Bürger, der in einer fremden Gemeinde wohnte, hatte bloss im Falle er Grundbesitz erwarb, hiefür die Grundsteuer, die aber den Bürger nicht betraf, in die Gemeindecasse zu zahlen. So blieben die Verhältnisse von Kleisthenes an Jahrhunderte lang. Ein Beweis, dass er für eine lange Zeit hinaus das Richtige getroffen, eine glückliche Verschmelzung des territorialen Prinzips mit dem gentilicischen gefunden hatte. Kleisthenes mochte sich vorstellen, dass es auch in spätern Zeiten wieder so hellsehende Staatsmänner geben werde, wie er selbst einer war, die durch einen kräftigen Neuschub dafür sorgen würden, dass der alternden Bürgerschaft wieder neue Säfte zukommen: hierin täuschte er sich. Niemand fand sich, so weit unsere Kunde reicht, in späterer Zeit bewogen, auf diesem doch constitutionell vorgezeichneten Wege eine Erfrischung der Bürgerfamilie in grösserem Massstabe vorzuschlagen, so zahlreich auch die Einzelaufnahmen von Fremden, die sich um Athen verdient gemacht hatten, namentlich zwei Jahrhunderte später wurden. Im Gegentheil, zwei mal wird während der klassischen Zeit das umgekehrte Bedürfniss gefühlt, die Bürgerschaft durch eine allgemeine Bereinigung der Stimmregister und Prozessanklage gegen eine Reihe von Leuten, die sich eingenistet hatten, von fremden durch Fälschung oder Connivenz hereingekommenen Ele-

menten zu säubern, einmal unter Perikles im Jahre 444, ein zweites Mal zur Zeit des Demosthenes im Jahre 346 v. Chr.: bei der ersten Massregel wurden nicht weniger als 4760 aus der Bürgerschaft entfernt und nur noch 14240 als echt anerkannt. Es mochte gegenüber den einige Zeit lang fast systematisch betriebenen Fälschungen diese Strenge am Platze sein und können wir eine gewisse Reaction gegen den allzugrossen Zudrang der Fremden auch dadurch erklären, dass mittlerweile die Demokratie den Bürgern gewisse ökonomische Vortheile, den Bürgernutzen des Theatergeldes, des Soldes für die Theilnahme an der Volksversammlung und am Volksgericht zuzuwenden begonnen hatte, den man nicht gerne mit andern theilen wollte. Liegt ja doch die Zeit auch für uns nicht ferne, in welcher der Bürgernutzen die Aufnahme fremder Elemente in das Bürgerrecht erschwerte. Es wird Ihnen die auffallende Aehnlichkeit dieser Bürgerordnung des Kleisthenes mit unsern speziellen Verhältnissen nicht entgangen sein. Auch bei uns in sämmtlichen deutschen Kantonen der Schweiz, in einem Theil der französischen, mit Ausnahme von Genf, ist das Bürgerrecht noch das gentilicische oder das Heimatbürgerrecht der Vorfahren, unabhängig vom Geburtsort oder vom Wohnort: in den meisten modernen Staaten, Frankreich, England, Preussen wird das Ortsbürgerrecht, sofern es überhaupt neben dem Staatsbürgerrecht noch postulirt wird, an den Wohnort oder höchstens an den Geburtsort des Einzelnen geknüpft. Nur in Würtemberg und in Oestreich ist auch von einer von den Vätern ererbten Heimatberechtigung die Rede (Manz'sche Gesetzesausgabe IX. p. 13). Die Heimatberechtigten heissen in Oestreich die Gemeindeangehörigen (in Städten und Märkten Bürger), in einzelnen Staaten (wie Mähren u. s. w.) werden aber noch Gemeindebürger von den Gemeindeangehörigen

unterschieden. Anderwärts, wie in Baiern, ist das Heimatsrecht in erster Linie an die (z. B. durch Ansässigkeit) erworbene Heimat geknüpft, und wird erst, wo eine solche Erwerbung nicht stattfand, an die ursprüngliche Heimat recurrirt. Kurz, soweit unsere Kunde reicht, erscheinen nirgends so genaue Analogieen zu diesen attischen Verhältnissen, als bei uns. Und wenn der attische Bürger, der nicht in seiner Heimathgemeinde wohnte, an seinem Wohnort keine politischen Rechte, keinen Antheil an der Gemeindeversammlung hatte, sondern, wenn er nicht auf Gemeinderecht verzichten wollte, jeweilen zu den Gemeindeversammlungen seiner Heimatgemeinde pilgern musste, so entspricht dies genau den Zuständen im Kanton Zürich vor der Einführung des neuen Gemeindegesetzes vom Jahre 1866; ja selbst die Grundsteuer des in einer fremden Gemeinde niedergelassenen attischen Bürgers findet ihr Analogon in der Niederlassungssteuer, die vor jenem Zeitpunkt nicht bloss jeder Ausländer, nicht blos jeder Angehörige eines andern Kantons, sondern auch jeder Kantonsbürger in seinem Wohnort, wenn dieser nicht sein Bürgerort war, zu entrichten hatte. Auf den Unterschied freilich, dass ein Einkauf in die andere Gemeinde bei uns möglich war, während dies in Athen versagt blieb, haben wir schon hingewiesen. Während wir nun durch die modernen Verkehrsverhältnisse, durch die Forderungen des Bundes gezwungen uns bereits in einem Uebergangsstadium befinden, welches eine Vermittlung zwischen dem territorialen und dem gemüthlichen Heimatsprinzip darstellt, welches letztere über Bord zu werfen wir uns noch nicht entschliessen konnten, fand in der ganzen classischen Zeit bei den Athenern keine Aenderung in dieser Beziehung statt, obschon wir bei näherer Beobachtung Keime zu solchen hervortreten sehen, die aber nicht zur Entwicklung kamen.

Insbesondere brachte die nach den Perserkriegen durch Männer wie Perikles und andere eingeleitete Grossmachtstellung Athens, welches an die Spitze des gesammten Hellenenthums trat, eine Stellung, die Kleisthenes noch nicht geahnt hatte, ganz neue Verhältnisse, die auch eine Erweiterung des Bürgerrechtes aus einem attischen zu einem nationalhellenischen zur nothwendigen Folge gehabt hätten, wenn nicht der Frost diese rasche Blüthe geknickt, die Athenische Herrschaft dem Neide der Dorier, den innern Zerwürfnissen der Athener, den politischen Fehlern einzelner ihrer Führer erlegen wäre. Aber Ansätze zu diesem nationalhellenischen Bürgerthum waren vorhanden in den eigenthümlichen Athenischen Niederlassungen im Ausland, den sogenannten Kleruchiern, deren Theilnehmer einstweilen noch ihre politischen Rechte in Athen und ihr Bürgerrecht behielten und Propaganda für die Ideen Athens machten, andrerseits in der Creirung einer eigenen Classe von besser situirten freien Metöken oder Schutzverwandten: den Isotelen, die einstweilen zwar noch keine förmlichen politischen Rechte bekamen, aber doch selbständig vor Gericht handeln konnten. Auch scheinen einzelne Gemeinden den bei ihnen niedergelassenen attischen Bürgern eine Art Corporationsrecht geschaffen zu haben, das leicht unter andern Verhältnissen zu dem führen konnte, was wir Einwohnergemeinde nennen [1]). Das alles konnte nun freilich nach dem Sturze Athens nicht zur Entwicklung gelangen.

Auch das künstliche paradoxe Gebilde der Kleisthenischen Phylen oder Bezirke erwies sich merkwürdigerweise als lebenskräftig. Die Einordnung der Gemeinden in die Bezirke und deren Organisation blieb in der classischen

1) CIA II 589. Szanto, Unters. über das att. Bürgerrecht. Wien 1881. p. 45.

Zeit unangetastet, und die Veränderungen, welche die Folgezeit brachte, sind keineswegs prinzipieller Natur. Die Connivenz gegen siegreiche Herrscher und Wohlthäter des Staates verlangte, dass im Jahre 307 zwei neue Bezirke gestiftet, und nach dem Sieger Demetrius und seinem Vater Antigonus genannt wurden. Aber auch so blieb die Einrichtung bestehen, dass aus jeder Phyle 50 Rathsherrn genommen wurden; die 12 Phylen hatten nun einen Rath von 600 Mitgliedern. Später, als neue Herrscher in den Vordergrund kamen, wurden die Demetrias und Antigonis beseitigt, an deren Stelle traten die Ptolemais und Attalis und zu diesen kam erst unter Hadrian als 13. Bezirk die Hadrianis. Die Organisation der Bezirke, die Einrichtung, dass ihnen je eine Gemeinde der Stadt zugewiesen wurde, war aber immer dieselbe. An diese neuen Bezirke wurden einige Gemeinden von den alten abgegeben, auch einige neue Gemeinden gegründet: Berenikidae im Bezirk Ptolemais zu Ehren der Gemahlin des Ptolemaeus, Apollonia in der Attalis zu Ehren der Gemahlin des Attalus. So blieben die Verhältnisse bis zum Jahre 132 n. Chr., in welchem dem Kaiser Hadrian ein neuer Bezirk Ἀδριανίς förmlich geschenkt wurde: es war dies der 13te; man entnahm den andern je eine Gemeinde und erhob ein neues Quartier zu einem Demos, den man dem Liebling des Kaisers zu Ehren die Antinousgemeinde nannte.

Wie ist nun diese Langlebigkeit der Phylenordnung des Kleisthenes zu erklären? daraus, dass schon ihr Stifter ihnen nicht blos die segensreiche negative Aufgabe zuwies, das Gleichgewicht zwischen den territorialen Parteien, zwischen Stadt und Land zu erhalten, sondern auch gleich von Anfang an ihnen eine bestimmte positive Rolle zu ertheilen verstand. Diese Rolle möchte ich als eine vorzugsweise ideale bezeichnen. In der antiken Demokratie genoss die

Gleichheit noch ein grösseres Ansehen als die Freiheit. Die Phylen waren gleichsam dazu da, die Gleichheit der Rechte und Pflichten zu versinnlichen und den einzelnen Bürgern gewissermassen als Muster vor die Augen zu halten.

Die offizielle Reihenfolge der Kleisthenischen Bezirke, die mit der Erechtheis begann und mit der Antiochis schloss, wurde mit derselben rührenden Treue durch Jahrhunderte hindurch festgehalten wie bei uns etwa die Reihenfolge der Kantone oder an Universitäten diejenige der Facultäten. Eine Menge inschriftlicher Verzeichnisse der zahlreichen Beamtencommissionen, die aus 10 Mitgliedern, je einem aus einem Bezirke, bestanden, die officiellen Listen der im Kampfe Gefallenen halten an dieser einmal gegebenen Anordnung unverbrüchlich fest. Aber sie sollte keinem Bezirke einen wirklichen Vorrang verleihen. Wo die Natur der Sache dem ersten der Reihe je einen wirklichen Vorzug gab, da wurde die Gleichberechtigung entweder dadurch hergestellt, dass im folgenden Jahr der zweite Bezirk die Reihe eröffnete, im 3ten Jahr der 3te u. s. f., oder man stellte die Sache dem Loose anheim.

Diese eifersüchtig zu bewahrende Gleichheit der äussern Stellung und Rechte sollte aber nur die Grundlage bilden für den positiven Inhalt des regsten Wetteiferns, des gegenseitigen Ueberbietens in den Leistungen. Die Phylen sind recht eigentlich der Tummelplatz der echten antiken φιλοτιμία. Es galt zu zeigen, welcher unter den Bezirken dem Staate die tüchtigsten Krieger, die geübtesten Ringer, Tänzer und Sänger, die glänzendsten Festaufzüge, die tüchtigsten Regierungsräthe (Prytanen), Archonten, die besten Beamten stelle.

Unter den Functionen der Bezirke treten uns diejenigen zunächst entgegen, in denen sie als Körperschaften mit ein-

ander auftreten und wetteifern. Das athenische Heer ist in 10 Regimenter nach den Bezirken getheilt: der Ehrenplatz im Kampfe ist die Stellung auf dem rechten Flügel. In der Schlacht bei Marathon [1]) hat die Erechtheis nach der offiziellen Reihenfolge der Bezirke diese Stellung inne, der Führer dieser Phyle ist zugleich Oberfeldherr des Ganzen; in dem folgenden Kampf nimmt die 2te Phyle diesen Platz ein, später wird vor der Schlacht durch das Loos darum gewürfelt. Ebenso in dem feierlichen Aufzug bei den Panathenäen.

In andern Functionen sind die Bezirke durch Repräsentanten vertreten. Für den Rath wurden aus jedem Bezirk 50 aus der Zahl derer ausgeloost, die sich hiezu gemeldet hatten und die auf die Ausloosung über jeden einzelnen ergehende Wahlfähigkeitsprüfung nicht scheuten; das Amtsjahr wurde nach der Zahl der Phylen in 10 Prytanien oder Abschnitte von 35 Tagen getheilt: je eine Prytanie hindurch hatten die 50 Rathsherrn je eines Bezirkes die Hauptlast der Administrationsgeschäfte; die Functionen dieser Prytanen sind mit denen unserer Regierungsräthe am genauesten zu vergleichen, die Regierung wurde demnach je 35 Tage von Einem der 10 Bezirke resp. ihren Repräsentanten geführt; die Bezirke schauten mit Spannung auf die Leistungen derselben, und pflegten nach Verfluss des Amtsjahres ihrer Zufriedenheit dadurch Ausdruck zu geben, dass sie die ihnen angehörigen Rathsherrn mit einem Ehrenkranze bedachten und ihre Namen auf Stein verewigten.

Bei den Götterfesten des Staates und ihren mannigfaltigen dichterischen, musikalischen, choreutischen, gymnastischen Productionen waren es die Bezirke, die mit einander in Wettkampf traten. Die Bezirke hatten jeweilen aus sich einen

1) Herod. VI, 111.

Leiturgen, d. h. einen wohlhabenden Bürger zu stellen, der die Kosten für Ausrüstung und Instruction der Chöre u. s. w. übernahm, oft im Betrage von mehreren 1000 Drachmen: Im Falle des Sieges galt die Phyle selbst als Siegerin und verherrlichte das Ereigniss durch eine Inschrift. Wenn wir nun bedenken, dass die Aufführung neuer Tragödien, Komödien und neuer Musikstücke die Krone dieser Feste bildeten, so werden wir gerade die Leistungen der Bezirke mit ihrem glänzenden Aufwande für dieselben als ein wesentliches Mittel zur Förderung dieser Kunst und Literaturgattungen betrachten, wie wir denn auch erfahren, dass die Phylen eigene Lehrer der Tonkunst für ihre Jugend anstellten[1]. Und so ist denn auch das Verdienst um die Literatur, das Kleisthenes durch diese Einrichtung sich erwarb, nicht gering zu nennen.

Dies die Leistungen der Phylen für den Staat; ihre obligatorische Repräsentation in vielen Behörden, sei es solchen, die durch Wahl oder durch Loos besetzt wurden, mochte wohl gelegentlich die Wahlfreiheit etwas beeinträchtigen, bildete aber ein Gegengewicht gegen die unbedingte Herrschaft der blossen Majorität in der Volksversammlung, und stellte gewissermassen die Minoritätenvertretung im Attischen Staate dar.

Ziemlich harmloser Art war, was die Bezirke in ihrem Innern zu leisten hatten. Gerade weil ihnen nach Oben eine mehr ideale Function, die Function, den Wetteifer und die Opferfreudigkeit für die Aufgaben des Staates stets wach zu erhalten, beschieden war, wollte sie Kleisthenes nach unten nicht mit einem Ballast beschweren, der sie in das Parteigetriebe heruntergezogen hätte. Die Bezirke und ihre Behörden bildeten keineswegs die Vermittlung zwischen Staat

1) Dem. gegen Böotes vom Namen § 23 ff.

und Gemeinden, diese verkehrten direct mit einander, jede Gemeinde hatte ihren «Regierungsstatthalter» in der Gestalt des Gemeindevorstehers, des Demarchen. Das Getriebe der Parteien und der persönlichen Intriguen wie der politischen Tagesfragen haben wir in der Volksversammlung und in den Gemeindeversammlungen, nicht aber in den Versammlungen der Phyleten, die oft sehr schwach besucht waren, zu suchen. Immerhin mussten auch diese Bezirksversammlungen, die, wie wir wissen, meistens in Athen gehalten wurden, geleitet, die Güter, die wesentlich Tempelgüter waren, die Fonds für die den Eponymen geweihten Opfer verwaltet werden. Die hiefür jährlich bestellten Beamten hiessen die Epimeleten und Cassiere der Phyle. Mit dem harmlosen Charakter der Bezirke hieng es zusammen, dass die Genossen desselben in gewissen Perioden zu einem Festschmaus eingeladen wurden; es gehörte neben der Choregie und Gymnasiarchie der Staatsfeste zu den Leiturgien der reichsten Phyleten, nach einer gewissen Kehrordnung die Kosten für dieselben zu übernehmen. Böckh hat auch für diese Leiturgie, da über dieselbe ausnahmsweise kein directer Bericht vorliegt, die Kosten zu taxiren gesucht, nach einer Andeutung bei Pollux berechnet er das «Couvert» auf ¹/₈ Drachme (etwas mehr als ¹/₈ Franken), die Zahl der Gäste auf 2000, jenes sehr bescheiden, diese sehr hoch, obgleich wir wohl annehmen dürfen, ohne dem Patriotismus der Athener zu nahe zu treten, dass jeweilen die Bezirksversammlungen am zahlreichsten besucht wurden, die mit dem obligaten Gratis-Schmause verbunden waren. Die inschriftlich vorhandenen Beschlüsse der Bezirkslandsgemeinden enthalten Bestimmungen über Feste und Opfer, über Verwaltung und Verpachtung der Bezirksgüter, insbesondere Belobungen und Bekränzungen, sowohl der Choregen, die durch ihren Sieg den Bezirk ehren, Staats-

beamten, die aus dem Bezirke genommen waren, als auch der eigenen Beamten des Bezirkes.

Einer dieser Beschlüsse verdient in extenso angeführt zu werden.

Der Erechtheische Bezirk [1]) belobt den einen seiner Vorsteher, weil er nicht blos sein Amt geschickt und unbestechlich verwaltet hat, sondern auch weil er den heilsamen Beschluss beantragte und durchsetzte, dass die Vorsteher zweimal im Jahre die Bezirksgüter inspiziren und nachsehen, ob sie nach Vertrag von den Pächtern bebaut werden und ob die Grenzmarken noch an ihrem alten Platze stehen. Der Bezirk ist so dankerfüllt gegen die Verdienste dieses Epimeleten, dass er beschliest, allezeit der einzigen Tochter und Erbin desselben sein Wohlwollen und seine Sorge zuzuwenden. Die künftigen jährlichen Vorsteher werden beauftragt, sich um das Schicksal der Tochter zu kümmern und sie vor Unbill zu schützen, sie sollen der Bezirkslandsgemeinde Bericht erstatten, wenn ihr etwas fehlen sollte, damit diese ihre Massregeln ergreife. Hoffen wir, dass sie von ihrem Bezirke eine schöne Aussteuer erhalten habe.

Mit der Notiznahme von diesem freundlichen Zuge nehmen wir Abschied von den attischen Bezirken und wenden uns zum Schlusse nochmals zu dem Demos oder der Gemeinde.

Die Gemeinde hat eine strammere Organisation als der Bezirk. Während an der Spitze der Bezirke ein Collegium von mehreren Epimeleten steht, finden wir an die Spitze der Gemeinden Einen Beamten, den Demarch gestellt, dem bloss in Finanzsachen die Gemeindecassiere beigegeben sind. Der Demarch, auch heute noch bei den Neugriechen Dimarch

1) CIA II. 564.

genannt, wir wissen nicht ob in wirklicher Continuität vom Alterthum her oder in blosser Auffrischung antiker Namen, ist, wie wir bereits bemerkt, obschon aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangen, doch zugleich der Vertreter der Staatsregierung, die, mit Uebergehung der Bezirksbehörden, ihm direct ihre Befehle ertheilt. Der Demarch führt, nachdem die Steuerbezirke, die Kleisthenes noch hatte bestehen lassen, aufgehoben worden waren, die Listen der Grundstücke in jeder Gemeinde, sowohl der Privaten als der Corporationen, und diese werden der Berechnung des Steuerkapitals für die Staatssteuern zu Grunde gelegt. Er führt auch das Verzeichniss der mündig gewordenen Bürger, aus welchem, wie wir sehen, sämmtliche officiellen Erhebungen in erster Linie gezogen werden, das Verzeichniss der zur Theilnahme an der Volksversammlung und am Volksgericht Berechtigten, das Verzeichniss der dienstpflichtigen Mannschaft, der zu Leiturgieen verpflichteten u. s. w. Wohl dienen gelegentlich auch noch andere Verzeichnisse, wie das Phratorenverzeichniss, das Civilstandsregister zur Controle, aber sie werden erst in zweiter Linie zugezogen. Geht die Bürgerliste des Demarchen durch einen Zufall verloren, so muss dieselbe sofort durch ein anderes Verzeichniss ersetzt, eine Abstimmung über sämmtliche Bürger vorgenommen und im Zweifelfall über einzelne verdächtige oder verdächtigte gerichtliche Untersuchung angehoben werden. Der Demarch ist auch Schuldbeamter, insofern er die Pfändungen gegen rückständige Schuldner einleitet und durchführt. Ihm sind sodann polizeiliche Pflichten überbunden, er ist dem Staate gegenüber bei Androhung von 1000 Drachmen Busse verpflichtet, für die Bestattung der im Gemeindebezirk gefundenen Todten. Der Demarch steht ausserdem an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er beruft und leitet die Bürgerversammlungen;

er treibt die Gemeindesteuern ein, die jeder Bürger zu zahlen hat, ebenso die Grundsteuer des attischen Bürgers, der in der Gemeinde niedergelassen ist.

Seine Competenzen sind sehr ausgedehnt; es ist begreiflich, dass der Demarch, namentlich in kleinen Gemeinden, wenn sein Charakter es zulässt, diese Macht auch zu habsüchtigen Zwecken oder zur Befriedigung von Privatrancüne misbrauchen kann. Die Demosthenische Rede gegen Enbulides schildert uns, freilich nicht ganz unparteiisch, das gewaltthätige Verfahren eines solchen Demarchen in drastischer Weise. Gegen den Sprecher der Rede, Euxitheos, einen bisher unangefochtenen Bürger des kleinen Ortes Halimus, der selbst früher Demarch gewesen und Gemeindepriesterthümer bekleidet hatte, war der Demarch des Jahres 346 v. Chr., Eubulides erbost, wegen eines Zeugnisses, welches der Sprecher in einem beliebigen Prozess gegen ihn hatte ablegen müssen. Er benützte die Gelegenheit zur Rache, welche ihm die oben erwähnte in diesem Jahr vom Staat beschlossene allgemeine Bereinigung der Bürgermeister darbot. Die Gemeindeversammlung wurde ausnahmsweise in der Stadt abgehalten; es war dies, wie es scheint, für ziemlich nahe Gemeinden gestattet, sofern ein beträchtlicher Theil der Bürger in der Stadt wohnte, wie es hier factisch der Fall war. Die Bürger mussten nach Vereidigung durch den Demarchen gegenseitg über sich abstimmen; die Reihenfolge hing vom Präsidenten ab. Absichtlich verschob derselbe die Abstimmung über seinen Gegner auf den späten Abend, auf den Zeitpunkt, in welchem wegen einbrechender Dunkelheit derjenige Theil der Bürger, der in dem 6 Kilometer entfernten Dorfe wohnte, sich bereits heimwärts begeben hatte. Der Demarch trat in einer Rede gegen seinen Feind aut, bestritt die bürgerliche Abkunft desselben, stellte seinen verstorbenen

Vater als einen eingeschwärzten Bürger hin und forderte die Demoten auf, gegen ihn zu stimmen: umsonst bat der überraschte Euxitheos um Aufschub der Verhandlungen auf den folgenden Tag, wo wieder die Gemeinde vollzähliger sein würde. Eubulides blieb unerbittlich: den Uebriggebliebenen, nach der Behauptung des Sprechers circa 30 an Zahl, mit denen er die Sache abgekartet hatte, gab er unter dem Schutze der Dunkelheit je 2 Stimmsteine statt eines; das Unglaubliche geschah, der Unglückliche wurde gestrichen. Glücklicherweise konnte in solchen Fällen von der Gemeinde an das Volksgericht appellirt werden, wo eine gründliche Untersuchung stattfand. Euxitheos schlug diesen Weg ein und aus dem erschöpfenden und überzeugenden Beweise, den er in unserer Rede für sein Bürgerrecht führt, dürfen wir wohl schliessen, dass der intriguante Demarch unterlag.

Ein weiterer Schutz gegen die Willkür des Demarchen lag in der blos einjährigen Amtsdauer, und darin, dass seine Amtsführung sofort nach Beendigung derselben, sowie die der Gemeindecassiere namentlich in finanzieller Beziehung durch die in der Gemeinde wie im Staate vorhandene auf Wahl beruhende Rechenschaftsbehörde sorgfältig geprüft wurde. Ein inschriftlich vorhandener Beschluss der Gemeinde Myrrhinus [1]), die vielleicht schlimme Erfahrungen mit einem Demarchen gemacht hatte, enthält hierüber ein eigenes Reglement. Ist der betroffene Demarch mit der Entscheidung der Mehrheit dieser Commission nicht zufrieden, so kann er an die Gemeindeversammlung appelliren. Der neue Demarch hat bei dieser Verhandlung die Bürger zu vereiden, er darf aber nur dann abstimmen lassen, wenn mindestens 30 Bürger anwesend sind — wohl die Durch-

1) CIA II. 578.

schnittszahl der Bürger dieser kleinen Gemeinde. Verurtheilen ihn dann diese 30 mit der Mehrheit der Commission, so hat er das Wagniss der Appellation damit zu bezahlen, dass ihm das Anderthalbfache der von der Commission zugesprochenen Geldbusse auferlegt wird.

Die meisten erhaltenen Gemeindebeschlüsse betreffen finanzielle Angelegenheiten, einer derselben gibt eine Art Budget für die Ausgaben des folgenden Jahres; wir finden auch Beschlüsse über Steuerfreiheit der Gemeindebürger (ἀτέλεια), d. h. die Gemeinde übernimmt gewisse Staats- oder Bezirkssteuern, welche die einzelnen zu zahlen hätten, auf ihre Casse: ähnlich dem frühern Verfahren der Stadtgemeinde Zürich, wonach den Bürgerkindern aus dem Bürgerfond das Schulgeld bezahlt wurde. Anderes betrifft die Verpachtung der Gemeindegüter u. s. f. Einen ziemlich breiten Raum nehmen auch hier Belobungen und Bekränzungen ein; zunächst betreffen dieselben die eigenen Beamten, so belobt ein Beschluss der Gemeinde Athmonon aus dem Jahre 324 v. Chr. die gerechte Amtsführung der Commission, welche den Bürgernutzen zu vertheilen hatte [1]; die Finanzen dieser Gemeinde scheinen blühend gewesen zu sein, denn die Commission erhält einen goldenen Kranz von 500 Drachmen Werth; sodann werden Private, Bürger und Nichtbürger um ihrer Uneigennützigkeit willen beehrt: Choregen, die die Gemeindefeste mit grossem Aufwand bedachten, ein Bürger, welcher das Geld zum Wiederaufbau einer Kapelle zinslos der Gemeinde vorgestreckt [2], ein niedergelassener Bürger hat sich um Feste und Opfer Verdienste erworben, er soll u. a. dadurch belohnt werden, dass auch ihm an den bürger-

1) CIA II. 580.
2) CIA II. 585.

lichen Opferfesten die gleiche Bratenportion zukommt, wie dem Bürger. Die stehende Belohnung ist ein mehr oder minder kostspieliger Kranz, doch wird derselbe häufig durch anderes noch verstärkt, durch Erlass der Grundsteuer an einen Niedergelassenen, in den Gemeinden, welche eigene Theater haben, durch den Ehrenplatz in demselben: der Demarch wird beordert, die Betreffenden jeweilen zu diesem Ehrenplatz zu begleiten. Mancher individuelle Zug liesse sich da noch anführen. Es mag an Einem noch genügen. Im Jahre 350 v. Chr. verpachtet die Gemeinde Piraeus ihr Theater an 4 Pächter, 2 Bürger und 2 Nichtbürger um 600, 1100, 500, 1100 zusammen um 3300 Drachmen. Natürlich gehören die Eintrittspreise diesen Theaterdirectoren, aber sie haben die Verpflichtung, das Theater mit Sitzplätzen wohl zu meubliren, eine von der Gemeinde gewählte Aufsichtscommission von 3 Mitgliedern hat darüber zu wachen, ob die Theaterpächter den Vertrag genau halten; fehlt etwas an den ausbedungenen Reparaturen, so lässt die Gemeinde das betreffende von sich aus bauen, aber auf Kosten der Pächter. Der Vertrag ist im Original bei einem Bürger deponirt, er wird aber in Stein gegraben und am Local der Gemeindeversammlungen aufgestellt. Immerhin ist die Gemeinde hoch erfreut über das Zustandekommen des heurigen Vertrages; sie beschliesst, den Bürger Theäos, welcher die Unterhandlungen vermittelt hat, zu ehren mit einem Olivenkranz, besonders in Anerkennung, dass es ihm gelang, dieses Jahr den Pachtzins auf 300 Drachmen höher zu bringen, als das letzte Jahr; in Folge dessen werden denn auch die Pächter selbst mit einem Kranze belohnt[1]).

Es ist wahrscheinlich, dass, was Kleisthenes in ein lebens-

1) CIA II 573. Gemeint ist das oben S. 30 erwähnte Theater in Munichia, nicht das später erbaute zweite, auf welches sich eine Inschrift Ἀθήν. I S. 11 bezieht. vgl. Curtius u. Kaupert Karten v. Attika S. 67.

kräftiges System einordnete, diese Volksgemeinden im engern Sinn von Gemeindeversammlungen, auch vor ihm schon factisch bestand, als die Versammlung der freien Männer, die an demselben Orte wohnen. Wir haben hier auf attischem Boden dieselbe Erscheinung, wie sie notorisch auf germanischem in der ältesten Zeit bestand; die grosse Volksgemeinde oder Volksversammlung in Athen ist wohl erst in Nachahmung und Erweiterung uralter Gemeindeversammlungen entstanden, wofür ja auch die Namensgleichheit: Demos, für die kleine wie für die grosse Versammlung, spricht; ebenso beruhen die grössern Landsgemeinden, wie Uri und Glarus, auf den kleinern Gemeinden oder Communen. So war auf englischem Boden die Hundertversammlung die Basis, auf welcher die Bezirksversammlungen sich aufbauten; erst die sich bildenden grössern Königreiche oder vielmehr erst die Complexe von Königreichen setzen an die Stelle der Versammlungen der Freien die Repräsentanten. Gewiss ist es ein Hauptverdienst des Kleisthenes, dass er neben der ausgedehnten Gewalt, die er der grossen Volksversammlung gab, die kleinern berathenden Gemeinden nicht nur fortbestehen liess, sondern ihnen eine feste Organisation ertheilte, erkennend, dass wer den Baum des Volksstaates gesund erhalten wolle, nicht die Axt an die Wurzeln legen dürfe, welche ihm die Säfte aus dem Erdreich vermitteln.

Es ist nicht ohne Interesse, Umschau in der Jetztzeit zu halten, welche Staaten noch unter den grössern modernen Verhältnissen an diesem germanisch-griechischen Elemente, der berathenden und beschliessenden Gemeindeversammlung festhalten; eine derartige Umschau bringt überraschende Resultate. Gemeiniglich betrachtet man es als ein Charakteristicum des germanischen Staates, dass er den Gemeinden grössere Autonomie zu gewähren geneigt sei,

als der romanische. Finden wir dies im Grossen und Ganzen bestätigt, so stossen wir doch auch innerhalb der germanischen Gemeindeordnung auf den Unterschied, dass bei den Einen die aus der Gemeindewahl hervorgegangenen Gemeinderäthe höchstens noch durch einen grössern Gemeindeausschuss (Gemeindeverordnete, grosser Stadtrath u. s. w.) controlirt werden, welcher als der Träger der Gemeindeautonomie bezeichnet werden muss, während bei den Andern die Gemeindeversammlung selbst noch beräth und entscheidet. Diese letztere, aus der ältesten Zeit herstammende Einrichtung, finden wir nur noch sporadisch: in den deutschen Kantonen der Schweiz durchweg und uneingeschränkt, in der Waadt dagegen nur noch bei den Gemeinden, die unter 600 Einwohner haben (die Gemeinden von über 600 Einwohnern kommen nur zur Wahl des conseil général zusammen, der eben jenen Gemeindeausschuss bildet). Wir findeu sie ferner noch in einigen deutschen Staaten, in Thüringen, selbst noch in Baiern, mit Ausnahme der Pfalz, die nach französischem Recht verwaltet wird [1]; wir finden sie vor allem nicht in Frankreich, nicht im Kanton Genf, auch nicht in Würtemberg und Oestreich, in Preussen existirt sie nur noch in ganz kleinen Gemeinden, z. B. in Westphalen da, wo nicht mehr als 18 stimmfähige Einwohuer sind; diese stellen dann selbst den «Gemeindeausschuss» dar. In dem vielgeschmähten Russland dagegen treffen wir den sog. «Mir», d. h. berathende und beschliessende Gemeindeversammlung, freilich nur da, wo noch die socialistische Gemeinsamkeit des Grund und Bodens besteht. In denjenigen wenigen deutschen Staaten, in welchen die Gemeindeversammlungen noch anerkannt sind, sind die Städte, in Baiern alle, in Preussen die

1) Pözl, bayr. Verfassungsrecht. S. 282 und 286.

grössern davon ausgeschlossen; ebenso in dem Kanton Waadt, wo, wie wir oben sahen, schon ein Ort von über 600 Einwohnern, als so bedeutend gilt, dass man ihn um seiner Grösse willen der directen Autonomie beraubt. Wohl mag für die grössern Centren der Bevölkerung eine allgemeine Gemeindeversammlung, weil zu gross, auch zu schwerfällig sein, obschon man durch Abtheilung in Arrondissements dem Mangel nachhelfen könnte; und mag man auch mit Recht finden, dass das freie Versammlungsrecht eine Art Surrogat für die ordentlichen Gemeindeversammlungen bilden könne, soviel glauben wir doch sagen zu dürfen: es ist nicht bloss antiquarisch-historisches Interesse, wenn wir darüber Freude empfinden, dass dieses älteste und einfachste Organ der Volksfreiheit noch nicht völlig aus der Welt verschwunden ist und auch in Zukunft noch als Schulung zu politischer Selbstständigkeit dienen kann.

Kleinere Staaten und kleinere Corporationen fühlen sich oft beengt und gedrückt durch die Beschränktheit ihrer Verhältnisse; aber die Kleinheit der Verhältnisse hat auch ihre Lichtseiten: sie gestattet manches beizubehalten und zeitgemäss zu ändern, was anderwärts unerbittlich vom Strudel der Zeit weggeschwemmt wird. Wer in kleinen Verhältnissen nur auf Kleines den Sinn richtet, der wird freilich untergehen; wer in kleinen Verhältnissen einen weiten Blick zeigt, kann selbst für grössere Vorbild werden: Grosses und Unsterbliches in kleinen Verhältnissen geschaffen zu haben, ist das leuchtende Verdienst des Athenischen Staates, ihm nachzuahmen unter veränderter Situation sei die Losung der kleinen Staaten nicht blos, sondern auch die Losung der kleinen Universitäten: dann haben auch sie noch in der Gegenwart ihren Beruf und dürfen auch sie noch freudig in die Zukunft blicken.

II.

Demosthenes als politischer Denker.

(Rectoratsrede, gehalten am Stiftungsfeste der Züricher Universität, 29. April 1880.)

«Es gibt viele bedeutende Diplomaten, Generale und Minister», sagt Bluntschli in seiner Politik, «die als Staatsmänner sich ausgezeichnet haben, aber für die Staatswissenschaft nichts leisteten. Indessen waren die grössten Staatsmänner der Geschichte, wenn auch nicht Staatsgelehrte, doch zugleich staatswissenschaftliche Denker hohen Ranges, wie z. B. Perikles nnd Alexander der Grosse, Julius Cäsar, Kaiser Karl der Grosse, König Friedrich der Grosse, Washington, Hamilton, Napoleon.« Man sieht, es fehlt in diesem Verzeichniss, das übrigens natürlich auch nicht Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, der Name des Demosthenes; wir erlauben uns, ihn hier einzuschieben. Wir wollen Demosthenes nicht als Redner, auch nicht in erster Linie als praktischen Staatsmann, sondern als staatswissenschaftlichen Denker schildern, oder wir wollen die staatswissenschaftlichen Gedanken, die in den Reden des Demosthenes zerstreut zu finden sind, seien sie nun für den gegebenen Moment mit allem Nachdruck und allem Aufwand der Redekunst ausgeführt, oder auch blos gelegentlich angedeutet, in ihren innern Zusammenhang zu bringen suchen. Auch so bleibt das Wort Arnold Schäfers, des gründlichsten Forschers über das Demosthenische Zeitalter: «auf Theorien lässt sich Demosthenes

ein für alle Mal nicht ein,» in seinem Rechte bestehen, insofern wenigstens, als in wirklich gehaltenen Reden überhaupt der Raum nicht ist für wissenschaftliche Deduktionen mit theoretischer Erwägung des Für und Wider; dass aber Demosthenes über staatswissenschaftliche Fragen eingehend nachgedacht hat, dafür dürfte der Beweis unschwer zu erbringen sein, so oft auch seine Sätze uns in der Form von festen Ueberzeugungen und politischen Axiomen entgegentreten. Und doch ist der Versuch, diese Sätze aus sämmtlichen Staatsreden des Demosthenes und den Reden desselben in sog. Staatsprozessen zusammenzustellen, unseres Wissens bis jetzt noch nie gemacht worden [1]); es findet dies aber in folgenden Umständen seine Erklärung. Einmal ist man zu sehr gewohnt, Demosthenes blos als Mann des Wortes und zu wenig als Staatsmann zu fassen. Erzählt er uns ja doch selbst, dass man ihm seine Beredsamkeit zum Vorwurf gemacht habe: «Mehrfach habe ich auch die Einwendung hören müssen, meine Leistungen bestehen nur in Worten, während der Staat der Thaten bedürfe. Das aber ist gerade die That des Staatsmannes, dass er jeweilen den besten Rath ertheile: eure That, ihr Bürger, sei es, diesen Rath auszuführen»; und an einem andern Orte: «freilich konnte ich nur durch die Rede wirken, denn worüber hatte ich sonst zu verfügen? nicht über den Muth eines jeden Soldaten, nicht

1) Auch der Abschnitt »Demosthène le Politique« in Brédif Eloquence politique en Grèce (Paris 1879) p. 110—166 betrifft mehr den praktischen Staatsmann und Politiker, und berührt nur gelegentlich die zu Grunde liegenden Fundamentalsätze. Doch darf als Vorzug dieses Buches die warme und gesunde Vertheidigung der Politik des Demosthenes gegenüber den französischen Verkleinerern derselben Fénelon, Mably, Cousin hervorgehoben werden. An ähnlichen Angriffen gegen die Politik des Demosthenes hat es bekanntlich auch auf deutschem Boden nicht gefehlt und fehlt es auch jetzt noch nicht.

über die Heeresleitung, worüber du, Aeschines, elender Thor, von mir Rechenschaft verlangst. Nun, wofür der Staatsmann wirklich verantwortlich ist, darüber mögt ihr strenge Rechenschaft fordern, ich verweigere sie nicht.» Sodann war gerade der Umstand für den angegebenen Gesichtspunkt ungünstig, dass in den Augen der Nachwelt der langjährige Kampf gegen Philipp von Makedonien als das bedeutsamste im Leben des Demosthenes erschien, und die ihm vorausgehende Zeit sowohl der politischen Wirksamkeit als der des Anwaltes in den Schatten stellte; es war dies um so verzeihlicher, als auch Demosthenes selbst in seiner Kranzrede bei dem Rückblick auf seine staatsmännische Laufbahn seine frühere Periode ganz übergangen hat, weil sie ihm untergeordnet zu sein schien. Jene gewaltigen Reden aber aus der — um sie kurz so zu bezeichnen — philippischen Periode scheinen für eine solche Ausbeute staatswissenschaftlicher Sätze von vornherein wenig günstig, weil sie alle von demselben Grundgedanken: — Philipp ist der Feind der Freiheit, es ist patriotische Pflicht, ihn zu bekämpfen — getragen sind; Gedankenreichthum also hier blos in den Ausführungen, in den Variationen über das Grundthema gefunden werden kann. Zu dieser etwelchen Monotonie trägt dann der Umstand noch besonders bei, dass diese sämmtlichen Reden (die Kranzrede ausgenommen) nur Stufen der Steigerung innerhalb der Vorbereitungszeit zum Kampfe bilden, beginnend mit dem fernerollenden Donner patriotischer Mahnung und endigend mit der dritten Philippika, welche den allen Widerstand niederschmetternden Orcan darstellt. In der Glanzzeit aber seiner Wirksamkeit (341 bis 338 v. Chr.), in welcher Demosthenes an der Spitze der Bewegung stand, in der er, wie er nachträglich erzählt, unaufhörlich Reden hielt, Anträge stellte in Athen, in Theben, in den andern

Staaten, die er für den nationalen Bund gewann, und die Annahme und Durchführung dieser Anträge durchsetzte, fand er nicht Musse, seine Reden zur Publication auszuarbeiten; es ist für uns als unersetzlicher Verlust zu betrachten, dass eben aus diesem glänzendsten Zeitpunkt der philippischen Wirksamkeit unseres Staatsmannes gar keine Rede auf uns gekommen ist, während doch gerade hier der Eine Grundgedanke, nachdem er von seinen Mitbürgern im Grossen und Ganzen adoptirt war, die reichste individuelle Entfaltung finden musste. Ja wir müssen es schliesslich noch Aeschines Dank wissen, dass er seinen hämischen Angriff fast 10 Jahre nachher gegen die von Ktesiphon beantragte Bekränzung des Demosthenes eröffnete und dadurch den letztern zwang auch auf seine Glanzzeit in der Kranzrede wenigstens einen summarischen Rückblick zu werfen.

Glücklicherweise sind uns aber noch eine Anzahl Reden erhalten, die der philippischen Periode vorangehen. Diese stehen den philippischen Reden an Höhe der rhetorischen Gewalt und aus tiefster Seele qnellender Leidenschaft — trotz einiger herrlicher Ansätze hiezu — nothwendig nach, haben aber vor denselben den Vorzug grösserer Mannigfaltigkeit der Gegenstände und reicherer Gedankenentwicklung; sie beweisen, dass Demosthenes auch noch andere Saiten als die der patriotischen Entrüstung gegen die Makedonische Despotie anzuschlagen vermag; sie zeigen, dass dem Redner auch naive Einfachheit der Erzählung, selbst schalkhafter Humor — namentlich in einigen Reden über Privatprozesse — zu Gebote steht, während uns sonst sein Witz nur in der Gestalt des bitterbösen Sarkasmus, des verachtenden Hohnes entgegentritt; sie berühren verschiedene Seiten des politischen und sozialen Lebens; einige derselben zeugen von umfassenden Studien über die Athenische Gesetzgebung und von ein-

dringender Rechtskenntniss; sie beweisen, dass Demosthenes über Sinn und Tendenz einer Reihe von Athenischen Institutionen eingehend nachgedacht und nachgeforscht hat. Zugleich aber zeigt die Vergleichung mit den philippischen Reden in wohlthuendster Weise Continuität der politischen Anschauungen, unerschütterliche Treue der Ueberzeugung, für welche er sein Leben in die Schanze schlug; sein späterer Standpunkt ist nur die Consequenz seiner früheren Ansichten.

Das Unternehmen nun, eine Art politischen Systems aus den Reden des Demosthenes herauszuschälen, hat deswegen für uns noch ein besonderes Interesse, weil seine Gedankenwelt einen bestimmten Contrast bildet zu den zahlreichen Versuchen der Theoretiker jener Zeit, über die Kleisthenisch-Perikleische Verfassungsentwicklung hinauszuschreiten und der Athenischen Demokratie, wie sie historisch geworden war, ein anderes Staatsideal entgegenzuhalten: ihnen gegenüber ist Demosthenes der Conservative, der unverbrüchlich an der Demokratie festhält [1]: Wir wissen, wie diese

1) In den Reden und der Denkweise des Demosthenes finden wir den getreuesten Ausdruck der massgebenden Gedanken der Athenischen Demokratie des fünften Jahrhunderts: diese seinen Mitbürgern wieder ins Bewusstsein zurückzurufen und zum Ausgangspunkt ihrer Politik zu machen war der Hauptzweck seines Lebens. Wir wollen nicht hoffen, dass v. Willamowitz-Möllendorff in seiner Festrede: »von des Attischen Reiches Herrlichkeit« in den Philol. Untersuchungen v. Kiessling u. W. I, S. 3, Note 2 mit dem Satz: »die Phrasen der Redner des vierten Jahrhunderts können nur anwidern«, auch einen Demosthenes nnd Lykurgos gemeint hat; wäre dem so, so müssten wir laut hiegegen protestiren. Niemals kann das Phrase sein, wofür einer sein Herzblut hingiebt; ja bei Demosthenes finden wir unsererseits weniger Phrase als bei Euripides. Und wenn der genannte Autor, über dessen Ausführungen wir uns vielfach — abgesehen von einzelnen Paradoxieen — freuen, a. a. O. sagt: »es ist nicht wahr, dass die Geschichte Athens die Geschichte seiner Führer sei, wie das zuerst

politisch-sozialen Systeme von der Zeit des peloponnesischen Krieges an wie Pilze aus dem Boden schossen — sind ja doch die Griechen auch die Erfinder der Staatswissenschaft, wie so vieler anderer Künste und Disciplinen — »Das Recht ist die Macht des Stärkern» sagt die Sophistik oder wenigstens ihr consequentester Vertreter auf unserem Gebiete Thrasymachos von Chalkedon; ihm ist die Tyrannis das praktische Ideal; der Kyniker und der Kyrenaiker wollen gar nichts vom Staate wissen! Anarchie wäre das beste; jener lebt überall als Fremdling, dieser fühlt sich überall gleich heimisch; Sokrates aber und die Sokratiker, auch Xenophon und Isokrates, vor allen aber Plato, geben dem Staate ein ethisches Ideal. Praktisch verlangt Plato eine Staatsform, in welcher Tugend und Weisheit oder die Weisen selbst (denn Tugend beruht auf dem Wissen) auf dem Throne sitzen. Wie der Versuch, das Königthum des oder der Philosophen zu sichern, den Plato zu ganz revolutionären Vorschlägen, zu einer unhellenischen Stände- oder Kastengliederung, wobei freilich der dritte Stand politisch rechtlos ist, zu einer gemeinsamen und fest regulirten Erziehung des ersten und zweiten Standes, zur Aufhebung der Familie und des Eigenthums für den ersten Stand führte, ist bekannt.

Hinter diesen schreitet bedächtig einher der Empiriker und Historiker unter den Philosophen: Aristoteles. Aristoteles der Historiker sagen wir, denn nach unserer Ueberzeugung gebührt ihm nach Thukydides der erste Preis in der griechischen Historiographie: wir sagen es trotzdem, dass

der geistvolle, aber gallenbittere Theopompus aufgebracht hat — auch das athenische »Stadtbuch« berichtet namenlos die Thaten der Gemeinde,« wer hat diese Anschauung des fünften Jahrhunderts seinen Mitbürgern eindringlicher als Spiegel vorgehalten, als gerade Demosthenes?

sein einziges grösseres historisches Werk, die Geschichte der Staaten[1] (Πολιτεῖαι), nur in Bruchstücken auf uns gekommen ist; aber diese beweisen, dass er allein unter allen griechischen Geschichtsschreibern consequent in seine Staatengeschichte aufgenommen hat, was wir Culturgeschichte nennen, literarisch-historische und kunsthistorische Daten sowohl wie die Beschreibung der Verfassungszustände, der Gesetze, der Functionen der Beamten auch in der Gegenwart. Und dieses mit Fleiss gesammelte und historisch verarbeitete Material, die Musterkarte der empirisch vorhandenen Verfassungen vervollständigt er in seiner uns erhaltenen Politik mit der weitern Musterkarte der blos projicirten Verfassungen oder Theorien. Mit klugem Auge überschaut er die bunte Menge, gruppirt sie so gut es geht, setzt das Messer der Kritik an, secirt die einzelnen Staatsformen, erklärt ihr Werden, diagnosticirt ihre Krankheiten und beschreibt sie. Er tadelt übrigens Plato, dass er zu neuerungssüchtig sei, und ist überzeugt, dass auf dem Gebiete der Politik im Grunde alles schon gefunden sei, nur habe es bis jetzt an der vollständigen Zusammenstellung oder am richtigen Gebrauche des schon Gefundenen und Bekannten gefehlt. Aber indem Aristoteles sich trotzdem anschickt, seine beste Staatsverfassung aus den vorhandenen Elementen auszuwählen, wird ihm bei seinem scharfsinnigen und sorgsamen Erwägen des Für und Wider diese Auswahl offenbar schwer. — Aristoteles deutet auch mehrmals an, dass die Thätigkeit des Staatsmannes eine lohnende sei, und wir zweifeln nicht daran, dass er sich gerne am Staatsleben aktiv betheiligt

1) einen neuen Beweis dafür liefern die so eben von Blass in Hermes XV, 366 aus einem Berliner Papyrus veröffentlichten Fragmente der Πολιτεία Ἀθηναίων, die freilich erst Bergk im Rh. Mus. XXXVI, S. 99 als Aristotelisch erkannt hat. Siehe oben S. 9.

hätte; es ist ein eigenthümliches Schicksal, dass in der Stadt, in welcher er seine Hauptwirksamkeit hatte, in Athen, er der Hellene, der doch eigentlich als der Begründer der echten, d. h. auf die realen Verhältnisse basirten Politik anzusehen ist, als Nichtbürger durch den konservativen Bürgerrechtsbegriff der Attischen Demokratie von jeder politischen Bethätigung ausgeschlossen blieb, zu der er sich eher qualifizirt hätte, als der hocharistokratische, künstlerisch angelegte, geborne Athener Plato, der die Verfassung seiner Vaterstadt hasste. Von einer solchen Annäherung aber an die leitenden Staatsmänner, die ihm etwa die Schenkung des Bürgerrechts vermittelt hätte, konnte bei dem Stagiriten um so weniger die Rede sein, als er als Freund Philipps galt und Erzieher von dessen Sohn war, und selbst ein halber Makedonier, aus dem Lande, von welchem Demosthenes mit solchem Hasse zu sprechen pflegte. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass Aristoteles an der Athenischen Demokratie, wie sie damals war, keinen rechten Geschmack finden konnte, dass er, wie die übrigen Theoretiker, sie anfänglich wenigstens verdrängen wollte durch etwas besseres.

Aristoteles und Demosthenes, die fast zu gleicher Zeit geboren und zu gleicher Zeit gestorben sind, lebten und wirkten zunächst 20 Jahre (367—347), sodann wieder 12 Jahre (335—323) neben einander in Athen — nach dem Tode Plato's unstreitig die beiden grössten Heroen hellenischen Geistes. Unzweifelhaft kannten sie einander, aber ein Verkehr war zwischen ihnen wenigstens in der zweiten Periode ihres Zusammenseins in Athen nicht möglich. Denn wenn auch Aristoteles während der Hauptkämpfe des Demosthenes mit Philipp als von Athen abwesend nicht in die Intriguen der Partei des Eubulos und Aeschines verwickelt sein konnte, unmöglich konnte es Demosthenes gerne sehen,

dass im Jahre 335 der Freund Philipps und Erzieher Alexanders in Athen eine so einflussreiche philosophische Schule gründete; und ebenso wenig durfte sich Aristoteles mit dem erbittertsten und erklärten Feinde des befreundeten Königshauses in persönlichen Verkehr einlassen. Demosthenes erwähnt den Aristoteles nie, Aristoteles den Demosthenes in der Politik ebenfalls nirgends, nur dreimal in der unschuldigen Rhetorik. Aristoteles kannte die Rolle, die Demosthenes als Redner und Staatsmann gespielt hatte; wenn er ihn kaum nennt, so haben wir das wohl daraus zu erklären, dass er sich aus einem gewissen Zartgefühl gegen das makedonische Königshaus scheute, seinen Namen über die Lippen zu bringen [1]). Und doch besitzen wir glücklicherweise Eine Aeusserung des Aristoteles, welche zeigt, dass er auch Demosthenes gegenüber die Objektivität seines wissenschaftlichen Urtheils nicht verläugnete. An einer ganz unverfänglichen Stelle des dritten Buches der Rhetorik, in welchem nur vom «Stil» die Rede ist, erwähnt er, dass die Scheinbeweise besonders in politischen Reden üblich seien. Demades (ein Haupt der makedonischen Partei) habe in einer Rede behauptet, die Politik des Demosthenes sei die Quelle alles Leidens der Athener: d e n n (so lautete der Beweis) auf die politische Laufbahn des Demosthenes folgte der Krieg. Aristoteles, der «Freund des Philippos», erklärt dies als einen Trugbeweis, als ein schnödes post hoc, ergo propter hoc, und ist grossherzig genug, durch diese Opposition gegen Demades das Verdienst des Demosthenes emporzuhalten gegen die Verkleinerungen der makedonisch Gesinnten [2]). Vielleicht

1) gewiss nicht blos aus dem von Blass att. Bereds. II, S. 112 angeführten Grunde, dass die Reden des Demosthenes in der damaligen Zeit gar keine Rolle in der Literatur gespielt hätten.

2) auf die Bedeutsamkeit dieser Stelle (Arist. Rhet. III. 1401b, 29) hat schon Schäfer Demosth. III, 71, Note 3 hingewiesen.

wird der Verlauf dieser Untersuchungen zeigen, dass ausser diesem direkten in seiner Schlichtheit so bedeutungsvollen Zeugniss noch mehr Einigungspunkte in den Gedanken dieser beiden Männer sind als man glauben sollte. Mancher der Sätze, die ich aus Demosthenes vortragen werde, wird nicht als neu erscheinen; aber gerade das, was nicht neu ist, ist von besonderem Interesse. Vieles von dem, was damals neu war und heute trivial ist, ist in unser modernes Bewusstsein direkt und indirekt, ohne dass wir es wissen, aus der von allen politischen Denkern und Staatsrechtslehrern stark benutzten Politik des Aristoteles übergegangen; finden wir es nun schon in Demosthenes, so hat es Aristoteles, dessen Politik später geschrieben ist, als die auf uns gekommenen Reden des Demosthenes, aus diesen oder dann aus der gleichen Quelle wie dieser, aus dem allgemein hellenischen oder speziell athenischen Bewusstsein geschöpft.

An die Spitze der bei Demosthenes hervortretenden politischen Gedanken können wir den Satz stellen: «Der Hellene liebt von Natur die Freiheit, der Barbar die Knechtschaft»[1]). Gewöhnlich wird auch bei ihm diese Freiheit im politischen Sinne genommen, als Unabhängigkeit von Aussen (Autonomie), sodann auch als Ausdruck für die republikanische Staatsform und einen gewissen Antheil der Einzelnen an der Regierung. Aber neben dieser politischen Erklärung des Begriffes, die wir schon in Aeschylos und Herodot treffen, finden wir bei Demosthenes an mehreren Stellen eine mehr psychologische Charakteristik des freien Mannes und der Natur des Unfreien: «Für den freien Mann ist die grösste Nöthigung zum Handeln die Scham über das, was geschieht; ich wenigstens wüsste kaum eine grössere zu nennen; für

1) Symm. 31 ff. Rhod. 15 ist »Barbar« und »Sklave« synonym.

den Sklaven dagegen Schläge und körperliche Züchtigung [1]).» «Bei körperlicher Misshandlung», sagt Demosthenes an einer andern Stelle [2]), «empfindet der Freie nicht sowohl den Schmerz des Schlages, als die ganze Missachtung, die darin liegt, denn der Schlagende thut Vieles, wovon der Geschlagene einem andern nicht einmal alles beschreiben könnte — in der Haltnng, im Blick, in der Stimme, wenn einer so recht als Feind sich fühlend sein Müthchen kühlt, sei's mit Ohrfeigen, sei's mit Backenstreichen — das reizt, das bringt ausser sich die Menschen, die nicht gewohnt sind, sich beschimpfen zu lassen.» Es ist daher nach Demosthenes gerade im Sinne einer freisinnigen, d. h. die Menschenwürde achtenden Verfassung, dass die Athenische Gesetzgebung dem, der empörend misshandelt wurde, ausser der gewöhnlichen Privatklage auch noch eine besondere Criminalklage (auf ὕβρις) gestattet, die unter gravirenden Umständen sogar mit Todesurtheil enden kann, in leichtern Fällen mit schwerer an den Staat zu bezahlenden Geldbusse und theilweiser Atimie. In der That hat durch die Eröffnnng dieser Möglichkeit die Athenische Gesetzgebung dem durch körperliche Misshandlung empörten Rechtsgefühl des freien Mannes einen bessern Ableiter verschafft, als manche neuere Staaten, in welchen der Mangel an solchen Bestimmungen zur aussergesetzlichen Selbsthülfe durch den Zweikampf geführt hat. «Den Ktesikles, erzählt Demosthenes, hat das Volk in feierlicher Abstimmung für einen Frevler am Feste erklärt, und als er vor Gericht geladen war, habt ihr ihn zum Tode verurtheilt, weil er im Festzuge mit einer Peitsche einherzog und damit (angeblich) in der Trunkenheit

1) Chers. 51.
2) Meid. 72.

Einen schlug, der ihm verhasst war. Denn man nahm an, er habe das aus Brutalität und nicht im Rausche gethan, sondern Festzug und Trunkenheit nur als Vorwand benutzt, um freie Männer als Sklaven zu behandeln [1].» Der Barbar oder der knechtische Mann, «der in Demuth vor dem die Kniee beugt, der ihn schlägt [2],» übt, wenn er in Machtstellung sich befindet, diese seine Macht durch Brutalität an Andern aus. Gerade hiedurch beweist nach Demosthenes Meidias, der übermüthige Geldprotze, dass das Gerücht wahr ist, welches behauptet, er sei ein untergeschobenes Sklavenkind: «und da er nun hiedurch in Besitz von Gütern gekommen ist, die ihm gar nicht gehören, und ein Vaterland (Athen) gefunden hat, welches unter allen Staaten der besten gesetzlichen Ordnung sich erfreuen dürfte, kann er sich auf keine Weise darein schicken oder fügen, sondern die ihm angeborne rohe und gottverfluchte Barbarennatur reisst ihn mit sich fort und zwingt ihn [3].» Gilt das schon von einem Privatmann, der bloss durch Reichthum zu Ansehen und Macht gelangt ist, wie viel mehr von demjenigen Barbaren, der eine politisch hohe Stellung erreicht hat. Philiskos, berichtet Demosthenes an einer andern Stelle [4]) von einem Tyrannen dieses Namens, «trotz des Bürgerrechtes, das ihr ihm geschenkt habt, misshandelte freigeborene Knaben und entehrte Weiber, kurz betrug sich wie ein Mensch, der ohne Gesetze nnd ohne die sittliche Erziehung eines Freistaates aufgewachsen, sich immer benimmt, wenn er zur Macht gelangt.» Mit der Feigheit des Barbaren hängt aber unzertrennlich zusammen, dass ihm Lüge und Meineid als löblich

1) Meid. 180.
2) Meid. 106.
3) Meid. 150.
4) Aristocr. 141.

gelten, während sie für den freien Hellenen schimpflich sind [1]).

Als politische Consequenz aus diesem gleichsam völkerpsychologischen Axiom ergibt sich erstlich:

Für den Hellenen passt nur eine freie Verfassung, für den Barbaren die Despotie; sodann:

Der Hellene hat Anspruch auf die Herrschaft über den Barbaren, und nicht umgekehrt.

Dieser Anspruch gilt zunächst auf internationalem Gebiet, was auch Demosthenes ausdrücklich sagt: »und der König jenes Landes (es ist Makedonien gemeint) gehorchte den Athenern, unsern Vorfahren, wie es dem Barbaren geziemt gegenüber den Hellenen» [2]). Freilich waren die Hellenen aus guten Gründen nicht immer in der Lage, dieses natürliche Herrschaftsrecht über barbarische Länder auszuüben. Desto strenger wird der Satz festgehalten, im Innern des Landes, gegenüber «den Sklaven, die man sich aus dem Barbarenlande holt» [3]). Allerdings wurde das Recht, Menschen als Eigenthum zu behandeln, zunächst aus dem Rechte der Eroberung, dem Kriegsrecht überhaupt abgeleitet, aber gegenüber den auch schon im klassischen Alterthum bei Alkidamas und andern sich regenden Ideen von der Würde aller Menschen, also dem Unrecht jeder Sklaverei, wurde wenigstens das Sklaventhum der Barbaren, von den meisten Praktikern und Theoretikern durch die Theorie des Racenunterschiedes mit grossem Erfolge vertheidigt. Je mehr man nun aber auf diese Theorie sich stützte, desto mehr

1) Symm. 39.

2) III Ol. 24: ὑπήκουε δὲ ὁ ταύτην τὴν χώραν ἔχων αὐτοῖς βασιλεύς, ὥσπερ ἐστὶ προσῆκον βάρβαρον Ἕλλησι.

3) Meid. 48: εἰς τοὺς βαρβάρους, παρ' ὧν τὰ ἀνδράποδα εἰς τοὺς Ἕλληνας κομίζεται.

kam man dazu, das Sklaventhum geborner Hellenen als widerrechtlich anzusehen (so besonders deutlich Plato): praktisch führte diese Durchbrechung des Kriegsrechtes zu Gunsten der Hellenen zu dem Gefühl der Verpflichtung, durch Schenkung oder Darleihen von Lösegeld Mitbürger, die durch den Krieg in Sklaverei gerathen waren, aus der Gefangenschaft zu befreien.

Es ist bekannt, wie Demosthenes seine zweimalige Theilnahme an der Gesandtschaft bei Philipp durch Bemühungen dieser Art schmückte [1]), und in dem Ehrenbeschluss, durch welchen ihm nach mehr als 40 Jahren nach seinem Tode eine eherne Statue dekretirt wurde, wird auch dieses seines Verdienstes dankbar erwähnt, «dass er aus der Sklaverei manche von denen erlöst habe, die in Pydna, Methone und Olynth in die Knechtschaft des Philippos gerathen seien [2]).» Demosthenes spricht sodann seine Freude aus über gewisse humane Bestimmungen der athenischen Gesetze betreffend die Sclaven, so insbesondere, dass sie sogar bei körperlicher Mishandlung von Unfreien — allerdings in liebenswürdiger Inconsequenz — die Criminalklage auf ὕβρις zulassen [3]), während freilich Aeschines meint, dass diese solonische Verordnung nicht zu Gunsten der Sklaverei getroffen worden sei, sondern die Athener überhaupt habe gewöhnen sollen, sich der körperlichen Misshandlung zu enthalten [4]). Und so sehr wir Moderne nicht mit Unrecht den Griechen in diesem Punkte [5]) — man vergleiche die berühmte oder berüchtigte

1) de f. leg. 166—172.

2) Pseudoplut. Vit. dec. or. 851 A.

3) Meid. 49.

4) Aesch. Timarch 17.

5) Auch dem Isokrates sind die Barbaren Asiens Träger einer knechtischen, gegen Untergebene brutalen Gesinnung (Paneg. 151. οἱ δ᾽ ἐν ταῖς μεγίσταις δόξαις ὄντες αὐτῶν ὁμαλῶς μὲν οὐδὲ κοινῶς οὐδὲ πο-

Vertheidigung der Sklaverei durch Aristoteles im ersten Buche der Politik, welche wesentlich auf den Racenunterschied zwi-

---

λιτικῶς οὐδεπώποτ' ἐβίωσαν, ἅπαντα δὲ τὸν χρόνον διάγουσιν εἰς μὲν τοὺς ὑβρίζοντες, τοῖς δὲ δουλεύοντες, ὡς ἂν ἄνθρωποι μάλιστα τὰς φύσεις διαφθαρεῖεν, καὶ τὰ μὲν σώματα διὰ τοὺς πλούτους τρυφῶντες, τὰς δὲ ψυχὰς διὰ τὰς μοναρχίας ταπεινὰς καὶ περιδεεῖς ἔχοντες, ἐξεταζόμενοι πρὸς αὐτοῖς τοῖς βασιλείοις καὶ προκαλινδούμενοι καὶ πάντα τρόπον μικρὸν φρονεῖν μελετῶντες, θνητὸν μὲν ἄνδρα προσκυνοῦντες u. s. w. u. 152: πρὸς μὲν τοὺς φίλους ἀπίστως, πρὸς δὲ τοὺς ἐχθροὺς ἀνάνδρως ἔχοντες καὶ τὰ μὲν ταπεινῶς, τὰ δ' ὑπερφανῶς ζῶντες. Ohne Despotie sind die Barbaren nicht im Stande ihr Leben richtig zu ordnen, während die Hellenen nicht gewohnt sind die Monarchie zu ertragen (Phil. § 107: ἠπίστατο γὰρ τοὺς μὲν Ἕλληνας οὐκ εἰθισμένους ὑπομένειν τὰς μοναρχίας, τοὺς δ' ἄλλους οὐ δυναμένους ἄνευ τῆς τοιαύτης δυναστείας διοικεῖν τὸν βίον τὸν σφέτερον αὐτῶν). Auf dasselbe läuft auch die Meinung Platos' hinaus (Rep. V 469 b ff.), wornach den Hellenen verboten werden soll, besiegte und eroberte hellenische Städte nach Kriegsrecht zn behandeln und ihre Einwohner in die Sclaverei zu verkaufen: es wird befohlen τοῦ Ἑλληνικοῦ γένους φείδεσθαι, ja der Hellene sollte überhaupt fürderhin keinen hellenischen Sclaven mehr besitzen: μηδὲ Ἕλληνα ἄρα δοῦλον ἐκτῆσθαι μήτε αὐτοὺς τοῖς τε ἄλλοις Ἕλλησιν οὕτω ξυμβουλεύειν· Πάνυ μὲν οὖν· μᾶλλόν γ' ἂν οὖν οὕτω πρὸς τοὺς βαρβάρους τρέποιντο, ἑαυτῶν δ' ἀπέχοιντο; wogegen der Philosoph an dem Besitze barbarischer Sklaven keineswegs Anstoss nimmt. Diese angeborene Neigung und Befähigung der Hellenen zur Freiheit hängt mit anderweitigen geistigen Eigenschaften derselben zusammen: Plato schreibt ihnen Rep. IV 435 den Wissenstrieb (τὸ φιλομαθές) zu; Aristoteles Polit. IV (VII) 1327 b 30 die Vereinigung von Muth und Geist (ἔνθυμον καὶ διανοητικόν). Beide, Plato wie Aristoteles, haben übrigens eine Ahnung, dass mit der landläufigeu Zweitheilung der Menschheit in Hellenen und Barbaren, von denen die ersten alle Vorzüge, die letzten alle Mängel in sich vereinigen, doch die Wahrheit nicht erreicht sei: bei ihnen wenigstens sind die Barbaren nicht eine ganz unterschiedslose Masse; sehr deutlich spricht sich Plato Politicus 262 c darüber aus: ΣΩ. Ποῖον οὖν δὴ φράζεις διαιρουμένους ἡμᾶς οὐκ ὀρθῶς ἄρτι δρᾶν; ΞΕ. Τοιόνδε, οἷον εἴ τις τἀνθρώπινον ἐπιχειρήσας δίχα διελέσθαι γένος διαιροῖ καθάπερ οἱ πολλοὶ τῶν ἐνθάδε διανέμουσι, τὸ μὲν Ἑλληνικὸν ὡς ἓν ἀπὸ πάντων ἀφαιροῦντες χωρίς, σύμπασι δὲ τοῖς ἄλλοις γένεσιν, ἀπείροις οὖσι καὶ ἀμίκτοις καὶ ἀσυμφώνοις πρὸς ἄλληλα, βάρβαρον μιᾷ κλήσει προσειπόντες αὐτό, διὰ ταύτην τὴν μίαν

schen Hellenen und Barbaren gebaut ist — ungebührlichen Hochmuth und Verkennung der in manchen nicht griechischen Völkerschaften schlummernden Kräfte sowie der Entwicklungsfähigkeit der Menschheit überhaupt vorzuwerfen geneigt sind, so werden wir doch nicht leugnen können, dass auch der moderne Politiker nicht umhin kann, mit den ethnographischen Differenzen zu rechnen, und wenn einer dieser Neuern von dem «autoritätsbedürftigen» Volk der Slaven spricht, so ist das im Grunde nur eine etwas höflichere Bezeichnung für das, was die Griechen «deutsch» heraussagten. In der Sklavenfrage war im klassischen Alterthum die Theorie im Allgemeinen hart und erst der Stoiker Zeno war es nach vereinzeltem Vorgang Anderer, welcher alle Menschen als bestimmte Genossen Eines Staates betrachten wollte, beziehungsweise den kosmopolitischen Gegensatz der Weisen und der Thoren an Stelle des Racenunterschiedes setzte [1]; aber in Athen wenigstens war die Praxis vielfach mild und durchbrach die Theorie, ja selbst die Gesetzgebung liess sich zu einzelnen Concessionen herbei, wie aus dem oben S. 64 gegebenen Beispiele hervorgeht. Im 19. Jahrhundert ist bekanntlich die Theorie sehr freisinnig und human, während in der Praxis oft die härteste Form der Sklaverei beobachtet wird.

Es gab nun aber gewisse Grenzgebiete, von denen man

κλῆσιν καὶ γένος ἓν αὐτὸ εἶναι προσδοκῶσιν. Und so hebt er Rep. IV 435 e an den Skythen und Thrakiern den Muth als ihr Charakteristikum hervor (τὸ θυμοειδές), an den Phönikiern und Aegyptern die Habsucht (τὸ φιλοχρήματον); ähnlich unterscheidet Aristoteles die barbarischen Völker in den kalten Gegenden Europas, denen er Muth, aber Mangel an Geist und Kunstfertigkeit zuschreibt, von den Völkerschaften Asiens, welche klugen und kunstfertigen Geistes seien, aber ohne Muth (Pol. 1327 b 24).

1) Henkel, Stud. zur Gesch. d. gr. Lehre vom Staat. S. 99, n. 2.

nicht recht wusste, welchen von den beiden Racen sie zuzutheilen seien. Von politischer Wichtigkeit war diese Frage bei den Makedoniern; je nachdem man diese als Hellenen oder als Barbaren fasste, je nachdem konnte man ihr Wachsthum unter Philipps energischer Führung als das Aufblühen eines hellenischen Bruderstammes, als einen Beitrag zur Kräftigung der gesammten Nation und als die beste Garantie eines glücklichen Krieges gegen die wahren Barbaren in Asien auffassen — so Isokrates — oder man entfaltete gegen sie, als die wegen ihrer Nähe am meisten bedrohlichen Barbaren, das Banner der nationalen Unabhängigkeit — so Demosthenes. Dieser wird es nicht müde, zu wiederholen [1], dass Philipp und die Makedonier Barbaren seien; er versteigt sich in der dritten Philippika zu der Klage: «Die Hellenen haben dem Philipp bereits mehr gestattet, als sie je den Athenern und den Lakedämoniern zur Zeit ihrer Hegemonie gestattet haben, und doch waren dies ächte Söhne von Hellas. Philipp aber ist nicht Hellene, er ist auch nicht verwandt mit den Hellenen; er ist auch nicht aus einem solchen Lande der Barbaren, das man mit Ehren nennen dürfte, sondern ein verfluchter Makedonier, aus einem Lande, aus dem man nicht einmal einen rechten Sklaven kaufen kann [2].» So fanatisch dieser Ausspruch des Demosthenes klingen mag, so lässt sich doch für seine relative Berechtigung die Thatsache anführen, dass auch Andere schon vor den philippischen Zeiten die Makedonier Barbaren

1) III Ol. 16: mit Steigerung οὐκ ἐχθρὸς ἄνθρωπος; οὐκ ἔχων τὰ ἡμέτερα; οὐ βάρβαρος; οὐχ ὅ τι ἂν εἴποι τις; ibid. 24. f. leg. 308 (Aeschines sagte) εἶναι τὸν Φίλιππον αὐτόν, Ἡράκλεις, Ἑλληνικωτάτον ἀνθρώπων δεινότατον λέγειν, φιλαθηναιότατον· οὕτω δὲ ἀτόπους τινὰς ἐν τῇ πόλει καὶ δυσχερεῖς ἀνθρώπους εἶναι ὥστε οὐκ αἰσχύνεσθαι λοιδορουμένους αὐτῷ καὶ βάρβαρον αὐτὸν ἀποκαλοῦντας.

2) III Phil. 29 ff.

genannt hatten [1], dass auch die Sitten derselben vielfach roh waren, die ewigen Palastrevolutionen ganz den Charakter der Vorkommnisse an orientalischen Despotenhöfen hatten, dass auch Isokrates nur den hellenischen Ursprung der Königsfamilie (welche, was doch mehr nur akademischen Werth hatte, ihren Ursprung von Herakles herleitete), nirgends aber den des Volkes selbst zu behaupten wagte [2]), und dass endlich sogar Aristoteles die Makedonier, seine halben Landsleute, nicht von den übrigen Bewohnern des «kalten Europa», welchen er die staatenbildende Kraft absprach, unterschied, ja dass er sie selbst nur einmal speziell und zwar wegen ihrer übertriebenen Schätzung der kriegerischen Eigenschaften in tadelndem Sinne erwähnt [3]). Von diesem Standpunkte aus ist der Zweifel Droysens (Gesch. Alexanders des Grossen S. 22³) und Anderer, ob Demosthenes der Staatsmann der nationalen Politik Griechenlands gewesen sei, kaum zu begreifen. Die weitere Frage, die meistens an jene sich knüpft, ob er die persönlichen Eigenschaften und Absichten Philipps nicht in zu schwarzen Farben geschildert habe, berührt uns hier nicht. Für Demosthenes war der Kampf gegen Philipp zugleich persönlich und prinzipiell; von diesen beiden Motiven war aber das prin-

1) Thrasymachos bei Sauppe O A II 162 in der Rede ὑπὲρ τῶν Λαρισαίων fragte Ἀρχελάῳ δουλεύσομεν, Ἕλληνες ὄντες βαρβάρῳ; in Nachahmung von Euripides im Telephos: Ἕλληνες ὄντες βαρβάροις δουλεύσομεν;

2) Phil. 127 bezeichnet Isokr. den Herakles als den Stammvater des Philippos, aber ibid. 19, bes. 107 sagt er uns deutlich, dass die Makedonier mit ihrem Herrscherhause nicht stammverwandt seien: μόνος γὰρ τῶν Ἑλλήνων οὐχ ὁμοφύλου γένους ἄρχειν ἀξιώσας μόνος καὶ διαφυγεῖν ἠδυνήθη τοὺς κινδύνους τοὺς περὶ τὰς μοναρχίας γιγνομένους (sc. Archelaos) cf. § 154.

3) Arist. Pol. 1324ᵇ 15: womit zugleich die Makedonier auch als Nichthellenen bezeichnet sind.

zipielle durchaus das treibende. Selbst in den Schriften des Aristoteles finden wir nicht einmal den Versuch einer Widerlegung der Demosthenischen Anschauung über die Gefährlichkeit des makedonischen Königthums für die hellenische Freiheit, obschon Oncken mit grosser Phantasie aus dem Philosophen hat herauslesen wollen, dass sein panhellenisches Ideal der Bund des hellenischen Freistaates unter der Schirmherrschaft des makedonischen Königshauses gewesen sei. Eine einzige sehr frei ausgelegte Stelle der Politik soll den Beweis hiefür liefern, während doch ein von einem Schriftsteller gehegtes Ideal gewiss nicht an Einer Stelle allein und dazu noch so undeutlich pflegt ausgesprochen zu werden [1]). Vielmehr ist Philipp dem Aristoteles fast noch mehr als Demosthenes selbst ein noli me tangere [2]); Zeugniss genug, dass Ar. über das Auftreten Philipps gegen Hellas sich seine eigenen Gedanken machte.

Die prinzipielle Seite des von Demosthenes gegen Philipp geführten Kampfes zeigt sich besonders darin, dass er dieselben Warnnngen, die er gegen Philipps Freundschaftsversicherungen laut ertönen lässt, auch gegen die Tyrannen (in der Sprache des Demosthenes = Monarchen) im Allgemeinen und gegen die Oligarchieen erhebt und zwar zum Theil schon vor der Philippischen Zeit. In der Rede für die Rhodier richtet er an die Athener die bange

1) Oncken, Staatslehre des Aristoteles II 269, wollte nämlich, wie schon einige vor ihm, unter dem εἷς ἀνήρ in Arist. Pol. 1296^{a}, 38 trotz des πρότερον in μόνος τῶν πρότερον ἐφ' ἡγεμονίᾳ γενομένων den Philipp verstanden wissen. Vgl. dagegen Susemihl Arist. Pol. Anm. 1303.

2) Philipp den Makedonier erwähnt Aristoteles ein einziges mal Pol. 1311^{b} 2, wo er seine Ermordung als Rachethat des Pausanias bezeichnet. Und doch soll er trotz dieses gänzlichen Verschweigens gerade den Philipp als den grössten Staatsmann und Erlöser der Hellenen angesehen haben?

Frage, ob sie denn nicht bemerken, dass, wenn Chios, Mytilene und jetzt Rhodos oligarchisch werden, kurz ein ganzer Ring von Oligarchieen sich um Athen herumlege, allmälig auch die demokratische Verfassung Athens selbst in Gefahr gerathe [1]). Ja er spricht den paradoxen Satz aus, es wäre für Athen besser, mit allen hellenischen Staaten, wenn diese demokratisch regiert würden, im Krieg zu stehen, als wenn sie oligarchisch regiert würden, mit ihnen befreundet zu sein [2]). Ein Krieg Athens mit einem andern demokratischen Staate sei nur ein blosser Civilprozess über mein und dein, der sofort definitiv beigelegt werden könne; ein Krieg mit einem oligarchischen Staate habe zum Gegenstand die Verfassung und Freiheit; komme auch Friede zu Stande, aufrichtiges Wohlwollen können die Oligarchen niemals hegen gegen die, welche die Freiheit zu ihrem Prinzip gemacht haben. Kurz er warnt die Athener in ganz gleicher Weise vor den Oligarchen, wie er sie später vor Philipp gewarnt hat.

Als Regel für das Verhalten Athens gegen oligarchische und monarchische Staaten predigt Demosthenes ausdrücklich das Misstrauen: «Es sind, beim Zeus, viele Arten von Hülfsmitteln zur Bewachung und Sicherung von Städten erfunden worden, Wälle und Mauern und Gräben und anderes dergleichen. Und das alles ist von Menschenhand gemacht und ist kostspielig, aber ein gemeinsames Schutzmittel trägt die Seele verständiger Menschen in sich selbst, nützlich und heilsam für Alle, insbesondere für die Demokratieen gegen die Tyrannen. Was ist nun das? Misstrauen. Dieses bewahret, an diesem haltet fest; behaltet ihr dieses, so wird euch nichts Arges widerfahren [3]).»

1) Rhod. 19.
2) Rhod. 18.
3) II Phil. 23 ff.

Demosthenes anerkennt im Einklang mit sämmtlichen Historikern von Herodot an sowie mit den Praktikern nur drei Verfassungsformen: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie, während die Theoretiker Sokrates, Plato und Aristoteles noch mehr Formen unterscheiden [1]). Demosthenes kommt aber auch darin mit den Praktikern seiner Zeit überein, dass er Oligarchie und Monarchie (d. h. Tyrannis) als prinzipiell gleichartig betrachtet und diesen die Demokratie gegenüberstellt. So ergeben sich im Grunde nur zwei Hauptformen: demokratische und oligarchische Verfassung; die Monarchie ist nur eine auf die Spitze getriebene Oligarchie. Man hat diese Gleichstellung von Oligarchie und Monarchie eine tendenziöse Unterschiebung der attischen Redner genannt [2]). Sie war aber überhaupt in der öffentlichen Meinung des vierten Jahrhunderts vor Christo herrschend [3]). Sie hängt mit der

1) Herod. III 80—82; Dem. Aristocr. 66. οὐχὶ τύραννος, οὐκ ὀλιγαρχία, οὐ δημοκρατία f. leg. 184 Aeschines Tim. 4. Cts. 6. — Sokrates in Xen. Mem. IV 6, 2 ff.; die Unterscheidung von mehr Formen als diesen 3, wie sie Aristoteles in der Nikom. Ethik aufgestellt hatte, wird von Isokrates im Panath. 131—133 getadelt: ἐγὼ δέ φημι τὰς μὲν ἰδέας τῶν πολιτικῶν τρεῖς εἶναι μόνας, ὀλιγαρχίαν, δημοκρατίαν, μοναρχίαν. cf. Henkel, Stud. S. 46, Note 25.

2) S. Henkel S. 40. — Die Gleichstellung der Oligarchie und Monarchie bei Dem. ergibt sich einerseits aus dem schon erwähnten Factum, dass er der Demokratie die gleichen Verhaltungsmassregeln gegen beide empfiehlt, andrerseits auch aus einzelnen Stellen, in denen ihre charakteristischen Eigenthümlichkeiten als gemeinsame der Demokratie gegenübergestellt werden, so in der oben genannten Stelle de f. leg. 184: οὐδέ γε τοὺς χρόνους ἴσον ἔστ' ἀδίκημα ὀλιγαρχίας ἢ τυράννου παρελέσθαι καὶ ὑμῶν· οὐδ' ὀλίγου δεῖ· ἐν ἐκείναις μὲν γάρ, οἶμαι, ταῖς πολιτείαις πάντ' ἐξ ἐπιτάγματος ὀ ξ έ ω ς γίγνεται· ὑμῖν δὲ u. s. w. Rhod. 17 werden nur Demokratieen und Oligarchieen in Gegensatz gestellt.

3) Ja schon vorher lässt Thukyd. VI 89 den Alkibiades sagen πᾶν δὲ τὸ ἐναντιούμενον τῷ δυναστεύοντι δῆμος ὠνόμασται, wobei τῷ δυναστεύοντι offenbar sowohl Tyrannis als Oligarchie bezeichnet.

Anschauung zusammen, die wir bei Demosthenes [1]) und Anderen [2]) oft genug ausgesprochen finden, dass die Demo-

1) Dem. Androt. 20. 45: ἔστι τοίνυν ὑμῖν νυνὶ σκεπτέον εἰ τοσούτου τιμᾶσθε τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς κειμένους νόμους καὶ τὸ εὐορκεῖν; 46 εἰ δεῖ κυρίους εἶναι τοὺς νόμους; 51 ὡς ὁ νόμος κελεύει· τοῦτο γάρ ἐστι δημοτικόν. II Philipp. 25 βασιλεὺς γὰρ καὶ τύραννος ἅπας ἐχθρὸς ἐλευθερίᾳ καὶ νόμοις ἐναντίος· Aristocr. 141: ἄνθρωπος ἄνευ νόμων καὶ τῷ ἐν πολιτείᾳ καλῶν τεθραμμένος.

2) Aesch. Timarch. 6. Cts. 4. Die Athener waren berechtigt das von ihrer Demokratie zu rühmen, da ein altes Gesetz bestand Andoc. I 87 ἀγράφῳ νόμῳ τὰς ἀρχὰς χρῆσθαι μηδὲ περὶ ἑνός, was Soph. Oed. Col. 913 poetisch verherrlichte, als er seine Stadt besang als ἄνευ νόμου κραίνουσαν οὐδέν wie auch Euripides Suppl. 433 dem Theseus den Ruhm der Gesetze in den Mund legte. Vgl. v. Willamowitz Philol. Unters. I 48 in seinem Excurs über die Herrschaft des Gesetzes. Derselbe macht auch aufmerksam auf Platos Krito 50 c, wo die Gesetze zu Sokrates sagen: ἡμέτερος ἦσθα καὶ ἔκγονος καὶ δοῦλος. Die ganze Willkür aber der Oligarchie und Tyrannis ist aufs beste geschildert von Euripides Suppl. 431 (siehe die S. 73 citirte Stelle) (ὅπου) κρατεῖ εἷς τὸν νόμον κεκτημένος αὐτὸς παρ' αὐτοῦ und in Dem. Timocr. 75 ff. καὶ μὴν κἀκεῖθεν ἴδοι τις ἂν ὡς δεινὸν πεποίηκε τὸ θεῖναι περὶ τῶν παρεληλυθότων τὸν νόμον, εἰ λογίσαιτο παρ' αὑτῷ τί ποτ' ἐστὶν ᾧ νόμος ὀλιγαρχίας διαφέρει, καὶ τί δή ποθ' οἱ μὲν ὑπὸ νόμων ἐθέλοντες ἄρχεσθαι σώφρονες καὶ χρηστοὶ νομίζονται, οἱ δ' ὑπὸ τῶν ὀλιγαρχιῶν ἄνανδροι καὶ δοῦλοι. εὕροι γὰρ ἂν ὡς ἀληθῶς τοῦτο προχειρότατον, ὅτι τῶν μὲν ἐν ταῖς ὀλιγαρχίαις ἕκαστος καὶ τὰ πεπραγμένα λῦσαι καὶ περὶ τῶν μελλόντων ἃ ἂν αὐτῷ δοκῇ προστάξαι κύριός ἐστιν, οἱ δὲ νόμοι περὶ τῶν μελλόντων ἃ χρὴ γίγνεσθαι φράζουσι, μετὰ τοῦ πεῖσαι τεθέντες ὡς συνοίσουσι τοῖς χρωμένοις. Zwei Dinge hat demnach die Demokratie vor der Monarchie und der Oligarchie voraus 1) die geschriebenen für Alle gültige Gesetze (und nur von diesen ist die Rede, das beweist auch des Euripides γεγραμμένων τε τῶν νόμων ὅ τ' ἀσθενὴς ὁ πλούσιος τε τὴν δίκην ἴσην ἔχει). 2) Diese Gesetze sind nicht dem Volke aufgezwungen, sondern es hat dieselben freiwillig angenommen, überzeugt, dass sie dem gemeinen Wohl zuträglich seien μετὰ τοῦ πεῖσαι τεθέντες ὡς συνοίσουσι τοῖς χρωμένοις, sagt Dem. a. a. O. Damit verträgt sich ganz wohl die zeitweilig auftretende Ueberzeugung, dass die vorhandenen Gesetze mit dem objectiven Rechte nicht mehr stimmen oder unzweckmässig seien, wenn nur die Abänderungen desselben μετὰ τοῦ πεῖσαι vorgenommen d. h. der Sanction des Volkes unterworfen werden. Wir

kratie derjenige Staat sei, in welchem die Gesetze herrschen oder wenigstens herrschen sollen, während in der Monarchie und Oligarchie die Regenten nur ihrer Ueberzeugung oder Willkür folgen, sei es dass gar keine Gesetze vorhanden sind, sei es dass die Herrschenden sich nicht an dieselben gebunden erachten.

Auch schon bei Euripides tritt diese Anschauung hervor:

> Nichts schädigt mehr den Staat, als Herrschaft Eines Mannes,
> Wo — was doch Allem vorgeht — kein gemein Gesetz
> Besteht, Ein Herr ist, welcher das Gesetz in sich
> Allein hat, so dass nimmer gleiches Recht besteht.

können daher nicht mit Willamowitz S. 50 einen Widerspruch zwischen Sophokles in der Antigone und demselben im Oed. Coloneus finden, um so weniger als in ἄνευ νόμου in der letztern Stelle der Begriff νόμος im strengen politischen Sinne, in der Antigone in der allgemeinern Bedeutung einer einzelnen Verordnung eines τύραννος genommen ist. Aber wenn auch zugegeben werden muss, dass die Athener des fünften Jahrhunderts von naiver Bewunderung der Trefflichkeit ihrer Gesetze in ihrer Mehrzahl erfüllt waren, — und warum sollten sie nicht erfreut gewesen sein über die grossartige Entfaltung, die die Gesetzgebung des Solon, Kleisthenes und der Perikleischen Zeit ihrem Staate verschafft hatte? – wenn auch ferner zugegeben werden muss, worauf W. aufmerksam macht, dass wir nicht recht wissen, »wie die Athener zwischen 460 und 410 Gesetze gemacht hätten«, — wenn wir weiter zugeben, dass factisch in dieser Periode nicht gerade viel an den Gesetzen geändert wurde, — nirgends finden wir in dieser Zeit so wenig als im vierten Jahrhundert die Anschauung ausgesprochen, dass eine Aenderung der Gesetze auf gesetzlichem Wege unerlaubt wäre; wir können daher an jenen »Compromiss« (S. 53), den ein Perikles und Ephialtes eingegangen sein sollen, die νόμοι für unverbrüchlich und unveränderlich zu erklären, um so weniger glauben, als sie sich selbst damit ins Gesicht geschlagen hätten. Zu der ἰσηγορία der Ath. Demokratie hat es allezeit gehört, auch das Bestehende zu tadeln und neue Vorschläge zu machen, also doch wohl auch an Verbesserung obsoleter Gesetze zu denken, wie wieder Euripides den Theseus sagen lässt: τοὐλεύθερον δ' ἐκεῖνο· τίς θέλει πόλει χρηστόν τι βούλευμ' εἰς μέσον φέρειν ἔχων;

Ob diese Anschauung eine berechtigte war? das lässt sich nur nach den damaligen Zeitverhältnissen, nicht nach frühern, und nicht nach spätern, oder gar nach den unsrigen beurtheilen.

Anlangend zunächst die Monarchie der Demosthenischen Zeit lässt sich nicht bezweifeln, dass sie im Gegensatz zu der aus Hellas ganz verschwundenen beschränkten Monarchie des heroischen Zeitalters eine durchaus absolute war, nach der Art desjenigen Königthums bei Aristoteles, das er der Tyrannis ähnlich erklärt: «der König verfügt über seine Unterthanen als Eigenthum, wie der Hausherr über Sklaven.» Davon, dass z. B. ein Makedonischer König durch Gesetze gebunden gewesen sei, erfahren wir nichts. Wer Unterthan desselben wird, wird, wenn er vorher Hellene war, sagt Demosthenes [1]), aus einem ἐλεύθερος καὶ αὐτόνομος zu einem δοῦλος. Auch Aeschines behauptet, dass die demokratischen Staaten durch Gesetze regiert werden, Monarchieen und Oligarchieen aber durch den Charakter, Temperament u. s. w. ihrer Regenten (τοῖς τρόποις τῶν ἐφεστηκότων) [2]). Das Alterthum kannte also bereits damals die Theorie und Praxis der absoluten Monarchie: sie ist weder eine Erfindung der römischen Kaiserzeit, wie man schon behauptet hat, noch des modernen Zeitalters.

Aber auch was die Oligarchieen betrifft, war der Vorwurf der Gesetzlosigkeit, welchen Demosthenes gegen sie

---

1) Dem. I Ol. 23.

2) Aeschin. Timarch. 4. Ctso 6. Vgl. Dem. de coron. 235 von Philipp: ἔπραττεν ἃ δόξειεν αὐτῷ, οὐ προλέγων ἐν τοῖς ψηφίσμασιν οὐδ᾽ ἐν τῷ φανερῷ βουλευόμενος οὐδ᾽ ὑπεύθυνος ὢν οὐδενί, ἀλλ᾽ ἁπλῶς αὐτὸς δεσπότης ἡγεμὼν κύριος πάντων: deutlicher kann das Ideal des absoluten Herrschers nicht geschildert werden. Cf. I Ol. 4. πάντων κύριον καὶ ῥητῶν καὶ ἀπορρήτων καὶ ἅμα στρατηγὸν καὶ δεσπότην καὶ ταμίαν.

erhebt, höchstens von den alten Aristokratieen unrichtig, d. h. also unter denjenigen des griechischen Festlandes höchstens noch von Sparta. Aber gerade dieser Staat hatte dadurch am meisten zur Discreditirung der Aristokratie beigetragen, dass er unter seinem Schutze Oligarchieen der zügellosesten Art in einer Reihe von Staaten aufkommen liess oder geradezu einsetzte, die ihr erstes Beispiel, die Dreissig in Athen, nur allzu eifrig kopirten, und es vorzogen, ohne Gesetze zu regieren. Selbst bei Xenophon wird den Lakedämoniern zum Vorwurf gemacht, nicht bloss, dass sie nach Willkür in den Staaten Dekarchieen und Triakontarchieen einrichten, sondern ausserdem dieselben mit brutaler Gewalt, statt nach Gesetzen regieren liessen [1]). In der That anerkennt auch Aristoteles solche Oligarchieen als existirend: es sind die von ihm als vierte Art der Oligarchieen beschriebenen, «in welchen nicht das Gesetz, sondern das Gutdünken des Regierenden herrscht [2]).»

Wenn wir demnach unsern Blick auf jene Zeit richten, so können wir in der bezeichneten Anschauung höchstens eine gewisse Uebertreibung erkennen. Indem nun Demosthenes an den Monarchieen und Oligarchieen das gemeinsame Merkmal der Gesetzlosigkeit erkannte, wurde er in seiner Ueberzeugung von der innern Verwandtschaft dieser beiden Verfassungsformen auch noch durch die Erfahrung bestärkt, dass jeweilen, in Megara und anderwärts, die oligarchisch Gesinnten gerade die waren, die mit dem Monarchen Philipp sich am schnellsten in Verbindung setzten [3]). So

1) Xen. Hell. VI, 3.

2) Arist. Pol. 1292ª 7.

3) Dem. de f. leg. 295 die Leute, die sich über das Volk zu erheben trachten, οἱ μείζους τῶν πολλῶν οἰόμενοι δεῖν εἶναι; so Ptoeodoros in Megara καὶ πλούτῳ καὶ γένει καὶ δόξῃ πρῶτος Μεγαρέων.

mussten auch die Freunde Philipps in Athen sich gefallen lassen, so sehr sie sich dagegen verwahrten, als oligarchisch Gesinnte bezeichnet und angesehen zu werden, während umgekehrt die antimakedonischen Patrioten als die Volksfreunde galten, und dass Demosthenes auch in der Erinnerung des Volkes als Demokrat fortlebte, welchen die Oligarchie verbannt habe, beweist das Ehrendekret vom Jahre 280 v. Chr. [1]).

Was Wunder, dass im vierten Jahrhundert der Name, welchen die Griechen für Rechtsstaat oder Verfassungsstaat hatten, Politeia sich auf den Rechtsstaat κατ' ἐξοχήν, die Demokratie zu beschränken anfieng? Während weder bei Herodot, der überhaupt das Wort πολιτεία nur im Sinne von Bürgerrecht braucht, noch bei Thukydides, der es promiscue auf oligarchische wie demokratische Verfassungen anwendet, diese Beschränkung des Begriffes ersichtlich ist, finden wir ihre Spuren bei Xenophon (in der Rede eines Athenischen Staatsmannes), bei Isokrates, Aeschines, Demosthenes; wir finden sie nicht bei Plato, was bei diesem Gegner der Demokratie begreiflich ist, dagegen hat Aristoteles mehrfach auf diesen Sprachgebrauch aufmerksam gemacht [2]). An einer Stelle sagt er geradezu: «Was wir

1) Pseudopl. vit. dec. orat. 851 b: (Δημοσθένει) καὶ ἄλλων πολλῶν καὶ καλῶν τῷ δήμῳ συμβούλῃ γεγονότι καὶ πεπολιτευμένῳ τῶν καθ' ἑαυτὸν πρὸς ἐλευθερίαν καὶ δημοκρατίαν ἄριστα, φυγόντι δὲ δι' ὀλιγαρχίαν καταλυθέντος τοῦ δήμου καὶ τελευθήσαντι αὐτῷ ἐν Καλαυρίᾳ διὰ τὴν πρὸς τὸν δῆμον εὔνοιαν.

2) ἡ καλουμένη πολιτεία, ἡ νομιζομένη. ἡ τῷ κοινῷ προσαγορευομένη πολιτεία siehe die Stellen bei Bonitz Index Aristot. πολιτείᾳ no. 7; Pol. 1279 a 37 ὅταν δὲ τὸ πλῆθος πρὸς τὸ κοινὸν πολιτεύηται συμφέρον, καλεῖται τὸ κοινὸν ὄνομα πασῶν τῶν πολιτειῶν, 1241 b 30, 1324 a 37 ist πολιτικῶς dem δεσποτικῶς gegenübergestellt im Sinne von »freiheitlich, staatsbürgerlich«. Politie in diesem Sinne ist bei Aristoteles ungefähr das, was Kant »Republik« genannt hat; republikanisch sind nach Kant

jetzt Politieen nennen, nannten die Frühern Demokratieen.» Und so ist ihm dieser Sprachgebrauch eine erwünschte Gelegenheit, den ihm und Andern anstössigen Namen der Demokratie zu vermeiden, beziehungsweise bloss für die Entartung derselben zu verwenden, dagegen den Namen der Politie dafür zu gebrauchen, was wir etwa eine prinzipielle, gesetzliche Demokratie nennen würden. Alles in Allem genommen ist das blosse Namensdifferenz, und es ist ein merkwürdiges Schauspiel, zu sehen, wie Aristoteles allmälig dazu gelangte, trotz allen Abscheus gegen Ausschreitungen der damaligen athenischen Demokratie, die er übrigens nicht schärfer beurtheilte als Demosthenes selbst, die Grundlagen der attischen Verfassung doch ganz plausibel zu finden.

«So wie sein Verhältniss zum attischen Staat nun einmal lag, ist zn verwundern», sagt Oncken mit Recht, «dass er die Grundgedanken seiner Verfassung nicht weit mehr in Fremdlingsweise beurtheilt hat. Diesen Grundgedanken stand er in Wahrheit so nahe, wie ihnen kaum ein eingeborener Philosoph gestanden hat [1].»

Derselbe Oncken führt aber unter den «tragischen Irrthümern im Leben des Demosthenes» an, dass dieser «übersah, was im Kriege monarchische Einheit bedeutet gegenüber einer Freiheit, die nur auf Augenblicke die Mannszucht der Nothwehr erträgt [2].» Das Uebersehen ist aber hier ganz auf Seite Onckens und nicht des Demosthenes. Schon damals, als Philipps militärische und diplomatische Kunst sich noch nicht in ihrem vollen Glanze entfaltet hatte, er-

---

diejenigen Verfassungen, in welchen die freien Menschen und freien Unterthanen auch Bürger sind im Gegensatz zu den Despotieen, in welchen den Unterthanen keine öffentlichen Rechte zukommen.

1) Oncken II. S. 162.

2) Ders. II. S. 263.

läutert Demosthenes den grossen Vortheil, den Philipp in seiner Stellung als absoluter Monarch für den Krieg vor den Athenern voraus habe [1]; in den Zeiten des faulen Philokrateischen Friedens schildert er die Langsamkeit der demokratischen Staatsmaschine aufs eindringlichste: «unter jenen Verfassungen (Oligarchie und Monarchie) geschieht Alles prompt auf Befehl, bei Euch dagegen muss Alles erst dem Rathe berichtet und von ihm begutachtet werden; dann muss man eine Volksversammlung berufen, doch erst, wenn es nach den Gesetzen thunlich ist [2].» Nach geschehener Niederlage bezeichnet er es als eine der Hauptschwierigkeiten seiner Stellung gegenüber Philipp, dass jener über seine Unterthanen als unumschränkter Herr gebot. Sodann führt Demosthenes als schwache Seiten, die mit der republikanischen Verfassung unzertrennlich verbunden seien, an: «Verzögerungen, Weiterungen, Thorheiten der Einzelnen, Zwistigkeiten [3].» Aber er betrachtet es als Aufgabe des patriotischen Staatsmannes, den Schaden, den diese nothwendigen Uebel der republikanischen Verfassung stiften, zu beschränken, nicht aber um derselben willen die Güter der Demokratie selbst preiszugeben.

Wenden wir uns nun zu einzelnen Sätzen des Demosthenes, die den Rechtsstaat im Allgemeinen, die Demokratie im Besonderen, betreffen.

Die Beschaffenheit der Gesetze ist für den Staat von eminenter Wichtigkeit. «Schlechte Gesetze sind ein Schaden und eine Schande zugleich [4].» Solon sagte

1) I Ol. 4: πρὸς τὸ τὰ τοῦ πολέμου ταχὺ καὶ κατὰ καιρὸν πράττεσθαι πολὺ προέχει.

2) f. leg. 185.

3) De cor. 246.

4) Timocr. 205: νόμος γὰρ αἰσχρὸς ὅταν κύριος ᾖ, τῆς πόλεως ὄνειδός ἐστι τῆς θεμένης, καὶ βλάπτει πάντας ὅσοι περ ἂν αὐτῷ χρῶνται.

mit Recht: «die Gesetze sind die Münze des Staates; Münzfälschung ist im Grunde noch weniger strafbar als Gesetzesverfälschung [1]). Es soll hier bei Euch Einer ein wahres Wort gesagt haben, dass nämlich alle verständigen Leute in den Gesetzen den Charakter des Staates erblicken [2]).»

Die Gesetze müssen sich nach der Verfassung richten, auf Erhaltung derselben bedacht sein. Solons Augenmerk bei der Gesetzgebung war vorzüglich darauf gerichtet, dass dieselben der Demokratie förderlich seien [3]). Besonders wichtig sind die Gesetze über Belohnungen [4]). «Jede Verfassung, mag sie heissen wie sie wolle, muss durch besondere Einrichtungen sich die Möglichkeit verschaffen, diejenigen, die ihr wohlgesinnt sind, zu belohnen [5]). In Athen bestehen die Belohnungen für Verdienste nm die Verfassung und den Staat in äussern Ehrenzeichen, Kränzen u. s. w., was im Zusammenhange steht mit dem republikanischen Prinzip des Wetteifers wie auch des Wettbewerbes um die Aemter, in der Oligarchie (Lakedämon) verleiht man demjenigen, der sich um den Staat verdient gemacht hat, eine grössere Machtstellung (Aufnahme in die Gerusie), in der Tyrannis gewährt man ihm äussere Vortheile, Reichthum und dergleichen [6]). Dieselbe Forderung, dass die Gesetze nach der Verfassungs-

1) ibid. 212, 213.

2) ibid. 210.

3) Androt. 30.

4) Lept. 154; ebenso diejenigen, welche die Bestrafungen betreffen; ibid. u. Timocr. 215.

5) Lept. 17: καίτοι τῶν ἁπασῶν ἧς ἄν τινος πολιτείας τὸ κομίζεσθαι τοὺς εὔνους τοῖς καθεστῶσι χάριν ἐξέλῃς, οὐ μικρὰν φυλακὴν αὐτῶν ταύτην ἀφῃρηκὼς ἔσει.

6) Lept. 105—109. Freilich die Thebäer machen eine unrühmliche Ausnahme, sie gewähren Niemanden eine ehrende Belohnung; was mit ihrer ὠμότης zusammenhängt.

form oder nach dem Geiste derselben zu gestalten seien, hat auch Aristoteles oft genug wiederholt [1]). Auch Isokrates, welcher die Verfassung schon die Seele des Staates genannt hat, spricht davon, dass die Gesetze der Verfassung ähnlich zu gestalten seien [2]). Anderwärts aber liess er sich durch seine Eitelkeit verleiten, zu behaupten, dass die Redekunst in der Gegenwart schwieriger und verdienstlicher sei als die Gesetzgeberkunst, da der Gesetzgeber nur auf die Gesetze anderer Staaten zu schauen und die besten herüberzunehmen habe [3]); für diese seichte Behauptung wurde er nun freilich von Aristoteles arg gezüchtigt [4]).

Weitere Sätze des Demosthenes über die Gesetze [5]):

Sie sollen «einfach und allgemein verständlich» abgefasst werden. Sodann:

«Die Gesetze sollen nichts enthalten, was nicht ausführbar ist [6]).»

---

1) Aristot. Pol. 1289 a 14: πρὸς γὰρ τὰς πολιτείας τοὺς νόμους δεῖ τίθεσθαι καὶ τίθενται πάντες, ἀλλ' οὐ τὰς πολιτείας πρὸς τοὺς νόμους; es folgt die bekannte Unterscheidung von Verfassung und Gesetzen und die Folgerung, dass ein Gesetzgeber demnach auch die verschiedenen Arten (und Unterarten) von Verfassungen genau inne haben muss: οὐ γὰρ οἷόν τε τοὺς αὐτοὺς νόμους συμφέρειν ταῖς δημοκρατίαις πάσαις, εἴπερ δὴ πλείους καὶ μὴ δημοκρατία μηδὲ ὀλιγαρχία μόνον ἐστίν.

2) Isocr. Areopag. 14.

3) Isocr. Antid. 79—83.

4) Arist. Nicom. Eth. 1181 a 12: τῶν δὲ σοφιστῶν οἱ ἐπαγγελλόμενοι λίαν φαίνονται πόρρω εἶναι τοῦ διδάξαι — οὐ γὰρ ἂν τὴν αὐτὴν (sc. τὴν ἐμπειρίαν) τῇ ῥητορικῇ οὐδὲ χείρω ἐτίθεσαν, οὐδ' ἂν ᾤοντο ῥᾴδιον εἶναι τὸ νομοθετῆσαι συναγογόντα τοὺς εὐδοκιμοῦντας τῶν νόμων.

5) Timocr. 68: δεῖν πρῶτον μὲν ἁπλῶς καὶ πᾶσι γνωρίμως γεγράφθαι, καὶ μὴ τῷ μὲν εἶναι ταυτὶ περὶ αὐτοῦ νομίζειν, τῷ δὲ ταυτί. Auch neuere Staatsrechtslehrer unterlassen es nicht ähnliche Elementarregeln über die Formulirung der Gesetze zu geben. Vgl. Bluntschli, Politik S. 462.

6) ibid.: ἔπειτ' εἶναι δυνατὰς τὰς πράξεις, ἃς δεῖ γίγνεσθαι διὰ τοῦ νόμου.

«Gesetze dürfen einander nicht widersprechen[1].»

Wir stossen bei Demosthenes auch auf einen Versnch, die ganze Materie der Gesetze in zwei Hauptclassen einzutheilen, von denen er ausdrücklich sagt, dass sie bei jeder Art von Verfassung aufgestellt werden können. Die beiden Theile sind 1) Gesetze betreffend das Privatrecht, d. h. Bestimmungen über den täglichen Verkehr der Einzelnen und 2) über das Staatsrecht, d. h. die Verpflichtungen der Einzelnen gegenüber dem Staate [2]).

Die Gesetze nun spielen nach dem oben Gesagten in den Demokratieen die wichtigste Rolle; «unter allen Staaten ist Athen derjenige, der am meisten durch Gesetze regiert wird [3]).»

In der Demokratie sollen die Gesetze stärker sein als alles Andere. Es ist ein grösserer Verlust für den Staat, wenn seine Beamten Gesetze übertreten, als wenn er Steuern verliert [4]); «denn durch Gesetze und Urtheile wird unser Staat verwaltet» [5]).

«Worin besteht aber die Macht der Gesetze?» frägt Demosthenes; «kommen sie etwa, wenn einem von Euch Unrecht geschieht, herbeigelaufen? Was also ist ihre Macht? Wenn Ihr sie aufrecht erhaltet und sie jedesmal handhabt zu Gunsten dessen, der sie anruft. Die Gesetze sind also durch euch stark, und ihr durch die Gesetze [6]).»

«Die Gesetze müssen rücksichtslos vollzogen werden auch an den grössten Wohlthätern des Staates, gleichwie es unsere

1) Timocr. 32.

2) Timocr. 192 ff.: οἱ περὶ τῶν ἰδίων und οἱ περὶ τῶν πρὸς τὸ δημόσιον.

3) Meid. 150.

4) Androt. 75.

5) Timocr. 152.

6) Meid. 224.

Vorfahren thaten», was durch zahlreiche Beispiele belegt wird [1]).

Die Gesetze sind zunächst zu schützen vor der Uebertretung derselben durch einzelne Bürger. Dazu sind vor Allem die Richter da; die Richter haben die Gesetze als heiliges Depositum zu wahren. Die Richter sind die Wächter der Gesetze [2]).

Es gibt aber auch noch andere, feinere Arten, das Gesetz anzugreifen, als die grobe Uebertretung. Man stellt etwa in einem Spezialfalle einen Antrag, der einem Gesetze widerstreitet; es gelingt, Rath und Volk zu überreden, der Antrag wird vom Volk zum Beschluss erhoben. Wenn es Niemand bemerkt, ist das Unheil geschehen. Aber gegen eine solche Ueberrumpelung schützt in Athen eine konstitutionelle Cautel, die Demosthenes nicht müde wird, seinen Mitbürgern in Erinnerung zu rufen. Diese lautet: «es darf kein Beschluss, auch wenn er im Uebrigen in gesetzlicher Form gefasst wurde, mehr Geltung haben als ein Gesetz [3]).» Immerhin beklagt es Demosthenes, dass einzelne Staatsmänner auf diese Weise das Gesetz zu umgehen trachten. In Athen gab es gegen solche Versuche ein sehr wirksames Mittel: «die Criminalklage wegen Gesetzwidrigkeit.» Die Strafen, die im Verurtheilungsfalle erfolgten, waren sehr scharf, der gemachte Vorschlag selbst, auch wenn er bereits zum Beschluss erhoben war, blieb suspendirt bis zum gerichtlichen Austrag des Prozesses. Demosthenes hält diese Klage für ein Bollwerk der echten Demokratie, obschon sie allerdings auch oft als Waffe gegen vernünftige und gesetzliche Vorschläge mis-

1) Timocr. 131—136.

2) Meid. 177.

3) Aristocr. 86 ff. Timocr. 30: νόμος οὐκ ἐῶν ψήφισμα οὐδέν, οὐδ᾽ ἂν ἔννομον ᾖ, νόμου κυριώτερον εἶναι.

braucht wurde [1]). In denjenigen Demokratieen, in welchen solche Bestimmungen, wie sie in Athen auch in jener Zeit noch bestanden, zum Schutz der Gesetze gegen Beschlüsse des Souverains nicht vorhanden waren, entwickelte sich allmälig der Zustand, welchen Aristoteles als die vierte oder schlechteste Art der Demokratie schildert; die Volksbeschlüsse treten an die Stelle der Gesetze; diese Beschlüsse haben denselben willkürlichen Charakter wie die Kabinetsbefehle des Tyrannen oder der Oligarchen [2]). — Man sieht, in der Bekämpfung einer solchen Gefahr sind Demosthenes und Aristoteles wieder vollkommen einig.

Direkt wird ein Gesetz angegriffen durch Vorschlag eines andern, ihm widersprechenden Gesetzes. Ging man ehrlich zu Werke und wollte man nicht durch schlaue Formulirung des eigenen Gesetzesvorschlages den Widerspruch gegen ein bestehendes Gesetz verschleiern, so musste diesem der Streit verkündet werden. Der Staat liess dann das alte Gesetz, das als Beklagter gefasst wurde, durch Staatsanwälte vor den Geschwornen, die in diesem Fall Nomotheten hiessen, förmlich vertheidigen; die schliessliche Entscheidung lag in den Händen des Gerichtes und nicht in der Volksversammlung selbst. Aber auch dieses verfassungsmässige Vorgehen konnte in allen seinen Stadien durch eine Klage auf Widersetzlichkeit gehemmt werden. Es war also in Athen auch in der Zeit der fortgeschrittensten Demokratie keineswegs leicht, mit einem neuen Gesetzesvorschlag durchzudringen, und Demosthenes, der im Uebrigen kein Gegner ist von Revision der Gesetze und selbst von diesem Rechte Gebrauch macht, wünscht die verfassungsmässigen Cautelen beobachtet

1) Timocr. 154.
2) Arist. Pol. 1292^a 5–20.

zu wissen, die er als volksfreundlich [1], weil vor Ueberrumpelung schützend, bezeichnet, er warnt vor der ewigen Neuerungssucht gewisser Lärmmacher, die jeden Monat neue Gesetze vorschlagen, und erklärt dies als das andere Extrem gegenüber den Zuständen von Lokri in Unteritalien. Dort nämlich, erzählt er [2], im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit andern Autoren, muss Jeder, der ein neues Gesetz vorschlägt, bei der Vertheidigung desselben vor der Volksversammlung einen Strick um den Hals tragen; wird der Vorschlag in der Abstimmung verworfen, so zieht man den Strick zu; eine allerdings sehr conservative Massregel, welche zur Folge hatte, dass die Lokrer während 200 Jahren bloss einmal ein neues Gesetz bekamen.

Demosthenes ist gerade desswegen ein entschiedener Anhänger der Volksgerichte, weil er sie als die wesentlichste Stütze der Gesetze und damit des Freistaates ansieht [3]. Sie sind nach seiner Ansicht von den Vorfahren nicht errichtet worden um der Civilstreitigkeiten willen, damit man vor einer grossen Versammlung über Mein und Dein sich zanke und ausschimpfe, sondern sie wurden geschaffen, um die Vergehen gegen den Staat wirksam zu bestrafen [4]. An einem andern Orte und in einem andern Zusammenhang weist er den Volksgerichten auch eine politisch-soziale Bedeutung zu: «Die Zusammenberufung grösserer Bruchtheile des Volkes zur Entscheidung der Prozesse ist desswegen getroffen, damit in den Fällen, in welchen ein Einzelner von euch für

1) Timocr. 24.

2) Timocr. 139—141.

3) Timocr. 154: ἀκούω δ' ἔγωγε καὶ τὸ πρότερον οὕτω καταλυθῆναι τὴν δημοκρατίαν, παρανόμων πρῶτον γραφῶν καταλυθεισῶν καὶ τῶν δικαστηρίων ἀκύρων γενομένων.

4) de cor. 123.

sich allein an Freunden oder Vermögen oder sonst irgend etwas weniger stark ist, ihr durch die Vereinigung jedem von diesen überlegen seiet und dem Uebermuthe derselben steuern könnet[1].» Es erinnert diese historisch zutreffende[2]) Vertheidigung des Prinzipes der Volksgerichte bei Demosthenes an jene bei Aristoteles, der übrigens die Theilnahme an der berathenden und richtenden Souveränetät, oft als Grundrechte des Bürgers bezeichnet[3]), vorkommende, allerdings unendlich feinere Vertheidigung des Prinzips der Volkssouveränetät im 11. Kapitel des 3. Buches, ein Stück, das zu dem psychologisch tiefsinnigsten gehört, was je über politische Dinge geschrieben wurde. Von besonderer Wichtigkeit sind die Prozesse gegen Vergehen wider den Staat. «Der Demokratie ziemt es Vergehen gegen Private milde zu bestrafen, dagegen Strenge zu üben an den Vergehen gegen den Staat[4]). Mit Recht ist daher die Einrichtung getroffen, dass der Herold in jeder Volksversammlung und jeder Rathssitzung verkündet: «verflucht sei wer das Volk verräth[5]), verflucht sei ein Redner, wenn er Rath oder Volk oder Volksgericht betrügt[6]).» «Hassen muss man daher die sich an Philipp verkaufen und mit der Keule sollte man sie todt-

---

1) Meid. 140.

2) Demosthenes mag mit Andern darin irren, dass er die weite Ausdehnung der Volksgerichte schon der Solonischen Verfassung zuschreibt; aber wenn wir auch annehmen, dass Solon bloss das Recht, ungerechte Richter und Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, der Volksgemeinde eingeräumt habe, so hat doch schon dieser bescheidene Anfang der Volksgerichtsbarkeit nur den von Demosthenes hier beschriebenen Zweck.

3) Arist. Pol. 1275^{a} 22 μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς, 1281^{b} 32 u. s. w.

4) Timocr. 192 ff.

5) de f. leg. 70, de cor. 282.

6) Aristocr. 97.

schlagen [1].» Bestechung ist viel ärger als öffentliches Gut unterschlagen [2]. Mit dieser schweren Schätzung der am Staate begangenen Verbrechen hängt auch der heutzutage eher als undemokratisch verrufene Begriff der Amtsehrverletzung [3]) zusammen, der in der Athenischen Gesetzgebung anerkannt war und von Demosthenes mit classischer Einfachheit vertheidigt wurde, als er von seiner eigenen Mishandlung durch Meidias sprach: «Denn nicht bloss Demosthenes wurde mishandelt, sondern mit ihm der Chorege, d. h. der Name des Staates [4].»

Die Macht der Volksgerichte manifestirt sich nach Demosthenes besonders dadurch, dass ihre Entscheidungen in Athen (mit Recht) inappellabel sind; sie sind aber auch unveränderlich; «das Gesetz verbietet über Dinge nochmals zu verhandeln, über die ein Gericht einmal erkannt hat»; es verbietet den Beamten irgend eine Abstimmung darüber zu gestatten [5]. Auch darf man nie durch ein neues Gesetz rückwirkend Urtheile der Gerichte aufheben [6]. Ein solcher Versuch ist Hochverrath; da heisst es den Anfängen widerstehen, denn ein solcher Antragsteller zeigt auch Andern einen Weg zur Aufhebung der Gerichte und Zurückberufung der Verbannten und was es sonst noch Gefährliches giebt. »Denn was hindert, ihr Richter, dass, wenn dieser, der einen solchen Gesetzesvorschlag macht, ungestraft wegkommt, ein anderer auftrete, der irgend ein anderes Bollwerk des Staates umstürzt? gewiss hindert ihn nichts. Ich habe vernommen,

1) Chers. 61.
2) f. leg. 294.
3) dies der Ausdruck in der frühern Züricher. Gesetzgebung.
4) Meid. 32—34.
5) Timocr. 55.
6) Timocr. 152 u. 153.

dass auch früher die Demokratie auf diese Weise gestürzt worden sei, durch Aufhebung der Klagen gegen widergesetzliche Anträge und dadurch, dass man die Gültigkeit der Gerichtsentscheidnngen aufhob. Vielleicht könnte man mir einwenden, ich sollte bei so totaler Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen damals und jetzt nicht vom Sturz der Volksherrschaft sprechen. Aber man soll auch, ihr Richter, in der Stadt kein Samenkorn der Art legen, auch wenn es nie aufgehen sollte, sondern jeder sollte gleich bestraft werden, der solches sagt oder thut [1]).»

Es ist eine demokratische Einrichtung Solons, dass er für dieselbe Klage verschiedene Prozessformen festsetzte. Damit beabsichtigte er, dass jeder gerade diejenige Klageart wählen kann, die seiner Situation in der Gesellschaft oder seinem Charakter am angemessensten ist. «Denn Solon wusste gar wohl, dass nicht Alle in der Bürgerschaft gleich gewandt oder gleich dreist oder gleich schlicht sein würden ... So zum Beispiel beim Diebstahl: du bist stark am Körper und hast Selbstvertrauen; gut, dann führe die Frevler ab [2]), dabei hast du aber 1000 Drachmen zu riskiren. Oder du bist zn schwach? dann machst du der Behörde Anzeige [3]), diese wird dann das Geschäft besorgen. Oder fürchtest du dich auch davor? gut, dann reiche eine Schriftklage ein [4]), Du bedauerst deine Verhältnisse und da du arm bist, wärest du nicht im Stande, deine 1000 Drachmen zu bezahlen: gut, dann bringe beim Schiedsrichter eine Privatklage auf Diebstahl [5])

1) ibid. 154.
2) die ἀπαγωγή.
3) ἐφήγησις.
4) γραφὴ κλοπῆς.
5) δίκη κλοπῆς.

vor und du läufst keine Gefahr. Und diese Verfahren sind alle von einander unterschieden [1]).«

Am wenigsten angefochten von den verschiedenen Parteien und daher auch weder von der Tyrannis, noch von den Oligarchen, noch von der Demokratie je aufgehoben sind die Gesetze über den Mord [2]). An ihnen, obschon sie ihren Ursprung aus unvordenklicher heroischer Zeit [3]) herleiten, in der von Demokratie keine Rede war, gefällt besonders der humane Sinn gegenüber dem Angeklagten [4]), der zunächst jede leichtsinnige Anklage verunmöglicht, sodann auch dem Angeklagten gestattet, unmittelbar nach seiner ersten Vertheidigung ungefährdet die Heimat zu verlassen. Der Mörder wird in erster Linie als ein Unglücklicher gefasst [5]). Endlich wird rühmend hervorgehoben, wie auch die Bestrafung des Verurtheilten jeder Willkür der Privatblutrache entrissen [6]) und alles genau gesetzlich geordnet sei [7]). Auch darin wird humaner Sinn erkannt, dass ein eigener Gerichtshof [8]), das Delphinion, für diejenigen Fälle aufgestellt ist, in denen der Mord vom Beklagten gestanden, aber als gerechtfertigt vertheidigt wird [9]). Das typische Vorbild dieses Falles ist der Muttermord des Orestes; aber es gehört dahin nach

---

1) Androt. 25—27.

2) Aristocr. 66.

3) Aristocr. 70: οἱ ταῦτ᾽ ἐξ ἀρχῆς τὰ νόμιμα διαθέντες, οἵτινές ποτ᾽ ἦσαν, εἴθ᾽ ἥρωες εἴτε θεοί.

4) ibid: οὐκ ἐπέθεντο τοῖς ἀτυχήμασιν, ἀλλ᾽ ἀνθρωπίνως ἐπεκούφισαν εἰς ὅσον εἶχε καλῶς, τὰς συμφοράς.

5) τὰς συμφοράς in der vorber citirten Stelle: οἱ ἀτυχοῦντες in Aristocr. 39.

6) Aristocr. 69.

7) Aristocr. 71: ἂν δ᾽ ἁλῷ καὶ δοκῇ τοὔργον εἰργάσθαι, οὐθ᾽ ὁ διώκων τοῦ δεδρακότος κύριος, οὔτ᾽ ἄλλος οὐδεὶς πλὴν ὁ νόμος.

8) Aristocr. 74.

9) ἐννόμως δεδρακέναι — ὅσιον νομιστέον — δίκαιον φόνον ibid.

attischer Tradition und nach des Demosthenes oft wiederholter Ueberzeugung auch der Tyrannenmord, ein Ausdruck, den man, so oft auch Demosthenes gelegentlich Monarchen und Tyrannen identifizirt, doch auch bei ihm nicht einfach mit Fürstenmord vertauschen kann. Immer ist in diesem Falle der «Tyrann» ein Usurpator, sei es, dass er diese Usurpation am eigenen Volke oder an einem andern fremden Volke ausübt; die der Rechtfertigung des Tyrannenmordes zu Grunde liegende Rechtsanschauung ist die, dass der Tyrann selbst die Gesetze oder Verträge zuerst gebrochen hat und in Folge dessen selbst zum exlex, zum Feind des Staates, πολέμιος, geworden ist. Dieser Anschauung gab die Athenische Demokratie öffentlichen Ausdruck durch die Ehren, die sie den Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton bis in späte Zeit hinab erwies und die geradezu zu typischem Präcedens wurden für ähnliche Ehrendecrete [1]), insbesondere aber für solche, die ähnliche Verdienste um den Staat durch Tödtung von Tyrannen sich erworben hatten: man denke an die Ehrenbezeugungen, die den Mördern des Phrynichos 411 v. Chr. erwiesen wurden, an das in die gleiche Zeit fallende Psephisma des Demophantos, welches auch Demosthenes erwähnt [2]). Wie die Athener mit Recht die Mörder des Hipparchos ehren [3]), so haben auch mit Recht [4]) zwei Männer in Lampsakos den Tyrannen Philiskos getödtet, mit Recht die Athener die Mörder des Kotys als Wohlthäter des Staates zu Ehrenbürgern gemacht und mit goldenen Kränzen beschenkt [5]). Der Einwendung, dergleichen Bestimmungen

1) Schöll, die Speisung im Prytaneum Hermes VI, 27.

2) Dem. Leptin. 159: ἄν τις ἀμύνων τι πάθῃ τῇ δημοκρατίᾳ τὰς αὐτὰς δώσειν δωρεὰς ὥσπερ Ἁρμοδίῳ καὶ Ἀριστογείτονι.

3) Meid. 170. f. leg. 280.

4) δικαίως Aristocr. 142.

5) ibid. 119.

seien jetzt obsolet, «weil ja bei Gott an so etwas gegenwärtig nicht mehr zu denken ist [1])», entgegnet Demosthenes mit den Worten: «Möge es also sein ihr Männer von Athen; aber da wir Menschen sind, sollen wir zwar das Beste hoffen und die Götter darum bitten, im Uebrigen aber Alles für vergänglich halten.... Die Zukunft ist, meine ich, allen Sterblichen verborgen, und oft geben kleine Anlässe den Anstoss zu bedeutenden Ereignissen.»

Während nun nach dem Obengesagten ausdrücklich constatirt wird, dass alle politischen Parteien und Schattirungen übereinstimmend von der Vortrefflichkeit der Athenischen Gesetze über den Mord überzeugt seien, hat sich doch schon mit Beziehung auf den politischen oder den Tyrannenmord eine Differenz der Ansichten entwickelt, welche an moderne Controversen über die Behandlung der politischen Verbrecher, insbesondere der politischen Attentäter erinnert; ich meine die Rechtsfrage ihrer Auslieferung an die sie verfolgende Heimat. Bei den Griechen gilt es im Allgemeinen als Grundsatz, als «allgemein menschliches Gesetz», wie Demothenes sagt, den Flüchtling (mag er nun durch Urtheilsspruch verbannt worden oder aus eigenem Antrieb vor der Fällung desselben geflohen sein) aufzunehmen und zu schützen: jeder Verbrecher fand ausserhalb der Grenzen [2]) ein Asyl. Es war dasselbe als ein Ausfluss des Gastrechtes betrachtet; so dass dieses nicht bloss verletzt wäre, wenn die Bürger des Landes, in das er geflohen, ihm die Aufnahme verweigern würden, sondern auch, wenn diejenigen, gegen die er gesündigt hat, ihn in dem Lande, in das er seine Zuflucht genommen, selbst

1) Lept. 161: ὅτι νὴ Δία πόρρω τοῦ τι τοιοῦτον ἐλπίζειν νῦν ἐσμέν.

2) Aristocr. 88: κατὰ τὸν κοινὸν ἁπάντων ἀνθρώπων νόμον, ὃς κεῖται τὸν φεύγοντα δέχεσθαι.

tödten würden [1]). Motivirt wird diese Unverletzlichkeit des Flüchtlings auch damit, dass er an dem Lande seiner Zuflucht selbst kein Unrecht begangen habe [2]). Aber was dem gemeinen Verbrecher gegönnt zu werden pflegte, dass er fern von der Heimat sich ruhig niederlasse, das wollten hitzige Parteimänner dem politischen Verbrecher nicht gönnen. So erwirkte Kritias von den Lakedämoniern den Beschluss, dass die Attischen Flüchtlinge aus dem Gebiete der Bundesgenossen auszuliefern seien [3]). Denselben Beschluss fasste der thebanische Bund gegen die oligarchischen Verbannten [4]). Demosthenes erklärt sich aber in der Rede gegen Aristokrates laut gegen dessen Versuch, das Leben des Charidemos durch exceptionelle Massregeln und Beschlüsse vor einem nur als möglich in Aussicht genommenen Attentat, welches unter Umständen wohlberechtigt sein könnte, zu schützen. Im Alterthum versuchte also die Politik und Parteileidenschaft den politischen Verbrecher schlimmer zu stellen als den gemeinen Verbrecher, der nicht ausgeliefert wurde. Demosthenes stemmt sich dagegen mit aller Macht. In der Neuzeit handelt es sich bei den Einen darum, die allmälig in das Völkerrecht eingedrungene Auslieferungspflicht der gemeinen Verbrecher auf die letztern einzuschränken, die politischen Verbrecher

1) Aristocr. 38.

2) Aristocr. 39: ἐκ τῆς τῶν πεπονθότων μεταστάντα εἰς τὴν τῶν μηδὲν ἠδικημένων ἀδεῶς μετοικεῖν.

3) Lysias gegen Eratosth. 95: φεύγοντας δὲ ὑμᾶς ἐκ τῶν πόλεων ἐξῃτοῦντο. Diod. Sic. XIV 6: ἐψηφίσαντο (οἱ Λακεδαιμόνιοι) τοὺς Ἀθηναίων φυγάδας ἐξ ἁπάσης τῆς Ἑλλάδος ἀγωγίμους τοῖς τριάκοντα εἶναι, τὸν δὲ κωλύσαντα πέντε ταλάντοις ἔνοχον εἶναι. Während die andern Staaten dem Befehle Lakedämons sich unterwarfen, fassten die Argeier und Thebaner kräftige Gegenbeschlüsse Dem. Rhod. 11.

4) Xen. Hell. VII 3, 11: τοὺς φυγάδας ἀγωγίμους εἶναι ἐκ τῆς Ἑλλάδος; andere Beispiele siehe m. Schrift: Aeneas von Stymphalos S. 40, 41.

von derselben auszunehmen, bei den Andern dagegen den politischen Mord aus dieser privilegirten Stellung, die ihm allmälig eingeräumt worden ist, wieder herunterzureissen und die Auslieferungspflicht auch auf ihn auszudehnen. Benützt hiezu wird besonders der Fall, in welchem sich mit dem politischen Vergehen ein gemeines Verbrechen cumulirt: ein Fall, der heutzutage häufiger vorkommt, als im Alterthum, welches nur Einzelangriff kannte, während gewisse moderne Vernichtungsmittel gelegentlich auch das Leben von ganz Unbetheiligten bedrohen.

Fügen wir noch einiges bei, was bei Demosthenes über die Pflichten der Richter gesagt wird:

In erster Linie liegt ihnen ob, den beiden Parteien gleiches Gehör zu schenken: diese Verpflichtung hat daher Solon nicht bloss im Gesetze aufgestellt, sondern auch in den Richtereid aufgenommen [1]).

Die Richter haben die Gesetze als ein heiliges, ihnen anvertrautes Pfand zu wahren, diesen gemäss ihre Urtheilssprüche zu fällen [2]).

Sie sollen ihre Stimme unabhängig abgeben: die Staatsmänner und die Volksführer, mögen sie noch so mächtig sein, sollen keinen Einfluss auf die Gerichte ausüben dürfen: für diesen ihren Einfluss sind die Volksversammlungen der richtige Platz, nicht aber die Gerichte [3]).

Vortrefflich ist daher die Einrichtung der geheimen Abstimmung der Richter; «die Menschen, die anwesend sind, sollen nicht wissen, wer so gestimmt hat, wie es ihnen

1) de cor. 6.

2) Meid. 177. Siehe oben S. 82.

3) Meid. 206, 207: μὴ γὰρ ἔστω μηδεὶς ἐν δημοκρατίᾳ τηλικοῦτος ὥστε συνειπὼν τὸν μὲν ὑβρίσθαι τὸν δὲ μὴ δοῦναι δίκην ποιῆσαι.

gefällt; aber die Götter werden wissen, wer wider das Recht geurtheilt hat [1].»

Die Freiheit des demokratischen Staates involvirt den Schutz des Bürgers vor Vergewaltigung und übermüthiger Behandlung durch Einzelne: «der Bürger weiss es und ist getrost und hat das feste Vertrauen auf die Verfassung, dass Niemand ihn packen oder mishandeln oder schlagen werde [2].» Diesen Schutz gewährt die Verfassung nicht blos den Bürgern, sondern auch den Niedergelassenen und selbst den Sklaven. Dieselbe sichert dem Staatsangehörigen auch humane Behandlung von Seite der Behörden zu, auch dann, wenn Untersuchung gegen ihn eingeleitet wird; nach Demosthenes ist die grössere Milde ein Charakteristikum, wodurch sich die Demokratie von der Oligarchie unterscheidet [3]. Aber von dieser Milde sind auszuschliessen diejenigen, die gegen den Staat (und die Staatskasse) sich vergangen haben [4]. Haussuchung darf in Athen nur auf besondern Beschluss hin verhängt werden [5], ohne einen solchen gilt sie als des Freistaates unwürdig. Der Untersuchungsverhaft ist nur ausnahmsweise gestattet. Auch die Thatsache, dass in Athen die Gefängnissstrafe nur selten und nur als Zugabe zu einer andern Strafe ausgesprochen werden kann, hängt nach Demosthenes mit der demokratischen Verfassung zusammen, welche übrigens die einmal durch

1) de f. leg. 239.

2) Meid. 221.

3) Androt. 51; τοῦτ' ἂν εὕροιτε προχειρότατον (nämlich als Vorzug der Demokratie) ὅτι πάντα πρᾳότερά ἐστιν ἐν τῇ δημοκρατίᾳ. Timocr. 193: ἐκείνους μὲν τοίνυν τοὺς νόμους, τοὺς περὶ τῶν ἰδίων ἠπίως κεῖσθαι καὶ φιλανθρώπως ὑπὲρ τῶν πολλῶν ἐστίν.

4) ibid.; τούσδε δὲ τοὺς περὶ τῶν πρὸς τὸ δημόσιον τοὐναντίον ἰσχυρῶς καὶ χαλεπῶς ἔχειν ὑπὲρ ὑμῶν ἐστιν.

5) de cor. 132. cf. Androt. 52 als βδελυρία wird bezeichnet, dass Androtion ἐν δημοκρατίᾳ πολιτευόμενος τὴν ἰδίαν οἰκίαν ἑκάστῳ δεσμωτήριον καθίστη, τοὺς ἕνδεκα ἄγων ἐπὶ τὰς οἰκίας.

Urtheil erkannte Strafe unnachsichtlich vollzieht. Kehrseite dieser humanen Behandlung der Bürger durch die Beamten ist der bekannte republikanische Trotz gegen die Befehle, auch wenn sie durchaus rechtmässig sind. Das ist es, was bei ordnungsliebenden Bürgern etwa die Demokratie in Misskredit bringt und was Plato in seiner Schilderung dieser Verfassung zu besonders bitterer Verurtheilung derselben verleitet, der er folgenden Ausdruck verleiht: «Wenn eine Bürgerschaft, die nach Freiheit dürstet, schlechte Mundschenke zu Vorstehern erhalten und sie diesen Trank ungemischt und in unmässigen Dosen genossen hat und von ihm berauscht ist, dann straft sie die Beamten, wenn sie nicht sehr milde sind und viele Freiheit gewähren, indem sie dieselben der Schlechtigkeit und oligarchischen Gesinnung beschuldigt [1].» Unstreitig kann bei dieser Freiheit und der daraus entspringenden humanen Behandlung das Unrecht sich gelegentlich freier entfalten oder eher straflos bleiben, das anerkennt auch Demosthenes [2]). Die Freiheit kann also missbraucht werden, das ist der Schluss, den er zieht: es gilt, sie gegen Missbrauch zu schützen; — die Freiheit taugt nichts, ist der Schluss Platos.

Neben der Freiheit gilt besonders die Gleichheit als Prinzip der Demokratie. Freiheit und Gleichheit sind nicht blos einmal in der Weltgeschichte, in der französichen Revolution zum Symbol geworden, sondern schon im alten Athen zur Zeit der Demokratie von Kleisthenes und den Perserkriegen an. Dass diese Symbole wie edle Münzen nach und nach abgegriffen und zur Phrase, dass sie gelegentlich auch gefälscht wurden, spricht nicht gegen ihre Realität; alte und

1) Plato Rep. VIII 562 C.

2) Meid. 184: ἔστιν. ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, μεγάλη τοῖς ἀδικοῦσιν ἅπασι μερὶς καὶ πλεονεξία ἡ τῶν ὑμετέρων τρόπων πραότης.

neue Vorgänge beweisen, dass unter ihnen besonders die Gleichheit, fast noch mehr als die Freiheit nicht blos augenblicklich berauschende und fanatisirende, sondern auch dauernde Wirkung üben und die Culturzustände ändern kann: auf der Idee der Gleichheit mehr noch als derjenigen der Freiheit beruht auch der demokratische Zug des 19. Jahrhunderts, dessen stillen Fortgang Niemand beredter geschildert hat als derjenige, der ihn bedauerte, der Franzose Tocqueville in seinem Werke über die Demokratie in Amerika. Isonomie und Isegorie sind schon von Herodot an bis hinunter zu Demosthenes Synonyme zur Demokratie [1]). Zu der Redefreiheit gehört auch die Freiheit der Kritik über das Benehmen der Beamten. «Er wusste nämlich, ja er wusste nur zu gut, dass Menschen von einem so schmählichen Betragen unter sämmtlichen Verfassungen diejenige am meisten zuwider ist, in welcher allen gestattet ist, ihre Schande aufdecken. Welche Verfassung ist dies aber? Es ist die Demokratie [2]), denn in den Oligarchieen ist es nicht erlaubt, den Gewalthabern Uebles nachzureden [3]).» Das Bewusstsein der Gleichheit allein erzeugt nach Demosthenes die Opferwilligkeit und den Wetteifer für Staatszwecke [4]). Mit der Gleich-

1) Eur. Suppl. 430: γεγραμμένων δὲ τῶν νόμων ὅ τ' ἀσθενὴς ὁ πλούσιός τε τὴν δίκην ἴσην ἔχει, νικᾷ δ' ὁ μείων τὸν μέγαν δίκαι' ἔχων. Meid. 188 τῶν ἴσων μέτεστιν ὑμῖν διὰ τοὺς νόμους, die Redefreiheit (Isegorie) betont Meid. 124; III Phil. 3 ὑμεῖς τὴν παρρησίαν οὕτω κοινὴν οἴεσθε δεῖν εἶναι πᾶσι τοῖς ἐν τῇ πόλει ὥστε καὶ τοῖς ξένοις καὶ τοῖς δούλοις αὐτῆς μεταδεδώκατε; leider freilich droht sie in den Volksversammlungen durch Terrorismus verdrängt zu werden, cf. III Ol. 32: οὐδὲ γὰρ παρρησία περὶ πάντων ἀεὶ παρ' ὑμῖν ἐστιν. Rhod. 18: τοῖς μετ' ἰσηγορίας ζῆν ᾑρημένοις.

2) Androt. 31.

3) Androt. 32.

4) Meid. 66. Herrscht aber die Gleichheit vor dem Gesetze nicht mehr, τίς οὕτως ἀλόγιστος ἢ τίς ἄθλιός εστιν ὅστις ἑκὼν ἂν μίαν δραχμὴν

heit verträgt sich aber nicht die auch in Athen vorkommende Erscheinung, dass der Reichthum sich besondere Rechte herausnehmen will. «Arm und Reich, klagt Demosthenes bitter, werden vor Gericht nicht gleich behandelt; wird ein Richter verklagt, so weiss er durch seine Freunde den Termin der Beurtheilung hinauszuschieben, bis die Entrüstung erkaltet ist; mit dem Armen macht man bei gleichem Verfahren kurzen Prozess.» — »Man scheut sich gegen die Reichen Zeugniss abzulegen [1].» Demosthenes selbst rechnet sich nicht gerade zu den Armen, aber er hat ein Herz für sie und er ruhte nicht, bis er eine schädliche Steuereinrichtung, bei der gerade die Reichsten am wohlfeilsten wegkamen, nnd für die Kriegskasse am schlechtesten gesorgt war, beseitigt hatte. Doch hetzt er nirgends gegen den Reichthum an sich auf, sondern er eifert nur gegen dessen Missbrauch; dem Demokraten Demosthenes fällt es nicht ein, die Gleichheit des Besitzes zu postuliren, den revolutionären Gedanken des Communismus, wenn auch nur auf einen kleinen Kreis beschränkt, zu fassen, war dem radikalen Aristokraten Plato vorbehalten.

Vom Staate verlangt Demosthenes, dass er in seinem Verhalten gegen Einzelne wie der Privatmann selbst sich nach den Regeln der Moral richte [2]; der Staat soll redlich halten was er versprochen hat. Es ist diess das Hauptthema der Rede gegen Leptines. Laut preist Demosthenes das leuchtende Beispiel, welches die Athenische Demokratie in dieser

---

ἐθελήσειεν ἀναλῶσαι, οὐδεὶς δήπου, ἀλλ' οἶμαι τὸ πάντας ποιοῦν καὶ φιλοτιμεῖσθαι καὶ ἀναλίσκειν ἐθέλειν ἐκεῖν' ἐστίν, ὅτι τῶν ἴσων καὶ τῶν δικαίων ἕκαστος ἡγεῖται ἑαυτῷ μετεῖναι ἐν δημοκρατίᾳ.

1) Meid. 112 u. 137.

2) Lept. 136: ἔτι τοίνυν ὑμᾶς κἀκεῖνο εὐλαβεῖσθαι δεῖ, ὅπως μηδὲν ὧν ἰδίᾳ φυλάξαισθ' ἄν, τοῦτο δημοσίᾳ ποιοῦντες φανήσεσθε. ὑμῶν τοίνυν οὐδ' ἂν εἷς οὐδὲν ὧν ἰδίᾳ τινὶ δοίη, τοῦτ' ἀφέλοιτο πάλιν, ἀλλ' οὐδ' ἐπιχειρήσειεν ἄν.

Richtung nach dem Sturze der Dreissig gab: sie anerkannte die von diesen im Namen Athens bei den Lakedämoniern contrahirte Schuld, obschon sie dieselbe zur Unterdrückung der Demokratie contrahirt hatten [1]. Der Staat soll nicht neidisch sein [2], nicht undankbar: er soll grossherzig die Verdienste belohnen, und vor Allem aus thun w a s g e r e c h t ist: so wird er am besten sich seinen guten Ruf wahren. «Denn nicht bloss darauf sollt ihr schauen, dass ihr kein Geld verlieret, sondern auch ob ihr euren guten Namen aufs Spiel setzet, der euch noch mehr am Herzen liegt als euer Geld, und nicht bloss euch, sondern auch euren Vorfahren» [3]. Der Reichthum des Staates besteht nicht im Reichthum der Einzelnen, sondern in den Bundesgenossen, dem Vertrauen, dem Wohlwollen, das man euch schenkt [4]. Dergleichen erwirbt man sich aber, wenn man gegen andere Staaten Gerechtigkeit übt; Verwirrung und Krieg entstehen jeweilen daraus, dass man nicht thun will, was gerecht ist [5].

Freilich tritt auch hier schon im internationalen Verhalten Unsicherheit dadurch ein, dass die Moralität gekreuzt wird durch das Staatsinteresse. Jedem Staate liegt zunächst seine eigene Selbständigkeit am Herzen [6]; er erreicht diese am besten, wenn er Hass und Liebe im internationalen Verkehr mässigt, «und muss man schon im Privatleben in Liebe und Hass eine gewisse Nüchternheit beobachten, so ist es um so mehr für den Staat geboten, in Liebe und Hass

1) Lept. 11, 12.
2) ibid. 139, 140.
3) ibid. 10,
4) Chers. 66.
5) Megalop. 24.
6) de pace 17: οὐκ ἄχρι τῆς ἴσης ἕκαστός ἐστιν εὔνους οὔθ' ἡμῖν οὔτε Θηβαίοις, ἀλλὰ σῶς μὲν εἶναι πάντες ἂν βούλοιντο ἕνεχ' αὑτῶν, κρατήσαντας δὲ τοὺς ἑτέρους δεσπότας ὑπάρχειν αὑτῶν οὐδὲ εἷς.

zu einem andern Staate nicht weiter zu gehen, als bis auf ein gewisses Mass, welches die Möglichkeit zu freiem Handeln im geeigneten Momente nicht ausschliesst« [1]), eine Demosthenische Regel, welche zu allen Zeiten von den praktischen Politikern nur allzustrenge befolgt worden ist. Schon damals hiess es, wie Demosthenes berichtet: »Freundschaft zwischen den Staaten beruht nicht auf den Bundessäulen, sondern auf dem Staatsinteresse« [2]). Speziell wird für Athen von Demosthenes in der Zeit vor dem Krieg mit Philipp als Gebot der Staatsklugheit angesehen die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den beiden Grossstaaten Theben und Sparta [3]).

In einem gewissen Contrast zu dieser Nüchternheit steht die Begeisterung, mit welcher Demosthenes Athen eine ideale Mission zuschreibt. Athen hat die hellenische Idee der Freiheit am reinsten verkörpert, während die oligarchischen Staaten von derselben noch nicht gehörig durchsäuert sind. Athen hat die Aufgabe, im Innern von Hellas die Freiheit überall gegen die erfolgenden Angriffe zu schützen, welche besonders von dem Kriegerstaate Sparta zu befürchten waren [4]). Athen beschützt demnach in Hellas die Kleinen gegen den Druck der Grossen. Wird aber die Freiheit durch einen ausserhellenischen Staat bedroht, dann marschirt Athen als Bannerträger an der Spitze der Hellenen. Diese Mission Athens, die so lange eine ideale genannt werden kann, als die Athener selbst vom Gefühle des Werthes dieser idealen Güter durchdrungen waren, wird von Demosthenes an un-

---

1) Aristocr. 122.

2) Megalop. 27: οἱ δέ φασιν οὐκ εἶναι στήλας, ἀλλὰ τὸ συμφέρον τὸ ποιοῦν τὴν φιλίαν.

3) Megalop. 4 u. 5.

4) Megalop. 22.

zähligen Stellen betont [1]). Demosthenes ist in der Entfaltung dieser Politik einfach der Träger der Tradition [2]), wie sie sich von den Perserkriegen an, am grossartigsten zur Zeit des Perikles [3]), an den Demosthenes vielfach sich anlehnt, immer klarer ausgebildet hatte. Nur finden wir bei Perikles die Heiterkeit der Seele über diese von Athen errungene Grösse, das Gefühl der Sicherheit dieses Besitzes: bei Demosthenes bald die Verzweiflung darüber, dass einem Theil seiner Mitbürger die Werthschätzung dieser Güter mit den Tugenden und der Thatkraft der Vorfahren entschwunden ist, bald eine bange Besorgniss, es möchten dieselben ganz verloren gehen, bald wieder die freudige Hoffnung, dass es ihm und den Patrioten gelingen werde, die frühere Höhe wieder zu erklimmen. Noch auf einen andern Unterschied darf hier aufmerksam gemacht werden: während Perikles die ganze Culturentwicklung, die gigantischen Fortschritte der Künste und Wissenschaften mit in seine Begeisterung auf-

1) I Phil. 3, II Ol. 24: εἰ Λακεδαιμονίοις μέν ποτε ὑπὲρ τῶν Ἑλληνικῶν δικαίων ἀντήρατε — ἵν' οἱ ἄλλοι τύχωσι τῶν δικαίων. II Phil. 8. 10—12. III Phil. 45; 70: καὶ γὰρ ἂν ἅπαντες δήπου δουλεύειν συγχωρήσωσιν οἱ ἄλλοι, ἡμῖν γ' ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας ἀγωνιστέον. 74. Chers. 42: (ἐστὲ) ὅλως ἐνοχλῆσαι τοῖς ἄρχειν βουλομένοις καὶ πάντας ἀνθρώπους εἰς ἐλευθερίαν ἀφελέσθαι ἕτοιμοι 49. Symm. 6. Rhod. 4. 19. 30: ἐὰν ὑποληφθῆτε κοινοὶ προστάται τῆς πάντων ἐλευθερίας εἶναι. Megal. 15: (ἡ πόλις) ἕν τι καὶ τὸ αὐτὸ βουλομένη ἀεὶ πράττειν· ἔστι δὲ τοῦτο τί; τοὺς ἀδικουμένους σῴζειν. decor. 66: ὅς συνήδειν μὲν ἐκ παντὸς τοῦ χρόνου μέχρι τῆς ἡμέρας ἀφ' ἧς αὐτὸς ἐπὶ τὸ βῆμα ἀνέβην, ἀεὶ περὶ πρωτείων καὶ τιμῆς καὶ δόξης ἀγωνιζομένην τὴν πατρίδα, καὶ πλείω καὶ σώματα καὶ χρήματα ἀνηλωκυῖαν ὑπὲρ φιλοτιμίας καὶ τῶν πᾶσι συμφερόντων ἢ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων ὑπὲρ αὑτῶν ἀνηλώκασιν ἕκαστοι 200. 205. de fals. leg. 64 οὔσης τῆς Ἀθηναίων πόλεως, ᾗ προεστάναι τῶν Ἑλλήνων πάτριον καὶ μηδὲν τοιοῦτον περιορᾶν γιγνόμενον. Aristocr. 124: τῶν Ἑλλήνων ἐπ' ἐλευθερίᾳ προεστάναι φάσκοντες.

2) Rhod. 33: ἡ ὑπὸ τῶν προγόνων τάξις ἐν τῇ πολιτείᾳ παραδεδομένη.

3) Vgl. Perikles in der Leichenrede bei Thucyd., bes. II 36 u. 37.

nimmt, bricht bei Demosthenes wohl gelegentlich die Freude über die Prachtbauten des fünften Jahrhunderts hervor [1]), aber Wissenschaft und Philosophie preist er nicht als spezielle Wohlthaten der Demokratie. Wohl nicht blos deswegen, weil Demosthenes ausschliesslicher Politiker war, sondern weil schon von den Zeiten des Peloponnesischen Krieges an Wissenschaft und Philosophie vielfach an der Zerstörung des altgriechischen Geistes gearbeitet hatten, weil die Philosophen seiner Zeit insbesondere sich schmollend von der Demokratie zurückzogen.

Dies in kurzen Zügen die politische Theorie des Demosthenes. Dem staatswissenschaftlichen Denker ziemt es auch, über die Aufgabe des praktischen Staatsmannes sich auszusprechen. Vom Staatsmanne verlangt Demosthenes in erster Linie unbestechlichen Wahrheitssinn. Er soll das beste rathen nach seinem Gewissen, er soll dem Volk nicht schmeicheln, nicht nach Gunst reden [2]). «Seitdem aber die Redner erschienen sind, welche bei euch herumfragen: was wünscht ihr? was soll ich vorschlagen? womit kann ich mich euch gefällig erzeigen? seitdem ist um augenblickliche Gunst das Wohl des Staates preisgegeben, und es geht eben wie es jetzt geht; eure Angelegenheiten sind in schmachvollem Zustande» [3]). Niemals aber hat ein Staatsmann seinem Volke bitterere Wahrheiten ins Angesicht zu sagen gewagt als Demosthenes.

Positiv drückt er sich über die Aufgabe des Staatsmannes also aus: «Wofür ist der Staatsmann verantwortlich? er soll die Ereignisse in ihrem Werden erkennen, voraussehen, voraussagen, ausser-

1) Androt. 76. Aristocr. 207. 208.
2) I Phil. 38. 51. III Ol. 3. 21. III Phil. 63. Chers. 1 u. s. w.
3) III Ol. 22.

dem soll er die Zögerungen, Weiterungen, Thorheiten der Einzelnen, überhaupt die Mängel, die mit der republikanischen Verfassung unzertrennlich verbunden sind, auf das geringst mögliche Mass zurückführen, und im Gegentheil Einigkeit, Eintracht und den Entschluss zum entschiedenen Handeln befördern»[1]). Einfacher und treffender kann, wenn man aus andern Stellen die Forderung treuen Hochhaltens des Staatsideales hinzunimmt, die Aufgabe eines Staatsmannes in der Demokratie nicht gezeichnet werden, als es hier von Demosthenes geschieht.

Ob der grosse Mann diese Aufgabe selbst erfüllte, ist namentlich von Neueren (nach dem Vorgange des Polybios, von den Gegnern des Demosthenes zu seinen Lebzeiten abgesehen) bezweifelt worden, welche nach dem scheinbaren Misserfolge urtheilten. Demosthenes aber war es ebenso klar als seinen Kritikern, dass er möglicherweise im Kampfe unterliegen werde; im Falle des Sieges hoffte er auf eine ähnliche Regeneration, wie sie durch die Perserkriege der hellenischen Nation zu Theil geworden war, und einen guten Keim hiezu hatte er selbst gelegt durch das von ihm gestiftete nationale Bündniss einer Reihe hellenischer Staaten, bei welchem er ganz offenbar und in vollem Bewusstsein die Fehler der Athenischen Politik, die Athen zu Perikles Zeit begangen hatte: die allzugrosse ökonomische Ausbeutung der Bundesgenossen, vermied; im Falle der Niederlage gedachte er nicht blos die Ehre des Vaterlandes zu retten, sondern durch den heldenmüthigen Widerstand, den er ihm eingehaucht, Athen bessere Friedensbedingungen zu verschaffen.

1) de cor. 246 ff.

Die Niederlage kam nach verschiedenen Glücksfällen durch die Entscheidungsschlacht bei Chäroneia; aber Philipp, verblüfft durch den Widerstand, und wohl auch nicht ohne Regung eines gewissen Edelmuthes, gewährte Athen bessere Bedingungen als irgend einem andern Staate: der sogenannte Optimismus des Demosthenes hatte sich als praktisch klug erwiesen. Dass aber mit dem Untergang der Athenischen Selbständigkeit, mit dem Beginn der Hegemonie Makedoniens, wie Demosthenes es vorausgesehen, ein unersetzlicher Verlust für die Kultur eintrat, das bezeugt die politische Geschichte, das bezeugen die Blätter der Literaturgeschichte, das bezeugen die Staatsinschriften von jener Zeit an: immer öder und kleinlicher werden die Staatsaktionen; niedrige Schmeichelei und Servilismus nimmt in ihnen überhand; das einzig Tröstliche, was uns in denselben entgegentritt, ist eine gewisse Sorgfalt für die Ausbildung der Jünglinge, obschon uns diese ellenlangen Ephebeninschriften mit ihrem salbungsvollen Dank an die Vorsteher dieser Anstalt, an die Jünglinge selbst gar sonderbar anmuthen; es freut uns zwar, aus diesen Inschriften zu vernehmen, es seien die athenischen Epheben ihrer Pflicht, der Uebung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, treu obgelegen und sie hätten fleissig die Vorlesungen der Philosophen besucht, aber wir würden eine einfachere Anerkennung für diese Pflichterfüllung republikanischer finden, als durch Kranz und prunkvolle kostbare Steinschrift.

Einmal hat Demosthenes auch ausgesprochen, dass die Demokratie grössere Sittlichkeit [1]) und Uneigennützigkeit verlange, als andere Staatsformen. Montesquieu unter den Neuern erhob, natürlich ohne diese Stelle des Demosthenes

1) Androt. 31.

zu kennen, die Tugend geradezu zum Prinzip der Demokratie; es ist dies in solcher Fassung zwar prätentiös ausgedrückt, aber im Grunde doch derselbe Gedanke, welchen die Gegner der republikanischen Staatsform aussprechen, wenn sie einwerfen, dieselbe sei deswegen unhaltbar, weil sie in der Mehrzahl ein Mass von Intelligenz und Sittlichkeit voraussetze, welches in der wirklichen Welt nicht zu finden sei. So viel ist sicher, dass, wo das Pflichtgefühl und die Aufopferungsfähigkeit allgemein gelockert ist, eine Republik dem Verfalle entgegeneilt. Das mag billig auch von Schülern und Lehrern der Universität eines Freistaates bedacht werden. Redliches, pflichtgetreues Forschen nach Wahrheit und mannhaftes Einstehen für das als wahr Erkannte sei unsere Losung; dann sorgen wir auch aufs beste für das Vaterland, dem wir angehören.

III.

Die Frage der doppelten Lesung in der Athenischen Ekklesie und die sogenannte probuleumatische Formel.

(Vortrag, gehalten im philol. Kränzchen zu Zürich, 1880.)

W. Hartel hat bekanntlich in seinem sehr verdienstlichen und manche Einzelfrage mit Scharfsinn lösenden Buche: «Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen, Wien 1878» zum ersten Mal den Satz aufgestellt, dass in der Athenischen Ekklesie jeder Berathungsgegenstand eine doppelte Lesung durchgemacht habe: in der ersten Ekklesie sei bloss der Rath von der Volksversammlung autorisirt worden, den Gegenstand auf die Tractandenliste der nächsten Ekklesie zu setzen, wie es dessen jeweiliger «Antrag« τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι u. s. w. vorschlug. Gegen diesen Satz hat zunächst A. Höck in der Jenaer Literaturzeitung 1879 S. 263 in der Anzeige des Hartelschen Werkes Einspruch erhoben, sodann G. Gilbert in den Jahrb. f. class. Philologie 1879 S. 225—240 lebhaft denselben angegriffen, worauf Hartel selbst jüngsthin in den Wiener Studien I. S. 269—294 unter dem Titel «erste und zweite Lesung in der Athenischen Volksversammlung» in würdiger Weise geantwortet hat; würdig nenne ich diese Antwort besonders auch deshalb, weil sie in einer den echten Forscher wohlthuend bekundenden Weise dem Gegner allerlei Zugeständnisse nach gewissen Richtungen hin macht, wenn auch der Verf. die Hauptsache noch nicht aufzugeben sich

entschliessen kann. Ja man sollte nach Hartels Entgegnung S. 282 und 291 oben meinen, dass die beiden Standpunkte sich sehr beträchtlich genähert hätten, indem ja auch Gilbert den «wichtigsten Theil» der Hartelschen Hypothese, die Annahme einer ersten und zweiten Lesung, einer Vor- und Schlussverhandlung im wesentlichen zugestanden habe, und «nur mehr strittig bleibe, ob diese beiden Verhandlungen und Abstimmungen in derselben oder in verschiedenen Ekklesien stattgefunden haben». Indessen gerade dieser letztere Punkt ist von entscheidender Wichtigkeit, und es ist eine fast scherzhafte Wendung, wenn Hartel auch diese letztere Annahme, dass die Abwicklung des gleichen Tractandums in einer und derselben Ekklesie regelmässig in eine Vor- und Schlussverhandlung zerfallen sei (was wir beiläufig gesagt nicht anzunehmen für nöthig erachten), als Annahme einer doppelten Lesung bezeichnen will — scherzhaft auch insofern, als ja dann die Hartelsche Hauptunterscheidung von sog. probuleumatischen oder Einbringungsdecreten (d. h. Protokollen der ersten Ekklesie) und Volksdecreten (d. h. Protokollen der zweiten Ekklesie) keinen Sinn mehr hätte. Unter dem Ausdrucke: «erste und zweite Lesung» versteht man ohnehin immer zwei durch einen gewissen Termin getrennte Behandlungen derselben Sache [1]): wir müssten demnach eine eventuelle Annahme dieser Gilbertschen Auffassung durch Hartel doch als ein Aufgeben des wichtigsten Theiles seiner frühern Hypothese betrachten. Indessen diesen Schritt hat Hartel immerhin nicht gethan: der Streit ist in der Hauptsache noch gar nicht erledigt. Eine erneute Prüfung der Frage ist demnach wohl nicht unberechtigt.

---

1) vgl. jetzt die bezügliche Bemerkung von Gilbert in s. neuen Aufsatze Jahrb. f. Philol. 1880, S. 529.

1. Die Frage vom staatsrechtlichen Standpunkte aus beleuchtet.

Wir gehen zunächst von der staatsrechtlichen Seite der Frage aus.

Hartel hat die in CIA II nnd etwaigen neuern Publicationen vorhandenen Raths- und Volksdecrete, soweit der trümmerhafte Zustand derselben es zuliess, S. 60, 64, 65 St. u. U. nach den von ihm unterschiedenen drei Classen: Rathspsephismen, Volkspsephismen und probuleumatischen Decreten zu classifiziren gesucht. Von den Rathspsephismen, mit dem Präscript ἔδοξεν τῇ βουλῇ und der häufig vorkommenden Formel ἐψηφίσθαι oder δεδόχθαι τῇ βουλῇ findet er 49 Beispiele (die Liste bedarf zwar im Einzelnen einiger Berichtigungen, die jedoch für das Ganze nichts ausmachen); von erkennbaren Volksdecreten mit ἔδοξεν τῷ δήμῳ und häufigem ἐψηφίσθαι oder δεδόχθαι τῷ δήμῳ vor dem eigentlichen Antrage zählt er 118; von probuleumatischen Decreten mit ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, sodann ἐψηφίσθαι oder δεδόχθαι τῇ βουλῇ und der oben schon erwähnten probuleumatischen Formel zählt Hartel 147. Diese 147 probuleumatischen Decrete müssen, da die Rathsprotokolle beiden gleichmässig gegenüberstehen, in Vergleichung gezogen werden mit den 118 Volksdecreten. Jedenfalls gehen wir nicht fehl, wenn wir annehmen, dass (vom 4. Jahrh., etwa von 380 an) die überwiegende Zahl von Volksbeschlüssen in der sog. probuleumatischen Form ausgestellt wurden.

Da nun erwiesenermassen die Volksdecrete und die probuleumatischen Decrete sich durch den Inhalt keineswegs unterscheiden, sondern uns in beiden Formen materiell die gleichen Beschlüsse entgegentreten (während allerdings zwischen den blossen Rathspsephismen und den zwei andern Arten, welche beide Beschlüsse des Volkes sind, scharf begrenzte

Differenzen vorkommen, die uns wenigstens zum Theil zeigen, wie weit die Competenz des Rathes zu vollgültigen Beschlüssen ging), so muss, schliesst Hartel, der Unterschied in der Vorgeschichte der Decrete bis zu ihrer Vollendung liegen. Es ist Hartels unbestreitbares Verdienst, auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht zu haben, und Gilbert hätte die Zustimmung hiezu noch etwas schärfer ausdrücken können. Die von Hartel vorgeschlagene Lösung ist vollkommen plausibel, dass die mit blossem ἔδοξεν τῷ δήμῳ und mit δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ versehenen Psephismen diejenigen Volksbeschlüsse sind, in denen der Rath sich des materiellen Gutachtens enthielt und sich mit der Einbringung des Tractandums begnügt hatte. Unsrerseits fügen wir noch die Ansicht hinzu, dass auch der Fall zu einem Volksdecret führen konnte, wo zwar ein materielles Gutachten des Rathes vorlag, dasselbe aber durch einen Gegenantrag so modifizirt oder zu Falle gebracht wurde, dass dem Ekklesienprotokoll das Probuleuma vernünftiger Weise nicht mehr zu Grunde gelegt werden konnte. In überzeugender Weise hat ferner Hartel bei einer Reihe von Ausnahmen (S. 85 ff.), welche, trotzdem sie die probuleumatische Formel nicht haben, doch das Präscript ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ führen, auf den internationalen Charakter dieser Urkunden (Staatsverträge, Ehrenbezeugungen für Bürger fremder Staaten) aufmerksam gemacht, bei denen man am liebsten die Form beibehielt, welche die voreuklidischen Decrete gehabt hatten; dem fügen wir von unsrem Standpunkte aus noch hinzu: es schickte sich für Verträge mit auswärtigen Staaten, den Beschluss in fertiger Form zu geben, wie er schliesslich von der Ekklesie angenommen war, ohne weitere Rücksicht auf die Vorgeschichte als durch die solenne Formel ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und den Namen des Antragstellers. Die zweite Kategorie Ausnahmen, ἔδοξεν

τῷ δήμῳ mit probuleumatischer Formel, beruht nach Hartel S. 74—79 auf etwelcher Ungenauigkeit oder auf Versehen, womit wir uns ganz wohl einverstanden erklären können, nur dass wir in der nachlässigen Fassung des Präscriptes eine blosse Stilabweichung erblicken. Dass wir aber in CIA II 168 (Hartel S. 79), wo ἔδοξεν τῇ βουλῇ und die probuleumatische Formel steht, gerade nicht eine Ausnahme, sondern die sicherste Bestätigung der Regel finden, dass die probuleumatische Formel nichts anderes ist als ein Rathsbeschluss, wird sich weiter unten ergeben.

Hartels neuer Standpunkt besteht nun aber darin, dass er die Decrete mit ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und der probuleumatischen Formel bloss als Protokolle der ersten Lesung, als reine Einbringungsdecrete fassen will, während die Volksdecrete das Protokoll der zweiten, entscheidenden Lesung sein sollen.

Wir müssen diese neue Hypothese zunächst nach ihrer innern Wahrscheinlichkeit prüfen. Woher, fragen wir, soll es erklärt werden, dass von den 3 Protokollen, welche nach Hartel jedes Tractandum, über das nicht der Rath selbständig entscheidet, durchmachen muss: 1) Rathsprotokoll, 2) Volksdecret über die Einbringung auf die folgende Volksversammlung, 3) definitiver Volksbeschluss über dieselbe Angelegenheit — in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bloss das zweite Protokoll in öffentlichen Urkunden verwendet worden sein soll? Wenn wirklich, wie Hartel meint, ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ — ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους — χρηματίσαι εἰς τὴν πρώτην ἐκκλεσίαν nichts anderes bezeugen soll, als dass das Volk den Antrag des Rathes angenommen habe, einen Gegenstand das nächstemal zu behandeln, wie kann man dann wissen (was doch in der Regel allein zu bezeugen ein Interesse hätte), was defini-

tiv in dieser Sitzung beschlossen wurde? In dem Falle, der die Regel bilden mochte, dass das materielle Gutachten des Rathes auch in der entscheidenden Sitzung angenommen wurde, musste nicht dieses wichtige Factum dann wenigstens durch das Präscript angedeutet werden, im Protokoll wie in der öffentlichen Beurkundung? Es konnte dies auf die bequemste Weise durch δὶς ἐκκλησίας γενομένης oder δευτέρα ἐκκλησία oder irgend etwas ähnliches geschehen, so gut wie ausserordentliche Fälle dieser Art bei Schriftstellern bezeichnet werden Thuc. I 44 γενομένης καὶ δὶς ἐκκλησίας. Aeschines de f. leg. § 61 προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκλησίας δύο. Nun sind aber doch auch die Fälle nicht selten, in welchen ein Antrag ganz durchfiel, entweder so dass gar nichts neues beschlossen wurde oder dass ein Gegenantrag siegte; wäre dann nicht in jener von Hartel angenommenen Sitte, zur Beurkundung eines gefassten Beschlusses den blossen Einbringungsbeschluss zu benutzen, die Gelegenheit geboten gewesen zu den grössten Fälschungen? Ein Einbringungsdecret als Beweisurkunde für einen gefassten Beschluss zu verwenden, halten wir für eine viel grössere staatsrechtliche Abnormität als irgend eine von denen, welche Hartel durch schärfere Prüfung der Formeln beseitigt hat oder hat beseitigen wollen. Diese Abnormität ist auch Hartel nicht ganz verborgen geblieben; er bezeichnet es selbst S. 219 als «höchst auffällig, dass die attische Kanzlei zur Beurkundung der Beschlüsse des Demos sich der Einbringungsdecrete bediente, welche eigentlich nichts besagen, als dass ein Antrag verfassungsmässig von der Bule vor das Volk gebracht und in Verhandlung genommen wurde, hingegen über das Resultat der entscheidenden Abstimmung nichts verrathen». Aber er findet eine «Analogie hiezu in den Bürgerrechtsdiplomen und jenen Decreten, welche, um rechtskräftig zu werden,

entweder vor einen Gerichtshof oder die Nomotheten gebracht werden. Keines dieser Aktenstücke ist von dem Standpunkte aller zurückgelegten Instanzen concipirt, sondern die Bürgerrechtsdiplome verordnen nur, dass die feierliche Abstimmung der Sechstausend, welche den Volksbeschluss zu ratifiziren hatte, in der nächsten Versammlung stattzufinden und dann die gerichtliche Prüfung des ganzen Aktes zu erfolgen habe». Wir geben zu, dass bei den Bürgerrechtsdiplomen so verfahren wurde [1]), sei es dass man das folgende Gerichtsverfahren mehr nur als eine Formalität betrachtete, oder dass es schon als Hauptehre galt, wenn man vom Volke in der ersten Ekklesie, in der der Gegenstand zur Sprache kam, nach dem Antrag des Rathes das Bürgerrecht erhielt. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass man auch bei blossen Belobungen und Kränzungen oft auf den Antrag selbst, beziehungsweise dessen Annahme im Rathe mehr Gewicht legte als auf das Schlussresultat, weil schon die mit ἐπειδή und ähnlichem eingeleitete schmeichelhafte Motivirung von Werth sein konnte. Ja wir glauben CIA II 114 B. 10—16, C. 9—15 sogar den verwandten, noch weiter gehenden Fall vor uns zu haben, dass zwei Anträge, die mit ähnlicher Motivirung auf die Belobung derselben Person gehen, die unmöglich beide nebeneinander vom Rathe in extenso angenommen werden konnten, sondern bei denen bloss etwa ein Theil des zweiten (betreffend die Deckung der Kosten) einen entsprechenden des ersten ersetzen konnte, — auf dieselbe Stele gesetzt wurden, unbekümmert darum, welcher von den beiden sich in der Form ganz, im Inhalt in Einem Punkte ausschliessenden Anträge vom Rathe angenommen worden

1) Hierüber soll eingehend handeln Bürmann de titulis Atticis quibus vintas alicui defertur etc.; eine Abhandlung, die mir leider nicht zur Hand ist.

sei. Gewiss geschah diese doppelte Publication, zu welcher auch noch die Raumverhältnisse einladen mochten, wesentlich aus dem Grunde, weil sich die beiden Anträge im Lobe der zu ehrenden Person überboten: wo es sich also nur um die Befriedigung der Eitelkeit oder um ehrende Anerkennung handelte, war eine Publication dieser Art unschädlich; anders bei gewöhnlichen Volksbeschlüssen, die als Beweismittel verwendet werden konnten: da hätte ein solches Verfahren tausendfache Verwirrung angestiftet.

Und in der parlamentarischen Debatte wie in den Gerichtsverhandlungen hätte jedem Redner, der ein mit der probuleumatischen Formel versehenes Decret als Beweis verwenden wollte, die Bemerkung entgegengehalten werden können, dass ein blosses Einbringungsdecret nimmermehr als solcher gelten könne — ein Einwand, der uns nirgends begegnet. Was Hartel (S. 277 der Wiener Studien) gegen die Publizirung eines einfachen Probuleuma einwendet, kann mit weit mehr Recht gegen die Benutzung blosser «Einbringungsdecrete» geltend gemacht werden; «ein blosses Einbringungsdecret ist an sich etwas Halbes, Unfertiges, das weder beurkundet zu werden braucht (abgesehen vom Protokoll, fügen wir hinzu) noch beurkundet werden kann».

Sodann ist das Verhältniss der ersten zur zweiten Lesung nach Hartels Hypothese völlig unklar. Die erste Lesung beschreibt er S. 204 St. u. U. folgendermassen: «das Volk sollte entscheiden, nicht ob die Vorschläge des Rathes anzunehmen oder zu verwerfen seien, sondern (was allein der Wortlaut bei Harpokration προχειροτονία besage: προχειροτονία· ἔοικεν Ἀθήνησι τοιοῦτό τι γίγνεσθαι, ὁπόταν τῆς βουλῆς προβουλευσάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον ἡ γνώμη, πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων σκέψασθαι τὸν δῆμον ἢ ἀρκεῖ τὸ προ-

βούλευμα) ob dieselben «genügen», ob nicht formelle Bedenken gegen dieselben sprechen, ob sie nicht einer Erweiterung oder Beschränkung bedürftig seien, ob sie in der Form, wie sie der Rath eingebracht hatte, die Grundlage der weitern Verhandlung bilden sollten oder nicht; das war der Ort wo jeder Nichtbuleut mit seiner Meinung hervortreten und das Probuleuma amendiren oder bekämpfen konnte; das war auch die Stelle, wo die γραφὴ παρανόμων Platz greifen und den Gang der weitern Verhandlungen bis zur erfolgten richterlichen Prüfung — sistiren konnte.» — «Durch die Vorlage und Annahme eines probuleumatischen Antrages, der bei dieser Gelegenheit debattirt und amendirt werden konnte, war also das Volk von der Sache in Kenntniss gesetzt und eine nächste Ekklesie zur Verhandlung und Abstimmung fixirt.»

Debattiren und amendiren? gut. Aber wo bleibt die Abstimmung, die ja doch in dem Worte προχειροτονία nothwendig liegt, wenn anders, wie Hartel will, dieser Begriff sich mit seiner «ersten Lesung« decken soll? Zunächst würde man an eine Abstimmung über die Frage denken können, ob man den «Antrag des Rathes» τοὺς προέδρους χρηματίσαι εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν annehmen und damit die Behandlung und Entscheidung des Tractandums auf die folgende Sitzung ansetzen wolle. Eine solche Abstimmung, falls sie bejahend ausfällt, nennt man bei uns eine «Erheblichkeitserklärung»; freilich könnte man eine solche nur sehr uneigentlich eine erste «Lesung» heissen. Hartel hat in der That auch nicht an diese gedacht, wohl deswegen, weil sie mit der oben citirten Erklärung des Ausdrucks bei Harpokration schlechterdings unvereinbar ist. Hartel bemerkt S. 204 St. u. U.: «auch das ist augenscheinlich, dass sich die χειροτονία oder wie richtiger zu sagen

war die διαχειροτονία (?) auf den zweiten Theil der probuleumatischen Formel ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ κτλ. bezog und so bezogen durchaus verständlich und angemessen erscheint.» Es folgt nun die oben S. 112 citirte, etwas wortreiche Erklärung. Von dieser Erklärung müssen wir zunächst den einleitenden Satz, dass sich die προχειροτονία auf den zweiten Theil der probuleumatischen Formel ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ beziehe, als richtig anerkennen. Aber was soll nun das Charakteristikum der »ersten Lesung» bilden? Ich denke doch, dass auch bei der zweiten Lesung alles das, was hier der ersten vindizirt wird, noch möglich war, die Stellung von Zusatz- oder Beschränkungsanträgen, die «Bekämpfung des Probuleuma» durch Nichtbuleuten wie durch Buleuten, die im Rathe in Minderheit geblieben waren; oder soll man annehmen, in der zweiten Lesung habe kein·Amendement mehr gestellt werden, keine Polemik gegen den Rathsantrag geführt werden dürfen? Dann bliebe blos noch die definitive Abstimmung über die in der ersten Lesung vereinbarte Form übrig, die dann in globo entweder anzunehmen oder zu verwerfen war: eine solche hätte aber nicht durch χρηματίσαι bezeichnet werden können. Entweder unterschieden sich die erste und zweite Lesung nicht prinzipiell, dann hat eine χειροτονία in der ersten keinen rechten Sinn, oder sie unterschieden sich, dann muss der Unterschied anderswo gesucht werden als es Hartel that. Die προχειροτονία als blosse Erheblichkeitserklärung oder als blosser Beschluss einen Gegenstand auf die nächste Versammlung als Tractandum zu nehmen erwies sich aber, wie wir oben sahen, als unvereinbar mit dem Wortlaute bei Harpokration. Es bleibt daher offenbar nichts anderes übrig als zu der einfachen Erklärung des Harpokrationischen Artikels zurückzukehren: das Volk wird in der Einen und einzigen ἐκκλησία, wenn ein materielles προβούλευμα vorliegt, befragt: wollt ihr euch

dabei beruhigen d. h. einfach ohne Debatte den Antrag des Rathes in globo annehmen, oder wollt ihr in eine Debatte darüber eintreten (σκέψασθαι τὸν δῆμον)[1]? Wer in irgend einer Weise sei es durch Amendement oder sonstwie einen Antrag verbessern oder ihn verwerfen will, wird eine Debatte vorschlagen; in der Regel werden auch Freunde des Antrages aus parlamentarischem Anstand dafür stimmen; im entgegengesetzten Falle fällt die Debatte weg, der Antrag ist in globo definitiv angenommen, das Volk erklärt damit ὅτι ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα[2]). Man vergleiche bei modernen parlamentarischen Verhandlungen die etwa von Seite des Präsidenten gebrauchte Formel: ist Ihnen der Antrag gefällig oder begehrt Jemand darüber das Wort? Πρότερον bei Harpokration ist einfach zu ergänzen: bevor eine Debatte eröffnet wird; und wir bedürfen der von Hartel selbst als «dreist» bezeichneten Ergänzung nicht: πρὶν τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ἐπιψηφίσαι. Harpokrations Artikel bildet also keineswegs eine Stütze für die Hartelsche Unterscheidung zweier Le-

1) wie Schömann schon erklärt Gr. Alt. I 406³ cf. Hartel Dem. Stud. II S. 59; ebenso Herm. St. Alterth. § 129, 3⁶. Hartel selbst hatte a. a. O. Harpokration noch ebenso erklärt, den Artikel aber als eine falsche »Conjectur Harpokrations oder seiner Quelle« betrachtet. In St. u. U. S. 203 spricht er dagegen bloss von Unbestimmtheit des Zeugnisses, welche uns ein Recht gebe, dasselbe »nach Massgabe unserer Einsicht zu ergänzen und von seinen Widersprüchen zu befreien«.

2) wogegen wenn die eigentliche Verhandlung erst in der zweiten Ekklesie nach Hartel stattfinden soll, nicht denkbar ist, dass die erste Ekklesie schon beschlossen haben kann ὅτι ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα; ein sonderbares ἀρκεῖ, wenn alles erst noch durch die Hauptverhandlung in Frage gestellt werden kann. ἀρκεῖ aber blos so zu erklären, dass keine formellen Bedenken gegen das Prob. vorliegen, während materielle vorhanden sein können, wie es Hartel versuchen will, ist unstatthaft (über die προχειροτονία vgl. jetzt A. Höck, Jahrb. f. Phil. 1880 S. 809).

sungen; im Gegentheil die Herbeiziehung desselben hatte nur die Folge, diese Unterscheidung selbst noch unklarer zu machen, als sie an sich schon ist. Wir bemerken schliesslich gegen dieselbe noch Folgendes, indem wir von Harpokration ganz absehen: Wenn bei der ersten Lesung schon darüber abzustimmen ist, ob das Probuleuma oder ein Gegenantrag oder das durch Amendement erweiterte Probuleuma zur Basis der Verhandlungen in der zweiten Ekklesie gemacht werden soll, dann involvirt dies bereits eine solche materielle Behandlung und Entscheidung, die zwar natürlich eine folgende zweite Behandlung oder Lesung nicht ausschliessen, selbst aber bereits die Bezeichnung mit χρηματίσαι beanspruchen müsste. Unmöglich kann demnach bei so eingehender materieller Verhandlung beschlossen werden, den Gegenstand erst das nächste Mal zu verhandeln; wir würden unter diesen Umständen statt χρηματίσαι etwa πάλιν χρηματίσαι oder ἐπικυρῶσαι oder ἐπιψηφίσαι zu erwarten haben [1]. Es widerspricht also die Hartelsche Beschreibung der beiden Ekklesien dem Wortlaut der probuleumatischen Formel selbst. Auch wären dann Protokolle über die erste Lesung keine blossen Einbringungsdecrete, sondern würden nach Hartel auch bereits Entscheidungen über Amendements enthalten; es ist also nicht consequent, wenn Hartel Wiener Studien S. 292 bloss von einem «formellen Akt der Einbringung» spricht.

Die ganze Einrichtung selbst aber, dass jedes Geschäft, welches der Volksversammlung unterbreitet wurde, in zwei zeitlich geschiedenen Ekklesien habe verhandelt werden müssen, ist eine so absonderliche und involvirt eine solche Ge-

1) vgl. § 54 eines Zürcherischen Gesetzesvorschlages, der freilich vom Volk verworfen wurde, den Ausdruck: «Entscheidungsberathung».

schäftsverschleppung, dass wir sie einem einigermassen praktischen Volke nicht zumuthen dürfen. Der Verzögerungen, welchen die Athenische Staatsmaschine mit ihrem schwerfälligen demokratischen Apparate unterworfen war, sind schon so viele, dass wir sie nicht noch mit dieser einen ohne Noth vermehren dürfen, die schwerer wiegen würde als alle andern. Wir können sie weder begreifen für die Menge von Bagatellsachen, die vor das Forum der Ekklesie gezogen wurden, noch für die wichtigen und dringenden Angelegenheiten diplomatischer und militärischer Natur. Freilich hat Hartel aus CIA I 40 eine Art Sicherheitsventil für besondere Fälle zu eruiren gesucht; er vindizirt dort dem Volke das Recht, ausnahmsweise αὐτίκα zu entscheiden, was nach dem regelrechten Gange erst in der folgenden Ekklesie entschieden werden sollte [1]). Wir meinen, das Volk

1) Die von Hartel Dem. Stud. II S. 55 und Wiener Stud. S. 279 gegebene Detailerklärung von CIA 1 40: διαχειροτονῆσαι τὸν δῆμον αὐτίκα πρὸς Μεθωναίους εἴτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δῆμον αὐτίκα μάλα ἢ ἐξαρκεῖν αὐτοῖς τελεῖν, ὅσον τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐγίγνετο, ὃν τοῖς φροτέροις Παναθηναίοις ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι und des Schlusspassus ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος Μεθωναίους τελεῖν, ὅσον τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐγίγνετο, ὃν τοῖς προτέροις Παναθηναίοις ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι vertheidigt zwar den Schreiber dieser Urkunde gegen den von Gilbert erhobenen Vorwurf der stilistischen Unbeholfenheit insofern mit Recht, als diese Unbeholfenheit oder lieber würden wir sagen Bequemlichkeit nicht grösser ist als in andern Urkunden; aber wir möchten doch bezweifeln, dass über die Frage des αὐτίκα besonders abgestimmt wurde; das wäre nur dann nöthig geworden, wenn sich gegen diese Ansetzung Opposition erhoben hätte. Vielmehr scheint der Schlusspassus des Protokolls mit seinem einfachen ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος Μεθωναίους τελεῖν zu beweisen, dass bloss materielle Abstimmung über die 2 Anträge gleicher Tendenz stattfand, über welche das Probuleuma dem Volke die Entscheidung überlassen wollte. Wäre richtig, was Hartel will, dass das Volk zunächst darüber abstimmte, ob noch in dieser Versammlung über die beiden Vorschläge endgiltig entschieden werden solle, so würde der Schluss-

hatte von vornherein das Recht, entweder gleich zu entscheiden oder auch das Tractandum zu verschieben: da der Antragsteller und der Rath aber in diesem Falle eine Verschiebung als gefährlich ansahen, nahmen sie von vornherein in ihren Antrag auch zugleich das αὐτίκα διαχειροτονῆσαι auf. Würde aber wirklich, wie Hartel will, dieses αὐτίκα in CIA I 40 die Formulirung einer gesetzlich organisirten Ausnahmsmassregel für dringende Fälle, also eine Art «Dringlichkeitserklärung» darstellen, wodurch das gewöhnliche gesetzliche Verfahren in gesetzlich normirter Weise abgeändert und beschleunigt worden wäre, so wäre es doch in der That zu verwundern, dass wir in den so zahlreichen Inschriften des CIA II nirgends einer solchen doch sicher in manchen Fällen nöthig werdenden Dringlichkeitserklärung begegnen, abgesehen von den Beispielen, in welchen das Volk selbst zur Beschleunigung einer Sache die Initiative ergreift, vgl. Hartel St. u. U. S. 183 ff. So viel von den allgemeinen mehr staatsrechtlichen Erwägungen, welche gegen Hartels Theorie sprechen.

2. Die literarischen Zeugnisse.

S. 281 seiner Erwiederung (Wien. Stud.) gibt Hartel zu, dass in der literarischen Ueberlieferung «kein bestimmtes, unzweideutiges Zeugniss» für seine Hypothese gefunden werden könne. «Dieser Umstand», sagt er, «konnte mich aber nicht abhalten, was ich an Nachrichten über die parlamentarische Geschäftsordnung und Geschäftsführung aufzutreiben vermochte, vom Standpunkte meiner Hypothese

passus lauten: ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος διαχειροτονῆσαι αὐτίκα (εἴτε — ἤ), und dann erst καὶ ἐχειροτόνησεν Μεθωναίους τελεῖν, ὅσον u. s. w. (αὐτίκα von Gilbert jetzt richtig erklärt Jahrb. 1880 S. 533 als Gegensatz zu der regelmässigen alle 4 Jahre wiederkehrenden τάξις φόρου.)

aus zu prüfen und auszubeuten, indem ich mir vorhielt, dass z. B. Werke über englische Geschichte, welche sich durch einen Grad von Ausführlichkeit und Detailschilderung, der den Geschichtsdarstellungen des Alterthums fremd ist, auszeichnen, von der Einrichtung des Parlamentes und seiner Geschäftsordnung so gut wie nichts verrathen. Es schien mir genug erreicht zu sein, wenn jene dürftigen, zufälligen und zusammenhangslosen Notizen eine Deutung im Sinne jener Hypothese gestatteten oder so besser gedeutet werden konnten». Einige dieser literarischen Zeugnisse seien von Gilbert wenigstens als nicht beweisend oder nicht völlig beweisend dargethan worden, wie H. einzuräumen nicht anstehe. «Aber wenn auch dieser literarische Nachweis durchaus und bündig abgefertigt wäre . . . . . so wäre damit meine Hypothese in keiner Weise widerlegt. Denn sie beruht vor Allem auf einer Exegese und Auffassung der inschriftlichen Denkmäler, die Gilbert nicht als unhaltbar nachzuweisen oder durch eine bessere zu ersetzen vermochte.»

Zugegeben dass der Beweis ex silentio der literarischen Quellen an sich noch nicht stringent sei, obschon dieses Stillschweigen derselben bei einer so wichtigen und einschneidenden Institution, wie die erste und zweite Lesung ist, immerhin sehr auffallend wäre, müssen wir die Behauptung aufstellen: es sind mehrere literarische Zeugnisse vorhanden, welche der Hartelschen Hypothese direct entgegenstehen.

Dem. de f. leg. 31—53 erzählt zunächst von einer Rathssitzung (15. Skiroph.), in welcher Demosthenes über die Gesandtschaft Bericht erstattete und über seine Mitgesandten Klage führte. Der Rath beschloss ein προβούλευμα im Sinne des Demosthenes — wer der Antragsteller war, wird nicht gesagt — worin keine Belobung der Gesandten und keine

Einladung ins Prytaneion enthalten war. Dieses Probuleuma (Rathsprotokoll) enthielt gewiss die übliche Formel τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν χρηματίσαι .... εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν. Nach Hartel müssten wir annehmen, dass nun zuerst eine ἐκκλησία stattfand, in welcher zunächst beschlossen wurde den Gegenstand auf die nächste Versammlung als Tractandum anzusetzen. Es ist aber im folgenden Berichte des Demosthenes nicht von zwei, sondern nur von Einer ἐκκλησία die Rede, vgl. 34: ἡ μὲν τοίνον βουλὴ ταῦτα προβεβουλεύκει, τῆς δ' ἐκκλησίας γιγνομένης, cf. 53: ἐκ τῆς ἐκκλησίας. Es bleibt nun, wenn wir vom Hartelschen Standpunkt ausgehen, nur die Annahme übrig entweder, Dem. berichte bloss von der entscheidenden zweiten Ekklesie, als derjenigen, die einzig für die Erzählung von Wichtigkeit sei, mit stillschweigender Uebergehung der ersten, in welcher bloss «die Einbringung» des Tractandums beschlossen wurde, oder es sei in dem Probuleuma die Dringlichkeit beantragt (jenes αὐτίκα von CIA I 40) worden. Die letztere Annahme fällt durch das Stillschweigen des Demosthenes dahin, der im Uebrigen so ausführlich berichtet, dass er diesen Punkt nicht hätte übergehen können; die erstere Annahme wird durch die Zeit ausgeschlossen; am 13. Skirophorion waren die Gesandten erst nach Hause gekommen, am 14. fand das Fest der Buphonia statt (siehe Schäfer Dem. II S. 251 Note 7), am 15. war die Rathssitzung und am 16. jene entscheidende Ekklesie; Raum für eine «Einbringungsekklesie» ist also nicht vorhanden. Ohnehin wäre dann 34 und 53 ein Zusatz δευτέρας oder etwas ähnliches bei ἐκκλησίας zu erwarten.

Dem. de f. leg. 185 setzt auseinander, wie viele Vortheile eine oligarchische oder monarchische Verfassung für Krieg und Politik biete, insbesondere für diplomatische Ver-

handlungen; in der Demokratie wird sehr viele Zeit mit Verhandlungen verloren: ἐν ἐκείναις μὲν γάρ, οἶμαι, ταῖς πολιτείαις πάντ' ἐξ' ἐπιτάγματος ὀξέως γίγνεται· ὑμῖν δὲ πρῶτον μὲν τὴν βουλὴν ἀκοῦσαι περὶ πάντων καὶ προβουλεῦσαι δεῖ, καὶ τοῦθ' ὅταν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον, οὐκ ἀεί, εἶτ' ἐκκλησίαν ποιῆσαι καὶ ταύτην ὅταν ἐκ τῶν νόμων καθήκῃ, εἶτα κρατῆσαι καὶ περιγενέσθαι δεῖ τοὺς τὰ βέλτιστα λέγοντας τῶν ἢ δι' ἄγνοιαν ἢ διὰ μοχθηρίαν ἀντιλεγόντων. Wir stellen die bestimmte Behauptung auf, dass in einem Zusammenhang, in welchem es dem Redner daran liegt, alle Verzögerungen, die aus der demokratischen Institution hervorgehen, aufzuführen, gerade die Hauptverzögerung der doppelten Ekklesie nicht hätte verschwiegen werden können. Wir würden unter dieser Voraussetzung unbedingt erwarten: εἶτα δύο ἐκκλησίας ποιῆσαι oder εἶτα δὶς ἐκκλησίαν ποιῆσαι [1]) u. s. w.

---

1) Die von Hartel Dem. Studien II S. 74 versuchte Deutung des Satzes καὶ τοῦθ' ὅταν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον, οὐκ ἀεί, wornach in diesen Worten die »Einbringungsekklesie« oder erste Ekklesie bezeichnet sein soll, ist von Gilb. Jahrb. f. Philol. 1879 S. 233 mit Recht angegriffen. Sie ist desswegen auch völlig unmöglich, weil mit ὅταν etwas dem προβουλεῦσαι vorangegangenes bezeichnet wird. Die Folge wäre also, dass die Abfassung des Probuleuma erst nach der Einbringungsekklesie stattfinden könnte. Auch diese Schwierigkeit hat Hartel S. 75 gefühlt, indem er so erklärt: «Dann muss er ein προβούλευμα abfassen, aber selbst darf er nicht sofort, d. h. er kann nicht ohne weiters bez. Anträge in die nächste Ekklesie bringen»; als ob προβουλεῦσαι nun hier «Anträge bringen» im Gegensatz von »abfassen« bedeuten würde. Auch das οὐκ ἀεί liegt begreiflicherweise dann nicht recht, daher die Bemerkung Hartel's «das Ungefüge dieses Zusatzes gestattet an der Echtheit zu zweifeln». Gewiss «ungefüge» ist der Zusatz für die versuchte Deutung, ebenso wie der ganze Ausdruck eines Demosthenes ὅταν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον «ungefüge» ist für die Bezeichnung einer Einbringungsekklesie. Auch dies ist Hartel nicht entgangen; er sagt:

Dem. Aristocr. 14: ἡτοίμαστο δ' αὐτοῖς τοῦτο τὸ προβούλευμα καὶ προδιῴκητο, ἵν' εἰ πεισθείητ' ἐκ τῶν ὑποσχέσεων καὶ τῶν ἐλπίδων, ἃς ὑπέτεινεν ὁ Ἀριστόμαχος, εὐθὺς ἐπικυρώσειεν ὁ δῆμος καὶ μηδὲν ἐμποδὼν εἴη. Εὐθὺς kann doch vernünftigerweise nur auf dieselbe Ekklesie gehen, und die kühne Behauptung Hartels St. u. U. S. 260, es sei dieses εὐθὺς «mit der Frist bis zur nächsten Ekklesie wohl vereinbar», ist doch wohl nur aus Voreingenommenheit zu erklären.

Dem. Mid. 162 [1]) wird ein Probuleuma erwähnt, πάντας ἐξιέναι τοὺς ὑπολοίπους ἱππέας. Da fürchtete sich der Hipparch Meidias, er möchte ausziehen müssen; um sich dieser Nothwendigkeit zu entziehen, schenkte er eine Triere τηνικαῦτα φοβηθεὶς τὴν στρατείαν ταύτην εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν πρὶν καὶ προέδρους καθίζεσθαι παρελθὼν ἐπέδωκεν. In dieser Ekklesie wird dann über die Frage entschieden und zwar wird, da mittlerweile die Situation sich etwas anders gestaltet hatte, gegen die Meinung des Rathes beschlossen, dass der Auszug der Reiter für einmal unterbleiben solle. Also auch hier wird nur von Einer Ekklesie gesprochen, in der das Probuleuma behandelt und — abgelehnt wurde.

Wir haben aber diese Stelle, die nirgends von Hartel erwähnt wird, auch deswegen als Zeugniss gewählt, weil sie einen der fraglichen Ausdrücke der sog. probuleumatischen Formel enthält: εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν πρὶν καὶ προέδρους καθίζεσθαι, παρελθὼν ἐπέδωκεν. Unbestreitbar bezeichnet hier der Ausdruck εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν die auf die Rathssitzung zunächst folgende Ekklesie; er ist synonym mit εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, womit er in der probuleumatischen Formel wechselt (immerhin so,

»uns wäre die Sache klarer, wenn Dem. geschrieben hätte ὅταν ᾖ προκεχειροτονημένον«.

1) ist auch v. Philippi Rh. Mus. XXXIV S. 160 kurz erwähnt.

dass ἐπιοῦσαν in der spätern Zeit häufiger ist als in der frühern; Hartel St. u. U. S. 168. 169 bemerkt, dass in dem uns erhaltenen Inschriftenmaterial ἐπιοῦσαν erst vom 3. Jahrhundert an zu beobachten sei). Das Probuleuma hatte also wohl ungefähr folgende Form:

ἔδοξεν τῇ βουλῇ . . . (ὁ δεῖνα) εἶπεν περὶ ὧν ἀπαγγέλλουσιν (οἱ δεῖνες) ὅτι πολιορκοῦνται οἱ ἐν Ταμύναις στρατιῶται, ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν ἐπιοῦσαν ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ πάντας ἐξιέναι τοὺς ὑπολοίπους ἱππέας.

Man sollte nun in der That meinen, dass wenn ein Schriftsteller gerade von einem Probuleuma spricht und er den der probuleumatischen Formel entlehnten Ausdruck εἰς τὴν ἐπιοῦσαν oder πρώτην ἐκκλησίαν anwendet, er denselben nicht anders versteht als wie man ihn in den Decreten zu hören und zu verstehen gewohnt ist. Demosthenes kann aber hier nichts anders als die Ekklesie, die unmittelbar auf die Rathssitzung folgte, verstanden haben; unser Schluss ist, also wird auch in der probuleumatischen Formel dieser Ausdruck nichts anders bedeuten als die erste Ekklesie nach der Rathssitzung, in welcher das Probuleuma beschlossen wurde. Es bietet demnach dieses literarische Zeugniss ein Pendant zu dem von A. Höck in der Jenaer Literaturzeitung vom 10. Mai 1879 S. 263 beigebrachten unzweideutigen inschriftlichen Zeugniss CIA II 76, von welchem Hartel Wien. Stud. I S. 292 zugesteht, dass «εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν eine von der (nach Hartel) gewöhnlichen abweichende Bedeutung haben kann, die aber dann durch die Beziehung auf den Volksbeschluss klar gelegt war». «Aber», fährt Hartel fort, «in keinem Fall kann diese Inschrift (nämlich wegen ihres trümmerhaften Zustandes,

der jeden Aufschluss versage) meine Erklärung der Worte εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν umstossen, wenn diese durch andere Inschriften unweigerlich gefordert wird.»

Vorläufig sind wir jedoch zu dem Resultat gekommen, dass die literarischen Zeugnisse nicht blos, wie H. zugibt, sich indifferent gegenüber dem fraglichen Punkt verhalten, sondern «unweigerlich» die einmalige Lesung als Regel fordern [1]). Nun freilich stünde es schlimm, wenn die Inschriften das entgegengesetzte Resultat ergäben. Es bleibt uns also die Aufgabe, auch diese näher zu prüfen.

3. Die inschriftlichen Zeugnisse.

Doch haben wir noch einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Fast alle von Hartel S. 60 in St. u. U. als inschriftlich vorhanden bezeichneten Rathspsephismen entbehren der Formel: ἐψηφίσθαι (δεδόχθαι) τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προσαγαγεῖν τὸν δεῖνα καὶ) χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, die Hartel selbst als probuleumatische Formel bezeichnet. Die paar Fälle, in denen im Präscript bloss ἔδοξεν τῇ βουλῇ steht und nachher die probuleumatische Formel erscheint, will er als fehlerhaft bezeichnen; sie sollen nach ihm nicht Rathsdecrete sondern «Einbringungsdecrete», also Decrete der ersten Ekklesie sein, und es wäre das Präscript demnach zu corrigiren in ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ [2]). Zu dieser kühnen Behauptung ist er durch seine Hypothese, dass in der pro-

1) Auch Gilbert sagt jetzt p. 532: es gebe Berichte über einzelne Volksversammlungen, welche die Annahme einer doppelten Lesung absolut ausschliessen.

2) So CIA II 168 u. 403.

buleumatischen Formel der Ausdruck εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν sich nicht auf die Rathssitzung, sondern auf die Einbringungsekklesie beziehe, gezwungen worden.

Zunächst ist es vollkommen begreiflich, dass uns meist nur solche Rathspsephismen erhalten sind, die der genannten Formel entbehren. Die von Hartel angeführten Beispiele gehören (mit Ausn. v. 114) zu *der* Classe der Rathspsephismen, welche fertige Beschlüsse der Bule enthalten, über Dinge die sie selbst zu entscheiden competent ist: Belobungen, untergeordnete Wahlen, Bewilligung der Aufstellung von Bildsäulen u. s. w. Diese können naturgemäss die probuleumatische Formel nicht enthalten, da sie Beschlüsse und nicht Beschluss*anträge* sind. Die *andere* Classe der Rathspsephismen, die Beschlussanträge an das Volk sind, wurde begreiflicherweise gewöhnlich nicht durch Inschrift verewigt, sondern man zog es vor, den fertigen Beschluss des Volkes in Stein zu hauen; die 147 Hartelschen Fälle sog. probuleumatischer Decrete, d. h. solcher, die im Präscript ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und die probuleumatische Formel enthalten, sind solche Volksbeschlüsse, in denen das Probuleuma des Rathes entweder rein oder höchstens durch Zusatzanträge vermehrt adoptirt worden war. Aber es war eine unberechtigte Behauptung Hartels, dass es gar keine Steininschriften von probuleumatischen Rathspsephismen geben *könne*. In Stein gegrabene Decrete sind ja nichts anderes als Copien von handschriftlich aufbewahrten Protokollen. Die ganze zweite Classe der Rathspsephismen, die probuleumatischen, mussten *nothwendig* im Protokoll das Präscript ἔδοξεν τῇ βουλῇ und die probuleumatische Formel haben. Sie wurden im Archiv aufbehalten und nicht blos in der entsprechenden Ekklesie vorgelesen, sondern konnten noch nach Jahren als Beweisurkunde verwendet werden. Vgl.

Dem. de f. leg. § 31 δὸς δέ μοι τὸ προβούλευμα ὃ πρὸς τὴν ἐμὴν ἀπαγγελίαν ἐψηφίσαθ' ἡ βουλὴ καὶ τὴν μαρτυρίαν τὴν τοῦ γράψαντος αὐτὸ τότε, also nach 3 Jahren. In diesem Protokoll war der Antrag des Antragstellers ganz unverändert aufgenommen nach der von ihm eingereichten Formulirung; im Falle der Annahme durch den Rath fügte der Protokollschreiber bloss ἔδοξεν τῇ βουλῇ nebst dem Datum und dem Namen des Antragstellers hinzu in der Form: (ὁ δεῖνα) εἶπε. Hat aber das Rathsprotokoll selbst diese Form, so muss auch dessen Copie dieselbe haben, mochte sie nun bloss handschriftlich oder inschriftlich sein. Zu inschriftlichen Copieen aber war man etwa dann veranlasst, wenn es der Eitelkeit schmeichelte zu constatiren, dass der Rath schon von sich aus sich irgend einer ehrenden Auszeichnung oder Bewilligung entweder nicht abgeneigt gezeigt hatte, immerhin die endgültige Entscheidung als eine heikle dem Volke überlassend, oder dass er dieselbe geradezu beantragt hatte, wenn auch nachher das Volk den Antrag verwarf oder die Behandlung des Tractandums bei demselben irgendwie auf Hindernisse stiess. Die Seltenheit solcher Fälle ist vollkommen begreiflich, aber sie mit Hartel S. 79 St. u. U. als Ausnahme in dem Sinne einer Ausnahme von einer staatsrechtlichen Regel zu behandeln, käme der Behauptung gleich, dass gerade die Probuleumata die probuleumatische Formel nicht haben dürften!

Die probuleumatische Formel selbst nun wird nach Hartels eigner Ausführung St. u. U. S. 179 gewöhnlich so gedeutet, «dass der mit ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ eingeleitete Antrag ganz und wörtlich, wie er mitgetheilt wird, im Rathe gestellt und ohne jede Veränderung, nachdem er hier angenommen worden war, in der Ekklesie wiederholt worden ist, um sofort ein endgültiges Votum des Demos zu provoziren,

dass also die «nächste Ekklesie» von der Rathssitzung, in welcher der Antrag eingebracht worden war, zu rechnen ist». Dieser gewöhnlichen Ansicht, die auch die unsrige ist, stellt Hartel die neue entgegen: «dass die bezüglichen Anträge mit Rücksicht auf die Vorlage in der Ekklesie stilisirt worden sind und der Demos über sie in allen ihren Theilen abgestimmt habe», so dass εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν von der ersten Ekklesie an zu rechnen ist nnd die zweitnächste bezeichnet.

Vergleichen wir diese beiden Deutungen mit dem Wortlaute der Formel.

I. Nach der gewöhnlichen Ansicht heisst εἶπε — ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ 1) τοὺς προέδρους — χρηματίσαι εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, 2) γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, was der stricte Wortlaut besagt: er stellte den Antrag, der Rath möge beschliessen 1) dass die πρόεδροι die Sache auf die nächste Ekklesie zur Behandlung vorlegen, 2) dass er dem Volke folgendes Gutachten über die Frage vorlege.

Nach der Hartelschen Ansicht heisst εἶπε — ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ: er beantragte, der Rath möge b e a n t r a g e n oder (was auf das gleiche herauskommt) der Rath möge beschliessen zu beantragen; ich sehe zwar diese Erklärung nirgends von Hartel bestimmt aufgestellt, sie ist aber doch offenbar die nothwendige Consequenz seiner Meinung. Nun kann aber doch unmöglich ἐψηφίσθαι bloss b e a n t r a g e n bedeuten und ebenso wenig: b e s c h l i e s s e n z u b e a n t r a g e n; für jene Deutung besagt das Wort zu viel, für diese zu wenig. Eine solche saloppe Ausdrucksweise ist auch nicht durch Stilisirung mit Rücksicht auf die Verhandlungen in der Ekklesie zu entschuldigen; denn eine solche würde dann ein

τῷ δήμῳ verlangen [1]). Endlich ist es undenkbar, dass δεδόχθαι oder ἐψηφ. τῇ βουλῇ in den Rathspsephismen, wie ja natürlich auch Hartel anerkennen muss, heisse: der Rath solle beschliessen, dagegen in den 127 «probuleumatischen Decreten»: der Rath solle beantragen. Verwirrend ist es, wenn Hartel Wien. Stud. S. 270 die Worte τοὺς προέδρους — χρηματίσαι als «Einführungsordre an die Leiter der Ekklesie» bezeichnet; sie sind es nach der gewöhnlichen Deutung, nach der seinigen sind sie der Antrag zu einer Einführungsordre.

II. Nach der gewöhnlichen Deutung sind von ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ beide Infinitive abhängig, sowohl χρηματίζειν (προσαγαγεῖν) und was etwa an Stelle desselben stehen mag, als γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι; der Rath solle beschliessen 1) dass die Proedren das Geschäft einbringen sollen, 2) das Gutachten über die Frage abzugeben.

Nach der Deutung Hartels wissen wir nicht recht, ob γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι von εἶπε abhängt: das würde dem Sinne entsprechen, aber widerspricht der Stellung dieses εἶπε, zwischen welchem und ξυμβάλλεσθαι noch ein anderer Infinitiv steht — oder ob von diesem andern Infinitiv ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ: das würde der Stellung entsprechen, passt aber nicht zu dem bei Hartel zu postulirenden Sinne: der Rath solle beantragen; denn der Rath kann nicht beantragen, ein Gutachten abzugeben, er kann, da er selbst der Begutachtende ist, dieses Gutachten nur beschliessen.

III. γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι u. s. w. markirt das Eintreten eines zweiten Theiles; nach der traditionellen Deutung

1) Gilbert Jahrb. 1880, p. 532 in gleichem Sinne: »wäre die prob. Formel mit Rücksicht auf die Vorlage in der Ekklesie stilisirt worden, wie Hartel will, — so könnte sie nur mit ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ beginnen.

enthält alles vorangehende selbständige Beschlüsse des Rathes, alles jetzt folgende das Probuleuma im engern Sinne, Antrag oder Gutachten des Rathes an das Volk.

Nach Hartels Deutung fällt diese Unterscheidung weg, da auch alles vor συμβ. vorangehende blosse Anträge des Rathes enthält. Hartel selbst unterscheidet so, dass er das vorangehende als formellen, das nachfolgende als materiellen Theil bezeichnet. Aber dem widersprechen die Fälle, in welchen vor γνώμην ξυμβάλλεσθαι auch materielles vorgeschlagen wird; z. B. CIA II 49 wird vor συμβάλλεσθαι als Beschluss empfohlen ἐπαινέσαι, dann erst προσαγαγεῖν, nach συμβάλλεσθαι: ἀναγράψαι, ἀποδοῦναι. Da kann doch nur die traditionelle Deutung Recht haben: 1) Rathsbeschluss, 2) Rathsantrag.

Da nun der Ausdruck γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς wirklich den Antrag des Rathes an das Volk bezeichnet, so haben wir bei der traditionellen Ansicht die ganz richtige Formulirung für die Unterscheidung der beiden Theile, bei Hartels Deutung dagegen, nach welcher beide Theile nur Anträge des Rathes an das Volk enthalten, sieht man absolut nicht ein, warum überhaupt der 2. Theil mit einer Formel eingeführt werden soll, die ebenso gut für den ersten Theil passen würde. Warum wurde dann nicht die Formel so gestaltet: ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ γνώμην συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους (προσαγαγεῖν) χρηματίσαι u. s. w.?

Von ganz besonderer Wichtigkeit erscheint mir die von Gilbert S. 231 ebenfalls kurz erwähnte [1]) Inschrift CIA II 114 A 4—16 Δεινόστρατος Δεινιάδου Ἀγρυλῆθεν εἶπεν· ἐπειδὴ ἡ βουλὴ ἡ ἐπὶ Πυθοδότου ἄρχοντος (343/2 v. Chr.) ψηφισα-

1) auch von A. Höck Jahrb. f. Philol. 1880, 804 nur kurz angeführt.

μένη κρίσιν ποιῆσαι τῶν λεγόντων ἐν τεῖ βουλῆ ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας καὶ τιμῆσαι ὃς ἂν δοκεῖ αὐτεῖ ἄριστα λέγων καὶ πράττων καὶ ἀδωροδοκήτως ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων διατετελεκέναι τὸν ἐνιαυτόν, ἔκρινεν διαχειροτονήσασα περὶ τούτων ἡ βουλὴ Φανόδημον Διΰλλου Θυμαιτάδην, δεδόχθαι τῇ βουλῇ, ἀγαθῇ τύχῃ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς, I. 1) ἐπαινέσαι Φανόδημον Διΰλλου Θυμαιτάδην ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων, 2) καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ πεντακοσίων δραχμῶν, 3) τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ἐκ τῶν εἰς τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τεῖ βουλεῖ, 4) ἀναγράψαι δὲ καὶ ἐπὶ τὸ ἀνάθημα τῆς βουλῆς τόδε τὸ ψήφισμα τοὺς αἱρεθέντας ποήσασθαι τὸ ἀνάθημα, 5) ὅπως δ' ἂν καὶ ὁ δῆμος εἰδὼς τὰ ἐψηφισμένα τῇ βουλῇ περὶ Φανοδήμου τιμήσει καὶ αὐτὸς καὶ στεφανώσει ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ, τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν ἐν τῷ δήμῳ εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ Φανοδήμου καὶ 6) ἀναγνῶναι τόδε τὸ ψήφισμα τὸγγραμματέα τῷ δήμῳ, II. γνώμην δὲ ξυνβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ, ἐπειδὴ Φανόδημος Διΰλλου Θυμαιτάδης καλῶς καὶ φιλοτίμως καὶ ἀδωροδοκήτως βεβούλευκεν λέγων καὶ πράττων τὰ ἄριστα ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων, 1) ἐπαινέσαι αὐτὸν ἀρετῆς ἕνεκα καὶ δικαιοσύνης τῆς εἰς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ τοὺς συμμάχους, 2) καὶ στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶν ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ, 3) τὸ δὲ ἀργύριον εἶναι τὸ εἰς τὸν στέφανον ὁπόθεν ἂν τῷ δήμῳ δοκεῖ· 4) ὅπως ἂν οὖν καὶ οἱ ἄλλοι ἅπαντες εἰδῶσι ὅτι ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλὴ ἐπίσταται χάριτας ἀποδιδόναι τοῖς ἀεὶ λέγουσιν καὶ πράττουσιν τὰ ἄριστα ὑπὲρ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου, ἀναγράψαι τόδε τὸ ψήφισμα τὸν γραμματέα τὸν κατὰ πρυτανείαν ἐν στήλῃ λιθίνῃ, 5) καὶ

στῆσαι ἐν ἀκροπόλει, 6) εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης δοῦναι τὸν ταμίαν τοῦ δήμου Δ . . . δραχμὰς ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ.

Hier haben wir wohl das deutlichste Rathspsephisma unter allen. Es ist ein probuleumatisches, und dient allein schon zur Widerlegung des Satzes Hartels, dass die Rathspsephismen die probuleumatische Formel nicht enthalten. Hartel St. u. U. S. 79, wo er 168 und 403 als «Ausnahmen» und zwar als fehlerhafte bezeichnet, übergeht unser Stück, während er es S. 60, wie ich nachträglich sehe, als Rathspsephisma aufführt, ebenso S. 191, wenn gleich der Ausdruck «Auszug aus einem Rathsprotokoll» misverständlich erscheint. Es enthält deutlich die zwei Theile, die wir durch I und II unterschieden haben. I enthält 6 Rathsbeschlüsse, die in dessen Competenz liegen: ἐπαινέσαι, στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ π. δραχμῶν, τὸ ἀργύριον εἶναι ἐκ . ., ἀναγράψαι, χρηματίσαι, ἀναγνῶναι, II ebenso 6 Anträge an das Volk: ἐπαινέσαι, στεφανῶσαι χρυσῷ στεφάνῳ ἀπὸ X δραχμῶν, τὸ ἀργύριον εἶναι ὁπόθεν . . ., ἀναγράψαι, στῆσαι, εἰς τὴν ἀναγραφὴν δοῦναι. Der Rath belobt, bekränzt den Mann etc. von sich aus, wünscht aber, dass auch das Volk von sich aus Aehnliches an ihm thue. Es ist ganz klar, dass I 1, 2, 3, 4 und 6 Rathsbeschlüsse sind (perfectes Ehrenpsephisma sagt Hartel selbst S. 191 unten); denn τόδε τὸ ψήφισμα in I 6 kann sich nur auf den Rathsbeschluss beziehen, der auch in I 4 schon so bezeichnet war; 5 und 6 sind gemeinsam durch ὅπως δ' ἂν καὶ ὁ δῆμος τιμήσει motivirt, 6 ist Massregel des Rathes und kein Antrag, dann kann auch χρηματίσαι in 5 kein blosser Antrag sein. Und wenn χρηματίσαι hier Rathsbeschluss ist, so kann es in den andern Decreten mit probuleumatischer Formel ebenfalls keinen blossen Antrag bezeichnen. Hartel, wie es scheint, nachträglich fühlend, wie gefährlich dieses Stück seiner Theorie werden

könnte, hat S. 191 dieselbe dadurch zu retten gesucht, dass er die offenbar zu der vorhergehenden Motivirung ὅπως δ' ἂν καὶ ὁ δῆμος . . στεφανώσει gehörende Bedingung ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ in höchst künstlicher Weise zu dem folgenden χρηματίσαι zog: eine Beziehung, die deswegen schon als rein unstatthaft zu bezeichnen ist, weil sonst kein einziges Beispiel eine solche Bedingung zu χρηματίσαι enthält [1]). Diese Bedingung läge ja schon in dem bei Hartel vorausgesetzten Sinn von δεδόχθαι τῇ βουλῇ «es möge der Rath beantragen», ein Sinn, der freilich mit I 1—4 u. 6 sich absolut nicht zusammenreimen lässt. Hartel sagt: «man kann vermuthen, dass die Einbringung aus irgend welchen Gründen unterblieb und der sehr ehrenwerthe Rathsmann Phanodemos in der Art gleichsam entschädigt wurde, dass man das προβούλευμα ἄκυρον dem perfecten Ehrenpsephisma des Rathes beifügte. Vielleicht war aber das die Veranlassung, dass der Rath, um auch den Schein eines Uebergriffes zu meiden, jenen beschränkenden Zusatz, der sonst als selbstverständlich unterbleiben durfte, ἐὰν δοκεῖ τῷ δήμῳ καθάπερ τῇ βουλῇ der probuleumatischen Formel vorausschickte. Vielleicht lag sie bloss in der ganz ungewöhnlichen und beispiellosen Aufzeichnung eines unfertigen (!?) probuleumatischen Antrages.« Dazu haben wir folgende Bemerkungen zu machen: ob die

1) Hartel selbst hatte Dem. St. II S. 45 an diese Auslegung noch nicht gedacht. — CIA II 13, 2 enthält allerdings nach wahrscheinlicher Ergänzung einen solchen Bedingungssatz, aber nicht zu χρηματίσαι, sondern mit καὶ eingeleitet zu dem folgenden ξυμβάλλεσθαι, dem daher kein δέ hinzugefügt ist. Das χρηματίζειν wird auch dort bedingungslos befohlen, die Aufrechthaltung aber des materiellen Probuleuma in ebenso bescheidener Weise von dem eigenen Gutdünken der ehemaligen Prytanen in der Ekklesie abhängig gemacht, wie hier der Rath zu dem ὅπως ἂν στεφανώσει die Bescheidenheitsclausel ἐὰν δοκῇ etc. hinzufügt.

Einbringung unterblieb, wissen wir nicht; wer bürgt uns dafür, dass nicht anderswo auch der perfecte Volksbeschluss inschriftlich publizirt wurde? Indessen mag dem sein wie ihm wolle, hier sowohl wie anderwärts, wo es sich um Verewigung von Ehrenbezeugungen handelte, scheint weniger die Tendenz obgewaltet zu haben, das schliesslich Beschlossene zu publiciren, als vielmehr sämmtliche Actenstücke zu sammeln, die den Betreffenden zur Auszeichnung gereichten [1]). Sodann ist es unstatthaft anzunehmen, dass der Rath, der, als er sein Probuleuma abfasste, unmöglich voraussehen konnte, dass dasselbe vom Volke verworfen werden würde, nun nachher sein Protokoll geändert und dasselbe mit einem «beschränkenden Zusatz», der beispiellos ist, versehen haben sollte, «um auch den Schein eines Uebergriffes zu meiden». Diese und die bei Hartel folgende Vermuthung würde voraussetzen, dass der Rath, als das von ihm festgesetzte Probuleuma längst protokollirt war, später, nachdem die seinen Antrag verwerfende Ekklesie stattgefunden, besondere Berathung darüber gepflogen hätte, wie das Protokoll für die Steininschrift zu modifiziren sei, die doch sonst nichts anderes als eine getreue Copie des schriftlichen Protokolles war. Unser Schluss ist demnach: 114 A I 1—6 ist Rathsbeschluss über Dinge, die in seiner Competenz liegen, εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν ist von der Rathssitzung an zu rechnen, II 1—6 sind Rathsanträge für diese πρώτῃ ἐκκλησίᾳ; dieses Tractandum wurde nur Einmal in dieser ἐκκλησίᾳ verhandelt, wir wissen nicht mit welchem Erfolge; aber es fand auch hier nur einmalige Berathung der Ekklesie statt wie in den meisten andern Fällen: doppelte Berathung oder «Lesung« ist überall nur Ausnahme.

1) Siehe das oben S. 110 über 114 B v. 10—16 und C v. 9—15 Bemerkte.

IV.

Antiochia und der Aufstand des Jahres 387 n. Chr.

(Ursprünglich als Gymnasialprogramm von Winterthur 1863 erschienen.)

Nördlich von den Vorbergen des alten syrischen Mons Casius, auf dem linken Ufer des Orontesstromes (jetzt Asy), liegt ein ziemlich unbedeutender Ort von höchstens 17,000 Einwohnern, welcher Antakie heisst [1]). Enge, winklige Gassen, meist einstöckige Wohnhäuser, gewähren mit ihrem Schmutze zunächst keinen andern Anblick als den türkischer Trägheit und Unreinlichkeit. Aber schon die schöne und fruchtbare Umgebung, die durch Wasserreichthum immer grünen Felder, die Nähe des Meeres [2]), die günstige Lage an einem bedeutenden Flusse und an der natürlichen Verbindung zwischen dem syrischen Meere und den Euphratländern, bilden einen bedeutenden Contrast zu der gegenwärtigen Aermlichkeit des Ortes. Sehen wir uns in der Stadt selbst um, so erregen einzelne schiefe Ziegeldächer [3]), wie sie sonst in Syrien nirgends anzutreffen sind, den Gedanken an Zeiten, wo Abendländer sich ruhiger und sicherer hier niederlassen konnten, als es gegenwärtig der Fall ist. Es waren dies die Zeiten der Kreuzfahrer, in welchen die

1) Nach den Angaben von Eli Smith und Neale vom Jahre 1848 Ritter Erdkunde Bd. XVII b, pg. 1209. Andere geben blos 12,000 Einwohner an.

2) Höchstens 3 deutsche Meilen.

3) Derselbe Neale Ritter pg. 1207.

Stadt länger als ein Jahrhundert unter abendländisch-christlichem Regimente stand; und wir bemerken bereits, dass der Ort eine reiche Vergangenheit aufzuweisen hat.

Noch andere Zeugen einer grossen Geschichte sind sichtbar: vor Allem die gewaltige Mauerkrone mit mannigfachen Zinnen und Thürmen «eine zusammenhängende Kette kleiner Castelle», die, von weitem gesehen, besonders auf der Süd- und Südwestseite noch ziemlich unversehrt erhalten, das Malerische des ganzen Eindruckes erhöht und durch ihre den steilen Abhängen der Casiusvorberge kühn folgenden Linien die Bewunderung römischer Befestigungskunst dem Beschauer erweckt [1]. Aber diese Mauerkrone war nicht für die jetzige Stadt bestimmt: alle Reisenden älterer und neuerer Zeit bezeugen, wie ärmlich sich dieselbe in ihrem nach den Einen sechs- [2], nach den Andern zehnmal [3] zu weiten Mauergewande ausnehme.

In Verbindung mit diesen Mauern stehen, jetzt noch besonders bei dem von Südosten herunterfliessenden Giessbache Phyrminus oder Onopnictes sichtbar, gewaltige Vorrichtungen, um die Wirkungen dieser Bergströme unschädlich zu machen, grosse Mauerdämme, mit Gittern und Schleusen versehen, durch welche der Abfluss in verschiedene Canäle geregelt wurde, die im Norden der Stadt in den Orontes ausmündeten. Die 60 Fuss hohe Mauer, innerhalb der eigent-

1) Es sind diese gegenwärtig noch erhaltenen Stücke Ueberreste der Justinianischen Mauer. Die Brücke über den Orontes wird ebenfalls auf die römische Zeit zurückgeführt.

2) Kinneir im Jahre 1814, Ritter pg. 1197.

3) De Salle im Jahr 1838, ibid. pg. 1201. Und doch umschliessen diese noch jetzt bestehenden Mauern, von Justinian erbaut, einen weit kleinern Raum als die frühern zur Zeit der Blüthe von Epiphanes und später von Theodosius errichteten! Vgl. Otfried Mueller Antiquitates Antiochenæ p. 127.

lichen Stadtmauer erbaut, um den obengenannten Bergstrom einzudämmen, heisst heutzutage das eiserne Thor [1]). Ausserdem finden sich mannigfache Spuren von künstlichen Wasserleitungen, welche, namentlich von dem alten Lustorte Daphne ausgehend, in einer vom Alterthum selbst bewunderten Weise jedem Hausbesitzer Antiochias das beste Wasser in reichlicher Menge zuführten [2]).

Endlich geben einen etwelchen Begriff von dem Völker- und Herrscherwechsel, der über diese Stadt ergangen, die zahlreichen Münzen, die durch die häufigen Regengüsse von dem Schutte losgelöst, von den Jungen Antakies gesammelt und den Reisenden verkauft werden; vor allen die Münzen der Seleuciden und die Städtemünzen, dann aber auch griechische, karthagische, jüdische, persische, arsacidische und byzantinische — stumme und doch so beredte Zeugen einer Mannigfaltigkeit von Schicksalen und Erfahrungen, wie sie anderwärts selten auf dem gleichen Boden sich begegnen.

Halten wir damit noch zusammen die Trümmer einzelner christlicher Kirchen [3]), die Felshöhlen, welche sich auf der Bergseite ziemlich zahlreich vorfinden, die häufigen in die Kalksteinwände des tiefen Grabens künstlich eingehauenen Höhlen [4]) mit Thüröffnungen, welche meistens Eremiten zur

1) Pococke Beschreibung des Morgenlandes II, pg. 276 und die Abbildung dazu.

2) Ueber die Wasserleitungen der Syrer im Allgemeinen, die auf frühe Zeiten zurückgehen, vgl. C. Ritter Abhandlung über einige verschiedenartige charakteristische Denkmale des nördlichen Syriens pg. 18 u. ff. Besonders grossartig ist die erst von Kapitän Allen im Jahr 1851 entdeckte Wasserleitung des benachbarten Seleucia Pieria. — Die Mittheilung der genannten Abhandlung verdankt der Verfasser der Güte des Hrn. J. M. Ziegler in Winterthur.

3) Die Kirche Pauli und Petri auf der Ostseite, die Johanniskirche auf der Südseite am Abhange der Burg.

4) Ritter pg. 1199.

Wohnung dienten, die zwei Klöster in der Nähe Antakies, welche den Namen Simeons des Säulenheiligen tragen, so sind die Contraste, welche auf diesem classischen Boden theils nacheinander, theils nebeneinander sich bewegten, wenigstens angedeutet.

Wohl mögen demnach aus jeder geschichtlichen Epoche, die Antiochias Schicksal berührte, aus jeder Geistesrichtung bedeutender Art, welche sich daselbst regte, irgend welche Ueberreste sich vorfinden, gewissermassen aus jeder Gattung wenigstens Ein Exemplar vorhanden sein; aber gegenüber dem noch Vorhandenen ist die Masse des Verlorengegangenen und Vernichteten überwältigend gross. Nicht bloss bunter Wechsel zeichnet die Geschichte Antiochias aus, sondern es ist ihr auch der Stempel einer colossalen Vernichtung aufgedrückt; denn mit den Einfällen räuberischer Horden, mit der Raserei sich bekämpfender Herrscher und Völker, mit dem zerstörenden religiösen Fanatismus wetteiferten zum Theil schon während der Blüthe der Stadt gewaltige Erdbeben [deren Otfried Müller im Laufe von 8 Jahrhunderten nicht weniger als 10 geschichtlich beglaubigte nachgewiesen hat] [1]), einen Theil der Stadt nach dem andern zu vernichten und die stolzen Prachtbauten der Seleuciden und ihrer Nachfolger, der römischen Kaiser, in Schutt und Asche zu begraben.

Allgemein wurde Antiochia als die erste und schönste Stadt des Orientes anerkannt [2]) und von den Weltstädten

1) O. Mueller Antiquitates Antiochenæ pg. 14.

2) Amm. Marcellinus XXII, 9. Antiochiam, Orientis apicem pulcrum. Procopius de bello Persico I, 17, pg. 87 ed. Bonn. πλούτῳ τε καὶ μεγέθει καὶ πολυανθρωπίᾳ πόλεων πρώτην ἁπασῶν τῶν ἐν τοῖς ἑῴοις Ῥωμαίων οὖσαν. Chrysostomus ad populum Antiochenum hom. II. ed. Montfaucon pg. 23 A: πόλις οὕτω μεγάλη καὶ τῶν ὑπὸ τὴν ἕω κειμένων ἡ κεφαλή. Ausserdem Libanius Ἀντιοχικός, Reiske I, pg. 279 u. a.

überhaupt ihr höchstens Rom und Athen oder Alexandria, später auch etwa noch Constantinopel vorgezogen oder gleichgestellt [1]).

Ueber ihre Ausdehnung besitzen wir noch die bestimmte Angabe des Rhetors Dio Chrysostomus [2]) aus dem 2ten Jahrhundert, dass ihre Länge (von Ost nach West) 36 Stadien (= 1 4/5 Stunde) betrage, und ihre Breite (von Süd nach Nord) kann man auf ca. 30 Stadien (= 1 1/2 Stunde) berechnen, wobei die bedeutenden Vorstädte auf 3 Seiten noch gar nicht berücksichtigt sind. Diese rechnet ein alter Autor [3]) hinzu, wenn er den Umfang Antiochias auf 18,072 Schritte angibt, während er der Stadt Alexandria 16,360 und Rom 14,120 Schritte im Umfang zuweist. Antiochia wäre somit die grösste Stadt des Alterthums gewesen, und Otfried Müller vergleicht sie mit dem heutigen Paris [4]). Ueber die Bevölkerung notirt derselbe die Aeusserung des Johannes Chrysostomus (aus der zweiten Hälfte des 4ten Jahrhunderts), dass Antiochia ein Volk von 200,000 Menschen ausmache, worunter offenbar Kinder und Sklaven nicht mitgezählt sind [5]).

Vor Allem aber war die Lage und die Fruchtbarkeit der Umgegend der Stadt ein Gegenstand des Lobes; noch spätere Autoren, wie der im 9ten Jahrhundert lebende christ-

---

1) Libanius πρὸς Θεοδόσιον ἐπὶ ταῖς διαλλαγαῖς sagt I, pg. 673: νῦν δὲ δυοῖν μὲν ἥδε δευτέρα (nämlich Rom und Constantinopel), τρισὶ δὲ ἴση (wie Reiske sagt: Alexandria, Carthago und Treveri oder Mediolanum).

2) Dio Chrysostomus or. XLVII, pg. 527, M: ὧν ἡ πόλις ἓξ καὶ τριάκοντα σταδίων ἐστὶ τὸ μῆκος.

3) Itinerarium Alexandri (beim Pseudo-Callisthenes ed. Didot I, 31), von Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, I[6] pag. 6, Note 7 in der oben angegebenen Weise richtig corrigirt.

4) O. Mueller pg. 68.

5) Siehe die Beweisstellen bei O. Mueller pg. 112.

liche Chronograph Johannes Malalas, und der noch spätere moslemische Fürst Abulfeda (14tes Jahrhundert) schildern dieselbe als paradiesisch, und mit der Schilderung der Lage beginnt denn auch der heidnische Rhetor Libanius aus dem 4ten Jahrhundert die Lobrede auf seine Vaterstadt [1]), der wir einige Stellen entnehmen wollen:

«Mit der Ebene, die nordwärts von der Stadt sich ausbreitet, wetteifern an Ueppigkeit der Baumfrüchte, des Getreides und Weines die bergigen Gegenden selbst, die Spitzen derselben durch ihre prächtiges Bauholz liefernden Wälder. Die Menge der Flüsse und Bergströme, die Nähe des Meeres wie auch des nordwärts gelegenen Sees liefert die trefflichsten Verkehrsmittel und gibt mannigfache Ausbeute an den verschiedensten Arten von Fischen. Die Lage der Stadt zum Meere ist auch insofern eine günstige, als sie nicht in nächster Nähe desselben sich befindet, also den gefahrdrohenden Stürmen nicht ganz ausgesetzt ist, besonders aber auch befreit von jener Hefe des Volkes, welche sich aus den rohen Seeleuten in den Hafenstädten zu bilden pflegt und durch die Rohheit ihrer Sitten ganze Städte vergiftet.»

Ausser Flüssen, See und Meer ist die Menge der Quellen zu erwähnen, die, wie wir oben schon bemerkten, besonders in dem viel gepriesenen Daphne hervorquillend die ganze Stadt mit dem reichlichsten und klarsten Wasser versahen. Ueber dieses Daphne äussert sich der Rhetor folgendermassen: «Daselbst bietet sich dem Auge dar ein Tempel des Apollo, ein Tempel des Zeus, eine Olympische Rennbahn, eine dichte Menge von Cypressen, schattige Fusssteige, Chöre singender Vögel, herrlich kühle Luft, süsse Wohlgerüche, Weinreben, die sich an den Häusern emporranken, Gärten

1) Libanius Ἀντιοχικός bei Reiske I, pg. 275—365.

des Alkinoos, Horn der Amalthea. Aber das Schönste der Vorzüge Daphnes, ich glaube auch der ganzen Welt, sind die Quellen, welche die Nymphen sich zum Wohnsitz erkoren. Darin das kälteste und durchsichtigste Wasser, unwiderstehlich einladend zum Trinken und Baden. Von hier leiten sie das Wasser durch die Abhänge hinunter in die Stadt.»

Der von Libanius erwähnte See [1]), den die alten Autoren kurzweg λίμνη nennen, wird von den Neuern weisser See genannt; er war mit dem Orontes und Antiochia durch den Zufluss Arkeuthos verbunden, den er dem Orontes eine Meile von Antiochien ostwärts zuführte. Die Fische dieses Sees dienten nach Libanius besonders der ärmern Classe der Antiochener zur Nahrung, während die Meerfische von den Reichen gegessen wurden.

Die Entfernung Antiochias von der Mündung des Orontes betrug nach Strabo 120 Stadien [2]), also ungefähr 6 Stunden; aber zahlreiche Schiffe fuhren damals vom Meere den Orontes aufwärts [3]) und brachten die Handelsartikel nach der Stadt. So war allerdings Antiochia in gewissem Sinne eine Seestadt, indem es mit seinen verschiedenen Seehäfen, deren grösster und berühmtester das nördlich von der Mün-

1) Es ist ein Irrthum, wenn Ritter pg. 1149 und anderwärts behauptet, dieser See werde vor Malalas (Chronogr. VIII, pg. 199 ed. Bonn.) von keinem Autor erwähnt, denn Libanius erwähnt ihn schon pg. 360 in der angeführten Schrift nicht nur, sondern beschreibt ihn so, dass kein andrer als der jetzige weisse See gemeint sein kann. Die Annahme Rennells und Russeggers, dass der See erst ein jüngeres Erzeugniss sei, fällt also dahin.

2) Oder wenigstens von Seleucia Strabo XVI, pg. 751. Ebenso Liban. I, pg. 286, l. 22.

3) Strabo l. l.: ἀνάπλους δ' ἐκ θαλάττης ἐστὶν εἰς τὴν Ἀντιόχειαν αὐθημερόν. Das geschah noch zur Zeit der Kreuzfahrer. Ritter pg. 1152.

dung des Orontes gelegene Seleucia Pieria war, in directer Wasserverbindung stand.

Durch die westliche Vorstadt Heraklea gelangte man an einer ununterbrochenen Reihe von Parken und reizenden Villen vorbei nach dem südwestlich etwa zwei Stunden von Antiochia entfernten Lustorte Daphne (wo heutzutage das Dorf Beit el-Ma, d. h. Wasserhaus, liegt), dessen Geschichte so mit derjenigen Antiochias verwoben ist, dass diese Stadt bei den Alten gewöhnlich Ἀντιόχεια ἡ ἐπὶ Δάφνῃ oder πρὸς Δάφνην genannt wird. Schon Strabo bemerkt, dass die Antiochener und ihre Nachbarn daselbst ihre Feste zu feiern pflegten [1]), und berechnet den Umfang dieses höher als die Stadt gelegenen «Haines» auf circa vier Stunden. Dieser Ort galt offenbar sowohl seines Baumwuchses als seines Wasserreichthums wegen schon seit der Gründung Antiochias als die Perle seiner Umgebungen, und der gleich im Anfang erbaute Tempel [2]) des Apollo und der Diana mit einer colossalen Bildsäule des Apollo Musagetes wurde zum Mittelpunkt einer ganzen Menge von öffentlichen Bauten; zunächst erwähnt Libanius in der obenangeführten Stelle den wahrscheinlich schon von Antiochus Epiphanes angelegten Tempel des Olympischen Zeus mit einer colossalen Statue aus Gold und Elfenbein, welche eine Nachbildung des berühmten Meisterwerkes des Phidias in Olympia sein sollte. Daran schlossen sich bald Olympische Spiele, deren Pracht schon Polybius vom Jahre 167 v. Chr. beschreibt, die aber erst seit Commodus in regelmässigem Cyclus gefeiert wurden. Diocletian erbaute daselbst ein kaiserliches Palatium, und

1) Strabo pg. 750 (XVI, 2, 6): ἐνταῦθα δὲ πανηγυρίζειν ἔθος τοῖς Ἀντιοχεῦσι καὶ τοῖς ἀστυγείτοσι.

2) Hierüber und über die Bauten in Daphne überhaupt Otfried Mueller Antiq. Antioch. pg. 46 u. ff. 62, 99 u. s. w.

überhaupt wurde Daphne immer mehr der Ort, wo Kaiser und Prinzen mit den Antiochenern ihre rauschenden Vergnügungen feierten. Um dieser verweichlichenden und entnervenden Einflüsse willen wurde es nicht mit Unrecht ein zweites Capua genannt [1]).

Die oben erwähnten Vorzüge der Lage, besonders die Nähe des reizenden Daphne, die Nähe auch des schon erbauten Seleucia Pieria, welches das Emporium für eine grosse Handelsstadt bilden sollte — ausserdem ein in jeder Beziehung wohltemperirtes Clima [2]), das, wie ausdrücklich berichtet wird, weder der gehörigen Abwechslung entbehrte, noch allzu schroffe Uebergänge darbot, waren offenbar die Gesichtspunkte, welche den Gründer der Stadt, Seleucus Nicator, zu dieser Wahl des Ortes bestimmten. Seleucus wollte nämlich den über Antigonus im Jahre 301 v. Chr. bei Ipsus erfochtenen Sieg durch Gründung einer eigenen Residenz verherrlichen [3]). Als er in Antigonia (fast 2 Stunden östlich von Antiochia, wahrscheinlich am Einfluss des Arkeuthos in den Orontes) dem Zeus zum Danke ein Opfer darbrachte, war

1) Wie das dem Macrinus vermerkt wurde, vgl. Herodianus V, 2, 4: ἐπεδίδου δὲ ἑκάστοτε εἰς τὸ ἁβροδίαιτον, ὀρχηστῶν τε θέαις καὶ πάσης μούσης κινήσεώς τε εὐρύθμου ὑποκριταῖς σχολάζων, τῆς τε τῶν πραγμάτων διοικήσεως ἀμελῶς ἔχων, προῄει δὲ πόρπαις καὶ ζωστῆρι χρυσῷ πολλῷ καὶ λίθοις τιμίοις πεποικιλμένος, κεκοσμημένος, τῆς τοιαύτης πολυτελείας παρὰ τοῖς Ῥωμαίων στρατιώταις οὐκ ἐπαινουμένης, βαρβάρου δὲ μᾶλλον καὶ θηλυπρεποῦς εἶναι δοκούσης.

2) Liban. I, pg. 283, 15 lese ich so: αἱ γὰρ (nämlich ὧραι) ἐκ τῶν ὑπερβολῶν ἄλλως (dies einzuschieben) ἀνιαραὶ τοῖς σώμασιν, ἡ μὲν τοῦ ψύχους, ἡ δὲ τοῦ θάλπους τὸ ὑπερβάλλον δεῦρο κολάζουσαι ταῖς ἡμερωτέραις ἐοικέναι βούλονται. Das δεῦρο im Sinne der spätern Gräcität so viel als ἐνταῦθα.

3) Ueber die Gründung Antiochias durch Seleucus Lib. l. l. pg. 299—305; vgl. Malalas VIII, pg. 199—201.

dieses Opfer die Schlussfeier für die Existenz der jungen von seinem Nebenbuhler kurz vorher gegründeten Stadt. Denn, wie die selbst in diesen jungen Städtegründungen immer noch thätige Sage erzählt, es trug ein Adler die μηρία von dem Altarfeuer von Antigonia weg auf den Altar des Zeus Bottios, der einst von Alexander dem Grossen an der Stelle des spätern Antiochia erbaut worden war. Darin erkannte Seleucus den Willen des höchsten Gottes; schnell wurde der Neubau begonnen und von dem Erbauer nach dem Namen seines Vaters Antiochia genannt. Antigonias Einwohner aber wurden alle nach der neuen Stadt übergesiedelt, Antigonia selbst zerstört.

Nach der Beschreibung Strabos [1]) bildete Antiochia zu seiner Zeit (also ungefähr unter Augustus) eine Tetrapolis, deren vier Bestandtheile nach und nach sich aneinandergereiht hatten, so dass sie jetzt durch Mauern von einander getrennt, aber zu gleicher Zeit von einer gemeinsamen Mauer umschlossen waren. Der von Seleucus Nicator erbaute Theil erstreckte sich längs des Orontes, südlich von demselben in grösserer Länge als Breite, und reichte nicht bis an die Höhen der Vorberge des Casius, da Seleucus die gefährlichen Giessbäche vermeiden wollte. Diese Stadt wurde ganz mit den ehemaligen Einwohnern Antigonias angefüllt. Aber noch unter Seleucus musste ein zweiter Theil hinzugefügt werden zur Aufnahme der schon in jenen Gegenden wohnenden Syrer sowohl als kleinerer griechisch-makedonischer Colonien, die schon früher d. h. seit Alexanders Zeit sich daselbst niedergelassen hatten. Unter diesen Colonien sind zwei historisch jedenfalls beglaubigt, nämlich die sog. Jopolis [2]) auf dem Vorberge Silpius, deren Ursprung von der spätern Sage

1) Strabo an der oben angeführten Stelle.
2) O. Mueller pg. 18.

natürlich von den Irrfahrten der Jo hergeleitet wurde, und der Pagus Bottia[1]), wo jener oben erwähnte Altar des Zeus Bottiäos stand, schon im Namen den makedonischen Ursprung verrathend.

Der dritte Theil wird von Strabo dem Seleucus Kallinikos zugeschrieben, von Libanius[2]) Antiochus dem Grossen. Dies war die Inselstadt, von der wir später reden werden.

Der vierte Theil rührte von Antiochus Epiphanes her und war zwischen der Ebene und dem Berge. Er umschloss den Tempel des Zeus Keraunios auf dem Berge Silpius und die gegenüberliegende Akropolis. Antiochus Epiphanes war es, der nunmehr die vier oder, wenn man die Inselstadt abrechnet, die drei Theile mit einer gemeinsamen Mauer umschloss. Erst Theodosius erweiterte auch diese über einen Theil der Vorstädte wenigstens nach der westlichen Seite hin[3]).

Es würde die Grenzen dieser Einleitung bei weitem überschreiten, wenn wir diese Aenderungen und die folgenden unter den römischen Kaisern genau verfolgen wollten; wir begnügen uns Libanius nachzuerzählen, wie die Stadt ungefähr in der Mitte des vierten Jahrhunderts aussah.

Zunächst ist die von ihm so genannte Altstadt[4]) südlich vom Orontes von einer langen geraden Strasse, von Ost nach West gehend, quer durchzogen. Diese ist auf ihren beiden Seiten mit prachtvollen bedeckten Säulengängen in der ganzen Länge begleitet. Von dieser schönen Hauptstrasse führen eine Reihe von Strassen rechtwinklig ab, die einen nach Norden in der Ebene, die andern nach Süden gegen

---

1) O. Mueller pg. 22.

2) Liban. I, p. 309.

3) Malalas pg. 346. Die Mauer des Antiochus Epiphanes wurde von Tiberius restaurirt.

4) Diese Beschreibung des Liban. von I, pg. 337, 14 an.

den Fuss des die Stadt umgrenzenden Berges. Oben thront der Berg wie ein hochgehaltener Schild die Stadt beschützend. Am Ende beider Seiten, gegen den Fluss und den Berg hin finden sich überall prächtige Gärten. In der Mitte aber jener Hauptstrasse befindet sich eine bedeckte Säulenhalle, von welcher aus eine ähnliche Strasse, ebenfalls mit Porticus zu beiden Seiten versehen, nach Norden gegen den Fluss führte. Von dieser von Süd nach Nord gehenden Säulenstrasse giengen wieder rechts und links mehrere Gassen aus, welche die früher genannten rechtwinklig durchschnitten. Fünf Brücken führten von der Altstadt auf eine ziemlich grosse Insel [1]) im Orontes, auf welcher Seleukos Kallinikos und Antiochus der Grosse die sogenannte Neustadt erbaut hatten. Sie war von der Mauer wie von einem Kranze umgeben und hatte in ihrem Mittelpunkt ähnlich wie die Altstadt eine bedeckte vierthorige Säulenhalle, von welcher ebenfalls Säulenstrassen nach allen vier Seiten ausgiengen. Von diesen war die nach Norden gehende kürzer als die andern, weil sie bald an den Königspalast stiess und demselben zu Propyläen diente. Der Königspalast selbst aber nahm fast ein Viertel dieser Inselstadt ein.

In dieser wie in andern Beschreibungen bilden offenbar die Säulenstrassen das eigenthümlichste Moment; in Antiochia waren die Porticus noch ins Unendliche vermehrt durch ähnliche Anlagen an öffentlichen und Privatbauten; und an diesen Hauptstrassen lagen eine Rennbahn, verschiedene Theater und Bäder. An der Spitze der nach dem Norden gerichteten Säulenstrasse befand sich der prachtvolle Nymphen-

1) Von dieser Insel sind fast keine Spuren mehr übrig: Ritter pg. 1151, der freilich den Irrthum begeht, den Libanius sagen zu lassen, der Orontes habe früher eine Insel gebildet, während die ganze Beschreibung des Rhetors auf seine eigene Gegenwart geht.

tempel, ausgezeichnet durch Marmorwände und Marmorsäulen und durch kunstreiche Brunnenwerke. Die beiden Mittelpunkte der Altstadt sowohl als der Neustadt, da wo die Hauptstrassen sich einigten, heissen ὀμφαλοί oder Nabel und das in ihnen gebaute kunstvolle Gebäude, welches den Vereinigungspunkt der Porticus bildete, heisst τετράπυλον.

In dem τετράπυλον der Altstadt war, dem Namen entsprechend, ein grosser Omphalos in Stein ausgehauen, wahrscheinlich wie in Delphi und Paphos mit dem Bilde des auf dem Felsen sitzenden Apollo [1]).

Diese Säulenstrassen verdanken schon den Seleuciden, also wahrscheinlich dem Antiochus Epiphanes, ihren Ursprung, wurden aber später besonders von Tiberius durch eine Menge von Statuen, und von Antoninus Pius verschönert, welcher die unbedeckte Strasse zwischen den bedeckten Porticus mit ägyptischem Granite in ihrer ganzen Länge überziehen liess.

Dass diese Colonnadenstrassen durchaus syrisch-orientalischen Ursprungs, und wohl aus einer Combination des altsyrischen Gebrauches, freistehende Säulengruppen mit wahrscheinlich religiöser Allegorie dienenden Sculpturen am obern Ende zu errichten, mit der griechischen Baukunst, wornach die Säulen nur Träger bilden sollten, entstanden seien, hat Ritter [2]) nachgewiesen. Wenigstens finden sich dieselben in allen grössern syrischen Städten aus jener Zeit (von der Palmyrastrasse stehen jetzt noch über 400 Säulenschäfte). Anderwärts wurden sie zwar nachgeahmt, aber nur in untergeordneter Anwendung und ohne dass sie die ganze Bauanlage der Städte charakterisirten wie in Syrien.

1) O. Mueller pg. 57.

2) Ritter in der S. 135 Note 2 citirten Abhandlung pg. 13 u. ff.

In Antiochia, der berühmtesten dieser Säulenstädte, bildeten in der That die Porticus ein Stück Culturgeschichte. Kühlung gewährend an heissen Tagen, Schutz darbietend bei unfreundlichem Wetter, sagt Libanius, machten sie die Bevölkerung wenigstens der Hauptquartiere durch diese Verbindung gleichsam zu Bewohnern Eines Hauses [1]). Und gleichwie in einer aus vielen Gliedern bestehenden Familie viel mehr Lärm des Jubels, der Liebenswürdigkeit, der dienstfertigen Geschäftigkeit, aber auch des Klagens und Zankens als in mehreren kleinen Familien zu finden ist, die zusammen eben so viel oder noch mehr Glieder haben, so war auch Antiochia nach allen Zeugnissen eine Stadt schwärmerischer Reizbarkeit, lärmender Fröhlichkeit und Ausgelassenheit, aber auch gegenseitiger Theilnahme und jammernder Klage in trüben Tagen.

Antiochias Bevölkerung bestand von Anfang an aus zwei Elementen, den eingewanderten Griechen und Makedoniern, und den einheimischen Syrern. Freilich musste unter den obwaltenden politischen Verhältnissen das griechische Element das syrische wenigstens äusserlich gänzlich unterwerfen, und in der That finden wir im 4. Jahrhundert nach Christo die syrische Sprache nur noch bei der ungebildeten Landbevölkerung in der Umgegend [2]), während sie in der Stadt schon längst auch bei den niedern Ständen verdrängt war. Libanius singt mit begeisterten Worten das Lob seiner Vaterstadt als eines Schauplatzes griechischer Beredsamkeit, einer tüchtigen Vorschule für künftige Senatoren und Richter; er preist sie als den Sitz eines feinen Geschmackes, der all-

1) Liban. I, pg. 344 u. ff.

2) So Chrysost. ad pop. Antiochenum hom. XIX, pg. 189 B (ed. Montfaucon, wornach wir immer citiren werden): λαὸς κατὰ μὲν τὴν γλῶτταν ἡμῖν ἐνηλλαγμένος, κατὰ δὲ τὴν πίστιν ἡμῖν συμφωνῶν, λαὸς ἀπραγμοσύνῃ συζῶν, βίον σώφρονα καὶ σεμνὸν ἔχων.

fällige Fehler des Redners schärfer kritisirte und verspottete als es irgend anderswo geschah. Und in der That beweist das bekannte Zeugniss des Cicero, der sie in der Rede für den Antiochenischen Dichter Archias eine celebris quondam urbs et copiosa et eruditissimis hominibus liberalissimisque studiis adfluens [1]) nennt, dass sie schon zu seiner Zeit in der gebildeten Welt einen bedeutenden Ruf hatte.

Doch konnte auch das griechische Element sich nicht dem Einflusse des besiegten syrischen entziehen, und aus der Vermischung des lebhaften griechischen Wesens mit dem orientalisch-schwärmerischen Charakter, verbunden mit der reizenden Gegend, einer derselben angepassten Bauart, und der Gnadensonne königlicher Herrscher, welche mächtig auf sie herabstrahlte, entstand ein bewegliches, üppiges Volk, das selbst bei den häufigen Verheerungen durch Erdbeben seinen Leichtsinn nur auf kurze Zeit ablegte. Antiochia war gleich von Anfang an eine verwöhnte Stadt und, wie die verwöhnten Kinder, voller Launen; ja man könnte die Geschichte dieser Stadt eine fortlaufende Kette von Gunstbezeugungen grosser und kleiner Herrscher nennen, welche dieselbe bald aus Eitelkeit und Prachtliebe, bald aus Liebe zu rauschenden Vergnügungen, wozu ihnen kein Ort und kein Volk passender erschien, bald aus Politik vergrösserten und verschönerten. Durch diese Verwöhnung übermüthig gemacht, waren aber die Antiochener auch alle Zeit bereit, ihre Hand selbst gegen ihre Wohlthäter zu erheben, wenn diese ihnen etwa ernst entgegentraten, und auch nie verlegen, nachdem sie einem Mächtigen mit aller Berauschtheit orientalischen Enthusiasmus gehuldigt hatten, so bald sein Stern zu erbleichen anfieng, ihn schnöde zu verlassen und einem

1) Cicero pro Archia § 4.

aufsteigenden neuen Gestirne entgegenzujauchzen. Kein Wunder, dass etwa auch eine scharfe Züchtigung über sie ergehen konnte, wenn sie sich verrechnet hatten.

Nachdem sie schon unter Seleucus Kallinikos für einen voreiligen Abfall waren bestraft worden und unter Demetrius Nikator die Schmach hatten erleben müssen, von jüdischen Miethstruppen, welche den König vertheidigten, zur demüthigen Unterwerfung gezwungen zu werden [1]), nahmen sie mit und ohne Schuld noch oft Theil an den unseligen Wirren, mit denen das sinkende Königshaus sich selbst zerfleischte, und Antiochia wurde vorübergehend (83 v. Chr.) die Residenz des Armenischen Grosskönigs Tigranes. Unter diesen Umständen, bei der grossen Unsicherheit der Verhältnisse, war es begreiflich, dass sie die Römer, welche nach ihnen die Hände ausstreckten, als ihre Retter begrüssten. Und in der That schmeichelten sie dem Pompejus durch einen so glänzenden und kriecherischen Empfang, den sie seinem Günstling Demetrius bereiteten, dass der zufällig anwesende Cato ausgerufen haben soll: ὦ τῆς κακοδαίμονος πόλεως [2]).

Pompejus belohnte ihre Anhänglichkeit durch Erweiterung des Heiligthums in Daphne und durch Zusicherung einer Art Autonomie [3]).

Das hinderte aber die Antiochener nicht, nach der Schlacht bei Pharsalos sogleich Cäsar als Dictator anzuerkennen, so dass Pompejus von Cypern aus, wo er sich da-

1) Charakteristisch ist der triumphirende Bericht in I Maccab. 11, 49: καὶ ἠσθένησαν ταῖς διανοίαις αὐτῶν καὶ ἐκέκραξαν πρὸς τὸν βασιλέα μετὰ δεήσεως λέγοντες· Δὸς ἡμῖν δεξιὰς καὶ παυσάσθωσαν οἱ Ἰουδαῖοι πολεμοῦντες ἡμᾶς καὶ πόλιν καὶ ἔῤῥιψαν τὰ ὅπλα καὶ ἐποίησαν εἰρήνην.

2) Julian Misopogon ed. Spanheim pg. 359 E nach Plutarch.

3) O. Mueller pg. 75.

mals befand [1]), sich nach Aegypten wandte. Cäsar bestätigte ihre Freiheiten und begrüsste sie in einem schmeichelhaften Edict mit dem Namen der Hauptstadt des Orientes. Die Antiochener begannen mit der pharsalischen Schlacht eine neue Zeitrechnung; und Cäsar, der ihre Neigungen wohl kannte, belohnte sie mit der Erbauung einer prächtigen Basilica, des sog. Cæsarium, welche später von Valens in ein Forum umgewandelt wurde, dann eines Theaters am Fusse des Berges Silpius, und eines Bades auf diesem Berge, zu welchem eine grosse Wasserleitung von Daphne herführte.

Nach der Schlacht bei Actium wiederholte sich genau dasselbe. Kaum war die Kunde nach Antiochia gedrungen, so anerkannten die Antiochener den Octavian, welcher bald bei ihnen seinen triumphirenden Einzug hielt. Durch Agrippa, der sich eine Zeit lang dort aufhielt, liess er ein Bad errichten und den Circus restauriren.

So traten die römischen Kaiser die Erbschaft der frühern Herrscher an und wetteiferten die Stadt zu vergrössern und zu verschönern. Selbst ein Hadrian, welcher die Sitten der Antiochener hasste [2]), errichtete daselbst einen Tempel des Trajanus und erbaute gleich diesem, wie es auch Cäsar früher gethan hatte, ein grosses Bad mit eignen Aquäducten.

Unter Marc Aurel wandten sie sich dem Empörer Avidius Cassius zu, wofür sie zunächst bestraft wurden durch Schliessung der Schauspiele und der Volksversammlungen [3]). Bald aber versöhnte sich der gutmüthige Kaiser wieder mit ihnen.

Aehnlich vergiengen sie sich gegen Septimius Severus, indem sie den Pescennius Niger unterstützten.

1) Mommsen Römische Geschichte III, pg. 435[6].
2) Spartian *Hadrian* 14.
3) Vulcatius *Cassius* Cap. 9. Capitolinus *M. Anton. Philosophus* 25.

Bei dieser Gelegenheit bemerkt Herodian [1]: «denn von Natur war das Volk der Syrer leichtsinnig und geneigt zu Neuerungen. Ausserdem sehnten sie sich nach Niger, welcher häufig mit ihnen Feste feierte. Von Natur aber sind die Syrer festliebend, unter ihnen am meisten die Einwohner Antiochias, einer sehr grossen und reichen Stadt, welche fast das ganze Jahr hindurch Feste feiert sowohl in der Stadt als in den Vorstädten.» Severus strafte sie empfindlich damit, dass er sie der verhassten Nachbarstadt Laodicea unterwarf. Aber bald war auch dieser Schatten wieder vorüber; und was ihnen in dieser Zeit feindliche Einfälle, wie der des Perserkönigs Sapor (ums Jahr 260) geschadet hatten, wurde durch die Gunst der Kaiser bald wieder reichlich ersetzt. Feierlich nahmen sie den die heldenmüthige Zenobia bezwingenden Aurelian in ihre Mauern auf und er liess die gefesselte Löwin auf einem Dromedar sitzend dem Hohne der Antiochener preisgeben.

Von kaiserlicher Ungnade scheinen sie in dieser Zeit bloss wegen ihrer Begünstigung des Aufrührers Eugenius unter Diocletian einige Spuren gehabt zu haben [2]. Nichtsdestoweniger werden von diesem Kaiser mehrere grosse Bäderbauten, die Errichtung eines Palatium in Daphne und eines solchen in der Stadt selbst erwähnt [3].

Constantin war Antiochia sehr günstig, wozu der Umstand, dass schon ein grosser Theil der Bevölkerung christlich war, nicht wenig beitrug. Seinem Grundsatze gemäss, das Eine zu thun und das Andere nicht zu lassen, erbaute er das Prätorium (am Forum), eine grosse Basilica, auf der andern Seite aber die prachtvolle grosse Kirche,

1) Herodian II, 7, 9.
2) Liban. I, 644 und 660—662.
3) O. Mueller pg. 99.

welcher die ältere, einfachere, sogenannte apostolische Platz machte [1]). Das angefangene Werk vollendete Constantius.

Am heftigsten aber geriethen die Antiochener mit Julian zusammen. Nichts half ihm sein Kriegsruhm, seine von Libanius besungene Gerechtigkeit und Unparteilichkeit; dass er die Religion der Alten wiederherstellen wollte, gereichte ihm in den Augen einer grossen Zahl zur Unehre, und wenn auch gerade damals in Antiochia die christlichen Parteien, Athanasianer und Arianer, sich aufs heftigste bekämpften: in ihrer feindlichen Gesinnung gegen Julian waren sie einig. Nicht minder ward er bitter gereizt, als er in voller Erwartung freudiger Theilnahme und mächtiger Hekatomben zu dem jährlichen Feste des wiedereröffneten Apollodienstes in Daphne hineilte und statt der fetten Ochsen eine einzige Gans auf Kosten des Priesters selbst geopfert wurde [2]) zum Beweise, dass auch die Heiden in diesen Dingen gleichgültig geworden waren. Freilich, hätte er sein Heidenthum den Orientalen mundgerechter gemacht und dasselbe auch im Leben mit heiterer Sinnlichkeit zu verbinden gewusst, wäre ihm wohl die Umstimmung der Menge gelungen; aber strenger noch als seine erbittertsten Gegner, die Prediger der Christen, mit Verachtung allen äussern Glanzes, in nachlässiger und unreinlicher Kleidung, Feind jeder sinnlichen Vergnügung und jeden Pompes, soweit er nicht zu frommen Zwecken dienen konnte, musste er den Antiochenern entweder als ein Barbar oder als ein Narr erscheinen. Und als er nicht bloss den Leichnam des Märtyrers Babylas aus dem heiligen Daphne hatte entfernen lassen, weil durch diese verunreinigende Nähe Apollo gestört werde, und die grosse Kirche der Christen geschlossen, sondern noch überdiess durch

1) O. Mueller pg. 102 u. ff.
2) Julian Misopogon pg. 361, 362.

wohlgemeinte, aber unpraktische Massregeln zur Regulirung des Getreidepreises bei grosser Theurung auch die vornehmen Senatoren beleidigt hatte, da war der Spottverse und Pasquillen auf den anwesenden Kaiser kein Ende, ein Hohn, der sich übrigens weit mehr auf seine Aeusserlichkeit und seine misanthropische Lebensart bezog, als auf seine Religionsänderung.

Auf diesen Spott antwortete er übrigens nicht mit Thaten despotischer Unterdrückung, sondern — originell auch in dieser Beziehung — er vergalt Spott mit Spott und schüttete seine volle Verachtung in der Satire Misopogon d. h. Barthasser aus, in welcher er scheinbar sich selbst Vorwürfe macht, und die Gründe aufzählt, warum er den Antiochiern sich nicht beliebt machen konnte. Er tadelt sich, dass er mit einem struppigen Barte herumgehe, hätte er ein weibischglattes Gesicht, so würden ihn die Antiochener lieber sehen. Ein fernerer Fehler sei es, dass er selten die Theater und den Circus besuche und dass er nicht schwelgerische Mahlzeiten feire. Leider aber habe er sich in den gallischen Feldzügen, bei seinem Aufenthalte in Lutetia [1]) Parisiorum an jede Abhärtung, an Ertragung von Kälte und Hunger gewöhnt. Das habe den rohen Galliern gefallen, missfalle aber den feingebildeten Antiochenern, unter welchen mehr Schauspieler als Bürger seien, und welche die Nacht zum Tage machen, indem sie ihre Vergnügungen da suchen, wo Andere den Schlaf [2]). «Dem Volke, das da Gelächter liebt, solltest du unaufhörliche Schauspiele darbieten, lüderliche Weiber, schöne Knaben.» «Du hättest dich enthalten sollen, die Reichen zu zwingen, mässig zu sein, die Beamten, das Ge-

1) Dasselbe Lutetia, welches später an Genusssucht Antiochia am ähnlichsten werden sollte.

2) Dasselbe sagt auch Liban. I, 363, 18.

rechte zu thun, du hättest die Armen nicht verhindern sollen, durch Sykophantie ihr Brod zu verdienen. Du hättest jeden thun lassen sollen, was ihm beliebt. Denn die Antiochener sind ein freies Geschlecht. Ihre Freiheit erstreckt sich bei ihnen bis auf's Vieh, auf die Esel und Kameele, die sie durch die Säulenhallen und bedeckte Strassen spazieren führen; denn für so noble Thiere sind die offenen Strassen nicht gemacht. Und wenn die Thiere sich solcher persönlicher Freiheit erfreuen, wie willst du denn thörichter Weise meinen die Jugend zu bändigen? Einst haben die berauschten Tarentiner an den Dionysosfesten die Gesandtschaft der Römer mishandelt, ihr aber seid glücklicher als die Tarentiner, denn ihr seid das ganze Jahr in Festfreude, und anstatt der fremden Gesandten verhöhnt ihr eure Fürsten selbst.»

«Von Euch habe ich in der That die meisten beleidigt, den Senat, die Reichen und das Volk; das Volk hasst mich, weil es mich anhänglich sieht an die Religion der Väter, die Reichen, weil ich sie verhinderte, Alles um theuren Preis zu verkaufen, Alle aber, weil ich auf Theater und Tänzer nicht viel halte.»

In diesem Stile fortfahrend verkündet er ihnen seinen Entschluss die undankbare Stadt zu verlassen, und gestattet ihnen die Freiheit, über ihn noch ausgelassenere Anapästen zu dichten.

Ist auch die beleidigte Eitelkeit in diesen Worten Julians nicht zu verkennen, so stimmt seine Schilderung, wenn wir sie auf das Treiben der Antiochener im Ganzen beziehen, zu sehr mit den vereinzelten Berichten Anderer aus früherer und späterer Zeit, als dass wir nicht seine Spottschrift als einen wichtigen Beitrag zur Culturgeschichte Antiochias betrachten müssten.

Denn auch den frommen und gutmüthigen Jovian,

der den Christen ihre Privilegien sogleich wieder zurückgab, bewillkommten sie mit Spott und begrüssten ihn unter Anderem mit dem Homerischen Verse:

Ἤλυθες ἐκ πολέμοιο, ὡς ὤφελες αὐτόθ' ὀλέσθαι [1]).

Mit Valens hingegen, scheint es, stand die Stadt auf dem besten Fusse, obgleich er den orthodoxen Athanasianismus gewaltthätig bekämpfte. Er erbaute ein neues Forum, theilweise an der Stelle des alten Cäsarium und erwarb sich auch anderweitige Verdienste um Antiochia.

Ebenso war Theodosius den Antiochenern zugethan. Er verschönerte Daphne durch die Herstellung eines neuen Palatium [2]), suchte der Stadt selbst in jeder Weise seine Gunst zu bezeugen und sprach oft den lebhaften Wunsch aus, sie selbst zu sehen [3]). Seine Liebe zu derselben sollte durch den Aufstand des Jahres 387 [4]) auf eine harte Probe gestellt werden.

---

1) Suidas Jovian; vgl. auch Joannes Antiochenus fr. 181 bei Mueller fragmenta historicorum Græcorum Bd IV.

2) Liban. I, pg. 674.

3) Joannes Chrysostomus homil. de statuis XXI, pg. 217 A. B: καὶ τὰς ἑαυτοῦ κατέλεγεν εὐεργεσίας, ὅσας παρὰ πάντα τὸν καιρὸν τῆς βασιλείας τὴν πόλιν ἡμῶν εὐηργέτησε καὶ ἐφ' ἑκάστῳ ταῦτα ἐπέλεγεν (nämlich Theodosius dem Flavian).

4) Das Jahr des Aufstandes steht nach den gründlichen Untersuchungen Tillemonts Note XXVII zu Theodosius und Montfaucons vita Chrysostomi 2. Ausgabe Paris bei Gaume Bd. III, pg. 121 ausser allem Zweifel. Entscheidend spricht gegen die Angabe von 388, dass Theodosius während des Aufstandes in Constantinopel war, was nur auf 387 passt. Ueber den Tag des Aufstandes hingegen sind keine genauern Angaben möglich; und die von Tillemont gegebenen beruhen auf Willkür, vgl. Montfaucon an der angeführten Stelle. Man weiss nichts, als dass derselbe wenige Tage vor den vorösterlichen Festen ausbrach, welche im 4. Jahrhundert wenigstens im Osten 7 Wochen dauerten (vgl. den Artikel «Fasten» in Herzogs Realency-

Eine Erzählung dieser Ereignisse haben wir von zwei Augenzeugen, welche von ihren verschiedenen Standpunkten und Stellungen aus selbst eingriffen und in gleichem Sinne wirkten, die Folgen von der geliebten Vaterstadt abzuwenden. Diese beiden sind: der mehrfach schon erwähnte heidnische Rhetor Libanius, der im Jahre 315 geboren, damals also bereits ein Greis von 72 Jahren, über den Aufstand zwei Reden an den Kaiser Theodosius richtete und zwei andere an die vom Kaiser gesandten Untersuchungsrichter, aber auch sonst in seinen Schriften den Aufstand mehrmals erwähnt — und dessen ehemaliger Schüler Johannes Chrysostomus, geboren 354, von der heidnischen Rhetorik übergegangen zu christlicher Predigt, damals gerade seit einem Jahre thätig als junger Mann in der Blüthe seines Alters, vom Bischof Flavianus als dessen Stellvertreter berufen, mit seiner schon früh erkannten Beredsamkeit der ungefähr die Hälfte der Bevölkerung Antiochias ausmachenden christlichen Gemeinde Belehrung und Trost zu bieten. Eine Reihe seiner noch erhaltenen Predigten fallen in jene Zeit des Aufstandes und enthalten, wenn auch natürlich nicht eine fortlaufende Geschichte, doch manche Einzelheiten aus jenen sturmbewegten Tagen.

Diese zwei Quellen müssen jeder Darstellung des Aufstandes zu Grunde gelegt werden; ihnen gegenüber können die Berichte der Byzantiner und der Kirchenhistoriker, wie Zosimus, Theodoret, Sozomenus, Socrates, Theophanes u. s. f. nur den Werth secundärer Zeugnisse beanspruchen [1]).

---

clopädie für Theologie und Kirche pg. 335). Wann aber damals Ostern gefeiert wurde, ist nicht ausgemittelt. Ueber die einzelnen Data siehe S. 175 Note 3.

1) Die 4 Reden des Libanius sind folgende: 1) πρὸς Θεοδόσιον βα-

Im Anfang des genannten Jahres, ungefähr im Februar, gelangte die Kunde einer neuen von Theodosius ausgeschriebenen Steuer nach Antiochia. Als Gründe zu dieser Massregel werden die drohenden auswärtigen und innern Kriege angegeben; Libanius fügt noch die spezielle Veranlassung hinzu, dass Theodosius den Anfang des fünften Regierungsjahres seines Sohnes Arcadius habe festlich begehen und damit zugleich (wenn auch um ein Jahr verfrüht) die Feier seiner eigenen zehnjährigen Regierung habe verbinden wollen [1]). Bei solchen Festlichkeiten musste namentlich das Heer durch reiche Geldgeschenke befriedigt werden. Wenn man nun bedenkt, dass die seit Constantin alle 5 Jahre erhobene Handels- und Gewerbesteuer, das sogenannte χρυσάργυρον oder lustralis collatio [2]), namentlich auf dem niedern

σιλέα περὶ τῆς στάσεως R. I, 626—652. 2) An denselben ἐπὶ ταῖς διαλλαγαῖς I, 653—677. 3) εἰς Καισάριον μάγιστρον I, 678—696. 4) πρὸς Ἐλλέβιχον II, 1—27. Die Predigten des Chrysostomus sind unter dem Titel Homiliæ de statuis XXI, ad populum Antiochenum habitæ bekannt; streng genommen gehört aber weder die 1ste, als vor dem Aufstande, noch die 19te, als nach Ostern gehalten, unter dieselben.

1) Libanius II, 2; der allgemeinere Grund Liban. I, 668, 10: ὑπακοῦσαι καιρῷ δεομένῳ χρημάτων. Theod. 5, 19.

2) Siehe Bachofen im Schweizerischen Museum 1862, pg. 175. Man vergleiche die klägliche Schilderung der Wirkungen dieser Steuer bei Zosimus II, 38, indem ganze Städte verarmten und verödeten; die Klage desselben Zosimus über die von Theodosius ungemein vermehrten Ausgaben für das Militär IV, 27, 29. Ebenso klagt Libanius dem Kaiser Theodosius gegenüber in der Rede gegen Florentius II, 477: τοῦτο δέ ἐστιν ὁ ἀφόρητος φόρος, ἄργυρος καὶ χρυσὸς φρίττειν προσιούσας ποιῶν τὰς δεινὰς πεντετηρίδας. Während eine Handelssteuer den reichen Kaufleuten gegenüber am Platze sei, gehen diejenigen zu Grunde, die sich kaum von ihrer Hände Arbeit ernähren können. «Es entflieht ihr aber auch der Schuhflicker nicht. Wie oft sah ich dieselben ihr Schustermesser zum Himmel erheben und schwören, dass dasselbe ihr ganzes Eigenthum ausmache. Das hilft ihnen aber nichts gegen die bellenden und beissenden Hunde (die Steuerbeamten)» u. s. f.

Kaufmann und Handwerker schwer lastete, und die von den Decurionen und den übrigen Grundbesitzern bezogene Grundsteuer auch diese zu drücken anfieng, zumal da theils durch diese Steuer, theils durch die in Antiochia herrschende fabelhafte Baulust und den übrigen Luxus manche reiche Familie heruntergekommen war [1]), so begreift man, dass diese ausserordentliche [2]) Steuer nicht geringen Schrecken verursachte. Die übrigen Städte zwar scheinen dieselbe ohne Murren hingenommen zu haben [3]); in Antiochia hatte man dem schon vorher verbreiteten Gerüchte anfänglich gar nicht glauben wollen [4]). Als aber der kaiserliche Brief verlesen wurde, da malte sich die Verzweiflung auf den Gesichtern, und bald machte sich der Jammer in den bittersten Klagen Luft. Niemand vermöge die Last zu tragen, die Erde müsse unter derselben versinken, die Stadt werde vom Kaiser zu Grunde gerichtet u. s. f. Und dass an diesem Ausbruche des Zornes alle Klassen der Bevölkerung, Jung und Alt, Reich und Arm, Christ und Heide Theil nahmen, wird von Chrysostomus selbst ausdrücklich bezeugt [5]).

Eine grosse Anzahl angesehener Leute sammelte sich sogleich in dem Prätorium vor dem kaiserlichen Statthalter und rief mit Thränen und lautem Geschrei Gott um Hülfe

---

1) Libanius ὑπὲρ τῶν ῥητόρων II, pg. 216: τῶν γὰρ οἴκων τῶν ἀπὸ παλαιοῦ λαμπρῶν — πτωχεύειν ὁ καιρὸς οὐκ ὀλίγους ἀναγκάσας. Ueber die Baulust in Antiochia vgl. Lib. I, pg. 347, 15.

2) Nicephorus hist. eccles. XII: εἴσπραξιν ξένην παρὰ τὸ εἰωθὸς ταῖς πόλεσιν ἐπιτέθεικεν.

3) Ibid.: καὶ οἱ μὲν ἁπανταχοῦ ὑποτελεῖς τὸν φόρον, κἂν βίαιος ᾖ, εἰσπράττουσιν, ὁ δὲ Ἀντιοχέων δῆμος etc.

4) Lib. I, pg. 636, 17.

5) Chrysost. hom. V, pg. 63 E: πάντες ἐστασίαζον, πάντες ἐφιλονείκουν, ἐδυσχέραινον, ἠγανάκτουν, πρὸς ἀλλήλους ἀπαντῶντες ἔλεγον· ἀβίωτος ἡμῖν ὁ βίος, ἀνετράπη ἡ πόλις. Lib. I, pg. 654, 15. II, 2, 16. Chrys. hom. III, pg. 45.

an [1]). Gleichzeitig unterstützte sie draussen die wartende Menge mit ähnlichem Schreien und Beten; als jene aber unverrichteter Sache aus der Wohnung des Statthalters, der in seiner Ueberraschung weder ein Wort des Tadels noch des Trostes gefunden hatte, wieder herauskamen, schloss sich die Menge denselben an.

Während dies in und bei dem Prätorium geschah, war ein Haufe vor das Haus des Bischofs Flavianus gezogen, der als das mächtige Haupt der zahlreichen Christengemeinde und als ein Mann, von dem man wusste, dass er seine Macht klug zu benutzen verstand, vielleicht eher als ein Statthalter im Stande gewesen wäre, die Verantwortlichkeit einer Verschiebung der Steuermassregel und eine Appellation an den kirchenfreundlichen Kaiser zu übernehmen. Aber da sie ihn nicht fanden, kehrten sie lärmend zu dem übrigen Haufen zurück; immer neue Schaaren schlossen sich an und statt der Psalmen und Gebete hörte man aufrührerische Reden, Beschimpfungen des Kaisers und seiner Familie, verbunden mit Verwünschungen der Steuer [2]). Den Worten folgten Thaten der Zerstörung auf dem Fusse nach. Die tobende Menge zog durch die Säulenhalle vor dem Prätorium hinaus und in eines der benachbarten Bäder [3]), manche wie zur Arbeit ihre Oberkleider ausziehend, schnitten die Stricke der Leuchter entzwei und zerstörten, was ihnen in den Weg kam.

---

1) Dass die Mehrzahl Christen waren, geht aus den Worten des Libanius selbst hervor: Lib. 1, 637, ποῖον γὰρ ἀδίκημα, παῤ ὧν καὶ αὐτὸς αἰτεῖς τἀγαθά καθ᾽ ἑκάστην ἡμέραν, τοῦτόν τινα ἀνθρώπων βοηθὸν αὐτῷ γενέσθαι βούλεσθαι, und vorher τὸν ἐκεῖνον καλοῦντες (d. h. den Christengott); vgl. II, 3, 10. Dieses δικαστήριον (637, 4) ist wohl das Prætorium des Comes Orientis.

2) Lib. I, 639: ἐγὼ μὲν οὖν ἤκουον, καὶ ἐν ταῖς βοαῖς »χρυσὸς« πολὺς ἦν, ἅ τ ε (so lese ich statt ὅτε) δρόμος αἰτεῖ, ὑπὲρ τούτων φωναί.

3) Lib. II, 3, 15 und I, 654, 11.

Gleich als ob sie jetzt dem kaiserlichen Statthalter zeigen wollten, dass sie nun zur That übergegangen seien und ihre vorher erfolglos gebliebenen Bitten nicht mehr wiederholen wollten, versuchten sie, zu demselben zurückkehrend, einen Sturm auf seine Wohnung, so dass die Diener um ihr Leben besorgt waren. Da sie aber nicht durchzubrechen vermochten, belustigten sie sich die vielen dort hängenden Bilder des Kaisers mit Steinen zu zertrümmern [1]). Bald aber fanden sie die ehernen Bildsäulen des Kaisers, die ebenfalls in der Nähe gewesen sein müssen, ihres Eifers werther. Mit Wuth stürzten sie sich auf die Reiterstatue des Theodosius, die Statue seiner kürzlich verstorbenen und von ihm lebhaft betrauerten Gattin Flacilla, die seines Vaters und seiner Söhne: sie ruhten nicht, bis sie dieselben mit Stricken um den Hals heruntergerissen und die einen ganz, die andern zerbrochen durch die Stadt geschleppt und die Gassenjungen aufgefordert hatten, an denselben ihren Muthwillen zu üben [2]).

Unterdessen hatten Einige in das Haus eines mit oder ohne Grund verhassten Beamten Feuerbrände geworfen und sprachen, nachdem ihnen dies geglückt war, laut ihre Absicht aus, auch an das Palatium Feuer zu legen [3]). Erst beim Anblick des lodernden Feuers legte sich die Polizei ins Mittel und der sonst als unerschrocken bekannte Kommandant der Bogenschützen, der aber bis jetzt unthätig den Ausbrüchen der Volkswuth zugeschaut hatte, liess durch eine Salve von Pfeilen die Brandstifter verscheuchen; zwei wurden dabei getödtet und mehrere durch die zum Zwecke des Löschens heruntergeworfenen Ziegel verwundet. Erschrocken

1) An der letztangeführten Stelle.

2) Lib. II, 2, 5: παραδόντες τοίνυν τοῖς παιδαρίοις ἐν τοῖς οὕτω αἰδεσίμοις παίζειν. Chrys. hom. V, pg. 63 E: τοὺς ἀνδριάντας καθεῖλον.

3) Lib. II, 5, 9 und I, 641, 5: πολλὴν ἐλπιζομένην φλόγα.

über diesen jetzt nicht mehr erwarteten Widerstand zerstreute sich die Menge, zumal da auch der Statthalter sich jetzt plötzlich zu energischem Einschreiten mit militärischer Mannschaft veranlasst fand. Sogleich liess er sowohl die, welche Feuer angelegt hatten, als auch diejenigen, die er noch mit der Zertrümmerung der Statuen beschäftigt fand, verhaften [1]).

Es war Mittag geworden und Antiochia besann sich auf das, was es gethan hatte. Als das Frevelhafteste von allem erschien die Zerstörung der kaiserlichen Bildsäulen; Libanius selbst schlägt alles Andere niedriger an und wünscht, die Rädelsführer hätten sich mit dem begnügt, was sie bei solchen Cravallen zu thun gewohnt waren, mit Zertrümmerung der Werkstätten und Fabriken [2]). Schnell, noch am gleichen Tage, wurden von den kaiserlichen Beamten Eilboten abgeschickt, um dem Kaiser das Geschehene zu melden; und der Statthalter suchte seine Unthätigkeit während des Aufruhrs durch desto grössere Strenge und Dienstbeflissenheit nach demselben wieder gut zu machen. Wer bei der That ergriffen worden war, der wurde nach kurzem Prozesse sogleich bestraft und die am meisten Gravirten dem Tode überliefert: die Einen starben durch das Schwert, Andere erlitten den Feuertod, noch Andere wurden im Amphitheater den wilden Thieren preisgegeben. Dieses von Libanius nur an Einer Stelle erwähnte Justizverfahren wird durch zwei Homilien von Chrysostomus bestätigt [3]). Von der Grausamkeit dieser Justiz zeugt, abgesehen von der immer noch bestehenden

1) Lib. I, 641, 11. [Sievers Leben des Libanius S. 263 Note 7 will den Comes Orientis unter diesem ἄρχων verstehen.]

2) Lib. II, 4, 6.

3) Lib. I, 642. Chrysost. hom. II, pg. 22 und III, pg. 45 C. Auch Theodoret. hist. eccles. V, 19: οἱ δέ γε ἄρχοντες καὶ ἀνεῖλον τινάς, παρ' αὐτὸ συλλαβόντες τὸ τόλμημα, πρὶν γνῶναι τὸν βασιλέα τὴν τραγῳδίαν.

condemnatio ad bestias, der von beiden Rednern bezeugte Umstand, dass auch Kinder, welche von dem Pöbel zum Muthwillen an den Statuen aufgereizt worden waren, barbarisch hingeschlachtet wurden und Mütter dem Tode ihrer Kinder zusehen mussten, ohne einen Schmerzenslaut von sich geben zu dürfen [1]). Libanius fügt zwar hinzu, dass diese Bestrafung eine gerechte war und der Statthalter mit Genauigkeit die Sache untersuchte, allein in dem Zusammenhange, in welchem diese Bemerkung steht, ist es ihm offenbar nur darum zu thun, dem Kaiser, an den die Rede gerichtet ist, zu beweisen, dass kein Schuldiger der Umsicht seines Stellvertreters entgangen, folglich jedes weitere Prozessverfahren überflüssig sei. Chrysostomus hingegen lässt mehrmals den Verdacht durchblicken, es seien auch Unschuldige durch jene erste Justiz umgekommen; wenigstens weist er bezügliche Aeusserungen, wie sie offenbar vielfach gehört wurden, mit dem leidigen Troste zurück: dann seien jene von Gott für andere Vergehen bestraft worden [2]).

Diese auf der That ergriffenen und schnell bestraften Personen gehörten durchweg den niedern Volksklassen an. Denn die Notabeln (οἱ πολιτευόμενοι), welche am Anfang der Bewegung sich betheiligt, hatten, als ihnen dieselbe über den Kopf zu wachsen anfieng, entweder in stummer Ueberraschung zugeschaut oder, fürchtend, es möchte daraus eine allgemeine Plünderung und Beraubung der Reichen entstehen, sich scheu zurückgezogen und in ihre Häuser zerstreut [3]).

In der That wird von unsern beiden Gewährsmännern, besonders häufig von Chrysostomus, behauptet, die eigent-

1) Chrysost. in der letztangeführten Stelle D: ἐνίκα γὰρ τὸ πάθος ὁ φόβος καὶ τῆς φύσεως ἐκράτει τὸ δέος.
2) Chrysost. hom. III, 47 B.
3) Lib. I, 639, 10—640, 13.

lichen Thäter seien nur hergelaufenes fremdes Gesindel gewesen, zu jenem Pöbel gehörig, dessen einziges Vergnügen die Belustigungen der Theater, Amphitheater, Circus und die damit, wenn irgendwo, so gewiss in Antiochia unzertrennlich verbundenen Parteiungen, Zänkereien und Schlägereien waren[1]). Wirklich war in Antiochia diese Schauspieler- und Tänzerrace mit dem ihnen anhängenden Pöbel, («durch welche so viele zu Müssiggängern, nichtsnutzigen Tagedieben und liederlichen Gesellen werden, die sich zu dem schmählichsten Sklavendienst beliebter Tänzer erniedrigen») [2]), eine furchtbare Macht, welche selbst in Friedenszeiten die öffentliche Meinung tyrannisirte [3]); Privatgegner wurden durch die erkauften Stimmen im Theater mit Schmähreden und Verläumdungen überschüttet und moralisch vernichtet; und wenn sich der Theaterpöbel, wie häufig, mit dem Tross der Subalternbeamten und der Soldateska gegen irgend Jemanden, der ihren Anmassungen zu widerstehen Geneigtheit zeigte, verband, so war dieser unrettbar verloren. Denn durch Schmeicheleien gegen die obern Beamten, die sie ebenfalls

---

1) Lib. I, 638. Chrysost. hom. II, 24 D: ξένοι δέ τινες καὶ μιγάδες, μιαροὶ καὶ ὄλεθροι καὶ τῆς ἑαυτῶν ἀπεγνωκότες σωτηρίας ἐτόλμησαν, ἅπερ ἐτόλμησαν. Der einzige Fehler sei gewesen, dass man diese Leute nicht schon längst ausgewiesen. Vgl. hom. III, 36 D; VI, 73 E; V, 63 E; XVII, 174 C.

2) Lib. κατὰ Φλωρεντίου II, pg. 485. Dort werden sie auch ein ἕλκος τῆς πόλεως genannt. Vgl. Chrysost. hom. XVII, 175 C: ἐντεῦθεν (nämlich ὀρχήστρα und ἱππόδρομος) αἱ ῥίζαι τῆς πονηρίας ἐβλάστησαν τῇ πόλει, ἐντεῦθεν οἱ τὸ ἦθος αὐτῆς διαβάλλοντές εἰσιν, οἱ τὰς αὐτῶν φωνὰς τοῖς ὀρχουμένοις πωλοῦντες, καὶ τριῶν ὀβολῶν τὴν ἑαυτῶν προπίνοντες ἐκείνοις σωτηρίαν, οἱ πάντα ἄνω καὶ κάτω κινοῦντες.

3) Lib. II, 472: ἐν γὰρ δὴ τοῖς θεάτροις ἔχουσι τὴν ἰσχύν, δεσποτείαν τῶν ἀγοραίων ἔχοντες διὰ τὴν ἐν ταῖς φωναῖς ἐξουσίαν, καὶ τὸ ἔθνος τοῦτο σκηπτοὺς ἀφιᾶσι καθ' ὧν ἂν ἐθέλοιεν καὶ ἐβόησαν καὶ ἔπεισαν — δεῖ δὴ προσκυνεῖν τούτους ἢ ἀπολωλέναι u. s. f.

besonders in den Theatern übten, gelang es ihnen, manche derselben zn gewinnen und ihre Stimmen zu erkaufen. Auf diese Weise verbündeten sie sich besonders mit der Soldateska zur Brandschatzung der Krämer und Wirthe.

Zeigte sich aber irgend welche Unzufriedenheit, war der Anlass zu irgend welchem Tumult vorhanden, so war dieser Theil des Pöbels jederzeit der schlagfertigste, bereit zu jedem aufrührerischen Geschrei, zu jeder Gewaltthat. So mögen denn auch in der That bei der Zertrümmerung der Statuen diese Leute vor allen sich betheiligt haben, wir mögen auch der Versicherung des Libanius und Chrysostomus glauben, dass mehrere Personen unter den Betheiligten mit einer Schauspielerbande eben erst nach Antiochia gekommen waren — nichtsdestoweniger war die Entschuldigung, die Chrysostomus daraus herleitet [1]), nicht stichhaltig. Denn erstlich war der Theaterpöbel, wie wir bereits oben aus andern Zeugnissen des Libanius darthaten, nirgends so mächtig wie gerade in Antiochia, so dass die Theilnahme mehrerer Fremden, die eben erst angekommen waren, nur ein zufälliges Moment bildete; zweitens aber hatten die Vornehmen selbst nicht etwa in wohlgeordneter Rede die Noth der Stadt dem Statthalter vorgetragen, sondern durch ihre verzweifelnden Klagen und Gebete gleich von Anfang an das Feuer des Aufruhrs

1) Ziemlich naiv will Chrysostomus behaupten hom. XVII, 174 C: ὡς τὰ γεγενημένα οὐ τῶν ἐνοικούντων ἦν, ἀλλ' ἀνθρώπων ξένων καὶ διεφθαρμένων und rühmt auch anderwärts die sonst so friedfertigen und loyalen Unterthanengesinnungen der Antiochener hom. II, pg. 20 E: δῆμος εὔτακτος οὕτω καὶ ἥμερος καὶ καθάπερ ἵππος χειροήθης καὶ τιθασσὸς ἀεὶ ταῖς τῶν ἀρχόντων εἴκων χερσὶν, ἐξαίφνης τοσοῦτον ἡμῖν ἀπεσκίρτησε νῦν, was, wenn es ihm Ernst war, nur beweist, dass Chrysostomus wenigstens die weltliche Geschichte seiner Vaterstadt nicht sehr kannte. Anders Lib. II, 484: ἐγὼ δ' ἐβουλόμην, ὦ βασιλεῦ, τὴν βελτίω δόξαν ἀπὸ πάντων εἶναι τῇ πόλει, τουτὶ δ' οὐδεμιᾷ τέχνῃ δύναιτ' ἂν διαφυγεῖν τὸ μὴ δοκεῖν εἰς στάσεις ἐμπίπτειν.

erweckt und geschürt. Dieser Ansicht schien auch der Statthalter zu sein; denn nach Bestrafung der direct Betheiligten griff er mit Verhaftungen immer weiter um sich; wenigstens erzählt Chrysostomus, als er mehrere Tage nach dem Aufstande zum ersten Mal seiner Gemeinde wieder predigte, dass jeden Augenblick neue Verhaftungen geschehen und erwartet werden [1]).

In Folge dieses Einschreitens der Obrigkeit, noch weit mehr, weil man den Zorn des als hitzig bekannten Kaisers fürchtete, hatte sich eine schreckliche Panik Antiochias bemächtigt. Chrysostomus schildert dieselbe mit folgenden Worten: «Gleich wie die Bienen summend um den Bienenstock fliegen, so flogen auf dem Markte herum jeden Tag die Bewohner der Stadt, und wir Alle priesen uns früher glücklich ob dieser zahlreichen Volksmenge. Aber siehe, der Wachskuchen ist verödet und verlassen, denn ein Rauch hat die Bienen verjagt, und was der Prophet wehklagend über Jerusalem sagte, das können auch wir jetzt sagen: unsere Stadt ist geworden wie eine Terebinthe, welche die Blätter verloren, und wie ein Lustgarten, der kein Wasser mehr hat. — Nichts Herrlicheres war sonst als die Vaterstadt: nichts Jammervolleres giebt es jetzt als diese. Alle fliehen vor ihr wie vor einem Fallstrick, wenden ihr den Rücken wie der Hölle, springen von ihr weg wie von einem Scheiterhaufen. Wie wenn ein Haus in Brand gerathen, nicht bloss die Bewohner, sondern auch alle Nachbarn entfliehen, froh, nur ihr Leben retten zu können, so eilt auch jetzt, indem der kaiserliche Zorn wie ein von oben kommen-

1) In Homilie II. Dieselbe ist nicht erst 8 Tage nach dem Aufstande gehalten. Die Stelle im Anfang, in welcher diese Angabe steht, ist in der Ausgabe von Duebner als interpolirt eingeklammert (p. 351 ed. Duebn.).

des Feuer erwartet wird, Jeder, bevor das Feuer wirklich hervorgebrochen, vorher zu entkommen und das nackte Leben zu retten» [1]).

Diese allgemeine Flucht wurde durch schreckliche Gerüchte befördert, welche die Fama von dem Zorne des Kaisers bald genug, noch ehe die Eilboten bei demselben angelangt waren, geschäftig verbreitete und das böse Gewissen der Antiochener eben so schnell glaubte. Bald hiess es, der beleidigte Herrscher habe beschlossen, die undankbare Stadt dem Erdboden gleich zu machen, bald, er werde sie einem Heere zur Plünderung übergeben; die mildeste Fassung lautete, er werde die Vornehmsten der Senatoren hinrichten lassen [2]). Durch solche Drohungen erschreckt, wanderten besonders die Reichen und Vornehmen in grosser Zahl aus, begleitet von Weibern, Kindern und Sklaven. Während sonst die tägliche Einfuhr in die Stadt eine beträchtliche war, hinderte dieselbe jetzt an allen Thoren die Menge der hinausgeführten Lastwagen. Die Einen begaben sich in die benachbarten Städte, die Andern, die Mehrzahl, auf das Land in die umliegenden Dörfer, ein grosser Theil auch musste mit Felshöhlen vorlieb nehmen. Die Folge davon war eine grosse Unsicherheit des Eigenthums, indem Räuberbanden auf die kostbare Beute ausserhalb der Stadt Jagd machten, und wegen der plötzlichen Ueberfüllung in den Dörfern entstand Hungersnoth, so dass Viele den Räubern, Andere den wilden Thieren, noch Andere dem Hungertode zum Opfer fielen [3]).

1) Daselbst pg. 21.

2) Lib. I, pg. 642, 655; II, 269, 15. Chrysost. hom. XII, pg. 124 A und anderwärts.

3) Obige Schilderung nach Lib. I, 649—651; I, 689, 17. Vgl. auch desselben Rede περὶ τὰς τοῦ παιδαγωγοῦ διαβολάς II, pg. 269. Chrysost. hom. XXI, 220 E, 221 A.

In der Stadt selbst aber litten besonders die Handwerker und Krämer Noth, weil ihnen jeder Absatz, jede Beschäftigung fehlte. Die zurückgebliebenen Reichen vergruben ihre Schätze und Alle waren in stets wachsender Angst; Niemand wollte sich mehr auf die Strasse wagen, «die Bewegung eines Blattes vermochte die Leute zu schrecken». «Ueberall ist Stille und Oede voll Schauer, jener so ersehnte Lärm der Menge ist ausgelöscht, und wie wenn Alle in die Erde versunken wären, herrscht jetzt Sprachlosigkeit und Alle gleichen den Steinen» [1]). Der Markt war leer, die Theater, der Circus wurden geschlossen, keine Verlobungen, keine Hochzeiten fanden mehr statt, keine Flöten, keine Pfeifen, keine Lieder wurden mehr gehört. Fröhliche Mahlzeiten gab es nicht mehr, auch die Schulen mussten, weil kein Schüler sich mehr zeigte, geschlossen werden.

Ausser den Vornehmsten und Mächtigsten macht Chrysostomus an Einer Stelle auch die heidnischen Philosophen unter den Geflohenen namhaft. Ueber sie ruft er triumphirend aus: «Wo sind nun jene mit Mänteln Bekleideten, mit ihren langen Bärten, mit ihren Stöcken in der Rechten, die Philosophen der Heiden, die kynischen Hunde, welche weit geringer zu achten sind als die Hunde unter den Tischen und Alles thun um des Bauches willen? Alle verliessen damals die Stadt, Alle sprangen davon und versteckten sich in die Höhlen» [2]). Wir wissen nicht, ob die kynischen Philosophen in Antiochia damals noch eine Rolle spielten; nach den Worten des Chrysostomus zu schliessen, gehörten sie zu jenen verächtlichen Schmarotzern, welche auch von dem Heiden Lucian schonungslos gegeisselt worden waren. Doch hätte bei diesem offenbaren Angriff auf die damaligen Heiden

1) Chrysost. hom. II, pg. 22 E. Ibid. 28 C.
2) Chrysost. hom. XVII, 173 B.

die Gerechtigkeit verlangt, dass Chrysostomus auch die mehrfachen rühmlichen Ausnahmen, welche einzelne angesehene Heiden machten, erwähnt hätte. Denn mit Chrysostomus selbst, dessen Wirkungskreis freilich umfassender war, wetteiferte gerade Libanius, den Muth der Antiochener wieder aufzurichten und besonders auch der Feigheit der Flucht entgegenzutreten [1]). Auch die kaiserlichen Beamten suchten der Auswanderung zu begegnen, jedoch mit geringem Erfolge, da sie nicht garantiren konnten, welcher Art die Entschlüsse des Kaisers sein würden [2]). Nur bei den Senatoren scheinen sie durch strenge Drohungen etwas ausgerichtet zu haben [3]).

Wenn wir demnach auch allen Nachrichten zufolge die Zahl der Flüchtlinge sehr hoch anzuschlagen haben, so war doch die grössere Mehrzahl, namentlich die Aermern, die in jedem Fall weniger zu verlieren hatten, zurückgeblieben. Und wenn die Säulenstrassen, der Markt, die Theater, die Bäder still geworden waren, ertönten jetzt lauter und lebhafter als je die Klagelieder und Psalmen in der stolzen von Constantin angefangenen und von Constantius vollendeten christlichen Kirche. Tag für Tag und immer zahlreicher strömte die Menge dahin und suchte Trost in den Schrecken der Verzweiflung. Begünstigt wurde dieser Zug der Menge durch den Umstand, dass gerade jetzt (d. h. wenige Tage nach dem Aufruhr) die grosse Fastenzeit (Quadragesima) begann, wo ohnehin täglich gepredigt werden sollte, und durch

1) Chrysost. hom. V, 67, 68 und anderwärts. Lib. II, 269 und 270: καὶ γὰρ οὐδ' ἐκεῖνό γ' ἂν εἴποι τις, ὡς ἀπελθεῖν μὲν οὐ παρῄνεσα, ἀπελθόντας δ' ἐπῄνεσα, ἀλλὰ ποίᾳ μὲν οὐκ ἐχρησάμην ὀργῇ; ποίας δ' οὐκ ἀφῆκα φωνάς; τίνας δ' οὐκ ἐφθεγξάμην λόγους; θανατώντων εἶναι λέγων καὶ παραπαιόντων τὴν μετάστασιν. Vgl. pg. 272, 11.

2) Lib. I, 650, 9.

3) Lib. II, 6, 6.

die Persönlichkeit des Hauptpredigers selbst. Denn Chrysostomus war bei allem Ernst der Gesinnung und aller äussern Härte, die ihn oft von Fernerstehenden misskennen liess, doch wieder mit Leib und Seele ein Antiochener sowohl an Liebe zu seiner Vaterstadt und Bewunderung ihrer Grösse, als in der ganzen Art seiner Beredsamkeit; gerade jene Weichheit und Sentimentalität, mit welcher er den Jammer seiner Mitbürger schilderte, verbunden mit einer gewissen redseligen Breite in der Ausführung des Einzelnen, trägt ganz den Stempel damaliger orientalisch-griechischer Rhetorik, speziell seines ehemaligen Lehrers Libanius, so dass man manche Stellen aus den Predigten des Chrysostomus, natürlich soweit sie weltliche Verhältnisse betreffen, in die Reden des Libanius versetzen könnte und umgekehrt, ohne einen Unterschied zu entdecken. Es kam ihm aber noch ein anderer Vorzug zu Statten: während er als Theologe strenge der Athanasianischen Lehre huldigte, brachte er doch mit praktischem Blicke die damals ins Aschgraue gehenden Subtilitäten der Trinitätslehre wenigstens in jenen Zeiten mit keinem Worte vor die Gemeinde, indem er sich auf den Boden der Moral beschränkte [1]) und einzelne Moralvorschriften, die er den Antiochenern gegenüber besonders nothwendig fand, ihnen, wie er selbst sagt, bis zur Ermüdung immer wieder einschärfte; wenn er sich aber zu höhern Gegenständen verstieg, von der weisen Einrichtung der Welt und des Menschen sprach, eine Teleologie, die, so wunderlich uns auch jetzt manche Einzelheiten derselben erscheinen, dem Leben näher stand als jene Untersuchungen über das Verhältniss der «Drei Personen in der Einen». Gewiss erforderte die ihm jetzt vorliegende Aufgabe, den Muth der Antiochener zu stärken, ihre Furchtsam-

1) Chrysost. hom. XVI, pg. 162 E: καὶ τὸ πλέον ἡμῖν τῆς παραινέσεως εἰς τὸν ἠθικώτερον ἀναλίσκεται λόγον.

keit zu gleicher Zeit zu geisseln und zur Sinnesänderung zu benutzen, ihren ganzen Mann; aber sie war auch eine dankbare. Nicht selten hören wir ihn mit Freude den jetzigen Erfolg seiner Thätigkeit rühmen, auf welchen er später unter glänzenderen, aber schwierigeren Verhältnissen am Hofe zu Constantinopel oft mit Sehnsucht zurückschauen mochte. Er anerkennt es mit Freuden, dass in der ganzen Stadt die Sitten sich gebessert haben, dass man keine Trunkenen mehr sehe, keine unzüchtigen Lieder, kein unzeitiges und unanständiges Gelächter mehr höre, sondern an deren Stelle Gebete und geistliche Gesänge [1]). «Während ich früher vergeblich die Christen von dem gottlosen Treiben der Theater fernzuhalten suchte, während so Viele der Unsrigen mit den Heiden selbst an Festtagen zu jenen Schauspielen liefen, kommen sie jetzt umgekehrt haufenweise zu uns und Alle lobsingen unsrem Gotte» [2]). Freilich nicht alle Predigten sind in diesem triumphirenden Tone gehalten.

Doch kehren wir zu den nächsten Ereignissen zurück, nachdem wir uns über die in verschiedenen Kreisen herrschenden Stimmungen genügend orientirt haben. Was thaten die Antiochener dem Kaiser selbst gegenüber? Zunächst beeilten sie sich, die herabgeworfenen und zertrümmerten Statuen

1) Chrysost. hom. VI, pg. 74 C D. Das dauerte freilich nicht länger als der Schrecken.

2) Chrysost. hom. XV, pg. 152 A B. Uebrigens geht aus dieser Predigt hervor, dass Chrysostomus die Theatervergnügungen — gegenüber dem Zelotismus mancher anderer Kirchenhäupter — an sich als ein ἀδιάφορον betrachtet, und nur wegen der Verlockungen zu Ausschweifungen und Parteiungen sie verdammt. Und wer wollte das der Art gegenüber, wie die Spiele in Antiochia notorisch betrieben wurden, dem Chrysostomus verargen, da ja Heiden ganz dasselbe Urtheil fällten? Vgl. pg. 157 B C D.

wieder aufzurichten oder durch neue zu ersetzen [1]). Dann unterzogen sie sich ohne Murren der vorher für unerträglich erachteten Steuer [2]). Die Stadt selbst aber, d. h. der Senat, besonders da ein bedeutender Theil desselben betheiligt oder auf der Flucht begriffen war, wagte es nicht, einen eigenen Abgesandten an den Kaiser zu schicken [3]). Sollte daher dieser zur Versöhnung unerlässliche Schritt nicht unterlassen werden, so musste ein Einzelner sich dieser Aufgabe unterziehen. Auch Libanius dachte trotz seines Alters daran, den weiten und beschwerlichen Weg nach Constantinopel zu unternehmen. Er unterliess es jedoch, nachdem ein Anderer, dessen Einflnss aller Wahrscheinlichkeit nach beim Kaiser grösser war, sich ebenfalls dazu anerboten hatte [4]). Dieser

1) Wenigstens standen sie wieder, als Chrysostomus die XVII. Homilie hielt. Siehe daselbst pg. 172 D.

2) Der grössere Theil der Steuer war bereits eingetrieben: Hom. VIII, pg. 96 A.

3) Lib. I, pg. 626. Womit übereinstimmt Chrysost. bom. XXI, pg. 222 B: καὶ δεδοικότων στρατηγῶν καὶ ὑπάρχων καὶ δικαστῶν καὶ οὐδὲ φωνὴν ῥῆξαι τολμώντων ὑπὲρ τῶν ἀθλίων ἐκείνων, εἷς παρελθὼν πρεσβύτης τοῦ θεοῦ τὴν ἱερωσύνην ἐγκεχειρισμένος.

4) So erklärt sich nacb unserer Ansicht der Widersprucb zwischen der Rede des Libanius an den Kaiser περὶ τῆς στάσεως, wornach es scheint, dass er selbst nach Constantinopel geben will (von Zosimus IV, 41 irrthümlich als Thatsache angegeben) — und seinen eignen Angaben in seiner Autobiographie und anderwärts, welche beweisen, dass er während der ganzen Zeit in Antiochia war. Wie es sich mit dem angeblichen Begleiter des Libanius, einem gewissen vornehmen Hilarius, verbält, welchen Zosimus neben jenem als Abgesandten der Stadt bezeichnet, ist freilich nicht recht klar; wahrscheinlich ist aber auch diese Angabe auf Irrthum beruhend, da sonst Libanius diesen seinen Freund zu erwähnen nicht unterlassen bätte, während er die Reise des ihm verbassten Bischofs consequent verschweigt. (Oder ist vielleicht Ἱλάριος aus Καισάριος verderbt?) Es ist aber jedenfalls die Angabe seiner Absicht, nach Constantinopel zu reisen, nicht mit Tillemont als blosse rhetorische Fiction zu betrachten; und die beiden Reden wurden nach ausdrücklicher Versicherung in der Selbstbio-

Andere war der schon oben erwähnte Bischof Flavian, nach den von Chrysostomus, seinem Diakon, ihm gewidmeten Lobeserhebungen ein wahrer Vater seiner Gemeinde und eines der würdigsten Kirchenhäupter, nach andern ebenfalls orthodoxen Berichten ein ehrgeiziger und starrköpfiger Mann, der sogar ad maiorem dei gloriam es nicht verschmäht hatte, durch Bruch eines feierlich gegebenen Versprechens gegenüber dem noch fortregierenden Bischof Paulinus sich auf den bischöflichen Stuhl setzen zu lassen [1]). Jedenfalls hat er in diesem Falle seiner Vaterstadt einen bedeutenden Dienst geleistet, und gegenüber dem Kaiser Theodosius, dem unerbittlichen Unterdrücker des Heidenthums sowohl als der kirchlichen Häresie, war er der rechte Mann, dessen Härte in der Behandlung der Ketzer in den Augen des Kaisers nur ein Lob war. Sein Schritt ist als ein Produkt verschiedenartiger Motive zu betrachten, der Liebe zu seinem Antiochia einerseits und der Verherrlichung der Kirche [2]), speziell der Befestigung seines immer noch bestrittenen Bischofsstuhles andrerseits. Bereits betagt und körperlich leidend, trotzdem dass seine Schwester auf dem Todbette lag, unternahm er die in dieser Jahreszeit beschwerliche Reise [3]), und da er nur wenige Tage nach dem Aufstande abreiste [4]), hoffte er

graphie (I, pg 152) jedenfalls, wahrscheinlich vor dem Statthalter, gehalten und von diesem wohl dem Kaiser übermacht.

1) Socrates hist. eccles. V, 5. Sozomenus VII, 3, 11, 15 wird er eidbrüchig genannt.

2) Chrysostomus hom. XXI, pg. 215 C: πάντες, φησὶ, πρὸς ἡμᾶς κεχήνασι καὶ Ἰουδαῖοι καὶ Ἕλληνες· μὴ καταισχύνωμεν αὐτῶν τὰς περὶ ἡμᾶς ἐλπίδας.

3) Chrysost. hom. III, pg. 35. XXI, pg. 215 A D. Er wollte anfänglich nicht gehen, hom. VI, pg. 75 C, wurde aber offenbar von den übrigen Priestern beredet.

4) Ungefähr 2 oder 3 Tage; vgl. hom. VI, pg. 76 A: ἐπειδὴ ἀπῆλθον (die Eilboten) καὶ δύο καὶ τρεῖς ἀνήλωσαν ἡμέρας καὶ λοιπὸν ματαίαν

die am ersten Tage abgegangenen Eilboten durch besondere Schnelligkeit noch einzuholen. In der That preist es Chrysostomus in einer spätern Predigt [1]) als besondere göttliche Fügung, dass diese Eilboten, sonst im Reiten so geübt, durch Unfälle auf ihrem Wege aufgehalten wurden und Flavianus ihnen etwa in der Mitte des Weges zuvorgekommen sei, ἵνα μὴ φθάσαντες τὸ πῦρ ἀνάψωσιν [2]). Das Gerücht hatte indessen falsch berichtet. Im Gegentheil vernehmen wir durch Chrysostomus selbst bei einem spätern Anlasse [3]), dass Flavian ungefähr in der Mitte der Reise die auf den Bericht der Eilboten vom Kaiser nach Antiochia mit den ersten Instructionen gesandten zwei Commissäre angetroffen hat. Die Hoffnungen, welche die Antiochener auf die Reise Flavians setzen konnten, waren von zweierlei Art. Wohl wusste man, dass Theodosius sehr zum Jähzorn geneigt und in der ersten Aufwallung die grausamsten Beschlüsse zu fassen fähig war (wie sich dies gleich im folgenden Jahr bei Anlass des Aufstandes von Thessalonich zeigte), aber er hatte auf der andern Seite doch, wenn er sich zu seinen Entschlüssen einige Zeit gelassen hatte, schon so viele Beweise der Milde und Menschenfreundlichkeit gegeben, dass eine längere Bearbeitung in diesem Sinne kaum ohne Erfolg bleiben konnte.

εἶναι ἐνομίζομεν τοῦ ἱερέως τοῦ ἡμετέρου ἀποδημίαν. Die Abreise Flavians geschah offenbar zwischen der II. und III. Homilie. Da nach dem S. 164 Note 1 Bemerkten das früher angenommene Datum von 8 Tagen nach dem Aufstande für die Abhaltung der II. Homilie als auf Glossen beruhend wegfällt, so werden wir diese Homilie, wie es auch natürlicher ist, dem Aufstande ziemlich nahe rücken. Die III. muss kurz nach der II. gehalten worden sein und, da sie der Fasten erwähnt, entweder unmittelbar vor der Quadragesima oder im Anfange derselben.

1) Chrysost. hom. VI, pg. 75 B C D.

2) Ibid. pg. 75 B.

3) Chrysost. hom. XXI, pg. 216 B.

Libanius weist in seiner Rede an ihn darauf hin, wie er die besiegten Gothen («Skythen») durch Milde an sich gefesselt [1]), er erinnert ihn daran, dass er kürzlich zum Tode Verurtheilte begnadigt habe [2]). Damit meint er jenes Edict aus der Osterzeit des vorhergehenden Jahres, in welchem Theodosius die Verurtheilten sogar aus dem Gefängniss befreit hatte, den Wunsch hinzufügend, es möchte ihm vergönnt sein, auch die schon Gestorbenen ins Leben zurückzurufen [3]).

Der zweite Grund zur Hoffnung war die bekannte christliche Gläubigkeit des Kaisers [4]). In seinen Augen mussten daher die Verdienste der Stadt um das Christenthum schwer wiegen. Selbst Libanius benutzt diesen Umstand, indem er den Kaiser aufmerksam macht, dass, wenn er die g a n z e Stadt bestrafen wolle, er auch diejenigen treffen müsse, welche seine christlichen Mitbrüder seien [5]). Wollte er aber diese ausnehmen, so würde ihm der Vorwurf der Ungerechtigkeit nicht erspart bleiben. Antiochia zeichnete sich aber nicht bloss durch die Menge der Christen vor andern Städten aus, sondern es war auch die älteste grössere Stadt des ganzen Alterthums, in welcher das Christenthum schon in seinen ersten Anfängen zur Geltung gekommen war. «Gleich wie

---

1) Lib. I, 632.

2) Lib. I, 635, 7.

3) Chrysost. hom. XXI, pg. 219 D E; hom. VI, pg. 76 D E.

4) Die Milde des Theodosius wird erwähnt Chrysost. hom. IV, pg. 56 A, neben der Milde die Frömmigkeit hom. XVII, pg. 172 C; hom. III, pg. 37 B: ταῦτα ὁ βασιλεὺς ἀκούσεται, κἀκεῖνος φιλάνθρωπος, καὶ οὗτος πιστός, ὥστε ἀμφοτέρωθεν χρηστὰς ἔχομεν τὰς ἐλπίδας; hom. XVII, pg. 178 D: καὶ γὰρ φιλάνθρωπος ὁ βασιλεὺς καὶ θεοφιλής.

5) Lib. I, 644, 3: καὶ οὓς ὡς φίλους τῷ θεῷ τιμᾶν ἀξιοῖς, ζημιῶν ὀφθήσῃ. Chrysost. hom. XXI, pg. 220 B (Rede Flavians) ἐννόησον ὅτι νῦν οὐ περὶ τῆς πόλεώς σοι βουλευτέον μόνον ἐστὶν ἐκείνης, ἀλλὰ καὶ περὶ τῆς δόξης τῆς σῆς μᾶλλον δὲ περὶ τοῦ Χριστιανισμοῦ παντός.

Petrus, sagt Chrysostomus, unter den Aposteln zuerst Christum verkündigte, so umband sich diese Stadt zuerst unter den Städten den Christennamen wie einen Ehrenkranz» [1]).

Doch diese Hoffnungen und der darauf gegründete Trost einsichtiger Männer beruhigten, wie es scheint, nur auf Augenblicke, und je näher der Zeitpunkt rückte, auf welchen die Ankunft kaiserlicher Gesandten erwartet werden musste, desto mehr steigerte sich die fieberhafte Angst der furchtsamen Stadt, desto mehr wurden auch die fabelhaftesten Gerüchte geglaubt. Kurz vor der wirklichen Ankunft derselben hatte die falsche Kunde, dass ein Heer gegen die Stadt im Anzuge sei, die Gemüther so sehr geängstigt, dass Alle, auch die Christen, die besonders die ärmere Volksklasse bildeten, ernstlich auf die Flncht dachten. Da fand sich der kaiserliche Statthalter veranlasst, selbst in die Kirche zu treten als den einzigen Ort, wo er in diesen Zeiten zur Volksmenge reden konnte, und den Ungrund jenes Gerüchtes darzuthun. Das war nun freilich für Chrysostomus eine bittere Pille, nach «so langen und vielen Trostreden» so wenig ausgerichtet zu haben, dass die Christen in der Kirche selbst durch den Mund eines Heiden beruhigt werden mussten. Und wenn er auch den Statthalter wegen seiner guten Meinung belobt, erklärt er seiner Gemeinde, ihre Feigheit habe ihn selbst so entmuthigt, dass er nur durch die dringenden Bitten der Aeltesten sich habe bewegen lassen, wieder vor ihnen aufzutreten: »mit welchen Augen wollen wir künftig auf die Ungläubigen hinsehen, die wir so furchtsam und feige sind; welche Sprache werden wir ihnen gegenüber führen, welchen Trost ihnen künftig einreden über die kommenden Gefahren,

1) Chrysost. hom. III, pg. 37 C; XVII, pg. 176. Acta Apostolorum XI, 26.

nachdem wir uns selbst in dieser Noth feiger erwiesen haben als die Hasen?» [1])

Noch bevor die zwei kaiserlichen Commissäre anlangten, wurde es in Antiochia bekannt, welche Männer zu diesem Geschäfte auserkoren seien. Hellebichus und Cäsarius, beide hohe Beamte [2]), jener ein Heide (der auch in Privatkorrespondenz mit Libanius erscheint), dieser ein Christ, standen im Rufe gerechter und billigdenkender Männer, so dass Eingeweihtere durch diese Wahl des Kaisers erfreut und beruhigt wurden und in diesem Sinne das Volk zu ermuthigen suchten. Man zog ihnen, als sie endlich am Montag der vierten Fastenwoche, also circa 24 Tage nach dem Aufstande [3]), sich der Stadt näherten, in Masse entgegen und

1) Chrysost. hom. XVI, Anfang.

2) [jener magister militiae, dieser magister officiorum Sievers p. 177 u. 178 n. 39 n. 40.]

3) Tillemont Note 31 zu Theodosius setzt die Ankunft des Hellebichus und Cäsarius auf den Montag der 3ten Fastenwoche. Uns ergab sich bei näherer Untersuchung eine etwas andere Zeitbestimmnng und Reihenfolge der Homilien des Chrysostomus, welche wir mit den Ereignissen selbst in der unten folgenden Uebersicht zusammenstellen. Es fehlt hier der Ort für den ausführlichen Beweis, doch sehen wir nns um so mehr veranlasst, wenigstens die Resultate hier zu geben, da der neuste Herausgeber, Dübner, sich um diese Fragen nicht stark bekümmert zu haben scheint, lässt er sogar die nach dem sonnenklaren Beweise von Montfaucon erst nach Ostern folgende Homilie XIX an ihrem Platze stehen!

Aufstand:	Ein paar Tage (nicht 8 Tage, vgl. S. 171 Note 4) vor der Quadragesima (von 7 Wochen).
Erste 2 Wochen der Quadragesima:	Hom. II, hierauf Abreise Flavians; dann Hom. III—VIII, XV.
Dritte Woche » »	Hom. XVI (der Statthalter tritt in die Kirche), IX, X.
Vierte » » »	Montag: Ankunft der Richter; Dienstag: Voruntersnchung; Mittwoch: Gerichtstag, Aufschnb der Todes-

zum ersten Mal sah man wieder eine grössere Volksmenge auf den Strassen Antiochias beisammen. Sie begrüsste die

	urtheile; Donnerstag: Abreise des Cäsarius.
Fünfte Woche der Quadragesima:	Hom. XI, XII, XIII (Mittwoch). XVII, XIV, XVIII (die Hälfte der Fastenzeit schon vorüber, noch nicht 20 Tage seit dem ersten kaiserlichen Edict). Gegen Ende dieser Woche Ankunft des Cäsarius beim Kaiser und Begnadigung der Antiochener.
Sechste » » »	Hom. XX (10 Tage vor Ostern).
Siebente » » »	Anfang (oder auch Ende der 6. Woche): Ankunft des Begnadigungsedictes. Festfeier.
Ostern:	Hom. XXI, die Christen feiern zugleich die Rückkehr Flavians.

Dazu ein paar Bemerkungen: Dass die Hom. XV in die Epoche vor der Ankunft des Hellebichus und Cäsarius fällt, wie schon Tillemont angenommen hat, geht aus pg. 152 A: αὐτόματοι τὴν ὀρχήστραν ἀνέφραξαν mit Sicherheit hervor; denn diese Freiwilligkeit bestand nicht mehr nach der Ankunft des ersten Edicts. Mit der Versetzung der Homilie XV ist aber auch die von Hom. XVI solidarisch, denn in Hom. XVI, pg. 162 B wird auf den Text von XV (pg. 154 B, 155 A) und auf eine andere (XV, pg. 158 C) als jüngst behandelt deutlich Bezug genommen. Dasselbe Resultat ergibt sich aus dem Inhalt und aus der Zeitbestimmung in Hom. XVI, pg. 168 D: δευτέραν ἑβδομάδα τῆς νηστείας παρήλθομεν. Aber Montfaucon, der übrigens selbst nichts Positives zu bringen weiss, entgegnet mit Recht, dass die beiden Homilien XV und XVI nicht mit Tillemont vor die XI. eingeschoben werden dürfen, denn Hom. IX, X, XI und XII hängen unmittelbar durch ihren Text (Offenbarung Gottes in der Natur etc.) zusammen, worauf auch Hom. XII, pg. 124 D Bezug genommen wird. Es schwindet aber jede Schwierigkeit, wenn wir sie schon vor Hom. IX einschieben, und wenn Hom. XV, pg. 158 B auf ein Versprechen zurückgekommen wird, das er am Tage vorher gethan, mit den Ermahnungen gegen das Schwören aufzuhören, so findet sich dieses Versprechen Hom. VIII, pg. 96 B und C, wie übrigens schon früher Jemand (quelques uns ont cru, Tillem. Note 29, § 13) bemerkte. Die XIV. Homilie betreffend, folgen wir der Meinung Tillemonts, nur dass

Angekommenen mit Segenswünschen und zugleich mit bittenden Zurufen. Aber Hellebichus wenigstens, dessen Wohlwollen gegen die Stadt aus frühern Zeiten bekannt war, winkte der beifallsrufenden Menge mit vorwurfsvollem Ernste ab und gab dadurch zu erkennen, dass er das Benehmen der Stadt missbillige und seine Pflicht als Richter thun werde [1]). Die beiden Männer waren nämlich mit ausgedehnter Instruction und Vollmacht zu strenger Untersuchung und Bestrafung Aller, welche irgendwie an dem Aufstand betheiligt waren, von Theodosius ausgerüstet [2]). Das war ihre erste und wichtigste Aufgabe [3]). Daneben aber hatten sie ein Edict zu veröffentlichen, wodurch der Kaiser durch folgende Strafen gewissermassen den Belagerungszustand über

wir sie noch vor Hom. XVIII setzen, vgl. S. 192, Note 4. Wenn nun die Ankunft des Cäsarius und Hellebichus nach obiger Berechnung auf den Montag der 4. Woche fällt, also circa 24 Tage nach dem Aufstande, Cäsarius aber am Donnerstag jener Woche also den 27. Tag nach Constantinopel reiste und am 6. Tage dort anlangte (S. 189 Note 4), wie Libanius ausdrücklich berichtet, so haben wir 33 Tage. Diese Berechnung stimmt nun ganz genau mit einer bis jetzt übersehenen Angabe des Libanius überein, welche, da sie so bestimmt lautet, nur auf den Tag des Aufstandes und das Datum des Begnadigungsedicts gegründet sein kann. In der Rede πρὸς τὰς τοῦ παιδαγωγοῦ βλασφημίας II, 269 sagt er: *αἱ μὲν γὰρ τῶν κακῶν ἐκείνων ἡμέραι τέτταρες ἐγένοντο καὶ τριάκοντα.*

1) Lib. II, 9, 10. Ueber den Ruf der beiden Männer I, pg. 681.

2) Unzweifelhaft hatten H. und C. die Vollmacht auch zur Vollziehunng der Urtheile. Sonst hätte der Aufschub nicht von ihnen erfleht werden müssen. Auch die ganz kurze Notiz in dem Bericht des Libanius I, 655 Ende: ἐπὶ δὲ τὴν ἐνίων κρίσιν πέμπει μὲν οἷς συνῄδει δικαιοσύνην, ἐλέγχου δὲ ποιήσας κυρίους, ὅμως αὐτῷ τὸ λοιπὸν ἐφύλαξεν widerspricht nicht bestimmt, indem unter dem λοιπὸν ganz gut auch die Entscheidung über das übrige Schicksal der Stadt verstanden werden kann, vgl. Lib. I, 681, 6.

3) Sievers p. 177 anerkennt blos, dass das Edict zu gleicher Zeit eintraf.

Antiochia verhängte: 1) Schliessung aller Theater, des Amphitheaters und des Circus, 2) ebenso aller Bäder, 3) Antiochia verlor seinen Metropolitancharakter, sollte von nun an den Titel einer kleinen Stadt oder eines Fleckens führen, der Stadt Laodicea unterworfen, und das Stadtgebiet Antiochias jener genannten Nebenbuhlerin übergeben werden, 4) wurden die besondern Getreidespenden an die Armen aufgehoben [1]. Diese Massregeln waren nur vorläufige, welche die Untersuchung begleiten sollten, und der Kaiser behielt sich offenbar freie Hand vor, je nach dem Ergebniss derselben noch weit Härteres über die Stadt im Ganzen zu verhängen. Wenigstens findet Flavian, als er die kaiserlichen Commissäre auf der Reise antrifft und ihren Bericht entgegennimmt, durchaus nicht, dass seine Mission nunmehr überflüssig geworden sei; im Gegentheil berichtet Chrysostomus, dass ihn die Erzählung derselben mit Trauer erfüllte [2]. Während freilich unter andern Umständen ein solches Edict die grösste Niedergeschlagenheit und Unzufriedenheit erweckt hätte, und besonders das Verbot der Bäder in einem solchen Klima, bei einem solchen Reichthum an Wasser und Wasserleitungen, bei der Angewöhnung an den reichlichen und üppigen Genuss derselben von Anfang an empfindlich getroffen haben würde, traten diese Bedenken doch einerseits hinter der Betrachtung,

1) Lib. I, 655, 15. Chrysost. hom. XIV, 149 D; XVII, 175 C, 176 A, 178 A; XVIII, 187 E; 188; z. B.: Lib. I, 656: καὶ θεαμάτων εἴδη καὶ λούσασθαι δὴ καὶ τὴν αὐτῆς γῆν ἡ πόλις, καὶ τὴν αὑτοῦ τροφὴν ὁ πένης. Vgl. pg. 659, 3—5.

2) Chrysost. hom. XXI, pg. 216 B: καὶ μαθὼν παρ' ἐκείνων, ἐφ' οἷς ἦσαν κατεσταλμένοι καὶ τὰ καταληψόμενα τὴν πόλιν ἀναλογιζόμενος δεινὰ — πηγὰς ἠφίει δακρύων.

dass man weit Aergeres gefürchtet hatte, momentan zurück, andrerseits nahm die sogleich vorgenommene richterliche Untersuchung fast alle Aufmerksamkeit und Spannung der Gemüther in Anspruch, so dass selbst die trübe Besorgniss, dass später vielleicht doch noch Härteres erfolgen werde, sich für einmal nicht geltend machte.

Gleich am folgenden Tage (Dienstag) wurden eine ziemlich grosse Anzahl besonders ehemaliger Beamten und die noch nicht geflohenen Senatoren in die Wohnung des Hellebichus zum Verhör berufen. Damit zeigten die Richter, dass sie nicht wie die erste Justiz, die vom Statthalter ausgegangen war, auf die directen Theilnehmer an den verübten Gewaltthätigkeiten sich mit ihrer Untersuchung beschränken, sondern Alle, welche im Anfang schon sich an der Bewegung betheiligt und theils durch aufrührerische Reden, theils durch blosse Passivität derselben Vorschub geleistet hatten, in dieselbe hineinziehen würden. Doch bewiesen sie sich bei dem Verhör milde, gestatteten Jedem, sich so gut als möglich zu vertheidigen, und liessen sogar den Thränen der Angeklagten freien Lauf [1]). Die Antiochener, welche mit Aengstlichkeit jedes Wort, jede Handlung, ja fast jede Miene der Richter verfolgten und je nach ihren Beobachtungen alle Augenblicke zwischen Furcht und Hoffnung schwankten, waren zunächst über diese bedeutende Ausdehnung der Untersuchung erschrocken, beruhigten sich aber wieder bei dem humanen Verfahren der Commissäre.

Es folgte der dritte Tag (Mittwoch) für die eigentliche Gerichtssitzung, zu welcher auch noch Andere als Richter beigezogen wurden [2]). Der vorhergehende Tag scheint bloss einer Art Voruntersuchung gewidmet gewesen zu sein, wäh-

1) Lib. II, 12, 10.

2) Besonders gewesene Beamten, Sievers pg. 178.

rend dieser Gerichtstag (immerhin war auch dies ein äusserst rasches Justizverfahren) erst die definitive Untersuchung geben sollte, als deren Schluss die feierliche Verurtheilung erwartet wurde. Es war in Antiochia Sitte, criminelle Gerichtsverhandlungen mitten in der Nacht vorzunehmen und durch den Lampenschein das Düstere des ganzen Actes zu erhöhen. Hellebichus verschonte seine Angeklagten, die fast alle den höhern Ständen angehörten, mit diesem Anblick und gieng nicht eher in das Gericht, bis es zu dämmern anfieng, indem die Lampen zum Scheine noch brannten, nur um der gesetzlichen Formalität zu genügen [1]). Dieser Tag gewährte manchen tragischen Anblick. Schon in früher Morgendämmerung, als Hellebichus zur Gerichtssitzung ritt, warf sich die Mutter eines vornehmen jungen Angeklagten, welcher in der Leitung öffentlicher Angelegenheiten auf ehrenvolle Weise die Erbschaft seines früh verstorbenen Vaters angetreten hatte, mit entblösstem Haupte nnd ihre grauen Haare lösend, dem Pferde des Richters in die Zügel und flehte mit Thränen um Gnade für ihren Sohn [2]). Da Hellebichus sie nicht gewaltsam fortstiess, schöpfte die Menge, die sich an jeden Strohhalm gierig klammerte, wieder Hoffnung. Aber bald wurde sie abermals durch den Ernst der Gerichtsverhandlung mit Schrecken erfüllt.

Die «Ueberbleibsel der Stadt» waren draussen vor dem Gerichtshause versammelt [3]) und es herrschte, sobald die Verhandlungen begonnen hatten, in der dichtgedrängten Menge das tiefste Stillschweigen, hervorgebracht durch die Theilnahme für das Schicksal der Angeklagten und die Span-

1) Lib. II, 13.

2) Lib. II, 14; combinirt mit Chrysost. hom. XVII, pg. 172 E.

3) Chrysost. hom. XIII, pg. 133 D. Ueberhaupt handelt ein grosser Theil dieser Homilie von dem Gerichtstage.

nung über den Fortgang des Prozesses, aber auch durch die unheimliche Furcht der Einzelnen, wegen irgend einer unvorsichtigen oder verfänglichen Aeusserung von dem Nachbar ebenso unerwartet angegeben zu werden, wie manche der Angeklagten drinnen unvermuthet durch Angeberei ihrem Schicksal verfallen waren.

Drinnen im Vorsaal, unmittelbar vor der Thüre des Gerichtszimmers, lagerten sich die nächsten Anverwandten der Angeklagten, greise Väter und Mütter, Geschwister und Kinder und suchten jeden Ton, der durch die Thüre drang, zu erlauschen, mit fieberhafter Spannung auf den Augenblick harrend, wo die Reihe zum Verhör oder gar zur peinlichen Untersuchung an die Ihrigen kam, und richteten mehr durch jammernde Geberden als Worte ihre Klagen an die ein- und ausgehenden Richter oder an die übrigen angesehenen Männer der Stadt, welche bei der Gerichtsverhandlung selbst Zeugen sein durften. Da sah man, hervorragend unter Allen, die vornehme Mutter und Schwester eines Angeklagten [1], «die sonst nur in prächtigen Gewändern sich zeigten, in feinen Gemächern wohnten, auf herrlichen Betten schliefen, niemals ausgiengen ohne Begleitung von Eunuchen oder Dienerinnen», ohne irgend welche Begleitung in gemeiner Kleidung im Vorsaale erscheinen, jede weibliche Scheu ablegend sich auf dem Boden wälzen und Jeden, der eingieng, um Erbarmen flehen. Bei solchem Anblick gedachte Chrysostomus der Salomonischen Worte: »Alles ist eitel» und: »Aller Ruhm der Menschen ist wie eine Blume in der Wiese, das Gras verdorret und die Blume fällt ab». Das Düstere der Scene wurde noch erhöht durch die Anwesenheit bewaffneter Soldaten, welche die Bewegungen der Anverwandten zu über-

1) Chrysost. hom. XIII, pg. 134 B u. ff.

wachen und namentlich für den Moment der Abführung der Verurtheilten einen allzu lebhaften Ausbruch ihrer Gefühle zu verhindern beordert waren. Ja es scheint, dass beinahe ein neuer Aufruhr von den Beamten besorgt wurde, den zu verhindern sie auf alle Weise im Interesse der Stadt selbst sich bemühten.

Die im Vorsaale Befindlichen konnten bei dem auch hier herrschenden Stillschweigen so ziemlich die einzelnen Phasen der Verhandlungen verfolgen. Besonders gellend drang ihnen der Ton der Peitschen in die Ohren, mit welchen entweder Geständniss der eigenen Schuld oder Angabe Anderer erpresst wurde [1]). Oft sah man dann draussen Einzelne während der Folterung beten, es möchten die Gepeitschten Kraft genug haben, um nicht durch falsche Angaben sich die Befreiung von ihren Qualen zu erkaufen. Denn nach einstimmigem Zeugniss [2]) verfuhren die Richter äusserst strenge und nahmen wenig Rücksicht darauf, dass die Angeklagten die Blüthe der Antiochenischen Gesellschaft waren [3]). Namentlich war es Hellebichus um umfassende Geständnisse zu thun, und er sparte weder freundliches Zureden, noch Drohungen, noch Peitschenhiebe, um den Angeklagten das Geständniss zu entlocken, das sie oft wider Willen ablegten, nur um ihre nächsten Angehörigen vor der Folterung zu schützen. Libanius spricht in seiner Lobrede auf Hellebichus die Ueberzeugung aus, derselbe habe durch diese mit seinem übrigen Benehmen so sehr contrastirende Strenge, durch dieses barbarische Verfahren nur beabsichtigt, mit einer grossen Zahl reumüthiger Geständnisse vor den Kaiser zu

1) Ibid. pg. 134 D.

2) Ibid. pg. 136 A. Lib. II, 14 u. 15.

3) Chrysost. hom. XIII, pg. 135 D: καὶ αὐτὸ τῆς εὐγενείας τὸ κεφάλαιον.

treten und damit den Weg zur Gnade desto sicherer zu bahnen. Doch von diesem ihm mit Recht zugeschriebenen Hintergedanken merkte das Publikum nichts und sollte auch vorderhand nichts merken. Je länger die Verhandlung dauerte, und je näher der gefürchtete Abend kam, desto mehr steigerte sich die Angst der versammelten Volksmenge, das Stillschweigen wurde von der Verzweiflung durchbrochen und man vernahm laute Zurufe an die Richter: sie möchten wenigstens die Vollziehung der Todesstrafe aufschieben und dem Kaiser den Endentscheid anheimgeben.

Aber schon während des Tages hatten einzelne Männer von Einfluss in diesem Sinne die Richter zu bearbeiten gesucht. Indem Cäsarius und Hellebichus mit Freundlichkeit die Ermahnungen zur Milde anhörten, gaben sie, wie Chrysostomus sagt, zu erkennen, dass sie innerlich von der Strenge, zu der sie ihr Beruf nöthigte, mehr litten als alle Andern [1]). Zwar erklärten sie, dass es ihnen, da es als eine schwere Beleidigung gegen den Kaiser aufgefasst würde, unmöglich sei, die der Schuld Ueberführten ohne Strafe zu entlassen; aber sie gaben doch nach und nach zu erkennen, dass sie für einmal kein Todesurtheil sprechen, sondern die Begnadigung dem Kaiser vorbehalten würden. Unter diejenigen, die in diesem Sinne wirkten und zugleich den Angeklagten selbst Trost einsprachen, gehören wieder unsere beiden Gewährsmänner Libanius und Chrysostomus, die natürlich auch hierin, wie in jeder andern Sache, worin sie zusammentrafen, einander gegenseitig mit consequentem Stillschweigen übergehen. Als Libanius gegen Abend in das Gerichtshaus eintrat, kam ihm Cäsarius freundlich entgegen, gab ihm die tröstliche Hoffnung, dass Niemand zum Tode werde verur-

1) Ibid. 135 A.

theilt werden [1]) und ermächtigte ihn, diesen Trost den Gefangenen selbst mitzutheilen.

Noch Andere hatten ihre Bitten mit denen der genannten angesehenen Männer und den Zurufen des draussen versammelten Volkes vereinigt. Antiochia sah an jenem Tage in seinen Strassen seltene Gäste [2]). Damals wohnte auf den Bergen rings um Antiochia in Höhlen oder in Hütten eine ziemliche Anzahl Mönche [3]), Jünger jener aus Aegypten stammenden christlichen «Philosophie», wie sie damals allgemein genannt wurde, welche so viele originelle Erscheinungen hervorbrachte und je nach den verschiedenen Individualitäten die grössten Gegensätze in sich barg: entsagungsvolle Frömmigkeit und gleissnerische Scheinheiligkeit, demuthsvolle Bescheidenheit und kynische Arroganz, tiefsinnige Spekulation und grobe Unwissenheit, blinden Gehorsam gegen die ihnen befehlenden Kirchenhäupter und die grösste Verachtung aller geordneten Staatsverhältnisse. Indem sie das Leben in den Städten verachteten, zogen sie nur hinunter, wenn es galt, zu Ehren der Kirche ein Werk zu thun, sei es, dass ein kühnes Auftreten gegen weltliche Machthaber nöthig war, oder dass ein Bischof ihres Fanatismus bedurfte, um Gewaltthätigkeiten gegen Heiden oder Ketzer zu begehen — eine allezeit bereite Leibgarde der Kirche [4]). So hatte Flavian, damals noch Presbyter, zu den Zeiten des Valens, als der Arianismus gesiegt hatte und die orthodoxen Christen bald am Fusse des Berges, bald in einem Gymnasium auf der nördlichen Seite (τὸ πολεμικὸν γυμνάσιον eine Art Cam-

---

1) Lib. I, pg. 683.
2) Chrysost. hom. XVII.
3) Theodoretus religiosa historia XIV Anfang.
4) Es ist hier natürlich nur von dem orientalischen Mönchsthum des 4. u. 5. Jahrhunderts die Rede.

pus Martius beim Circus), vertrieben aus der Kirche der Stadt, ihre Gottesdienste halten mussten, den heiligen Julianus aus der Wüste nach Antiochia berufen, damit er durch Wunderthaten das am orthodoxen Glauben irre gewordene Volk wieder stärke [1]). So erschien jetzt, offenbar von der Geistlichkeit Antiochias berufen, an der Spitze einer Anzahl von Mönchen, Makedonius, der heilige «Gerstenesser» [2]), um durch den Ruf seiner Heiligkeit und durch seine freimüthige Rede die Herzen der weltlichen Richter zu erweichen. Dieser Makedonius, auf dem Lande ohne alle Bildung aufgewachsen, der 40 Jahre sich nur von Gerste ernährte und in Höhlen sich aufhielt, bis er, älter geworden, durch die Bitten der um seine Gesundheit besorgten Freunde sich zum Luxus des Brotgenusses und einer Hütte bewegen liess, sein langes Leben in der Einsamkeit in der Anschauung Gottes versunken, weder in profanen noch in heiligen Schriften bewandert, weil er sie nicht lesen konnte, der auch die kirchlichen Gebräuche nicht kannte — war schon in seinen ältern Tagen unter einem trügerischen Vorwande von Flavian in die Kirche nach Antiochia gelockt worden, und ohne dass er wusste, was mit ihm vorgieng, hatte Flavian durch Handauflegung die Priesterweihe an ihm vollzogen. Als ihm Jemand sagte, was geschehen sei, ward er, weil er glaubte, man wolle ihm seinen geliebten Aufenthalt auf den Bergen entziehen, so zornig, dass er seinen Stock, auf den er sich als Greis stützte, ergriff und dem Bischof und dem Priesterkollegium in voller Entrüstung nachrannte. Erst allmälig liess er sich beruhigen. Diese Anekdote wird von Theodoret,

1) Theodor. rel. hist. II (Julian). Vgl. Herzog theol. Realencycl. Artikel Mönchsthum 677.

2) Theodor. rel. hist. XIII (Makedonius im Anfang); die ganze folgende Schilderung ist diesem Capitel entlehnt. Von Chrysostomus wird Makedonius nicht mit Namen angeführt.

der ihn persönlich kannte, wie er selbst sagt, nur erzählt, um die Naturwüchsigkeit des heiligen Mannes (τὴν ἀρχαιότητα καὶ ἁπλότητα τῶν ἠθῶν) an einem Beispiele zu belegen. Und in der That lässt dieser Beweis an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; zugleich sehen wir, mit wie kluger Berechnung die Bischöfe solche naturwüchsige Kraft in den Dienst der Kirche zu ziehen wussten. Diesmal aber, da es in der That ein verdienstliches Werk galt, begleiten wir mit Theilnahme die Schritte unserer Heiligen in Antiochia. Gewiss war ihr Anblick den Antiochenern wunderlich genug und unter andern Umständen wäre wohl ihre Kleidung dem Spott des muthwilligen Volkes ebenso wenig entgangen als 20 Jahre vorher der Philosophenmantel Julians. Aber jetzt waren sie willkommene Bundesgenossen.

Mitten in der Stadt, berichtet Theodoret, ergriff der kleine greise Makedonius, in gemeine Lumpen gekleidet, den Einen der zwei vorbeireitenden Richter am Gewande und befahl in gebieterischem Tone Beiden, vom Pferde zu steigen. Jene, zuerst über diese zudringliche Art unwillig, folgten, nachdem ein Vorübergehender sie über die Person des Greisen belehrt, der Einladung und liessen sich die in syrischer Sprache gehaltene Anrede des Mönches durch einen Dollmetscher ins Griechische übertragen. Makedonius liess durch die Richter den Kaiser darauf aufmerksam machen, dass, so gross das Vergehen sei, doch die Todesstrafe in keinem Verhältnisse dazu stehen würde; Jene hätten nur eherne Ebenbilder des Kaisers umgestürzt, welche mit Leichtigkeit wieder errichtet worden seien; aber Menschen tödten lassen, heisse das Ebenbild Gottes zerstören, das man nicht wieder herstellen könne [1]. «Saget zum Kaiser: Du bist nicht bloss

1) Theodor. a. a. Orte und hist. eccles. V, 19. Ebenso Chrysost. hom. XVII, 172 D.

Kaiser, sondern auch Mensch. Schau daher nicht bloss auf deine Kaiserwürde, sondern auch auf deine menschliche Natur. Denn als Kaiser bist du Mensch und herrschest nur über solche, die von gleichem Fleisch und Blute sind.» Er verkündete im Namen der Mönche, dass, wenn ihrer Bitte nicht willfahrt würde, sie mit den Andern sterben wollten. Ja nach dem Berichte des Chrysostomus setzten sie sich sogar vor die Thüre des Gerichtszimmers, bereit, die Gefangenen, sofern sie zum Tode abgeführt werden sollten, mit eigener Lebensgefahr den Händen der Scharfrichter zu entreissen [1])!

Jedenfalls geht aus diesen Berichten mit Sicherheit hervor, dass von allen denjenigen, welche sich um die Rettung der Angeklagten bemühten, die Mönche mit dem grössten Freimuth, ja mit fast aufrührerischer Rücksichtslosigkeit in Wort und Handlung zu Werke giengen; und das gänzliche Stillschweigen des Libanius über das Verdienst seiner «schwarzgewandigen» Feinde, wie er sie sonst nennt, spricht eher dafür als dagegen. Hinwiederum aber lässt sich nicht verkennen, dass die christlichen Schriftsteller in tendenziöser Weise den Einfluss, den sie bei der Abwendung der Katastrophe übten, übertreiben, indem sie sogar denselben als den einzig entscheidenden darstellen. Selbst Chrysostomus hat in der XVII. Homilie die Gelegenheit, welche ihm das Auftreten der Mönche bot, benutzt, um den Ruhm dieser christlichen Philosophen gegenüber den Philosophen der Heiden in überschwenglicher Weise zu verkünden und das Lob der Kirche in den Heldenthaten ihrer Trabanten zu feiern. Aber seine eigenen anderweitigen Berichte in den andern Predigten lassen die rhetorische Uebertreibung in

1) Ibid. 173 B.

dieser deutlich erkennen, und wenn er hier meint, die Stadt habe wegen dieser Anwesenheit der Mönche an diesem Tage dem Himmel selbst geglichen [1]), so musste er gegen das Ende seines Lebens, als er in die Verbannung wandernd fieberkrank zu Cäsarea in Cappadocien lag, von solchen Heiligen des Himmels, auf Befehl eines eifersüchtigen Bischofs, wahrhaft bestialische Misshandlungen erfahren [2]).

Nachdem die Richter, getrieben sowohl durch ihre eigene Menschenfreundlichkeit als durch die dringenden Bitten Einzelner und die Zurufe der Massen, wie wir oben sahen, den Entschluss gefasst hatten, die Todesstrafe nicht zu verhängen, sondern dem Kaiser noch vorher Bericht zu erstatten, beschlossen sie, dass Einer von ihnen, Cäsarius, selbst unverzüglich an den Hof reisen und mit dem gerichtlichen Protokoll zugleich die Bitte um Gnade vorlegen sollte. Das Anerbieten der ungestümen Mönche, selbst nach Constantinopel zu gehen, wiesen sie mit höflicher Hinweisung auf die lange und beschwerliche Reise, — wohl aus guten Gründen — zurück [3]) und begnügten sich, ein Bittschreiben derselben mitzunehmen. Aber damit die Strenge des Gesetzes wenigstens in der Form aufrecht gehalten werde, liessen sie die vornehmen Angeklagten mit Ketten belastet mitten durch den Markt ins Gefängniss führen und gleichzeitig Confiscation ihrer Güter verhängen [4]). Noch am gleichen Abend

1) Ibid. 172 B: καὶ ἦν ἰδεῖν τὴν πόλιν ἐοικυῖαν οὐρανῷ τότε, πανταχοῦ τῶν ἁγίων ἐκείνων φαινομένων.

2) Montfaucon vita Chrysostomi, pg. 189, XIII. Bd. (Ausgabe bei Gaume).

3) Chrysost. hom. XVII, 174 B: αἰδεσθέντας αὐτῶν τὴν φιλοσοφίαν καὶ τὸ ὑψηλὸν καταπλαγέντες φρόνημα.

4) Chrysost. hom. XIII, 136 A, B. Lib. II, 16, 3: δεσμὸς δὲ καὶ δημεύσεις χρημάτων.

wurden an ihre Häuser grosse Siegel geheftet und manche reiche Familie musste in Folge dieser Massregel in fremden Häusern ihr Obdach suchen. Alle aber ertrugen diese schweren Strafen willig, da sie nach dem Vorgang der ersten Justiz massenhafte Hinrichtungen erwartet hatten, und die versammelte Menge, besonders die Frauen, begleitete am späten Abend die Richter mit dankenden und segnenden Zurufen. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich, als am folgenden Tage Cäsarius sich zur Abreise rüstete [1]; unter der Menge erschien auch Hellebichus [2] und redete noch öffentlich seinem Collegen zu, ihm die Sache Antiochias mit warmen Worten ans Herz legend. Cäsarius seinerseits, versehen mit den schriftlichen Fürbitten der Mönche und manchen andern Bittschriften [3], entzog sich so rasch als möglich den Huldigungen des Volkes, eilte noch am Abend über die Berge und beschleunigte seine Reise so sehr, dass er nirgends ausruhte, nirgends ein Bad nahm und, wie Libanius berichtet, mit der damals unerhörten Schnelligkeit von sechs Tagen nach Constantinopel gelangte [4].

Während dieser Woche fürchterlicher Aufregung, in welcher die Erwartung vollständiger Verwüstung, die erneuerte Flucht vieler, das kaiserliche Edict, die Verhaftung der Vornehmsten durch die angekommenen Richter, das peinliche Gericht und endlich wieder die Verschiebung der Todesurtheile, die Abreise des Einen der Richter an den kaiserlichen Hof sich zusammengedrängt hatten — schwieg Chrysostomus, aber am ersten Tag der folgenden (fünften) Fasten-

1) Lib. περὶ τῆς ἑαυτοῦ τύχης I, 152: καὶ ἐν οὐ πολλῷ χρόνῳ πανταχοῦ γράμματα.

2) Lib. I, 685.

3) Lib. II, 17.

4) Lib. I, 686, 12.

woche betrat er wieder die Kanzel und predigte drei Tage hintereinander [1]), indem er jedesmal mit Hinweisung auf die eingetretene Windstille nach dem Sturme mit den Worten begann: Gelobt sei Gott. Freilich fiengen jetzt die Edicte, nachdem die grösste Gefahr vorüber war, vielfach an zu wurmen, und ihre ganze Lästigkeit, sowie die in ihnen liegende Demüthigung empfunden zu werden: Mit der Schliessung aller Schauspiele hatte sich die Stadt zwar momentan selbst schon von Anfang an gestraft; aber wie nun, wenn der Kaiser ihnen jetzt fortdauernd ihr Hauptvergnügen zu entziehen gesonnen wäre! Noch empfindlicher waren manche von der Schliessung aller Bäder betroffen, und Chrysostomus selbst bezeugt, dass dies für viele alte und gebrechliche Personen, für Wöchnerinnen, für Kranke verschiedener Art eine schwere Strafe sei [2]). Die Entziehung aber der Stellung als Hauptstadt, die demüthigende Unterwerfung unter das verhasste Laodicea verletzte die Eitelkeit der Antiochener schwer und klagend riefen Viele aus: Wehe dir Antiochia! Was ist dir geschehen! Wie bist du entehrt worden! Dem gegenüber bemerkten aber die Vernünftigen, dass gerade diese Art der Strafe die Besserung ermögliche und zum Theil wenigstens die Wunden heile, an welchen die Stadt leide [3]): Eitelkeit und weichlicher Luxus; dass z. B. die Schliessung der Bäder manchen wider Willen zu einer gesunden Lebensart zurückführen könne, während die herrschende Badewuth viele

1) Hom. XI, XII und XIII. Ueber sein Schweigen Hom. XI, 115 B: διὰ τοῦτο καὶ ἡμεῖς τὰς ἔμπροσθεν ταύτας ἐσιγήσαμεν ἡμέρας, διὰ τὸ κεκενῶσθαι τὴν πόλιν ἡμῶν ἅπασαν καὶ πρὸς τὰς ἐρημίας μετῳκίσθαι πάντας καὶ διὰ τοὺς ὑπολειφθέντας κεκακῶσθαι τῷ νέφει τῆς ἀθυμίας· ψυχὴ γὰρ ἅπαξ ἀθυμίας πλησθεῖσα πρὸς πᾶσαν ἀκρόασίν ἐστιν ἀνεπιτήδειος.

2) Chrysost. hom. XIV, 149 E.

3) Chrysost. hom. XVII, 175 E, und übereinstimmend Lib. I, 655. 13: τιμωρίᾳ τινὶ τὴν ἴασιν ἐχούσῃ.

zu früh alt machte [1]). Zu alle dem kam die Betrachtung hinzu, dass man froh sein müsse, noch auf diese Weise davongekommen zu sein, und da die Sache noch schwebend, man sich wohl zu hüten habe, durch Murren den Zorn des Kaisers wieder zu reizen.

Die Gefangenen mussten natürlich bis zum Austrag der Sache in Gewahrsam bleiben. Da das Lokal, in welchem sie sich befanden, sehr ungesund, weil es kein Dach hatte (man denke dabei immerhin an den südlichen Himmel und an die Gewohnheit der Antiochener, die warmen Nächte auf ihren Plattformen zuzubringen), gegen üble Witterung nicht geschützt war, wagten es die Freunde der Gefangenen, mit Hinweisung auf den vornehmen Stand derselben und ihre Gewöhnung an allen Comfort, den Hellebichus um eine bessere Localität zu bitten. Es wäre gegen seine Instructionen gewesen [2]), sie in ein ganz anderes Gebäude zu versetzen; dagegen liess er es geschehen, dass seine Unterangestellten sie in das im gleichen Gebäudecomplex befindliche βουλευτήριον d. h. den gewöhnlichen Versammlungsort des Senates brachten [3]), wo sie unter bedeckten weiten Säulenhallen verweilend, die Freiheit hatten, in dem daranstossenden Cavædium, in welchem ein Garten angelegt war, zu lustwandeln. Unter diesen Umständen, bei den zahlreichen Besuchen von Freunden und Angehörigen, wiederhallte das Gefängniss bald wieder von Scherzen und fröhlichen Liedern, selbst lustige

1) Philostratus vita Apollon. I, 16, pg. 20. Chrysost. hom. XVII, 175 D.

2) Lib. II, 19, 13: κατὰ τῶν γεγραμμένων.

3) Es scheint dies die Concha des alten Cæsarium gewesen zu sein, welches von Valens in ein Forum verwandelt worden war. Vgl. Malalas pg. 338—339 (O. Mueller pg. 78 Note 3), βασιλικῆς ἐξάερον; dies das Cavædium; und: ἐν τῷ Σενάτῳ τῆς κόγχης. Die Unterangestellten brachen die Zwischenmauer ab, Sievers p. 180 unten.

Gelage und Redeübungen mit den dazu gehörigen Kritiken wurden daselbst gehalten [1]), und während Libanius ihnen mit literarischen Gesprächen und rhetorischer Unterhaltung die Zeit verkürzte, spendete ihnen Chrysostomus geistlichen Trost[2]).

Aber auch in der Stadt begann der Uebermuth sich wieder zu regen; während im Ganzen die vornehmen Stände eine allzu grosse Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit wegen des Schicksals ihrer Angehörigen zeigten, wollte das Volk bald wieder vergessen, dass das Damoklesschwert sowohl über den Angeklagten als über der ganzen Stadt immer noch hange. Noch waren nicht zwanzig Tage vorüber, seitdem das Edict die Bäder geschlossen, so sah man schon wieder ausgelassene Schaaren unter allerlei Unfug und Lärm, Weiber mit sich schleppend, unter dem Vorwande, das Verbot des Badens nicht ertragen zu können, zum Flusse hinuntergehen und dort öffentlich den Muthwillen üben, den sie sonst wenigstens in verschlossenen Räumen geübt hatten [3]). Chrysostomus züchtigt diesen Leichtsinn scharf, und es konnte für die Dämpfung desselben nur von Nutzen sein, wenn etwa wieder Gerüchte von dem fortdauernden Zorne des Kaisers einen heilsamen Schrecken verbreiteten [4]).

Ueber die Vorgänge in Constantinopel selbst sind wir nur unvollkommen berichtet. Dass Theodosius bei der

1) Lib. II, 20.

2) Chrysost. hom. XXI, pg. 214 D.

3) Chrysost. hom. XVIII, 187 D, E. 188 A, B.

4) Chrysost. hom. XIV Anfang: οὐχ ὡς ἔτυχε τὴν πόλιν ἡμῖν ὁ διάβολος χθὲς ἐθορύβησεν, ἀλλὰ καὶ ὁ θεὸς ἡμᾶς οὐχ ὡς ἔτυχε παρεκάλεσε πάλιν. Die Beziehung ist freilich unklar, aber dass diese Predigt in die S. 175 Note 3 bestimmte Reihenfolge gehört, beweist der Umstand, dass pg. 149 D, E von dem ersten kaiserlichen Edict als von etwas Bekanntem und in Kraft Getretenem die Rede ist. Dass sie aber noch vor XVIII gehört, schliessen wir aus der angeführten Stelle aus XIV, zusammengehalten mit Hom. XVIII, 178 D E.

ersten Nachricht im äussersten Grade erbittert war — besonders heftig beklagte er sich über die Zertrümmerung der Statue seiner vielgeliebten Gemahlin Flacilla, so dass in einzelnen Berichten bloss diese erwähnt wird [1]) — beweisen die mannigfachen Gerüchte von schrecklichen Drohungen, welche er Antiochia gegenüber ausgestossen habe. Einzelne Schriftsteller geben diese Drohungen als historische Thatsache; und wenn sie auch im Gerede der Leute übertrieben wurden, so lagen ihnen sicherlich einzelne Ausbrüche des kaiserlichen Zornes zu Grunde. Ein grosses Glück war es daher für die Stadt, dass Theodosius nicht sogleich im ersten Zorne handelte, sondern, wie sich das auch aus den chronologischen Daten ergiebt, sich Zeit nahm, passende Leute zur Untersuchung der Sache, die dann freilich so streng als möglich geführt werden sollte, auszuwählen. Wir haben bereits bemerkt, dass die Edicte nur eine vorläufige Massregel sein sollten und dass sowohl der Bericht, welchen Cäsarius und Hellebichus dem ihnen auf dem Wege begegnenden Bischof Flavian über den Stand der Sache gaben, als ihr ernstes und strenges Auftreten in Antiochia selbst die ganze Schwere der Erbitterung des Kaisers beweisen. Mithin war die Aufgabe Flavians und des nach ihm kommenden Cäsarius keine leichte [2]).

Ueber das Verfahren des Erstern giebt Chrysostomus in der Predigt am Osterfeste, in welcher er die Rückkunft des Bischofs feiert [3]), eine Erzählung, die er aus dem Munde eines Andern, der dabei gewesen [4]), gehört habe, indem

1) So Theodoret. hist. eccl. V, 19. Theophanes Chronogr. pg. 61 D, 62 A u. A.

2) Derselbe Theodoretus und die übrigen Kirchenhistoriker.

3) Chrysost. hom. XXI.

4) Ibid. pg. 216 A.

Flavian selbst in seiner Bescheidenheit nur ganz kurzen Bericht geben wolle. Die Erzählung lautet ungefähr so.

Als der Bischof in Constantinopel angekommen war, eilte er so bald als möglich in den kaiserlichen Palast. Eingetreten spielte er in kluger Berechnung selbst die Rolle eines reuigen Verbrechers, indem er ferne vom Kaiser gebückt und demüthig stehen blieb. Er wusste wohl, dass Theodosius einen viel zu ehrfurchtsvollen Respekt vor den Häuptern der orthodoxen Kirche habe, als dass er ihn zu lange in dieser Stellung würde verharren lassen. Ueber den Anblick gerührt, eilte Theodosius auf ihn zu und liess sich, wol wissend, warum er kam, mit ihm in ein Gespräch ein, in welchem er sich ernst, aber ohne Heftigkeit über den Undank der Antiochener beklagte, namentlich darüber, dass sie sogar die Statuen der Verstorbenen nicht verschont hätten. Erst jetzt trat der Bischof mit einer Rede voll Demuth und Unterwürfigkeit hervor: Er anerkannte, dass gänzliche Zerstörung und jede irgend denkbare Strafe noch keine genügende Sühnung für das geschehene Unrecht wäre (sic! Da hätte ein Makedonius anders geredet). Aber die Stadt habe sich selbst schon sehr viele Strafen (wie Schrecken, Flucht u. s. f.) auferlegt, welche ärger seien als der Tod. Die ärgste unter diesen sei die Verscherzung des kaiserlichen Wohlwolllens. Indem böse Dämonen [1])

1) Ein (im vorliegenden Falle übrigens sehr bequemer) Aberglaube, in welchem aber Christen und Heiden, wenigstens dem Kaiser gegenüber, redlich übereinstimmen: Chrysost. hom. XXI, 218 B, C, D; hom. II, pg. 20 D und anderwärts. Lib. I, pg. 638 beweist das Vorhandensein von Dämonen aus der übernatürlichen Kraft und Behendigkeit, mit welcher selbst kleine Knaben die Bildsäulen zu zertrümmern vermochten. Auch förmliche Wunderzeichen werden ebendaselbst von Libanius angeführt. So auch Sozomenus hist. eccl. VII, 23.

gerade diese Strafe für die Stadt beabsichtigten, hätten sie dieselbe zum Frevel des Aufruhrs getrieben. Wenn also der Kaiser die Stadt vernichte, so würde er gerade das thun, was jene Dämonen wünschten. Indem er ihm nochmals das ganze Elend der ersten Panik nebst den Schrecknissen der Flucht beschrieb, forderte er ihn zur Begnadigung auf, welche ihm den schönsten Ruhm bringen und namentlich zur Verherrlichung des Christenthums beitragen werde. Den Lohn werde er bei Gott finden und durch den Ruhm seiner That bei Mit- und Nachwelt.

Durch diese Rede war der Kaiser so gerührt, dass er der Stadt sogleich verzieh, dem Bischof versprach, zum Zeichen seiner Liebe zu derselben sie bald zu besuchen, und ihn sogar antrieb, so schnell als möglich abzureisen, um mit seiner Gemeinde noch eine fröhliche Osterfeier halten zu können. So ungefähr Chrysostomus.

Mehrere Punkte in dieser Rede, wie z. B. die Schilderung der Verödung Antiochias und des schrecklichen Schicksals der Geflohenen sind von der Art, dass Flavian, der so früh abreiste, kaum diese Details wissen konnte. Die Ausführung im Einzelnen gehört also Chrysostomus selbst an. Sein Bericht aber erweist sich auch dadurch als ungenau und rhetorisirend, dass er, was in Wirklichkeit auf einen längern Zeitpunkt und auf mehrere Male zu vertheilen ist, in Eine Scene zusammendrängte. Dass nicht Alles in Einer Audienz vor dem Kaiser, wie es Chrysostomus darstellt, ablaufen konnte, lässt sich aus den chronologischen Daten mit Sicherheit erweisen. Flavian war noch vor der ersten Fastenwoche abgereist, er kehrte unmittelbar vor Ostern, also am Ende der 7. Fastenwoche zurück. Das Gnadenedict des Kaisers war auch noch nicht da, als Chrysostomus am 10. Tage vor Ostern die

20. Homilie hielt. Selbst wenn wir mit Tillemont je 2 Wochen für die Reise des alten Bischofs ansetzten (während Cäsarius nicht einmal eine Woche gebraucht haben soll), müsste Flavian von den 7 Fastenwochen mindestens 3 in Constantinopel zugebracht haben, was in der That unbegreiflich wäre, wenn er gleich bei der ersten Zusammenkunft mit Theodosius die Verzeihung erwirkt hätte. Gesetzt aber auch, was allerdings leicht möglich, der Bischof habe in Constantinopel noch andere Zwecke verfolgt, so hätte er doch die Nachricht von der kaiserlichen Gnade den Antiochenern früher zukommen lassen. Es geschah dies aber nicht vor Ende der 6. oder Anfang der 7. Woche. Nimmt man diesen jedenfalls richtigen Ansatz für die Ankunft des Edictes und berechnet für den Ueberbringer, welcher ebenso schnell wie Cäsarius gereist sein soll, 8 bis 10 Tage, so würde etwa der Erlass des kaiserlichen Gnadenbriefes in die Mitte oder gegen Ende der 5. Woche fallen, d. h. ungefähr auf die Tage nach der Ankunft des Cäsarius in Constantinopel. Diese einfache Berechnung führt uns auf den Bericht des Libanius, welcher erzählt, dass dieser, nachdem er dem Kaiser das Protokoll der Gerichtsverhandlungen vorgelegt, demselben zu Füssen gestürzt sei und ihn um Gnade für die Antiochener gefleht habe [1]), natürlich ungefähr auf gleiche Weise argumentirend, wie Flavian bei Chrysostomus. Der Kaiser habe sodann die Verzeihung gewährt. — Wir haben wieder den nämlichen Fall, wie schon früher: Chrysostomus, im Interesse, der Kirche das ganze Verdienst zuzuwenden [2]), verschweigt in seinem Bericht an die Antio-

1) Lib. I, 689, 11 u. ff. Vgl. den Schluss von Note 2 S. 175—177.

2) Chrysost. hom. XXI, pg. 215 E: δῆλον ἐγένετο ὅτι ἅπερ οὐδενὶ ἑτέρῳ, ταῦτα χαρίζεται τοῖς ἱερεῦσιν.

chener die Bemühungen des Cäsarius beim Kaiser (wenn er auch dessen Abreise erwähnt hatte); denn Cäsarius war, wenn auch Christ, nur ein weltlicher Beamter; Libanius umgekehrt ignorirt die Verdienste Flavians. Die Wahrheit aber war die, dass der Bischof in mehrmaligen Unterredungen dem Cäsarius wacker vorgearbeitet hatte, dass aber der Kaiser erst allmälig auf den Gedanken der Begnadigung eingieng und jedenfalls keinen Schritt thun wollte, bevor er einen Bericht über den Ausgang des angeordneten Prozesses erhalten haben würde. Erst da, als Cäsarius seinen Bericht abstattete, erfolgte die volle Verzeihung [1]).

Das Edict, welches dieselbe enthielt, wurde von Flavian und Cäsarius [natürlich sagt dies Chrysostomus von Flavian und Libanius von Cäsarius [2])], da sie selbst verhindert waren, schnell zurückzureisen, einer dritten passenden Person übergeben, damit die Antiochener so rasch als möglich die frohe Kunde erhielten, indem Beide grossmüthig auf die dankbare Aufgabe verzichteten, selbst Ueberbringer derselben zu sein. Die verkündete Verzeihung war eine so grossartige und unbeschränkte, dass nicht nur die vornehmen Angeklagten, welche ihre Verurtheilung zum Tode erwartet hatten, auf

1) Im Grunde anerkennt dies auch Tillemont, wenigstens beiläufig; obwohl er sonst jeden Widerspruch zwischen Libanius und Chrysostomus kurzweg zu Gunsten des letztern entscheidet. Nach Tillemont war Flavian ungefähr 8 Tage vor Cäsarius in Constantinopel, und dafür, dass Flavian gar nicht sogleich die Verzeihung für Antiochia erlangte, stimmt auch der im Uebrigen unwahrscheinlich klingende Bericht des Sozomenus, Flavian habe: ἔτι τοῦ βασιλέως χαλεπαίνοντος an der königlichen Mahlzeit die in Antiochia in jener Zeit eigens gedichteten und componirten Klagelieder durch Sänger vortragen lassen, um des «Kaisers steinern Herz» zu rühren.

2) Chrysost. hom. XXI, pg. 223 D u. E. Lib. I, 691.

freien Fuss gesetzt, ihnen ihr Vermögen zurückgegeben und die, welche geflohen waren, zur Rückkehr eingeladen, sondern auch alle Theater und Bäder wieder geöffnet, die Brotvertheilung wieder eingeführt wurde und die Stadt ihre Metropolitanstellung und ihr Gebiet wieder erhielt. Das ziemlich ausführliche Schreiben des Theodosius zählte Alles dieses auf, indem der Kaiser seinen Zorn auf die sanfteste Weise entschuldigte, erklärte, dass Sanftmuth viel mehr zu seiner Natur gehöre als Rachsucht und dem Senat von Constantinopel Glück wünschte, dass er durch seine Fürsprache für die Schwesterstadt ebenfalls zur Begnadigung beigetragen habe [1]).

Ein so menschenfreundliches und liebenswürdiges Edict verdiente es denn auch, dass Hellebichus, dem es am späten Abend übergeben wurde, den Morgen kaum erwarten konnte [2]). Als dieser endlich angebrochen war, eilte er mit strahlendem Gesichte in dasselbe Gerichtshaus und las an derselben Stelle, wo er die peinliche Richterrolle gespielt, das kaiserliche Schreiben dem Volke vor. Man denke sich den Jubel der Antiochener und den Strom von Segenswünschen, mit welchem sie den wackern Hellebichus überschütteten. Das Forum wurde bekränzt [3]), die grossen Säulenstrassen Antiochias mit Tischen und Speiselagern belegt. Ein allgemeines Gelage fand Statt, Antiochia unter seinem fortlaufenden Porticus bildete wieder Eine festfeiernde Familie und die Antiochener waren wieder — fröhlich und leichtsinnig wie zuvor.

1) Von dem Begnadigungsschreiben handelt am Ausführlichsten Lib. I, 672.

2) Lib. II, 23.

3) Lib. II, 24 und Chrysost. hom. XXI, 223 E.

Von dem in diesen Blättern beschriebenen Ereignisse an werden die Notizen über Antiochia spärlicher. Was uns aber erzählt wird, zeigt uns den nämlichen Charakter: von Seiten der Herrscher grosse Neubauten, so von Theodosius selbst die Erweiterung der Stadtmauer nach der westlichen Seite hin, von Theodosius II. eine neue Curie und mehrere Basiliken, von Leo in der Nähe die Kirche des heiligen Simeon u. s. w., von den Antiochenern selbst Circensische Tumulte und Judenverfolgungen, kirchliche Streitigkeiten unterbrochen durch Einfälle benachbarter beutelustiger Völker. Da kam unter Justinus im Jahre 526 ein fürchterliches Erdbeben, welches fast die ganze Stadt zerstörte und 250,000, nach Andern 300,000 [1]) Menschen das Leben kostete. Kaum war ein Theil wieder aufgebaut, als 528 ein zweites Erdbeben das Neue abermals zerstörte. Und im Jahre 538 eroberte, plünderte und verbrannte der Perser Chosroes die neuerbaute Stadt. Mit diesem Jahre schliesst die Geschichte des alten Antiochia. Denn wenn auch Justinian nicht ermüdete, die schwergeprüfte Stadt wieder herzustellen, so war der Umfang seiner Mauern schon bedeutend kleiner und der alte Glanz war verschwunden. Was Justinian noch von diesem Glanze rettete oder wiederherstellte, sollte nur dazu dienen, die Zerstörungslust barbarischer Horden zu reizen. In der That haben auch die Türken das Ihrige redlich geleistet, so dass jetzt fast nichts mehr zu finden ist, als die Ueberreste der gewaltigen Justinianischen Mauern.

So dauerte das alte Antiochia etwas über 800 Jahre. Es erregt unsere Bewunderung durch seine Grösse und Pracht,

---

1) Jene Zahl gibt Malalas pg. 420, diese Procopius de bello Persico II, 14 an.

worin es wohl alle Städte des Alterthums übertraf, durch seine Geschmacksbildung und seinen lebhaften und feinen Witz, durch seine Fähigkeiten, sich den verschiedensten Geistesrichtungen anzupassen und dieselben in sich zu vereinigen; aber sowohl die in allgemeinen Umrissen gezeichnete Geschichte dieser Stadt als das in allen Details vorgeführte einzelne Ereigniss zeigt uns eine gewisse Haltlosigkeit und Charakterlosigkeit: es fehlt uns das wahrhaft antike Element, der Hauch politischer Freiheit, und wir erinnern uns, dass Antiochia nicht mehr eine Schöpfung des Hellenenthums, sondern des makedonischen Hellenismus gewesen ist.